



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

# **BMU-Haushalt 2021**

**Haushalts-Querschnitt**

**und**

**Ergänzende Erläuterungen**

**Einzelplan 16**

(Stand: Regierungsentwurf vom 23.09.2020)

# **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

Stand: Regierungsentwurf vom 23. September 2020

## **Gesamtinhalt**

- 1. Haushalts-Querschnitt zum BMU-Haushalt 2021 und zum Finanzplan bis 2024 - Einzelplan 16 -**
- 2. Ergänzende Erläuterungen**

# **Haushalts-Querschnitt**

## **zum BMU-Haushalt 2021 und zum Finanzplan bis 2024**

### **– Einzelplan 16 –**

Stand: Regierungsentwurf zum Haushalt 2021 vom 23. September 2020

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Überblick zur Entwicklung des Haushalts</b>	<b>3</b>
1.1	Allgemeine Entwicklung des BMU-Haushaltsvolumens (Epl. 16)	3
1.2	Vergleich zum Gesamthaushalt	5
1.3	Entwicklung des BMU-Haushalts seit 2018	5
1.4	Verteilung der Ausgaben nach Kapiteln im Finanzplanzeitraum	6
1.5	Umweltschutzausgaben innerhalb und außerhalb des Bundeshaushaltes	7
<b>2.</b>	<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>Programmhaushalt</b>	<b>9</b>
3.1	Gliederung des Programmhaushaltes und Verteilung des Ausgabevolumens	9
3.2	Schwerpunkte im Umweltschutz	9
3.3	Schwerpunkte im Klimaschutz	10
3.4	Schwerpunkte in der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle	11
3.5	Schwerpunkte im Naturschutz	12
3.6	Schwerpunkte im Strahlenschutz und der nuklearen Sicherheit	12
3.7	Investitionen	13
3.8	Mittel für Forschung, Untersuchungen und Ähnliches im Epl. 16	14
3.9	Demonstrationsvorhaben sowie Förderung von Investitionen auf den Gebieten Umweltschutz, Klimaschutz und Naturschutz	14
3.10	Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger	15

# Haushaltsquerschnitt

<b>4.</b>	<b>Personalhaushalt</b>	<b>16</b>
4.1	Überblick	16
4.2	Thematische und quantitative Verteilung auf die Behörden	17
4.2.1	Ministerium	17
4.2.2	Umweltbundesamt	20
4.2.3	Bundesamt für Naturschutz	28
4.2.4	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	28
4.2.5	Bundesamt für Strahlenschutz	34
4.3	Sonstige Veränderungen im Stellenplan	36
<b>5.</b>	<b>Geplante Verwendung der Ausgabereste</b>	<b>39</b>
5.1	Flexibilisierter Bereich	40
5.2	Nichtflexibilisierter Bereich	44

# Haushaltsquerschnitt

## 1. Überblick zur Entwicklung des Haushalts

### 1.1 Allgemeine Entwicklung des BMU-Haushaltsvolumens (Epl. 16)

Das **Gesamtvolumen des BMU-Haushalts** beträgt im Jahr **2021 2.675.138 T€**. Es ist damit um **345.746 T€** (- 11,4 %) niedriger als im Vorjahr (3.020.884 T€).

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ansatz 2020:

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 (T€)	Soll 2020 (T€)	Differenz (T€)
1601	532 05	Internationale Zusammenarbeit Umweltschutz	24.718	23.361	+1.357
1601	533 03	Umweltprobenbank	5.299	3.916	+1.383
1601	544 01	Forschung Umweltschutz	73.166	67.283	+5.883
1601	544 01	Künstliche Intelligenz	21.250	8.000	+13.250
1601	687 04	Export grüner und nachhaltiger Umwelt-)Infrastruktur	17.000	15.000	+2.000
1602	883 02	Kommunale Modellvorhaben zur Luftreinhaltung	75	3.450	-3.375
1601	883 03	Kommunale Modellvorhaben in Strukturwandelregionen	6.367	7.000	-633
1602	685 05	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	22.071	59.571	-37.500
1602	812 03	Ankauf von Emissionsrechten nach EU- Lastenteilungsentscheidung	0	100.000	-100.000

## Haushaltsquerschnitt

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 (T€)	Soll 2020 (T€)	Differenz (T€)
1602	896 05	Internationale Klimaschutzinitiative	600.000	566.828	+33.172
1603	686 02	Morslebenfonds	400	400	0
1603	891 01	Endlagerung, Standortauswahl	664.984	684.895	-19.911
1603	891 02	Zwischenlagerung	413.873	415.700	-1.827
1604	685 01	Bundesprogramm Biologische Vielfalt	37.800	44.950	-7.150
1604	893 01	Auenrenaturierung (Blaues Band)	7.000	6.800	+200
1605	697 01	Ausgleich für „frustrierte“ Investitionen nach § 7e Atomgesetz	0	250.000	-250.000
1611	526 01	Gerichtskosten, hier: Standortsicherung BASE nach StandAG	5.317	632	+4.685
1611	526 02	Sachverständige, hier: Standortsicherung BASE nach StandAG und UBA Bauverwaltung Schacht Konrad	7.226	6.789	+437
1612	539 99	Vermischte Ausgaben: Klimaneutrale Bundesverwaltung	1.233	1.188	+45
1613	547 11	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungs- ausgaben	4.361	0	+4.361
1613	532 02	Behördenspezifische Verwaltungsausgaben	11.608	9.308	+2.300
1615	518 02	Mieten (ELM)	4.833	3.823	+1.010
1615	532 02	StandAG Öffentlichkeitsbeteiligungen	9.018	7.920	+1.098

## Haushaltsquerschnitt

### 1.2 Vergleich zum Gesamthaushalt

	2020	2021	2022	2023	2024
Epl. 16 in Mio. €	3.020,88	2.675,14	2.509,78	2.531,85	2.350,82
Gesamthaushalt in Mio. €	508.529,76	413.400,00	387.038,85	387.071,78	393.329,16
Anteil BMU-Haushalt am Gesamthaushalt in %	0,59	0,64	0,64	0,65	0,59

### 1.3 Entwicklung des BMU-Haushalts seit 2018

Jahr	BMU-Haushalt			Gesamthaushalt	Anteil BMU
	Gesamt	Programm-HH	Verwaltungs-HH		
	<i>in T€</i>			<i>in T€</i>	<i>in %</i>
2018	<b>1.978.824</b>	1.557.896	420.928	<b>343.600.000</b>	0,57
2019	<b>2.287.100</b>	1.820.475	466.625	<b>356.400.000</b>	0,64
2020	<b>3.020.884</b>	2.548.575	472.309	<b>508.529.760</b>	0,59
2021	<b>2.675.138</b>	2.177.378	497.760	<b>413.400.000</b>	0,64

## Haushaltsquerschnitt

### 1.4 Verteilung der Ausgaben nach Kapiteln im Finanzplanzeitraum 2020 - 2024

Einzelplan 16		2020	2021	2022	2023	2024
				in T€		
<b>1601</b>	Umweltschutz	223.035	<b>237.133</b>	202.550	195.432	177.932
<b>1602</b>	Klimaschutz	776.255	<b>672.477</b>	546.805	547.905	505.605
<b>1603</b>	Zwischen- und Endlagerung	1.104.685	<b>1.082.957</b>	1.094.594	1.126.886	1.004.615
<b>1604</b>	Naturschutz	123.106	<b>116.003</b>	119.481	113.346	113.346
<b>1605</b>	Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz	321.484	<b>68.808</b>	63.423	60.376	60.376
<b>1611</b>	Zentralkapitel	55.522	<b>66.415</b>	63.939	65.373	66.463
<b>1612</b>	Ministerium	125.270	<b>125.519</b>	123.938	123.978	123.878
<b>1613</b>	Umweltbundesamt	149.307	<b>152.413</b>	148.052	148.052	148.052
<b>1614</b>	Bundesamt für Naturschutz	43.498	<b>48.215</b>	45.890	45.890	45.890
<b>1615</b>	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	41.629	<b>45.018</b>	42.058	39.951	40.009
<b>1616</b>	Bundesamt für Strahlenschutz	63.811	<b>60.180</b>	59.053	64.658	64.658
	<b>Insgesamt</b>	3.020.884	<b>2.675.138</b>	2.509.783	2.531.847	2.350.824



# Haushaltsquerschnitt

## 1.5 Umweltschutzausgaben innerhalb und außerhalb des Bundeshaushaltes

Die im **BMU-Haushalt** veranschlagten Umweltschutzausgaben sind nur ein **Teil der gesamten Umweltschutzausgaben des Bundes**. Umweltschutz ist eine **Querschnittsaufgabe**. Deshalb sind auch in den Haushalten der anderen Bundesministerien (z. B. BMBF, BMZ, BMVI, BMF und BMWi) Umweltschutzausgaben veranschlagt.

Die Vorbemerkung zum Kapitel 1601 des Bundeshaushaltes enthält eine Übersicht der in den Einzelplänen veranschlagten Ausgaben für den Umweltschutz und für Maßnahmen mit umweltverbessernder Wirkung.

Außerhalb des Bundeshaushaltes sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „**Energie- und Klimafonds**“ Umweltschutzausgaben veranschlagt. Der Bund vergibt außerdem in erheblichem Umfang zinsgünstige **Umweltschutzkredite** bzw. gewährt Zinszuschüsse zu Umweltschutzkrediten, die im Bundeshaushalt nicht erfasst werden.

Über die Wirksamkeit der Umweltschutzmaßnahmen geben die Haushaltsansätze des Bundes keinen Aufschluss. Nach der **Aufgabenverteilung** im Grundgesetz ist der **Bund vorrangig** für die **Gesetzgebung** im Bereich des Umweltschutzes zuständig. Der **Vollzug** und die **Finanzierung umweltpolitischer Maßnahmen** ist im Wesentlichen Aufgabe der **Länder**. Soweit der Staat Umweltschutzinvestitionen finanziert, z. B. den Bau von Anlagen zur Abfallentsorgung, fallen diese Ausgaben bei den Ländern und Gemeinden und nicht beim Bund an. Aufgabe des Bundes ist es, hierfür den notwendigen gesetzlichen Rahmen zu schaffen und fort zu entwickeln.

Grundlage der umweltpolitischen Maßnahmen ist das **Verursacherprinzip**. Die Kosten der vorsorgenden Vermeidung von Umweltbelastungen und der Beseitigung von Umweltschäden sind grundsätzlich von den dafür Verantwortlichen zu tragen. Aufgabe des Staates ist es, das notwendige gesetzliche Instrumentarium für wirksamen Umweltschutz bereit zu stellen und den marktwirtschaftlichen Rahmen für das umweltgerechte Verhalten von Wirtschaft und Verbrauchern zu schaffen. Insofern sind nicht die Umweltschutzausgaben des Bundes, sondern die Umweltschutzinvestitionen der Verursacher entscheidend.

# Haushaltsquerschnitt

## 2. Verwaltungshaushalt

Der Verwaltungshaushalt des BMU umfasst die in den Kapiteln 1611 bis 1616 veranschlagten **Ausgaben für Personal und Infrastruktur des Ministeriums** und seine **vier nachgeordneten Behörden**:

<b>Kapitel 1611:</b>	Zentralkapitel (insbes. Versorgung, Öffentlichkeitsarbeit, Sachverständige, Gerichtskosten)
<b>Kapitel 1612:</b>	Ministerium
<b>Kapitel 1613:</b>	Umweltbundesamt
<b>Kapitel 1614:</b>	Bundesamt für Naturschutz
<b>Kapitel 1615:</b>	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
<b>Kapitel 1616:</b>	Bundesamt für Strahlenschutz

Die Behördenkapitel 1612 – 1616 zeichnen sich im Wesentlichen durch die Veranschlagung von allen für die Aufrechterhaltung der Behördentätigkeit notwendigen Ausgaben aus. Rund **zwei Drittel** des Verwaltungshaushalts entfallen hierbei auf **Personalausgaben**. Die übrigen Ausgaben dienen der Finanzierung von sächlichem sowie investivem Verwaltungsbedarf. Eine Besonderheit in den Behördenkapiteln stellen die Titel 532 02 dar: hieraus werden die für Fachaufgaben der Behörden notwendigen behördenspezifischen Verwaltungsausgaben (ohne IT) veranschlagt.

# Haushaltsquerschnitt

## 3. Programmhaushalt

### 3.1 Gliederung des Programmhaushaltes und Verteilung des Ausgabevolumens

Im Programmhaushalt, der die Kapitel 1601 bis 1605 umfasst, sind insbesondere Ausgaben für **Investitionen**, die **Förderung von Projekten, Forschung**, Finanzierung **externer Unterstützung** sowie **internationale Zusammenarbeit** veranschlagt. Der Programmhaushalt umfasst ein **Ausgabevolumen** von **2.177.378 T€**. Dieses verteilt sich wie folgt:

Kapitel	Zweck	Ausgaben 2021	%
1601	Umweltschutz	237.133	10,89 %
1602	Klimaschutz	672.477	30,88 %
1603	Zwischenlagerung und Endlagerung	1.082.957	49,74 %
1604	Naturschutz	116.003	5,32 %
1605	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	68.808	3,16 %

### 3.2 Schwerpunkte im Umweltschutz

Internationales Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie sowie Zentrum für Ressourceneffizienz (Titel 532 02)	6.986 T€
Internationale Zusammenarbeit (Titel 532 05)	24.718 T€
Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss- und Küstengewässer (Titel 533 02)	4.250 T€
Umweltprobenbank (Titel 533 03, 812 03)	5.499 T€
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (Titel 544 01)	73.166 T€

## Haushaltsquerschnitt

Zuschüsse an Umwelt- und Naturschutzverbände/-vereinigungen (Titel 685 04)	10.782 T€
Förderung der künstlichen Intelligenz (Titel 686 02)	21.250 T€
Beiträge an internationale Organisationen (Titel 687 01)	23.949 T€
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur (Titel 687 04)	17.000 T€
Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere (Titel 687 06)	15.000 T€
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen – Umweltschutzpilotprojekte (Titel 892 01)	25.351 T€
Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (Titel 883 03)	6.367 T€

### 3.3 Schwerpunkte im Klimaschutz

Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland - Internationale Klimaschutzinitiative (Titel 896 05)	600.000 T€
Internationale Zusammenarbeit – einschließlich Europäische Klimaschutzinitiative - (Titel 532 05)	27.000 T€
Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Titel 685 05)	22.071 T€
Klimaschutzplan 2050, Klimaschutzprogramm 2030 (Titel 686 02)	14.800 T€

## Haushaltsquerschnitt

### 3.4 Schwerpunkte im Bereich Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der **Ausgabeansätze** in den Bereichen Zwischenlagerung und Endlagerung sowie Standortauswahlverfahren und deren **Entwicklung im Finanzplan**:

	2020	2021	2022	2023	2024
	<i>in T€</i>				
<b>Endlagerung und Standortauswahlverfahren</b>	<b>684.895</b>	<b>664.984</b>	<b>740.824</b>	<b>757.716</b>	<b>668.407</b>
Kap. 1603 Titel 891 01					
Projekt Konrad	367.366	356.644	441.341	429.946	339.715
Stilllegung Schachanlage Asse	195.972	157.695	153.850	182.870	182.870
Stilllegung des Endlagers Morsleben	67.488	77.142	64.054	58.340	58.340
Standortauswahlverfahren	24.434	38.871	43.968	45.273	47.711
Projekt Gorleben	15.340	13.606	14.791	16.991	14.388
Produktkontrollmaßnahmen	14.295	21.026	22.820	24.296	25.383
<b>Zuweisungen zum Salzgitterfonds</b>	<b>700</b>	<b>700</b>	<b>700</b>	<b>700</b>	<b>700</b>
Titel 686 01					
<b>Zuweisungen zum Morslebenfonds</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>
Kap. 1603 Titel 686 02					
<b>Zuweisungen zum Assefonds</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>
Kap. 1603 Titel 686 03					
<b>Verwaltungsausgaben des BASE</b>	<b>41.629</b>	<b>45.018</b>	<b>42.058</b>	<b>39.951</b>	<b>40.009</b>
Kapitel 1615					
<b>Zwischenlagerung</b>	<b>415.700</b>	<b>413.873</b>	<b>349.670</b>	<b>365.070</b>	<b>332.108</b>
Kap. 1603 Titel 891 02					
<b>Zwischenlagerung, Endlagerung und Standortauswahlverfahren insgesamt:</b>	<b>1.149.924</b>	<b>1.131.575</b>	<b>1.140.252</b>	<b>1.170.437</b>	<b>1.048.224</b>

## Haushaltsquerschnitt

### 3.5 Schwerpunkte im Naturschutz

Bundesprogramm Biologische Vielfalt (Titel 685 01)	37.800 T€
Naturschutzgroßprojekte (Titel 882 01)	14.000 T€
Wildnisfonds (Titel 893 02)	20.000 T€
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (Titel 544 01)	17.561 T€
Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band) (Titel 893 01)	7.000 T€

### 3.6 Schwerpunkte im Bereich Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (Titel 544 01)	32.048 T€
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des AtG und des StrlSchG (Titel 632 01)	32.480 T€

## Haushaltsquerschnitt

### 3.7 Investitionen

Vom Gesamtvolumen des BMU-Haushaltes (rd. 2,67 Mrd. €) entfallen 1,77 Mrd. € (66 %) auf Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8). Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung wichtiger bzw. großer (ab 2 Mio. €) Ansätze im Finanzplan:

Kap. / Titel	Zweckbestimmung	2020	2021	2022	2023	2024
<i>in T€</i>						
1601 / 883 02	Kommunale Modellvorhaben 2018 bis 2020 zur Luftreinhaltung durch nachhaltige Mobilität in Städten	3.450	<b>75</b>	-	-	-
1601 / 883 03	Komm. Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen	7.000	<b>6.367</b>	-	-	-
1601 / 892 01	Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen	26.951	<b>25.351</b>	25.351	25.351	25.351
1602 / 812 03	Ankauf von Emissionsrechten nach der EU-Lastenteilungsentscheidung	100.000	-	-	-	-
1602 / 896 05	Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland	566.828	<b>600.000</b>	436.828	436.828	436.828
1603 / 891 01	Endlagerung und Standortauswahlverfahren (nur Investitionen)	684.895	<b>664.984</b>	740.824	757.716	668.407
1603 / 891 02	Zwischenlagerung	415.700	<b>413.873</b>	349.670	365.070	332.108
1604 / 882 01	Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung	14.000	<b>14.000</b>	14.000	14.000	14.000
1604 / 892 01	Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes	2.945	<b>2.945</b>	2.945	2.945	2.945
1604 / 893 01	Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)	6.800	<b>7.000</b>	7.000	4.000	4.000
1604 / 893 02	Wildnisfonds	20.000	<b>20.000</b>	20.000	20.000	20.000
1613 / 812 01	Erwerb von Geräten, (...) für Verwaltungszwecke (ohne IT)	2.104	<b>2.104</b>	2.104	2.104	2.104
1616 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, (...) sowie Software im Bereich Informationstechnik	4.002	<b>4.590</b>	1.092	1.092	1.092
<b>Insgesamt</b>		1.854.675	<b>1.761.289</b>	1.599.814	1.629.106	1.506.835

## Haushaltsquerschnitt

### 3.8 Mittel für Forschung, Untersuchungen und Ähnliches im Epl. 16

Einzelplan 16	2020	2021	2022	2023	2024
	<i>in T€</i>				
<b>Umweltschutz</b> (Kap. 1601 Tit. 544 01)	62.283	<b>73.166</b>	61.473	61.182	54.182
<b>Naturschutz</b> (Kap. 1604 Tit. 544 01)	17.650	<b>17.561</b>	17.330	17.595	17.595
<b>Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz</b> (Kap. 1605 Tit. 544 01)	32.212	<b>32.048</b>	31.663	32.116	32.116
<b>Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung</b> (Kap. 1615 Tit. 544 01)	3.000	<b>3.000</b>	3.000	3.000	3.000
<b>Insgesamt</b>	115.145	<b>125.775</b>	113.466	113.893	106.893

Der Anteil dieser Ausgaben am Programmhaushalt des BMU beträgt im Jahr 2021: 5,77 %.

### 3.9 Demonstrationsvorhaben sowie Förderung von Investitionen auf den Gebieten Umweltschutz, Klimaschutz und Naturschutz

Einzelplan 16	2020	2021	2022	2023	2024
	<i>in T€</i>				
Kommunale Modellvorhaben 2018 bis 2020 zur Luftreinhaltung durch nachhaltige Mobilität in Städten (Modellstädte) (Kap. 1601 Tit. 883 02)	3.450	<b>75</b>	-	-	-
Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (Kap. 1601 Tit. 883 03)	7.000	<b>6.367</b>	-	-	-
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen: Pilotprojekte Inland (Kap. 1601 Tit. 892 01)	26.951	<b>25.351</b>	25.351	25.351	25.351



## Haushaltsquerschnitt

Einzelplan 16	2020	2021	2022	2023	2024
			<i>in T€</i>		
Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland (Kap. 1602 Tit. 896 05)	566.828	<b>600.000</b>	436.828	436.828	436.828
Naturschutz-Großprojekte (Kap. 1604 Tit. 882 01)	14.000	<b>14.000</b>	14.000	14.000	14.000
Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Naturschutz (Kap. 1604 Tit. 892 01)	2.945	<b>2.945</b>	2.945	2.945	2.945
<b>Insgesamt</b>	621.174	<b>648.738</b>	479.124	479.124	479.124

Der Anteil dieser Ausgaben am Programmhaushalt des BMU beträgt im Jahr 2021: 26,20 %.

### 3.10 Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger (gemäß § 26 Abs. 3 BHO)

Kapitel 1601 Titel 685 04	Institutionelle Zuwendung des Bundes - in T€ -		Bundesanteil am Zuwendungsbedarf	Zahl der Stellen	
	2020	2021		2020	2021
	<i>in T€</i>				
Deutscher Naturschutzring (DNR)	1.908	<b>1.963</b>	100 %	13,75	17,75
Verein Deutscher Ingenieure (VDI) für die Kommissionen „Reinhaltung der Luft im VDI und DIN“	1.547	<b>1.587</b>	100 %	18,00	18,00
<b>Insgesamt</b>	3.455	<b>3.550</b>		31,75	35,75

# Haushaltsquerschnitt

## 4. Personalhaushalt

### 4.1 Überblick

<b>Einzelplan 16</b>	<b>Plan-/Stellen 2020</b>	<b>Zugang 2021 1) Plan- /Stellen 2) Umset- zung</b>	<b>Wegfall 2021 1) Plan- /Stellen 2) Umset- zung</b>	<b>Plan-/Stellen 2021 insgesamt</b>	<b>Verände- rung ggü. 2020</b>
Ministerium (Kap. 1612)	1.115,9	1) + 17,0 2) + 14,0	-	1.146,9	+ 31,0
Umweltbundesamt (Kap. 1613)	1.436,4	1) + 67,0	2) - 7,0	1.496,4	+ 60,0
Bundesamt für Naturschutz (Kap. 1614)	339,1	1) + 9,0	2) - 2,0	346,1	+ 7,0
Bundesamt für die Sicherheit der kern- technischen Entsor- gung (Kap. 1615)	389,9	1) + 41,0	2) - 2,0	428,9	+ 39,0
Bundesamt für Strahlenschutz (Kap. 1616)	648,4	-	2) - 3,0	645,4	- 3,0
<b>Insgesamt</b>	<b>3.929,7</b>	<b>+ 148,0</b>	<b>- 14,0</b>	<b>4.063,7</b>	<b>+ 134,0</b>

## Haushaltsquerschnitt

Der Regierungsentwurf fokussiert sich für BMU auf den vom Konjunkturprogramm der Bundesregierung abgedeckten Bereich „Nachhaltiges Wirtschaften“. Er legt im Geschäftsbereich seinen Schwerpunkt auf die Sicherstellung des Vollzugs von Gesetzen, insbesondere durch refinanzierte Plan-/Stellen.

Der Regierungsentwurf zum Haushalt 2021 weist für den Einzelplan 16 formal **134,0 neue Plan-/Stellen** aus. Diese sind wie folgt verteilt und begründet:

- **17,0 neue Plan-/Stellen** für BMU, hiervon
  - 10,0 für Nachhaltiges Wirtschaften
  - 5,0 für Umwelt & Digitalisierung
  - 2,0 für Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung
- **16,0 neue Plan-/Stellen** für UBA, die mit einem kw-Vermerk (**kw Ende 2024**) versehen sind.
- **101,0 refinanzierte Plan-/Stellen** für die Geschäftsbereichsbehörden, hiervon
  - **88,0 Plan-/Stellen** zur Erfüllung neuer oder intensiver wahrzunehmender, gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben
  - **13,0 Plan-/Stellen** mit einem kw-Vermerk (**kw Ende 2025**) (BASE)

### 4.2 Thematische und quantitative Verteilung auf die Behörden

#### 4.2.1 Ministerium (BMU)

**17,0** neue Plan-/Stellen insgesamt für die Ziele **Schutz für Mensch und Umwelt, Lebensqualität in Stadt und Land, Klimaschutz und Klimaanpassung** sowie **Nachhaltiges Wirtschaften**: **nicht refinanziert**: 4 x A 15, 3 x A 14, 3 x A 13h, 2 x A 13g+Z, 1 x A 13g, 2 x A 12, 1 x A 11, 1 x A 9m

Diese sind wie folgt zugeordnet:

- **10,0** neue Planstellen **Nachhaltiges Wirtschaften, nicht refinanziert**: 2 x A 15, 2 x A 14, 2 x A 13h, 1 x A 13g, 2 x A 12, 1 x A 11

## Haushaltsquerschnitt

- **5,0** neue Planstellen **Umwelt & Digitalisierung, nicht refinanziert**: 1 x A 15, 1 x A 14, 1 x A 13h, 2 x A 13g+Z
- **2,0** neue Planstellen **Koordinierungsstelle klimaneutrale Bundesverwaltung, nicht refinanziert**: 1 x A 15, 1 x A 9m

### Begründung im Einzelnen

#### Nachhaltiges Wirtschaften

Mit der Einigung der internationalen Staatengemeinschaft auf die **globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung** haben Politik, Wirtschaft und Gesellschaft einen Gestaltungsauftrag. Schon heute sind vielfältige Veränderungsimpulse in Wissenschaft, Technik und Wirtschaft zu erkennen. Produktionsprozesse müssen daher weiter optimiert und Forschung und Entwicklung zu mehr Nachhaltigkeit gefördert werden.

Dies erfordert Investitionen in die Zukunft durch die umfassende Nutzung öffentlicher Mittel zur Unterstützung von Innovationen und naturbasierten Lösungen, zur nachhaltigen Beschaffung und zur Unterstützung der betroffenen Branchen und Regionen. Dazu gehört auch die **Beteiligung des Finanzsektors an nachhaltigen Investitionen** durch Umsetzung des **EU-Aktionsplans** für ein nachhaltiges Finanzwesen. U.a. hat dies die EU-Kommission im **Rahmen des European Green Deal** angekündigt. Zudem stehen beim **EU Eco Label**, dem **EU Green Bond** und der **EU-Taxonomie-VO** Aufgaben zur Nachhaltigkeitsbewertung einzelner Wirtschaftsaktivitäten von hoher fachlicher Komplexität an. Nicht zuletzt durch die anhaltenden Auswirkungen der Corona Krise wächst der Druck, die Geschäftsmodelle im Finanzmarkt auf FinTech umzustellen, und damit auch die Chancen **Nachhaltigkeit und digitale Technologie** zusammenzubringen.

Eine zentrale Rolle kommt zudem der Entwicklung von **Strategien und Instrumenten für nachhaltige Agrarmärkte, Ernährungswirtschaft und umweltgerechte Ernährung** zu. Zusätzliche Aufgaben in diesem Bereich ergeben sich im Rahmen der nationalen, europäischen (European Green Deal) und internationalen Zusammenarbeit.

## Haushaltsquerschnitt

Neue Umsetzungserfordernisse aus nationalem und europäischen Recht ergeben sich im Bereich der **Produktverantwortung** insbesondere zur Vermeidung von Verpackungsabfällen und Plastikmüll, aber auch in Bezug auf Schlussfolgerungen über die Besten Verfügbaren Techniken unter der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie, 2010/75/EU).

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**nicht refinanziert:** 2 x A 15, 2 x A 14, 2 x A 13h, 1 x A 13g, 2 x A 12, 1 x A 11

### Umwelt & Digitalisierung

Umweltpolitik im 21. Jahrhundert erfordert umfassende **Digitalisierungskompetenzen**. So birgt die Digitalisierung Potenziale zur Energie- und Ressourceneinsparung, die zukünftig immer stärker genutzt werden müssen. Dies ergibt sich auch aus den **aktuellen Erfahrungen im Umgang mit der Corona-Krise** und den verbundenen Herausforderungen. Mit Digitalisierungsmaßnahmen können Prozesse optimiert, Transparenz gefördert, Kosten gesenkt und die Einhaltung von Umweltrechtsvorschriften verbessert werden. Zudem ist der Einsatz von digitaler Informations- und Kommunikationstechnik mit Ressourcenverbrauch und Umweltauswirkungen verbunden. Gleichzeitig bestehen gesetzliche Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) sowie dem Onlinezugangsgesetz (OZG) und die damit einhergehenden Erwartungen an die flächendeckende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Die Digitalisierung ist, wie die Umweltpolitik selbst, ein Querschnittsthema. Es ist daher Aufgabe des BMU, in allen Bereichen der Umweltpolitik die Entwicklung umweltverträglicher digitaler Lösungen, z.B. durch die Förderung intelligenter Produktionssysteme und die Umsetzung von Green IT-Lösungen, weiter voranzutreiben. Auch die EU-Kommission hat im Rahmen des European Green Deals das Thema Digitalisierung zu einem Scherpunktthema gemacht. Um über die notwendige Expertise zu verfügen, sind die Digitalisierungskompetenzen in allen Abteilungen und für alle vier o.g. politischen Ziele des BMU weiter auszubauen. Dies gilt auch für die Bereiche Open Government und Open Data.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**nicht refinanziert:** 1 x A 15, 1 x A 14, 1 x A 13h, 2 x A 13g+Z

# Haushaltsquerschnitt

## Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB)

Das Klimaschutzgesetz sieht vor, dass die Bundesverwaltung eine Vorbildrolle in Deutschland einnimmt und bis 2030 klimaneutral wird. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen in den nächsten Jahren weitere Veränderungen im Verwaltungshandeln bewirkt werden. Auf dem Weg zur Klimaneutralität sind insbesondere Maßnahmen zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen wichtig, und zwar in allen Bereichen des Verwaltungshandelns, von Gebäuden, Heizung und Strom, Mobilität bis hin zu Beschaffung, Kantinen und Veranstaltungsmanagement. Die Aufgabe der Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB) ist es, die Bundesverwaltung in ihren Bemühungen und Maßnahmen auf dem Weg zur Klimaneutralität in den Handlungsfeldern Liegenschaften, Mobilität einschließlich Fuhrparke, Beschaffung, Veranstaltungen sowie Kantinen zu unterstützen und zu koordinieren. Dazu sind Abstimmungen mit einer Vielzahl von Akteuren erforderlich. Die Tätigkeit der KKB ermöglicht allen Bundesbehörden eine Arbeitserleichterung und ein nach außen glaubwürdiges Vorgehen. Es muss die Abstimmung mit den in den einzelnen Handlungsfeldern fachlich federführenden Verwaltungen vorgenommen werden; die Länder sollen eingebunden werden. Neben der Koordinierung der Aktivitäten der Bundesverwaltung übernimmt die KKB die fachliche Beratung der Ressorts durch Sammeln und Aufbereiten von Informationen. Nach § 15 KSG muss die Bundesregierung bis 2023 einen Maßnahmenplan vorlegen, mit dessen Realisierung die Bundesverwaltung 2030 klimaneutral organisiert werden kann. Diese Arbeit, die unter erheblicher öffentlicher Beobachtung und zeitlichem Druck steht, ist von der KKB zu leisten.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**nicht refinanziert:** 1 x A 15, 1 x A 9m

### 4.2.2 Umweltbundesamt (UBA)

**51,0** neue Plan-/Stellen (**refinanzierter** Art) sowie **16,0** Plan-/Stellen (**nicht refinanzierter** Art mit Vermerk **kw 2024**) insgesamt für die Ziele **Schutz für Mensch und Umwelt (I)**, **Klimaschutz und Klimaanpassung (III)** und **Nachhaltiges Wirtschaften (IV)**:

- **refinanziert:** 1 x E 14, 7 x E 13, 1 x E 11, 2 x A 15, 21 x A 14, 11 x A 13g, 7 x A 9m, 1 x A 6m
- **nicht refinanziert:** 12 x A 14, 3 x A 13g, 1 x A 9m (mit **kw-Vermerk 2024**)

## Haushaltsquerschnitt

Diese sind wie folgt zugeordnet:

- **5,0** neue Stellen **Schutz für Mensch und Umwelt, refinanziert**: 1 x E 14, 3 x E 13, 1 x E 11
- **45,0** neue Plan-/Stellen **Klimaschutz und Klimaanpassung, refinanziert**: 2 x A 15, 21 x A 14, 4 x E 13, 11 x A 13g, 7 x A 9m
- **16,0** neue Planstellen **Klimaschutz und Klimaanpassung, nicht refinanziert**: 12 x A 14, 3 x A 13g, 1 x A 9m (mit kw-Vermerk 2024)
- **1,0** neue Planstelle **Nachhaltiges Wirtschaften, refinanziert**: 1 x A 6m

### Begründung im Einzelnen

#### **Ziel I - Schutz für Mensch und Umwelt**

Angesichts der rasanten Entwicklung unserer technisierten Gesellschaft kommt einer fundierten Risikoanalyse eine hohe Bedeutung zu. Denn Fehleinschätzungen in der Beurteilung von Umweltbelastungen und auch eine unzeitgemäße oder mangelhafte Risikokommunikation können weitreichende gesundheitliche, ökologische und finanzielle Konsequenzen haben. Oftmals entscheidet sich die Umsetzbarkeit umweltpolitischer Maßnahmen an der zentralen Frage: Welche Einflüsse aus der Umwelt auf den Menschen sind gesundheitsförderlich und welche können Krankheiten verursachen oder diese verstärken? Die aktuellen öffentlichen Diskussionen zu Stickstoffdioxid, Feinstaubbelastungen, Lärm und perforierten Chemikalien zeigen die hohe Bedeutung des Themas Umwelt und Gesundheit.

Verschiedene Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes sind mit umwelthygienischen Fragestellungen befasst und stellen für verschiedene gesellschaftliche Bereiche einen wichtigen Schnitt- und Knotenpunkt für die Informationsübermittlung und Beratung zu Umwelt und Gesundheit dar. Für politische Entscheidungsträger, für Gesundheits- und Umweltämter, Ärztinnen und Ärzte und die allgemeine Öffentlichkeit sind verlässliche Informationen über gesundheitlich relevante Umweltbedingungen besonders für die Prävention umweltbedingter Erkrankungen notwendig.

## Haushaltsquerschnitt

Die Herausforderungen liegen dabei in der Analyse komplexer Umweltbedingungen. Denn nur in seltenen Fällen können die Folgen einer durch den Menschen veränderten Umwelt eindimensional dargestellt werden. Hingegen ist es gerade in Städten die Regel, dass Menschen – meist auch abhängig von sozioökonomischen Voraussetzungen – gleichzeitig vielen gesundheitlich abträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt sind. Das gleichzeitige Einwirken von Luftschadstoffen, Lärm und gesundheitsschädlichen klimatischen Bedingungen in vielen Städten ist hierfür nur ein Beispiel – gleichzeitig sind Menschen in Deutschland allein durch ihren Aufenthalt in Innenräumen, der den größten Teil des Tages einnimmt, und die Verwendung von Produkten vielen unterschiedlichen Chemikalien und biogenen Schadstoffen ausgesetzt, deren synergistische Wirkungen bislang nur in Ansätzen verstanden sind.

In Innenstädten, in denen sich oftmals hohe Umweltbelastungen und soziale Problemlagen konzentrieren, werden negative gesundheitliche Auswirkungen – unter anderem durch längere und intensivere Hitzeperioden – zunehmen. Diese Zusammenhänge zwischen Umwelt, Gesundheit und sozialen Faktoren müssen genauer untersucht werden und es gilt daraus insbesondere für die Kommunen Handlungsempfehlungen ableiten.

Bei der Bewertung der gesundheitlichen Folgen des Klimawandels und vieler Luftverunreinigungen nimmt die Umweltmedizin einen hohen Stellenwert ein. Für die Exposition gegenüber Feinstäuben und biogenen Aerosolen müssen Verfahren weiterentwickelt werden, diese im Innen- wie auch im Außenbereich besser erfassbar zu machen und hinsichtlich der Herkunft und Genese differenzieren zu können. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei in der Analyse der Wirkungen unterschiedlicher Feinstaubpartikel und Aerosolkomponenten.

Mit der Deutschen Umweltstudie zur Gesundheit (German Environmental Survey, GerES) untersucht das Umweltbundesamt, welche möglicherweise schädlichen Chemikalien, biogenen Agenzien und Umwelteinflüsse die Menschen in Deutschland belasten. Aus den gewonnenen Daten können Referenzwerte abgeleitet werden, die die Grundlage für eine bundesweit einheitliche Beurteilung von Umweltschadstoffen bilden und auch in EU-weiten Studien wie HBM4EU (European Human Biomonitoring Initiative) als europäischer Maßstab genutzt werden. Des Weiteren können mit den GerES-Daten auch umweltbedingte Krankheitslasten ermittelt und Zusammenhänge zwischen sozioökonomischen Faktoren und Umweltbelastungen bestimmt werden.



## Haushaltsquerschnitt

Hinsichtlich gesundheitsbezogener Umweltindikatoren kommt dem Environmental Burden of Disease (kurz: EBD) Konzept eine wichtige Rolle zu. Für Deutschland führt das Umweltbundesamt EBD-Analysen durch, um zu ermitteln, welche Umwelteinflüsse mit besonders hohen Krankheitslasten einhergehen und wann Maßnahmen für den Umweltschutz besonders wichtig für unsere Gesundheit sind. Die Kommunikation der Ergebnisse solcher Studien kann eine Herausforderung darstellen, insbesondere, wenn diese in politischen Diskursen Anwendung finden. Es ist erforderlich, dass das Umweltbundesamt hier seine personelle Ausstattung ergänzt.

Viele der oben beschriebenen Risiken für die Gesundheit des Menschen stehen in Zusammenhang mit der Herstellung, Nutzung und Wirkung von Chemikalien. Nahezu überall kommen Chemikalien zum Einsatz; sie haben großen Nutzen und viele Vorteile – aber können auch die Umwelt und Gesundheit belasten. Daher ist das Zusammenspiel von Chemikalien-recht, Produktrecht und Abfallrecht von wachsender Bedeutung. Die Chemieindustrie gehört zu den stärksten Wirtschaftszweigen in Deutschland. Umso wichtiger ist, dass Deutschland für eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Chemikaliennutzung Verantwortung übernimmt, auch international Maßstäbe setzt und Vorreiter ist. Die Politik kann und muss hier national und international Rahmenbedingungen vorgeben. Das „Internationale Kompetenzzentrum für nachhaltige Chemie“, fachlich vom Umweltbundesamt begleitet, soll eine zentrale Rolle im globalen Informationsaustausch und Wissensaufbau übernehmen.

Mit gesetzlichen Vollzugsaufgaben hat der Staat dafür Sorge zu tragen, dass die Umweltwirkungen der Chemikalien, die auf den Markt kommen, möglichst gering und beherrschbar sind, etwa bei Pflanzenschutzmitteln und Bioziden mit ihren vielfältigen Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die Biodiversität. Bei der Vielzahl von Stoffen und Gemischen, die auch bei sachgerechter Verwendung in unterschiedlichsten Mengen in die Umwelt gelangen, kommt der Bewertung auch kleinster Mengen hoch aktiver Stoffe (sogenannte Spurenstoffe) eine immer größere Bedeutung zu.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**refinanziert:** 1 x E 14, 3 x E 13, 1 x E 11

## Haushaltsquerschnitt

### Ziel III - Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen sind seit Jahren dominierende Themen der nationalen, europäischen und internationalen Umweltpolitik – und sie nehmen an Relevanz rasant zu.

Mit dem Klimaabkommen von Paris aus dem Jahr 2015 hat sich die Weltgemeinschaft dazu verpflichtet, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen und möglichst bei 1,5 Grad Celsius zu stoppen, um die ansonsten massiveren negativen Wirkungen des Klimawandels weitgehend zu verhindern. Dafür ist nicht weniger als eine globale Transformation zu nachhaltiger, klimaresilienter Entwicklung notwendig.

Aktuelle wissenschaftliche Veröffentlichungen vermitteln eindringlich, dass die Risiken des globalen Temperaturanstiegs für Mensch und Natur zwischen 1,5 °C und 2 °C stärker ansteigen als bisher angenommen. Zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C sind eine Reduzierung der globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen auf netto Null bis ca. zur Jahrhundertmitte (2045-2055) sowie ergänzend Maßnahmen zu „negativen Emissionen“ erforderlich.

Tatsächlich steigen die weltweiten Emissionen seit 1990 an und eine Trendumkehr ist derzeit nicht in Sicht. Auch die angekündigten Anstrengungen aller Staaten reichen nach aktuellem Stand nicht aus, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erfüllen. Die regelmäßige Überprüfung des gemeinsamen Fortschritts und Verbesserung der nationalen Klimabeiträge (NDCs) ist erforderlich. Die entsprechenden Umsetzungsregeln sind in Kattowitz in 2017 verabschiedet worden. Damit wurde die Voraussetzung für ein für alle Staaten geltendes System geschaffen, welches die Anstrengungen zum Klimaschutz und die Verringerungen des Treibhausgas-Ausstoßes der Vertragsstaaten transparent, nachvollziehbar und vergleichbar macht.

Auch Deutschland hat anspruchsvolle Hausaufgaben übernommen, damit die Klimaschutz-Ziele über wirksame Instrumente und Maßnahmen erreicht werden. Das im Oktober 2019 vom Bundeskabinett verabschiedete „Klimaschutzgesetz“ sieht vor, dass Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts Treibhausgasneutralität verfolgt. Das aktuell beschlossene Klimaschutz-programm 2030 legt Maßnahmen in allen relevanten Sektoren fest, etwa in der Energiewirtschaft, dem Bauen und Wohnen, dem Verkehr, der Landwirtschaft, der energieintensiven Industrie und der Abfallwirtschaft. Die gesellschaftliche Diskussion über Pfade zur Treibhausgasneutralität, die

## Haushaltsquerschnitt

notwendigen Instrumente, inklusive einer effektiven CO<sub>2</sub>-Bepreisung, und eine kohärente Ausrichtung aller Politikfelder an dem Ziel der Treibhausgasneutralität werden in den kommenden Jahren Schwerpunkt der Umweltpolitik aber auch ein zentrales Querschnittsthema in Deutschland und Europa bleiben. Verstärkt werden müssen auch die Anstrengungen der Bundesverwaltung zum Klima- und Ressourcenschutz bei Beschaffung und Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik (GreenIT). Die Begleitung der weiteren internationalen Verhandlungen braucht wissenschaftliche Unterfütterung, wie sie das Umweltbundesamt leisten kann.

Klimapolitik ist aber mehr als die Minderung klimaschädlicher Gase. Ebenso wichtig ist es, sich auf den schon beobachtbaren sowie künftigen, nicht mehr abzuwendenden Klimawandel einzustellen und anzupassen – weltweit und auch in Deutschland, wo es die Regionen unterschiedlich treffen wird. Nötig ist es, zu wissen, welche Auswirkungen steigende Temperaturen in welchen Gegenden Deutschlands haben, um sich dann daran anpassen zu können. Die Maßnahmen und Instrumente der Anpassung an den Klimawandel sind auf wissenschaftlicher Basis weiter zu entwickeln und zusammen mit den Beteiligten von Bund, Ländern und Gemeinden anzuwenden. Das Umweltbundesamt spielt dabei eine wichtige Rolle mit seinen Aktivitäten von KomPass, dem Kompetenzzentrum für Klimafolgen und Anpassung und dem Aufbau von Diensten zur Klimawandelanpassung, KlimAdapt.

Um Maßnahmen und Ziele für den Klimaschutz abzuleiten, deren Wirkung zu bewerten und der globalen Verantwortung Deutschlands gerecht zu werden, darf sich die Betrachtung nicht auf Deutschland oder Europa beschränken. In den Blick genommen werden muss die weltweite Entwicklung und damit verbunden die Gerechtigkeit innerhalb und zwischen den Generationen. Beantwortet werden muss dafür die Frage, wie Belastungen und Konsequenzen zwischen den heute und den morgen Lebenden gerecht verteilt werden können. Erforderlich sind dafür Daten und Indikatoren, die aufzeigen, wie stark Deutschland zur globalen Umweltinanspruchnahme beiträgt sowie eine strategische Vorausschau, die frühzeitig relevante Entwicklungen identifiziert. Hierfür gibt es bereits ein Netz an Berichtspflichten auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene, durch das ein engmaschiges Monitoring erfolgt, aus dem die Ableitung notwendiger Maßnahmen ersichtlich wird. Viele dieser hoheitlichen Aufgaben werden bereits vom Umweltbundesamt seit Jahren geleistet und müssen nun für die aktuellen und kommenden Anforderungen, etwa den Festlegungen im Klimapaket 2030, weiterentwickelt werden.

## Haushaltsquerschnitt

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**refinanziert:** 2 x A 15, 21 x A 14, 4 x E 13, 11 x A 13g, 7 x A 9m

**nicht refinanziert:** 12 x A 14, 3 x A 13g, 1 x A 9m (mit **kw-Vermerk 2024**)

### Ziel IV - Nachhaltiges Wirtschaften

Die wirtschaftliche Entwicklung hat in Deutschland den Wohlstand erheblich wachsen lassen. Doch sie hinterlässt in der Umwelt Spuren. Wasser, Böden und Luft werden zum Teil so stark belastet, dass sie an die Grenzen der Aufnahmefähigkeit kommen oder sie gar überschreiten. Es ist politischer und wissenschaftlicher Konsens, dass ein ungebremstes „Weiter so“ die ökologischen Probleme verschärft, zu Belastungen der menschlichen Gesundheit führt und die natürlichen Grundlagen des Wirtschaftens untergräbt, in Deutschland und weltweit. Diskutiert werden grundlegende Transformationen der Industriegesellschaft, Strategien für den ökologischen Strukturwandel und neue ökonomische Ansätze, die Umwelt und menschliche Gesundheit stärker berücksichtigen und die soziale Dimension nicht aus den Augen verlieren.

Der unwiederbringliche Verbrauch natürlicher Ressourcen wie Wasser und fruchtbarer Böden für die Sicherstellung der Ernährung nimmt weltweit zu. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Rohstoffen wie Erzen oder anderen Bodenschätzen, die für die Herstellung von Produkten und die Bereitstellung der Infrastruktur unverzichtbar sind. Die Nutzung von Ressourcen überschreitet bereits jetzt vielfach die Grenzen dessen was die Ökosysteme tragen können. Deutschland hat als rohstoffarmes Land ein hohes wirtschaftliches Interesse, dass Ressourcen und Rohstoffe auch langfristig zur Verfügung stehen und nachhaltig genutzt werden. Daher hat Deutschland ein nationales Programm für Ressourceneffizienz formuliert. Und es hat sich international im Rahmen von G 7- und G 20-Prozessen verpflichtet, ressourcenpolitische Beiträge zu leisten. Das Umweltbundesamt unterstützt bei der Entwicklung von Strategien, Konzepten und konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltstandards bei der Gewinnung von Primärrohstoffen in den Förderländern und der Weiterentwicklung des Recyclings von Materialien in Deutschland und Europa, zum Beispiel Kunststoffen. Das Ziel: die Abfallwirtschaft hin zu einer echten Kreislaufwirtschaft zu entwickeln. Das Umweltbundesamt unterstützt dazu insbesondere die Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung, der besseren Ausgestaltung der Schnittstellen zwischen Chemikalien-, Produkt- und Kreislaufwirtschaftspolitik und

## Haushaltsquerschnitt

zur Stärkung des hochwertigen Recyclings wertstoffhaltiger Abfälle. Für eine erfolgreiche Kreislaufwirtschaft und Nutzung der Ressourcenschonungspotentiale ist die Wahrnehmung (d.h. auch effektive Durchsetzung der jeweiligen Beteiligungs- und Mitwirkungspflichten sowohl auf nationaler Ebene als auch bei grenzüberschreitendem Warenverkehr) und weitere Ausgestaltung der Produktverantwortung eine wichtige Voraussetzung. Das Umweltbundesamt konzipiert Modelle für die Entwicklungen im Ressourcensektor, die neben ökologischen auch ökonomische und soziale Aspekte berücksichtigen. Erforderlich sind auch Arbeiten zu der rechtlichen und ökonomischen Ausgestaltung der Instrumente und Schätzungen zu den Wirkungen von Ressourcenpolitik.

Maßgeblich sind für den Übergang zu einem Nachhaltigen Wirtschaften auch Veränderungen im Finanzsystem – mit Fragen: Wie können durch das Steuersystem, die öffentliche Ausgaben und öffentliche Finanzanlagen stärkere Anreize, für den Schutz von Umwelt, Klima und Ressourcen gesetzt werden? Wo setzt die Politik möglicherweise bislang kontraproduktive Anreize? Wie lässt sich die Sustainable Finance-Strategie der Bundesregierung weiterentwickeln und wirksam umsetzen? Welche Rahmenbedingungen sind auf EU- und internationaler Ebene erforderlich, damit die privaten Finanzflüsse stärker in nachhaltige Verwendungen fließen? Das Umweltbundesamt bringt hier seine Expertise ein.

Beobachtet und bewertet werden müssen auch neue gesellschaftliche Entwicklungen mit ihren Folgen für die Umwelt – wie z.B. der Digitalisierung. Die IT-Nutzung durchdringt mittlerweile die meisten Bereiche unseres Lebens. Wir wissen aber nur wenig sowohl über die negativen, die Umwelt belastenden als auch die positiven, die Umwelt entlastenden Folgen der Digitalisierung. Das Ziel der Umweltpolitik muss es sein, Digitalisierung so zu gestalten, dass im Saldo deren Nutzen für den Umwelt- und Gesundheitsschutz größer ist als der Schaden. Das Umweltbundesamt hat bereits zu verschiedenen Aspekten der Digitalisierung geforscht; darauf aufbauend sollte diese Forschung verstärkt werden. Dabei gilt es, die Chancen der Digitalisierung besser zu nutzen als bisher (z. B. für die Gewinnung und Verteilung von Daten und Informationen, Open Data, Satellitenfernerkundung). Das UBA verfügt über einen sehr großen Datenfundus. Diese sollten noch besser vernetzt, aufbereitet und verbreitet werden.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**refinanziert:** 1 x A 6m

## Haushaltsquerschnitt

### 4.2.3 Bundesamt für Naturschutz (BfN)

**9,0** neue Plan-/Stellen **insgesamt** für **Vollzug und Umsetzung von Naturschutzrecht:**

**refinanziert:** 3 x A 14, 2 x A 13h, 2 x A 13g, 1 x A 12, 1 x A 8

#### Begründung im Einzelnen

##### **Ziel I: Vollzug und Umsetzung von Naturschutzrecht**

Das Ziel „Vollzug und Umsetzung von Naturschutzrecht“ umfasst Plan-/Stellenforderungen für neue Vollzugsaufgaben des BfN, die bislang über vorhandenes Personal oder Personalzuwachs noch nicht hinterlegt werden konnten. Zu diesem Ziel zählen die Handlungsfelder:

1.1 Artenschutz / Brexit

1.2 Meeresnaturschutz, Ausbau der Offshore-Windkraft

Insbesondere aufgrund der erhöhten Ausbauziele von 15 GW auf 20 MW in 2030 für die Offshore-Windkraft ist mit einem Aufgabenzuwachs beim BfN zu rechnen. Zudem obliegt dem BfN die Überwachung und Durchführung der Vorschriften der Naturschutzgebietsverordnungen in der AWZ. Vor dem Hintergrund des Brexits bedarf zudem der Artenschutzvollzug der personellen Verstärkung.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**refinanziert:** 3 x A 14, 2 x A 13h, 2 x A 13g, 1 x A 12, 1 x A 8

### 4.2.4 Bundesamt für Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

**28,0** neue Plan-/Stellen (**refinanzierter** Art) sowie **13,0** neue Plan-/Stellen (**refinanzierter** Art mit **kw-Vermerk 2025**) insgesamt für die Ziele **Standortauswahlverfahren, Endlagerrealisierung** und **Fortsetzung der Standortsicherung:**

**refinanziert:** 13 x A 14, 1 x A 13g+Z, 1 x A 13g, 2 x A 12, 3 x A 11,  
1 x A 9m+Z, 4 x A 9m, 2 x A 8, 1 x A 6m

**refinanziert:** 9 x A 14, 2 x A 12, 2 x A 9m (mit **kw-Vermerk 2025**)

## Haushaltsquerschnitt

Diese sind wie folgt zugeordnet:

- **9,0** neue Plan-/Stellen **Standortauswahlverfahren, refinanziert:** 2 x A 14, 3 x A 11, 3 x A 9m, 1 x A 6m
- **14,0** neue Plan-/Stellen **Endlagerrealisierung, refinanziert:** 8 x A 14, 1 x A 13g+Z, 1 x A 13g, 1 x A 12, 1 x A 9m+Z, 2 x A 8
- **5,0** neue Plan-/Stellen **Fortsetzung der Standortsicherung, refinanziert:** 3 x A 14, 1 x A 12, 1 x A 9m
- **13,0** neue Plan-/Stellen **Fortsetzung der Standortsicherung, refinanziert:** 9 x A 14, 2 x A 12, 2 x A 9m (mit **kw-Vermerk 2025**)

### Begründung im Einzelnen

#### **Ziel I - Standortauswahlverfahren**

Dem BASE sind nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) die Kernaufgaben Regulierung und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Standortauswahlverfahrens zugewiesen. Im Bereich der Regulierung des Standortauswahlverfahrens ist das BASE als verfahrensleitende Behörde für die Überwachung des Suchprozesses für ein Endlager zuständig. Die BGE mbH hat für das dritte Quartal 2020 den Zwischenbericht Teilgebiete angekündigt, in dem erste Regionen aus der weiteren Endlagersuche aufgrund fehlender Eignung aus dem weiteren Endlagersuchverfahren ausgeschlossen werden. Aus diesen Teilgebieten ermittelt die BGE anschließend Standortregionen für die übertägige Erkundung. Diesen Vorschlag prüft das BASE und erarbeitet eine Empfehlung auf Grundlage weiterer Berichte bzw. Vorschläge des Vorhabenträgers über die übertägig zu erkundenden Standorte. Außerdem legt es die Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung fest.

Parallel verpflichtet das StandAG das BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer frühzeitigen und umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligungs- und -information. Verschiedene Maßnahmen der Information der Öffentlichkeit hat das BASE bereits eingeleitet; darüber hinaus sind konzeptionelle Aufgaben zu erledigen. Insbesondere ist die Fachkonferenz Teilgebiete als erstes

## Haushaltsquerschnitt

förmliches Beteiligungsgremium umgehend nach Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete umzusetzen. Dadurch wird sich der Bedarf an Informationen zum und Beteiligung am Standortauswahlverfahren in den betroffenen Teilgebieten und den daran angrenzenden Gebieten sprunghaft deutlich erhöhen.

Bereits seit Sommer 2017 obliegt dem BASE die Aufgabe der Standortsicherung. Im Zuge dessen hat das BASE seit 2017 bereits 1897 (Stand 09.03.2020) Verfahren der Behörden der Länder zur Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Standortsuche begleitet. Die Weiterführung bzw. Veränderung dieser Aufgabe mit Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete ist durch den u.g. Sondersachverhalt abgebildet.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt das BASE nach § 2 BfKEG wissenschaftliche Forschung in seinen Aufgabengebieten. Um die Sicherheit kerntechnischer Anlagen sowie von Transporten auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bewerten zu können, ist Forschung unerlässlich. Darüber hinaus ist Forschung ein zentrales Element des gemäß Standortauswahlgesetz geforderten „wissenschaftsbasierten“ Verfahrens. Insbesondere im Bereich der Standortauswahl stellt die Unabhängigkeit der Forschung des BASE vom Vorhabenträger eine wesentliche Voraussetzung dar, um die Rolle des BASE als Regulierungsbehörde auszufüllen. Zur Gewährleistung der bestmöglichen Sicherheit ist mit der Analyse/Hinterfragung des Wissensstandes und der Aufstellung des sich daraus ergebenden Forschungsbedarfs bereits frühzeitig im Verfahren zu beginnen. Daneben sind insbesondere die ressortübergreifende Koordinierung der Entsorgungsforschung, übergreifende Konzept- und Strategiearbeiten im Bereich der „nuklearen Sicherheit“ sowie die Durchführung von Drittmittelprojekten als Forschungsschwerpunkte des BASE zu nennen. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der Dokumentation und Veröffentlichung aller aktuellen und historischen Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Suche nach einem geeigneten Endlager. Da dieser Prozess deutlich über die Lebenszeit von Zeitzeugen hinausweist, ist es von übergeordneter Bedeutung, dass das BASE als glaubwürdige Instanz das Wissen möglichst umfassend bewahrt und öffentlich zur Verfügung stellt. Das StandAG weist dem BASE dabei die Aufgabe zu, Daten und Dokumente im Bereich der End- und Zwischenlagerung zu speichern und ihre Unversehrtheit längst möglich sicherzustellen. Mit dieser Aufgabe sind zahlreiche Herausforderungen verbunden, u.a. die technische Konzeption und Umsetzung einer Langzeitspeicherung, die Generierung, Sammlung, Bewertung und Aufbereitung der Daten. Einzelheiten sollen in der nach § 38 Abs. 2 StandAG vorgesehenen Rechtsverordnung geregelt werden, die sich derzeit in der Erarbeitung befindet.



## Haushaltsquerschnitt

Diese Aufgaben nach dem StandAG erfordern eine Stärkung des Amtes in den folgenden Handlungsfeldern:

- Forschung
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Langzeitdokumentation (keine Stellenforderungen für den Haushalt 2021)

Nach den § 28 StandAG sind Ausgaben, die zur Aufgabenerledigung nach dem StandAG entstehen, umlagefähige Kosten und damit refinanzierbar.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**Refinanziert:** 2 x A 14, 3 x A 11, 3 x A 9m, 1 x A 6m

### **Ziel II - Endlagerrealisierung**

Das übergeordnete Ziel der Endlagerrealisierung umfasst insbesondere die Aufgaben des BASE im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht, aber auch Genehmigungsaufgaben Atom-, Berg- und Wasserrecht.

Dem BASE obliegt dabei insbesondere die Aufgabe der atomrechtlichen Aufsicht über die Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlager Konrad, Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) sowie die Schachanlage Asse II). Für alle drei Projekte schreibt der Koalitionsvertrag schnellstmögliches Handeln vor. So wird das Ziel formuliert, das Endlager Schacht Konrad möglichst rasch als Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen. Von der BGE wurde das Jahr 2027 als Inbetriebnahmetermin kommuniziert. Diese Zielstellung kann nur erreicht werden, wenn bis dahin alle notwendigen Prüfverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Anhand des bisherigen Projektfortschritts ist abzuleiten, dass es zu einem sehr starken Aufwuchs in den Verfahren kommen muss, die der atomrechtlichen Aufsicht eingereicht und von dieser begleitet und geprüft werden müssen, wenn die BGE mbH diesen Termin einhalten will. Mit der Intensivierung der Betreiberaktivitäten durch einsetzende Maßnahmen der Bergung radioaktiver Abfälle aus der Schachanlage Asse II geht auch eine Erhöhung der aufsichtlichen Verfahren und Prüfungen für das BASE als Aufsichtsbehörde einher. Der Koalitionsvertrag legt insoweit fest, dass „die Arbeiten zur Rückholung der Abfälle aus dem Forschungsbergwerk Asse mit hoher Priorität fortzusetzen sind“. Zudem obliegt dem

## Haushaltsquerschnitt

BASE für das Endlager Morsleben die atom-rechtliche Überwachung der Offenhaltungsphase und der geplanten Stilllegung des Endlagers. Die Betreiberin hat den Antrag zum Plan Offenhaltung zurückgezogen und entschieden, die dort beschriebenen Umrüstmaßnahmen in mehreren Schritten zu realisieren. Durch das geänderte Vorgehen zum Plan Offenhaltung ERAM und das Vorgehen in Einzelschritten erhöht sich für das BASE der aufsichtliche Aufwand zur Begleitung der einzelnen Verfahren.

Neben diesen Aufsichtsaufgaben wird das BASE in Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach der neuen Aufgabenverteilung des Atomgesetzes auch genehmigungsrechtliche Zuständigkeiten nach Atom-, Berg- und Wasserrecht übernehmen. Diese Aufgaben wurden bisher von den Bundesländern wahrgenommen, werden jedoch nach den Regelungen des AtG und mit Blick auf das StandAG zukünftig verstärkt vom BASE wahrzunehmen sein. Hierzu ist die erforderliche fachliche Kompetenz im BASE zügig aufzubauen. Der tatsächliche Beginn der Zuständigkeiten bzgl. bereits bestehender Betriebe ist von externen, voraussichtlich kurzfristig eintretenden Ereignissen abhängig, die durch das BASE nicht unmittelbar beeinflussbar sind.

Im Einzelnen handelt es sich um die Planfeststellung und Genehmigung von Endlagern (§ 9b AtG) sowie Berg- und wasserrechtliche Verfahren nach § 23d S. 1 Nrn. 3, 4 und 5 AtG:

- Die Erteilung der erforderlichen bergrechtlichen Zulassungen und sonstiger berg-rechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen (einschl. Planfeststellung und UVP) bei Endlagerprojekten nach der Durchführung erforderlicher fachlicher Prüfungen gemäß § 126 BBergG insbesondere i.V.m. §§ 50 ff. BBergG,
- Die Führung der Bergaufsicht nach den §§ 69 bis 74 BBergG über Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Abs. 3 AtG,
- Die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen bei Zulassungsverfahren nach § 9b AtG i.V.m. § 126 BBergG und §§ 50 ff. BBergG und § 19 Abs. 2 und 3 WHG und die Gewässeraufsicht.

Für diese Aufgaben ist der Kompetenzaufbau rechtzeitig zu beginnen, da der tatsächliche Beginn der Zuständigkeiten ereignisabhängig und durch das BASE nicht unmittelbar beeinflussbar ist. Insofern muss das BASE auf einen kurzfristigen Zuständigkeitsbeginn vorbereitet sein. Die

## Haushaltsquerschnitt

Wahrnehmung dieser Aufsichts- und Genehmigungsaufgaben des BASE ist durch die Antragsteller refinanzierbar.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**refinanziert:**                    8 x A 14, 1 x A 13g+Z, 1 x A 13g, 1 x A 12, 1 x A 9m+Z,  
    2 x A 8

### **Ziel IV: Sondersachverhalt – Fortsetzung der Standortsicherung**

Dem BASE wurde im Standortauswahlgesetz (StandAG) auch die Aufgabe übertragen, bis zur Standortentscheidung sicherzustellen, dass Gebiete, die als Endlagerstandort in Betracht kommen, vor Veränderungen geschützt werden, die ihre Eignung beeinträchtigen können. Das StandAG regelt diese Standortsicherung in § 21. Aktuell in der Startphase kommt ein Einvernehmensverfahren zur Anwendung. Das bedeutet: Vor der Erteilung von Genehmigungen z. B. für die Errichtung von Bergwerken oder für Bohrungen in eine Tiefe von über 100 Metern müssen die zuständigen Behörden der Länder das Einvernehmen des BASE einholen, wenn am Ort der Maßnahme eine potenziell geeignete Gesteinsformation vorliegt oder anzunehmen ist. Dieses Verfahren endet jedoch spätestens sechs Monate nach Ermittlung der Teilgebiete (vgl. § 21 Abs. 3 StandAG). Die BGE mbH als Vorhabenträgerin plant die Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete für das dritte Quartal 2020.

Demzufolge muss sich das BASE Anfang 2021 einer neuen Situation stellen. Anstelle der derzeitigen flächendeckenden gesetzlichen Regelung können einzelne bestimmte Gebiete durch Allgemeinverfügung des BASE einer Veränderungssperre unterworfen werden, indem dort Veränderungen mit potenziell negativen Auswirkungen auf ein etwaiges Endlagervorhaben untersagt werden (§ 21 Abs. 4 StandAG). In unvorhergesehenen Härtefällen kann das BASE Ausnahmen genehmigen. Bleiben diese Maßnahmen länger als fünf Jahre in Kraft, können Entschädigungsansprüche der Betroffenen gegen die Vorhabenträgerin entstehen. Die Allgemeinverfügungen können beklagt werden, so dass das BASE diese voraussichtlich in vielen Fällen vor Gericht vertreten müsste.

## Haushaltsquerschnitt

Problematisch aus heutiger Sicht ist, dass die Anzahl der Teilgebiete aktuell von der BGE mbH weder angegeben noch verlässlich abgeschätzt werden kann. Konkretere Angaben wird das BASE voraussichtlich höchstens kurz vor der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete erhalten. Nach heutigem Kenntnisstand ist jedoch von der Benennung einer u.U. dreistelligen Zahl von Teilgebieten durch die BGE mbH zu rechnen, so dass der Erlass der Allgemeinverfügungen, deren Verteidigung in Rechtsstreitigkeiten und deren Umsetzung einen ganz erheblichen Aufwand an Personalressourcen für das BASE verursachen würde.

Es ist zu erwarten, dass diese zusätzlichen Personalressourcen in vollem Umfang bis Ende des Jahres 2025 benötigt werden. Darüber hinaus werden für die weitere Fortsetzung der Standortssicherung (in den für die übertägige Erkundung vorgesehenen Standortregionen) voraussichtlich ebenfalls Allgemeinverfügungen zum Einsatz kommen, deren Anzahl perspektivisch deutlich geringer sein wird. Dafür werden voraussichtlich 30 % der angemeldeten Stellen ausreichen. Es ist daher zweckmäßig, 70 % der gesamten angemeldeten Stellen mit einem kw-Vermerk zum Ablauf des Jahres 2025 zu versehen.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**refinanziert:** 3 x A 14, 1 x A 12, 1 x A 9m

**refinanziert:** 9 x A 14, 2 x A 12, 2 x A 9m (mit **kw-Vermerk 2025**)

### 4.2.5 Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

**Keine neuen Plan-/Stellen** für Aufgaben des BfS.

#### **Hinweise zur aktuellen Aufgabenwahrnehmung**

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ist mit Gesetz vom 9. Oktober 1989 als Bundesoberbehörde errichtet worden. Das BfS arbeitet für die Sicherheit und den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Schäden durch ionisierende und nichtionisierende Strahlung. Der Hauptsitz des BfS ist Salzgitter. Zu den Kernaufgaben des Amtes gehören:

## Haushaltsquerschnitt

- Vollzungsaufgaben des Bundes nach Strahlenschutzgesetz sowie nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung,
- Zulassungs- und Genehmigungsbehörde für rechtliche Regelungen im gesundheitlichen und beruflichen Strahlenschutz sowie im Bereich der Sicherheit von hochaktiven Quellen,
- Ermittlung und Überwachung von Strahlenexpositionen durch natürliche und künstliche Strahlenquellen sowie Betrieb des Radioaktivitätsmessnetzes zur Überwachung der Umwelt-radioaktivität,
- wissenschaftliche und administrative Unterstützung der Bundesregierung, insbesondere des BMU, in Angelegenheiten des Strahlenschutzes einschließlich der Unterstützung bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht,
- Information der Öffentlichkeit in allen Fragen des Strahlenschutzes.

Das BfS wurde infolge der Umstrukturierung im Bereich der nuklearen Sicherheit und Entsorgung ab 2017 als zentrale Strahlenschutzbehörde grundlegend fachlich grundlegend neu ausgerichtet. Mit der Verabschiedung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung wurde auch auf der gesetzlichen und untergesetzlichen Ebene der Strahlenschutz eigenständig geregelt. Damit wurden auch neue Aufgaben im Bereich der Strahlenexposition natürlichen Ursprungs (bspw. Radon), zum medizinischen und beruflichen Strahlenschutz sowie im radiologischen Notfallschutz auf das BfS übertragen.

Das BfS hat sich in einem intensiven Diskussionsprozess mit seiner neuen Rolle und den Schwerpunkten seiner Arbeit vor dem Hintergrund großer gesellschaftlicher Entwicklungen wie Digitalisierung, Klimawandel, Energiewende, medizinischem Fortschritt und einer veränderten Sicherheitslage auseinandergesetzt. Bei all diesen Entwicklungen sind Strahlenschutz-aspekte relevant. Eine besondere Bedeutung hat die Zunahme elektromagnetischer Felder (EMF) und deren mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und der Umwelt im Zuge des Ausbaus der Stromnetze und der Digitalisierung (5G, Elektromobilität, Internet der Dinge). Diesem herausragenden aktuellen Themenfeld wurde mit der Gründung des Kompetenzzentrums EMF Rechnung getragen. Für das Kompetenzzentrum EMF wurde mit dem Haushalt 2020 in einem ersten Schritt ein Großteil der benötigten Plan- / Stellen ausgebracht.

Mittels umfassender Organisationsuntersuchungen wurden in 2019/2020 - zum Teil in sehr enger Abstimmung mit dem BMU - die Aufgaben des BfS in seiner neuen „Gestalt“ nach der Umstrukturierung intensiv untersucht, Priorisierungsspielräume ermittelt und Aufwände erfasst und damit

## Haushaltsquerschnitt

eine solide Basis für eine umfassende Personalbedarfsermittlung geschaffen. Die Aufgaben wurden aufgabenkritisch untersucht und die personelle Gesamtsituation des BfS über alle Organisationseinheiten umfassend bewertet.

### 4.3 Sonstige Veränderungen im Stellenplan

#### Ministerium

##### 23 x Änderung des kw-Vermerks in kw 31.12.2022

- 8 x A 15, 4 x A 13g, 3 x A 9m (EU/Int./ Klimaschutz)
- 3 x A 9m, 5 x A 8 (§ 16 I Nr. 2 HG 2016)

##### 14 x Umsetzungen nach Kapitel 1612

- 1 x A 14, 1 x A 13h, 1 x A 13g, 4 x A 11 aus Kapitel 1613
- 1 x A 14, 1 x A 11 aus Kapitel 1614
- 1 x A 14, 1 x A 12 aus Kapitel 1615
- 2 x A 13g, 1 x A 12 aus Kapitel 1616

##### 35 x Umwandlungen im Bereich des mittleren Dienstes

- 4 x E 6 nach A 6
- 3 x E 7 nach A 7
- 5 x E 8 nach A 8
- 20 x E 9a nach A 9m
- 3 x E 9a nach A 9m+Z

##### 20,5 x Hebungen gem. BesStMG

- 5 x A 9m nach A 9m+Z
- 15,3 x A 13g nach A 13g+Z

# Haushaltsquerschnitt

## Umweltbundesamt (UBA)

**1,0 x Hebung zur amtsangemessenen Unterlegung** der Funktion des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin gem. BesStMG von **B 4 nach B 5**

### **7,0 x Umsetzungen zu Kapitel 1612**

- 1 x A 14, 1 x A 13h, 1 x A 13g, 4 x A 11

## Bundesamt für Naturschutz

**6,0 x Hebungen zur amtsangemessenen Unterlegung** von Leitungsfunktionen und Stabsstellenleitungen

- 2 x A 15            nach    A 16
- 4 x B 1            nach    B 2

### **2,0 x Hebungen** gem. BesStMG

- 2 x A 13g           nach A 13g+Z

### **2,0 x Umsetzungen zu Kapitel 1612**

- 1 x A 14, 1 x A 11

## Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

**1,0 x Hebung zur amtsangemessenen Unterlegung** der Funktion des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin gem. BesStMG von **B 4 nach B 5**

### **2,0 x Hebungen** zur Bedarfsdeckung im allgemeinen mittleren Dienst

- 1 x A 6e            nach    A 7
- 1 x E 2            nach    E 6

### **8,0 x Hebungen** gem. BesStMG

- 5,0 x A 9m        nach    A 9m+Z
- 3,0 x A 13g        nach    A 13g+Z

# Haushaltsquerschnitt

## **2,0 x Umsetzungen zu Kapitel 1612**

- 1 x A 14, 1 x A 12

## **Bundesamt für Strahlenschutz**

### **Wegfall des kw-Vermerks („Korrektur“) bei folgenden Plan-/Stellen:**

1 x E 14, 1 x E 13, 1 x E 12, 1 x E 11, 3 x E 9b, 2 x E 9a, 1 x E 5

### **3,0 x Umwandlungen zur Strukturverbesserung im mittleren Dienst**

- 3 x E 9a nach A 9m

### **3,0 x Umsetzungen zu Kapitel 1612**

- 2 x A 13g, 1 x A 12 (jeweils TGr 02)



# Haushaltsquerschnitt

## 5. Geplante Verwendung der Ausgabereste

Die nachfolgende Übersicht über die geplante Verwendung von Ausgaberesten bezieht sich auf einen Stand der Ausgabereste nach Abschluss des Haushaltsjahres 2019. Es werden lediglich Ausgabereste ab einem Betrag von 500 T€ in die Darstellung einbezogen.

## 5.1 Flexibilisierter Bereich

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ausgabereist	geplante Verwendung in 2020
1613	428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.730 T€	Personalausgaben für die Vorbereitung der Einführung eines nationalen Emissionshandels (nEHS) für einen Brennstoff-Emissionshandel (BEHS). Ferner werden die Ausgabereiste für befristete Beschäftigte in Projekten und ggf. für die Finanzierung von Tarifsteigerungen benötigt.
1613	511 01	Geschäftsbedarf	2.826 T€	Deckung von Mehrbedarf, der durch den Umzug vom Standort Bismarckplatz in die Zwischenunterbringungen entstanden ist.
1613	518 01	Mieten	691 T€	Deckung von Mehrbedarf für den in diesem Jahr stattfindenden Umzug vom Standort Bismarckplatz in die Zwischenunterbringungen Buchholzweg und Corrensplatz
1613	519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	669 T€	Umstellung der Schließungen für Haustechnikräume; Neubestückung der Außenanlagen mit resistenteren Pflanzen vor allem in Dessau aufgrund der anhaltenden Trockenheit, zudem Finanzierung Mehrbedarf im Titel 517 01 aufgrund der Umzüge und neuen Liegenschaften.
1613	525 01	Fortbildung	569 T€	IT-Schulungen im Hinblick auf die Umstellung zur elektronischen Vorgangsbearbeitung (IT-VBS), der verbleibende Betrag wird zur Deckung von in 2019 nicht mehr durchgeführten IT-Maßnahmen im Titel 532 01 benötigt, sowie zur Finanzierung nutzerspezifischer Anwendungen der Ausstattung in der Zwischenunterbringung am Buchholzweg im IT Bereich.
1613	532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich IT	1.020 T€	Wartung und Pflege sowie u. a. für Gebühren der Anschlüsse des Intra- und Extranetzes des Bundes für die Standorte Dessau und Buchholzweg.

## Haushaltsquerschnitt

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ausgabereist	geplante Verwendung in 2020
1613	532 02	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben	3.997 T€	Erstattungsleistungen an die Stiftung ear; Deckung von Mehrbedarf für bereits bestehende behördenspezifische Projektvorhaben; nutzerspezifische Aufwendungen der Ausstattung in der Zwischenunterbringung am Buchholweg im IT-Bereich; Der verbleibende Betrag wird zur Deckung von Mehrbedarf bei Titel 532 01 benötigt.
1613	712 01	Baumaßnahmen	7.201 T€	Nutzerspezifische Umbaumaßnahmen hauptsächlich in den Laborbereichen des Umweltbundesamtes (z. B. Marienfelde, Corrensplatz – u.a. Laborcontainer); Finanzierung der ES Bau für den Standort Schauinsland und Bad Elster. Nutzerspezifische Baumaßnahmen UBA (Erweiterungsbau Dessau, Zwischenunterbringung vom Bismarckplatz, Umbau Marienfelde etc.). Die Mittel sind für die Zahlung der vertraglich gebundenen Bauleistungen vorgesehen.
1613	812 01	Erwerb von Geräten und Gegenständen	2.417 T€	Beschaffung von Laborgeräten und Labormöbeln, Ausstattung der Labore und für Labormöbel in der Zwischenunterbringung vom Bismarckplatz am Standort Colditzstraße.
1615	422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	17.126 T€	Deckung von Mehrbedarfen in Hauptgruppe 5, bei Titel 428 01 sowie insbesondere Deckung Unterveranschlagung des Titels 422 01 ab 2021 ff
1615	511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation	1.348 T€	Deckung von Mehrbedarfen in Hauptgruppe 5 für Wachschatz und Gebäudereinigung und für sonstige Unterstützungsleistungen .
1615	532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	877 T€	Weiterentwicklung von Oracle-basierten Fachverfahren, Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts, Unterstützung des IT-Betriebs.

## Haushaltsquerschnitt

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ausgaberes	geplante Verwendung in 2020
1615	532 02	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	5.121 T€	Ausschreibungen zur Maßstabserhebung bei der Aufgabenwahrnehmung der atomrechtlichen Aufsicht, Software für die Nachverfolgung der Umsetzung Genehmigungsbestimmungen und Projektmanagement.  Öffentlichkeitsbeteiligung: Info-Aktionen zum Standortauswahlverfahren in Form einer digitalen Gestaltungslinie und eine Plakataktion. Konzeptionierung und Gestaltung eines Info-Fahrzeuges, der Ausstellung und von Info-Materialien zur Fachkonferenz Teilgebiete.
1615	544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	1.500 T€	Finanzierung von Forschungsprojekten sowie von Kooperationen/Partnerschaften in internationalen Projekten (bspw. Untertagelabor Grimsel).
1615	811 01	Erwerb von Fahrzeugen	538 T€	Deckung von Mehrbedarf bei 1615 812 02 für den Aufbau der IT-Infrastruktur in der neuen Liegenschaft in Berlin sowie zur Deckung von Mehrbedarfen aufgrund COVID-19.
1615	812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	602 T€	Deckung von Mehrbedarf bei 1615 812 02 für den Aufbau der IT-Infrastruktur in der neuen Liegenschaft in Berlin sowie zur Deckung von Mehrbedarfen aufgrund COVID-19.
1616	422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	6.994 T€	Ausgleich von Personalmehrausgaben, Neueinstellungen und Gehalts-/Vergütungserhöhungen.

## Haushaltsquerschnitt

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ausgaberes	geplante Verwendung in 2020
1616	428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.505 T€	Ausgleich von Personalmehrausgaben, Neueinstellungen und Gehalts-/Vergütungserhöhungen.
1616	511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software, Wartung	5.585 T€	Erhöhung laufender Kosten für Wartungen, Kommunikationseinrichtungen/-verbindungen und Neben- und Betriebskosten für Gebäude und Grundstücke. Abdeckung des durch die Corona-Pandemie verursachten Mehrbedarfs im laufenden Betrieb.
1616	519 01	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	1.526 T€	Bedarf für laufende Bauunterhaltung.
1616	532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	1.261 T€	Unterstützungsleistungen für neue und vor allem auch weiterzuentwickelnde IT-Systeme sowie Finanzierung des durch die Corona-Pandemie verursachten Mehrbedarfs.
1616	811 01	Erwerb von Fahrzeugen	546 T€	Realisierung von in 2019 aufgrund Auslieferungsstopp der Hersteller nicht umsetzbaren notwendigen Beschaffungen für Dienst- und Messfahrzeuge.
1616	812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	1.184 T€	Großgerätebeschaffungen ist sowie Ersatzbeschaffungen für defekte Geräte

## Haushaltsquerschnitt

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ausgaberes	geplante Verwendung in 2020
1616	812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich IT	1.127 T€	Der Bedarf an IT-Beschaffungen ist höher als die veranschlagten Haushaltsmittel inkl. Ausgaberes. Durch den Corona-Pandemie-bedingten Mehraufwand können derzeit prioritäre Maßnahmen nur in eingeschränktem Umfang umgesetzt werden.

### 5.2 Nichtflexibilisierter Bereich

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ausgaberes	geplante Verwendung in 2020
1601	544 01	Ressortforschung Umweltschutz und Klimaschutz	10.000 T€	Deckung von unvorhergesehenen und unaufschiebbaren FuE-Bedarfen inkl. notwendigen Aufstockungen bei laufenden FuE-Vorhaben (>700 laufende Vorhaben); Umsetzung der anstehenden Neuvorhaben 2020 einschl. Überbewilligungsquote i. H. v. 125%; Aufgrund der Besonderheit der Projekte (wissenschaftlicher Charakter) ergeben sich immer wieder Laufzeitverzögerungen und Mittelverschiebungen.
1601	544 01	Künstliche Intelligenz	2.000 T€	Die Mittel für 2019 wurden unterjährig spät zur Verfügung gestellt, so dass eine Verausgabung in 2019 nicht mehr möglich war. Es war geplant, diese Summe in 2020 für die Bewilligung von Projekten im KI-Leuchtturmprogramm zu nutzen. Aufgrund der Corona-Pandemie verzögert sich die Bearbeitung der Förderanträge sowohl auf Seiten des Projektträgers als auch insbesondere auf Seiten der Antragsteller erheblich.

## Haushaltsquerschnitt

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ausgabereist	geplante Verwendung in 2020
<b>1601</b>	883 03	Kommunale Modellvorhaben in Strukturwandelregionen	<b>2.000 T€</b>	Ausfinanzierung von fünf Vorhaben, die mit dem Sofortprogramm Saubere Luft begonnen wurden
<b>1601</b>	892 01	Pilotprojekte	<b>6.000 T€</b>	Finanzierung von Vorhaben, die in 2019 nicht mehr kassenwirksam wurden bzw. sich verschoben haben; Fortführung laufender und Bewilligung neuer Vorhaben, Erhöhung der Überbewilligungsquote
<b>1602</b>	686 06	Nationale Kofinanzierung der ESF-Bundesprogramme	<b>1.033 T€</b>	Überbrückung der Zeitdifferenz zwischen Auszahlungen der ESF-Anteile an die Zuwendungsempfänger und Erstattung der ESF-Anteile von der KOM an Deutschland. Die Erstattung an die Begünstigten (Zuwendungsempfänger) soll gem. EU-VO 1013/2003 (Art. 132) aber innerhalb von 90 Tagen nach Einreichung der (vollständigen) Zahlungsunterlagen erfolgen. Die KOM erstattet gem. Realkostenerstattungsprinzip erst nach Abrechnung und umfangreichen (nationalen und EU-internen) Prüfungen. Das dauert i.d.R. bedeutend länger als 90 Tage und die Erstattung erfolgt oft auch erst überjährig.
<b>1602</b>	896 05	Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland	<b>45.910 T€</b>	Umsetzung der Zusage der Bundeskanzlerin im Mai 2015 auf dem Petersberger Klimadialog, die jährliche deutsche Klimafinanzierung bis 2020 gegenüber 2014 zu verdoppeln. Aufbauend auf dem Planwert des Haushalts für 2014 in Höhe von 2 Mrd. Euro ergibt sich für 2020 eine Zielsetzung für die deutsche internationale Klimafinanzierung von 4 Mrd. Euro. Die Ausgabereste aus den Vorjahren sind Teil dieser Zusage und sollen für die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) verwendet werden.

## Haushaltsquerschnitt

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ausgabereist	geplante Verwendung in 2020
<b>1603</b>	891 01	Endlagerung und Standortauswahlverfahren	<b>120.000 T€</b>	Aufgrund der Komplexität und Einmaligkeit der Aufgabenstellungen in den einzelnen Projekten sollen die Ausgabereiste insbesondere zur Abdeckung der ungeplanten Termin- und Leistungsverschiebungen dienen. Darüber hinaus werden die Ausgabereiste zur Abdeckung der Planansätze der BGE im Wirtschaftsplan für 2021, die deutlich über den Haushaltsansätzen des Bundes liegen, benötigt. In diesem Jahr ergibt sich weiterhin die Problematik, dass die Auswirkung der Corona-Pandemie auf den laufenden Geschäftsbetrieb noch nicht abschließend beurteilt werden kann, woraus generelle Termin- und Leistungsverzugsrisiken resultieren, die sich auch auf den Finanzmittelbedarf im Jahr 2021 auswirken.
<b>1603</b>	891 02	Zwischenlagerung	<b>150.000 T€</b>	Finanzierung von Investitionen, die in 2019 nicht mehr umgesetzt wurden bzw. sich verschoben haben. Verschiebungen resultieren u.a. aus Verzögerungen im Genehmigungsprozess. Des Weiteren werden Mittel zur Zahlung der Umsatzsteuer aus Vorjahren benötigt.
<b>1604</b>	532 02	Behördenpezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	<b>567 T€</b>	Finanzierung von Investitionen, die in 2019 nicht mehr umgesetzt wurden bzw. sich verschoben haben. Verschiebungen resultieren u.a. aus Verzögerungen im Genehmigungsprozess. Des Weiteren werden Mittel zur Zahlung der Umsatzsteuer aus Vorjahren benötigt.
<b>1604</b>	544 01	Ressortforschung Naturschutz	<b>5.000 T€</b>	Deckung von unvorhergesehenen und unaufschiebbaren FuE-Bedarf incl. notwendigen Aufstockungen bei laufenden FuE-Vorhaben; Umsetzung der anstehenden Neuvorhaben des Ressortforschungsplans 2020.



## Haushaltsquerschnitt

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ausgaberes	geplante Verwendung in 2020
<b>1604</b>	685 01	Bundesprogramm Biologische Vielfalt	<b>10.000 T€</b>	Fortführung laufender und Bewilligung neuer Projekte. Aufgrund der Besonderheit der Projekte (lange Laufzeiten; jahrzeitliche Einflüsse, Akzeptanz vor Ort) ergeben sich immer wieder Laufzeitverzögerungen und Mittelverschiebungen
<b>1604</b>	882 01	Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung	<b>5.000 T€</b>	Fortführung laufender und Bewilligung neuer Projekte.
<b>1604</b>	892 01	Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes	<b>1.656 T€</b>	Fortführung laufender und Bewilligung neuer Projekte.
<b>1604</b>	893 01	Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)	<b>2.880 T€</b>	Fortführung laufender, sich in die Folgejahre verschobener Vorhaben.
<b>1604</b>	893 02	Wildnisfonds	<b>8.000 T€</b>	Fortführung laufender und geplanter Projekte, die zur Antragstellung aufgefordert wurden. Die Besonderheit der Projekte besteht darin, dass sich Verkaufsverhandlungen durch die Marktlage, Flächendruck und die aktuelle Zinspolitik hinziehen.

## Haushaltsquerschnitt

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ausgabereist	geplante Verwendung in 2020
1605	532 02	Behördenspezifische fach-bezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	988 T€	Ausfinanzierung der Beschaffung von Kaliumiodidtabletten (gesetzliche Aufgabe nach dem StrlSchG).
1605	532 05	Internationale Zusammenarbeit	500 T€	Fortführung laufender und sich in die Folgejahre verschobener Vorhaben.
1605	544 01	Ressortforschung	5.000 T€	Fortführung laufender Vorhaben und ggfls. Erhöhung der Überbewilligungsquote.
1613	547 11	Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter	7.764 T€	Der Ausgabereist ist in 2019 aus zweckgebundenen Einnahmen, die das UBA von Dritten erhalten hat, gebildet worden. Die dem UBA zur Durchführung von Aufträgen zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Leistung von Ausgaben der TGr. 01 verwendet werden.
1616	547 11	Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter	7.058 T€	Erfüllung von Rechtsverpflichtungen, die aus zweckgebundenen Einnahmen für Aufgabewahrnehmungen für andere Behörden und Dritte (z.B. EU-RATOM Großprojekt "CONCERT", Messauftrag der Organisation zur Überwachung des Verbots von Nuklearversuchen (CTBTO) u.a.), zu finanzieren sind.

# *Ergänzende Erläuterungen zum BMU-Haushalt 2021*

## *Inhaltsverzeichnis*

<b><i>Kapitel 1601 - Umweltschutz</i></b> .....	<b>10</b>
Übersicht.....	10
<b>Titel 532 02</b> .....	<b>11</b>
<b>Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)</b>	
<b>Titel 532 05</b> .....	<b>15</b>
<b>Internationale Zusammenarbeit</b>	
<b>Titel 533 02</b> .....	<b>23</b>
<b>Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss- und Küstengewässer sowie zur internationalen Berichterstattung</b>	
<b>Titel 533 03</b> .....	<b>25</b>
<b>Betrieb der Umweltprobenbank</b>	
<b>Titel 544 01</b> .....	<b>27</b>
<b>Forschung, Untersuchungen und Ähnliches</b>	
<b>Titel 544 01</b> .....	<b>29</b>
<b>Erläuterungen</b>	
<b>Titel 685 04</b> .....	<b>58</b>
<b>Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes</b>	
<b>Titel 686 02</b> .....	<b>65</b>
<b>Förderung der künstlichen Intelligenz</b>	
<b>Titel 687 01</b> .....	<b>67</b>
<b>Beiträge an internationale Organisationen</b>	
<b>Titel 687 04</b> .....	<b>74</b>
<b>Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur</b>	
<b>Titel 687 06</b> .....	<b>78</b>
<b>Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere</b>	
<b>Titel 687 87</b> .....	<b>81</b>

**Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten**

<b>Titel 812 03 .....</b>	<b>84</b>
<b>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen zum Betrieb der Umweltprobenbank</b>	
<b>Titel 883 02 .....</b>	<b>85</b>
<b>Kommunale Modellvorhaben 2018 bis 2020 zur Luftreinhaltung durch nachhaltige Mobilität in Städten (Modellstädte)</b>	
<b>Titel 883 03 .....</b>	<b>86</b>
<b>Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen</b>	
<b>Titel 892 01 .....</b>	<b>88</b>
<b>Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen</b>	
<b>Titel 893 01 .....</b>	<b>91</b>
<b>Zuschuss zur Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus Neustädter Bucht</b>	
<b><i>Kapitel 1602 - Klimaschutz .....</i></b>	<b><i>93</i></b>
<b>Übersicht.....</b>	<b>93</b>
<b>Titel 531 01 .....</b>	<b>94</b>
<b>Klimaschutzkampagne</b>	
<b>Titel 531 02 .....</b>	<b>96</b>
<b>Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen und Dienstfahrten der Bundesregierung und der Bundesverwaltung</b>	
<b>Titel 532 02 .....</b>	<b>97</b>
<b>Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)</b>	
<b>Titel 532 05 .....</b>	<b>98</b>
<b>Internationale Zusammenarbeit</b>	
<b>Titel 685 05 .....</b>	<b>103</b>
<b>Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel</b>	
<b>Titel 686 02 .....</b>	<b>107</b>
<b>Klimaschutzprogramm 2030, Klimaschutzplan 2050, Maßnahmenprogramme</b>	
<b>Titel 686 06 .....</b>	<b>109</b>
<b>Nationale Kofinanzierung der ESF-Bundesprogramme im BMU</b>	

Titel 896 05 .....	111
Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland	
<b><i>Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle .....</i></b>	<b><i>118</i></b>
Übersicht.....	118
Titel 111 01 .....	122
Gebühren, sonstige Entgelte	
Titel 341 01 .....	123
Einnahmen für die Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle	
Titel 686 01 .....	125
Zuweisung zum Salzgitterfonds	
Titel 686 02 .....	126
Zuweisung zum Morslebenfonds	
Titel 686 03 .....	127
Zuweisung zum Assefonds	
Titel 891 01 .....	128
Endlagerung und Standortauswahlverfahren	
Titel 891 01 .....	130
Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad	
Titel 891 01 .....	136
Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II	
Titel 891 01 .....	144
Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben	
Titel 891 01 .....	149
Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren	
Titel 891 01 .....	156
Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben	
Titel 891 01 .....	159
Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen	
Titel 891 02 .....	162
Zwischenlagerung	
<b><i>Kapitel 1604 - Naturschutz.....</i></b>	<b><i>167</i></b>
Übersicht.....	167

Titel 532 02 .....	169
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)	
Titel 532 05 .....	171
Internationale Zusammenarbeit	
Titel 544 01 .....	174
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	
Titel 671 01 .....	178
Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe	
Titel 685 01 .....	179
Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt	
Titel 687 01 .....	183
Beiträge an internationale Organisationen	
Titel 882 01 .....	187
Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (chance.natur)	
Titel 892 01 .....	191
Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes	
Titel 893 01 .....	195
Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)	
Titel 893 02 .....	198
Wildnisfonds	
<b><i>Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz .....</i></b>	<b><i>201</i></b>
Übersicht.....	201
Titel 532 05 .....	203
Internationale Zusammenarbeit	
Titel 544 01 .....	208
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	
Titel 632 01 .....	222
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes	
Titel 681 01 .....	227

**Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz in Folge  
des Reaktorunfalls von Tschernobyl**

<b>Titel 687 03 .....</b>	<b>228</b>
<b>Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft</b>	
<b>Titel 697 01 .....</b>	<b>229</b>
<b>Ausgleich für Investitionen nach § 7e Atomgesetz</b>	

***Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -  
ausgaben..... 231***

<b>Übersicht.....</b>	<b>231</b>
<b>Titelgruppe 57 .....</b>	<b>232</b>
<b>Titel 526 01 .....</b>	<b>233</b>
<b>Gerichts- und ähnliche Kosten</b>	
<b>Titel 526 02 .....</b>	<b>235</b>
<b>Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen</b>	
<b>Titel 543 01 .....</b>	<b>243</b>
<b>Veröffentlichungen und Fachinformationen</b>	
<b>Titel 545 01 .....</b>	<b>250</b>
<b>Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen</b>	

***Kapitel 1612 - Ministerium..... 254***

<b>Übersicht.....</b>	<b>254</b>
<b>Unterbringungskonzept des BMU für Bonn und Berlin.....</b>	<b>255</b>
<b>Titel 518 02 .....</b>	<b>256</b>
<b>Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenchaftsmanagement</b>	
<b>Titel 532 01 .....</b>	<b>257</b>
<b>Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik</b>	
<b>Titel 539 99 .....</b>	<b>258</b>
<b>Vermischte Verwaltungsausgaben</b>	
<b>Titel 712 01 .....</b>	<b>260</b>
<b>Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 € im Einzelfall</b>	
<b>Titel 812 01 .....</b>	<b>261</b>

**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für  
Verwaltungszwecke (ohne IT)**

**Titel 812 02 .....263**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen  
sowie Software im Bereich Informationstechnik**

***Kapitel 1613 - Umweltbundesamt..... 266***

**Übersicht.....266**

**Titel 518 02 .....268**  
**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen  
Liegenschaftsmanagement**

**Titel 532 01 .....270**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

**Titel 532 02 .....271**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 812 01 .....276**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für  
Verwaltungszwecke (ohne IT)**

**Titel 812 02 .....278**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen  
sowie Software im Bereich Informationstechnik**

**Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG .....279**  
**Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG**

***Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz..... 289***

**Übersicht.....289**

**Titel 111 01 .....290**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

**Titel 518 02 .....291**  
**Mieten und Pachten / Liegenschaftsmanagement**

**Titel 511 01 .....292**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und  
Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software,  
Wartung**

**Titel 532 01 .....294**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**



Titel 532 02 .....	295
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	
Titel 812 02 .....	307
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	
<b><i>Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung</i></b>	<b>309</b>
Übersicht.....	309
Titel 111 01 .....	312
Gebühren, sonstige Entgelte	
Titel 518 02 .....	315
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	
Titel 532 01 .....	316
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	
Titel 532 02 .....	318
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	
Titel 544 01 .....	324
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	
Titel 686 09 .....	326
Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland geringeren Umfangs	
Titel 812 01 .....	327
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen- ständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	
Titel 812 02 .....	328
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen- ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	
<b><i>Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz</i></b> .....	<b>331</b>
Übersicht.....	331
Titel 518 02 .....	334
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM)	
Titelgruppe 01 .....	336
Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter	

<b>Titelgruppe 02 .....</b>	<b>338</b>
<b>Endlagerung radioaktiver Abfälle</b>	
<b>Titel 511 01 .....</b>	<b>339</b>
<b>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung</b>	
<b>Titel 532 01 .....</b>	<b>340</b>
<b>Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik</b>	
<b>Titel 532 02 .....</b>	<b>344</b>
<b>Behörden-spezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)</b>	
<b>Titel 812 01 .....</b>	<b>346</b>
<b>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)</b>	
<b>Titel 812 02 .....</b>	<b>348</b>
<b>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik</b>	

# **Kap. 1601**

## **Umweltschutz**

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz Übersicht**

### **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

#### **Übersicht**

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>in T€</b>
Soll 2020	218.035
Regierungsentwurf 2021	237.133
<b>Mehr</b>	<b>14.098</b>

**Erläuterungen zu den einzelnen Titeln:**

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
(Seite 7 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
4.650	5.900	6.986	1.086

**1. Internationales Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie 3.309 T€**

Das **Internationale Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie (ISC3)** wurde im Mai 2017 von der GIZ im Auftrag des BMU in Betrieb genommen. Nachhaltige Chemie ist ein Konzept, das unter Betrachtung des gesamten Lebenszyklus von Chemikalien auf die jeweils umwelt- und gesundheitsverträglichste Variante unter Beachtung ökonomischer und sozialer Belange zielt. Es ist Voraussetzung, um den holistischen Ansatz der Agenda 2030 umzusetzen und alle vom Chemikalienmanagement abhängigen Nachhaltigkeitsziele, die SDGs 1 bis 15, tatsächlich erreichen zu können.

Das Kompetenzzentrum bündelt Wissen und Aktivitäten in der nachhaltigen Chemie und trägt zu ihrer Weiterentwicklung bei. Es unterhält ein internationales Netzwerk und verknüpft die Ansätze der nachhaltigen Chemie mit Industrie- und Wirtschaftsaktivitäten, auch in Schwellen- und Entwicklungsländern. Das ISC3 identifiziert die unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten vielversprechendsten Anwendungen und regt zukünftige Innovationen in Forschung und Entwicklung an.

Die Aufgaben des Kompetenzzentrums sind:

- Begleitung des Verständigungsprozesses über „Nachhaltige Chemie“,
- Weiterentwicklung von Indikatoren zur Nachhaltigkeitsbewertung chemikalienrelevanter Prozesse,
- Vernetzung und Erfahrungsaustausch,
- Entwicklung praktischer Lösungen der nachhaltigen Chemie und Förderung deren Realisierung,
- Etablierung nachhaltiger Chemie in Abstimmung mit politischen Akteuren und ihren beratenden Behörden als wesentliches Element der globalen Nachhaltigkeitsagenda 2030,

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 532 02**

#### **Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

- Förderung der Implementierung nachhaltiger Chemie auch in Schwellen- und Entwicklungsländern,
- Verbreitung von Wissen zu Synthesestrategien und guten fachlichen Standards,
- Aufbereitung des Wissens zu nachhaltiger Chemie für die Nutzung in Studiengängen, Schul- und Berufsschulunterricht,
- Darstellung und Förderung der Vorteile der nachhaltigen Chemie durch Best Practice-Beispiele,
- fachliche Unterstützung von BMU und UBA.

Der Bedarf umfasst u. a. die Finanzierung der Infrastruktur (Geschäftsbedarf und Kommunikation, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände), der Ausgaben für Personal sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Projekte.

Es wird ein Vertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025 angestrebt. Dieser Vertrag soll die o. g. Schwerpunkte der nachhaltigen Chemie zum Inhalt haben.

Die Erhöhung des Mittelansatzes hat ihren Grund in einer vom Finanzamt Wiesbaden mitgeteilten Erhöhung der von der GIZ für das Projekt zu leistenden Umsatzsteuer. Nach dem Bescheid des Finanzamtes beträgt diese 19% statt der ursprünglich bei Haushaltsaufstellung und Erstvergabe angenommenen 7% für den gesamten, dem ISC3 zur Durchführung des Auftrags durch den Bund zur Verfügung gestellten Betrag.

#### **2. Zentrum für Ressourceneffizienz**

**3.677 T€**

Die effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen ist eine zentrale Zukunftsaufgabe des Umwelt- und Klimaschutzes. Sie ist eine Schlüsselfrage für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und der damit verbundenen Sicherung und Schaffung von Beschäftigung und wirtschaftlichem Erfolg. Die Ressourceneffizienz entwickelte sich zu einem zentralen Wettbewerbsfaktor der deutschen Wirtschaft.

Aus der effizienten Nutzung von Ressourcen resultiert eine effiziente Nutzung von Energie. Somit sind die nachhaltige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen ein unabdingbarer Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz und damit auch ein wesentlicher Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz. Deutsche Kernkompetenzen des vorausschauenden, verantwortungsvollen sowie unternehmerischen Handelns und des ingenieurtechnischen Könnens tragen erheblich zur Verringerung des Materialbedarfs bei. Dies hat eine wachsende Bedeutung auch im internationalen Kontext.

Durch die Steigerung der Ressourceneffizienz werden gleichzeitig negative Umweltauswirkungen reduziert, der Umweltschutz entscheidend vorangetrieben, Ressourcenverschwendung gesenkt sowie mit Innovationen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt. Besonders ganzheitliche Konzepte beim Umwelt- und Klimaschutz mit ihren umfassenden technologischen, ökonomischen und sozialen Lösungen – von der Ressourcen- und Energieeffizienz

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 532 02**

#### **Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

über erneuerbare Energien bis hin zu Technologien zur Vermeidung von Abfall, Abwasser und sonstigen Emissionen – leisten einen wichtigen Beitrag für eine zukunftsfähige Wohlstandssicherung. Deutschland soll seine Vorreiterrolle bei Technologien zur Steigerung der Ressourceneffizienz halten und ausbauen.

Für die Realisierung dieser Aufgaben wurde 2009 das Zentrum für Ressourceneffizienz als Beratungs- und Informationseinrichtung geschaffen. Im Deutschen Ressourceneffizienzprogramm III, das am 17. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, wird explizit auf den Beitrag des Zentrums für Ressourceneffizienz Bezug genommen. In den letzten Jahren hat es sich zum wichtigsten nationalen Kompetenzzentrum für Ressourceneffizienz entwickelt und ist ebenfalls im europäischen Raum seit dem 1. Januar 2017 als Konsortialpartner des von der Europäischen Kommission ins Leben gerufenen Exzellenzzentrums für Ressourceneffizienz etabliert. Gerade die europäische und internationale Vernetzung und Einbringung des Zentrums in entsprechende Aktivitäten und Prozesse gewinnt zunehmend an Bedeutung. So erhält das Zentrum für Ressourceneffizienz immer öfter Anfragen aus dem europäischen sowie außereuropäischen Ausland zur Intensivierung der Zusammenarbeit.

Die Bundesregierung hat in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 das Ziel, die Rohstoffproduktivität bis 2020 gegenüber 1994 zu verdoppeln, formuliert und mit dem Deutschen Ressourceneffizienzprogramm I und II bekräftigt. Der Betrieb des Zentrums für Ressourceneffizienz wird als öffentlicher Auftrag nach den Bestimmungen des Vergaberechts vergeben. Durch den Auftragnehmer sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Erarbeitung und Umsetzung von Wissen zur Steigerung der betrieblichen Ressourceneffizienz, Identifikation und Aufbereitung technologischer Trends verbunden mit einem ressourceneffizienten Produktdesign, Schließen von Stoffkreisläufen in der Wertschöpfungskette sowie Entwicklung von übergreifenden Strategien und Maßnahmen für Unternehmen;
- Beratung, insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Ressourceneffizienz mit Nutzung der Potentiale der Digitalisierung im Rahmen von Industrie 4.0;
- Pflege einer inhaltlich umfassenden Internetplattform zum Thema Ressourceneffizienz, auf der insbesondere die Aufbereitung sowie eine weite Verbreitung von Informationen, Arbeitsmitteln und Anwendungsmöglichkeiten von Klima-, Umwelt- und Ressourceneffizienztechnologien erfolgt (Innovationsradar für integrierte Klima-, Umwelt- und Ressourceneffizienztechnologien). Die Plattform stellt sowohl auf nationale als auch europäische und internationale Akteure ab; Konzeption und Durchführung von nationalen, europäischen und internationalen Veranstaltungen, insbesondere für den Mittelstand, um die Potenziale und Umsetzungsmöglichkeiten für mehr Ressourceneffizienz zu verbreiten;
- Fachöffentlichkeitsarbeit und Pflege von Netzwerken zur Ressourceneffizienz auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 532 02**

#### **Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

- Initiierung und Unterstützung einer stärkeren Verankerung des Aspekts der Ressourceneffizienz in relevanten Richtlinien und Normen durch Einbringung von Expertenwissen;
- Unterstützung der Weiterbildung im Bereich der Ressourceneffizienz;
- Zusammenführung von Akteuren, Koordination und Unterstützung des Netzwerks Ressourceneffizienz ([www.netzwerk-ressourceneffizienz.de](http://www.netzwerk-ressourceneffizienz.de)) des BMU sowie Mitwirkung bei europäischen und internationalen Vernetzungen und Prozessen;
- Fachliche Unterstützung des BMU zur Verbesserung der Ressourceneffizienz.



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**Titel 532 05**  
 (Seite 8 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
6.162	23.361	24.718	1.357

**Zum Ansatz 2021**

Der Ansatz ist erforderlich, um die internationalen Prozesse im Umweltschutz unterstützen zu können und dem wachsenden Bedarf anderer Länder an Deutschlands umweltspezifischem Know-how gerecht werden zu können. Im 2. Halbjahr 2020 hat Deutschland turnusgemäß die EU-Ratspräsidentschaft inne. Hierfür fallen auch 2021 noch Ausgaben an. 2021 findet die verschobene Abschlusskonferenz der deutschen SAICM-Präsidentschaft statt.

Insgesamt werden Ausgaben wie folgt veranschlagt:

- Chemikalien-Konferenz SAICM / ICCM5 inkl. Vorbereitung und Umsetzung Entscheidungen	13.228 T€
- EU-Ratspräsidentschaft (Ausfinanzierung)	2.000 T€
- IPCC-Konferenz	600 T€
- Europäische Umweltschutzinitiative (Umschichtung aus Kapitel 1601 Titel 896 04 und Auflösung des Titels)	2.640 T€
- Basisansatz für die ständige Internationale Zusammenarbeit	6.250 T€
<b>Zusammen</b>	<b>24.718 T€</b>

Soweit der Bedarf den Ansatz übersteigt, erfolgt die Anpassung an die verfügbaren Mittel im Rahmen der Haushaltsführung durch Verschiebung von Maßnahmen sowie Prioritätensetzung oder durch Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit dem entsprechenden Titel in den Kapiteln 1602, 1604 und 1605.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**1. Prioritäre Vorhaben**

**1.1 SAICM-Konferenz ICCM5**

**13.228 T€**

Im Jahr 2021 findet die 5. Internationale Konferenz zum Chemikalienmanagement (ICCM5) unter deutschem Vorsitz in Bonn statt. Dort muss über die Fortsetzung des bis zum Jahr 2020 vereinbarten Strategischen Ansatzes zum internationalen Chemikalienmanagement (SAICM) entschieden werden. SAICM ist das aus zahlreichen Entschlüssen bestehende Richtlinienwerk zum globalen Umgang mit Chemikalien. Es deckt alle Chemikalien und deren gesamten Lebenszyklus ab und vervollständigt damit die VN-Übereinkommen, die jeweils nur wenige ausgewählte Chemikalien und deren Lebensbereiche abdecken.

Das Interesse der Bundesregierung als Gastgeberin und Vorsitzende der Konferenz an einem Gelingen der ICCM5, an einer Fortsetzung von SAICM und dessen Implementierung, ist eines der heimischen chemischen Industrie und eines am Gesundheitsschutz hierzulande. Letzterer kann nur gelingen, wenn alle mit Chemikalien in Berührung kommende oder diese beinhaltenden Produkte weltweit angemessenen Kontrollen unterworfen werden, von Lebensmitteln über Medikamente bis hin zu Spielzeug und anderen Gebrauchsgegenständen. Die chemische Industrie wiederum hat ein Interesse an vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen. Beides kann absehbar nur durch eine Fort- und Umsetzung von SAICM gewährleistet werden.

Die Verhandlung eines neuen Mandats zum internationalen Chemikalienmanagement ist in Folge der COVID-19 Pandemie schwieriger geworden. Die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen dient dazu, Synergiepotenziale zu heben und das Chemikalienmanagement den politischen Vereinbarungen der Vergangenheit entsprechend tatsächlich in allen relevanten Bereichen und deren Programmen zu verankern. Auf diese Weise kann den Schwellen- und Entwicklungsländern ein Angebot auch für die Zukunft gemacht werden, das es ihnen ermöglicht, die auf ICCM5 angestrebten Entschlüssen mitzutragen, weil deren praktische Umsetzung so auch für sie möglich erscheint.

Ein weiterer notwendiger Baustein dafür ist die höherrangige politische Verankerung der Ziele des Chemikalienmanagements durch Einbeziehung der VN-Vollversammlung. Diese geht zurück auf die Positionen der Bundesregierung und der EU und wird mittlerweile auch durch Beschluss der VN-Umweltversammlung angestrebt. Damit sie gelingen kann, bedarf es jedoch Überzeugungsarbeit vor allem bei den ständigen Vertretungen der Staaten bei den VN, die sinnvoll nur durch zielgerichtete Veranstaltungen erfolgen kann. Dies ist aufgrund der CO-VID-19 Pandemie mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden. Es bedarf aufwendiger externer Unterstützung der internationalen Abstimmungen und Kommunikation (Outreach) durch erfahrene Expertinnen und Experten.

ICCM5 sollte ursprünglich im Oktober 2020 stattfinden, musste bedingt durch die COVID-19-Einschränkungen aber auf das Jahr 2021 verschoben werden. Vor ICCM5 ist ein physisches Vorbereitungstreffen (IP4) notwendig. Falls IP4 nicht mehr wie geplant in Bukarest stattfinden kann, muss es unmittelbar vor ICCM5 in Bonn durchgeführt werden. Zusätzlich musste das SAICM-Sekretariat seine Kostenschätzung für ICCM5 deutlich nach oben korrigiert. Es wird erwartet, dass das Gastgeberland den größten Anteil übernimmt.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**1.2 „EU-Ratspräsidentschaft“ 2020**

**2.000 T€**

Im 2. Halbjahr 2020 hatte Deutschland turnusgemäß den Vorsitz der EU-Ratspräsidentschaft inne. Das damit einhergehende Pflichtprogramm bedeutet einen signifikanten Mehraufwand für zahlreiche Bereiche des BMU. Der überwiegende Teil der hierfür entstandenen Ausgaben ist in 2020 angefallen. Darüber hinaus wird ein Anteil der Ausgaben im Jahr 2021 kassenwirksam, da die Präsidentschaft in die 2. Jahreshälfte 2020 fiel und somit bis Ende des Jahres auch noch Veranstaltungen durchgeführt wurden, die nicht bis zum Kassenschluss Mitte Dezember abgerechnet werden konnten. Zusätzlich werden Aufträge oder Projekte, die bis in 2021 hinein Evaluierung u. ä. zur EU-Ratspräsidentschaft zum Gegenstand haben, ebenso Ausgaben erst in 2021 zur Folge haben, was auch die Zusammenarbeit mit NGOs einschließt. Aufgrund der Ausnahmesituation durch den Ausbruch der Covid-19-Pandemie in 2020 war Deutschland noch mehr gefordert, sich den gegebenen Umständen anzupassen und dennoch die gesetzten Ziele zu erreichen oder zumindest, soweit wie möglich, weiter voranzutreiben, sowie alles Mögliche in Gang zu setzen, um den Verpflichtungen als Vorsitz der EU-Ratspräsidentschaft bestmöglich nachzukommen. Die mit der Krise verbundenen Verzögerungen ziehen auch eine Verschiebung des Mittelmehrbedarfs in Zusammenhang mit der EU-Ratspräsidentschaft in das Jahr 2021 nach sich.

**1.3 Fortentwicklung des internationalen Klimaregimes sowie IPCC-Konferenz 2.057 T€**

Ziel der internationalen Klimapolitik ist es, den gefährlichen Klimawandel zu vermeiden und den globalen Temperaturanstieg auf möglichst 1,5 Grad Celsius, gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen. Das Pariser Übereinkommen von Dezember 2015 nimmt beim Klimaschutz nun erstmals alle Staaten in die Pflicht: Alle Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, einen nationalen Klimaschutzbeitrag ("nationally determined contribution", NDC) zu erarbeiten, der alle fünf Jahre erneuert und ambitionierter werden muss. Außerdem müssen Maßnahmen beschlossen werden, um ihn umzusetzen. Es geht aber nicht nur um die Minderung von Emissionen. In Paris wurde auch beschlossen, dass Staaten ihre Widerstandskraft gegen die Folgen des Klimawandels erhöhen sollen und dass die Finanzströme klimafreundlich umgelenkt werden sollen.

Die Staatengemeinschaft unterstützt Entwicklungsländer finanziell und technologisch, hilft beim Aufbau von Wissen und Know-how und beim Umgang mit klimawandelbedingten Schäden. Sie hilft den Verantwortlichen in diesen Ländern außerdem dabei, ordnungsgemäß über Klimaschutzmaßnahmen und Unterstützungsleistungen zu berichten. In Paris wurde hierzu ein umfangreiches Arbeitsprogramm beschlossen, mit dem das Paris Abkommen weiter detailliert wird und die Staaten bei dessen Umsetzung unterstützt werden. Seit 2015 wurden wichtige Fortschritte bei der Ausgestaltung der Detailregelungen erreicht. So haben sich alle Staaten bei der Vertragsstaatenkonferenz in Kattowitz 2018 nach dreijährigen Verhandlungen auf ein umfassendes Regelbuch zur Umsetzung des Übereinkommens geeinigt. Durch die angenommenen Regeln wird in Zukunft nachvollziehbar sein, wie sich die Emissionen aller Mitglieder des Übereinkommens entwickeln, wie sich die selbstgesteckten Klima-Ziele zusammensetzen und welche Maßnahmen umgesetzt werden. Auch Klimafinanzierung wird vorhersehbarer und detaillierter berichtet. Die noch ausstehenden Elemente des Regelwerks konnten bei der COP 25 im Jahr 2019 nicht finalisiert werden und sollen nunmehr bei der COP 26 beschlossen werden. Die noch weitere Detaillierung der Regeln, z. B. die Erstellung

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

der Berichtstabellen, und die Überwachung der Einhaltung der Regeln wird in den nächsten Jahren den Schwerpunkt der Verhandlungen bilden.

Dem Klimasekretariat wurden neue Aufgaben in der Umsetzung des Pariser Abkommens zugewiesen. Mit der Marrakesh Partnership on Global Climate Action ist ein neues umsetzungsorientiertes Themenfeld für das Sekretariat entstanden. Es ist bereits jetzt absehbar, dass die bisherigen Beiträge nicht ausreichen werden, um die zusätzlichen Aufgaben zu finanzieren. Die USA haben angekündigt, aus dem Pariser Abkommen auszutreten. Der Austritt tritt am 4. November 2020 in Kraft. Generell ist beim UNFCCC-Budget, das 2021 für das Biennium 2022-2023 verhandelt wird, von einer Erhöhung der Beiträge auszugehen, da dem Klimasekretariat neue Aufgaben zuteilwerden.

Deutschland leistet u.a. mit dem Petersberger Klimadialog einen Beitrag zur Umsetzung ambitionierter Klimapolitik in den Verhandlungen. Bundeskanzlerin Merkel hatte den I. Petersberger Klimadialog noch während der UN-Klimakonferenz in Kopenhagen im Dezember 2009 angekündigt. Sie wollte die Verantwortung Deutschlands mit dessen führender Rolle im internationalen Klimaschutz aufgreifen und die internationalen Klimaverhandlungen nach dem enttäuschenden Gipfel von Kopenhagen umfassend unterstützen und voranbringen. Der Petersberger Klimadialog fand 2020 zum 11. Mal - dieses Mal virtuell - statt und soll voraussichtlich auch 2021 fortgeführt werden. Er hat sich als wichtiger Meilenstein im internationalen klimapolitischen Kalender etabliert und wird jeweils gemeinsam mit dem Vertragsstaat, der die nächste Klimakonferenz-Präsidentschaft innehat, durchgeführt. Er bereitet die Klimakonferenz strategisch-politisch vor und bietet den Staaten zugleich die Gelegenheit, sich über ihre tatsächlichen Klimaschutzaktivitäten auszutauschen.

Auch im Jahr 2021 wird es - u.a. auch aufgrund der Verschiebung von Konferenzen durch die Corona-Pandemie - eine hohe Verhandlungsaktivität geben, um die Fortentwicklung der Beschlüsse des internationalen Klimaschutzregimes, welche in Paris und im Rahmen der folgenden UN-Klimakonferenzen getroffen wurden, umzusetzen und weiter zu entwickeln. Die COP 26, die Pandemie-bedingt nicht wie geplant im November 2020 stattfinden kann, wird voraussichtlich vom 1.-12. November 2021 stattfinden. Neben den regelmäßigen förmlichen Sitzungen (Vertragsstaatenkonferenz und Nebenorgantagung) wird es weitere außerordentliche Sitzungen (Expertentreffen) sowie Sitzungen außerhalb des VN-Rahmens geben. Der Ansatz des Titels 532 05 dient dabei auch der Finanzierung der erforderlichen Ausgaben zur aktiven Gestaltung des intensiven Umsetzungsprozesses, sei es inhaltlich oder organisatorisch. Insbesondere sind auf den Vertragsstaatenkonferenzen und Nebenorgantagungen Logistik und Organisation für die gesamte deutsche Delegation (z. B. Anmietung und Ausstattung von Delegationsräumen und Delegationsfahrzeugen, Catering, Side Events) zu finanzieren. Derzeit wird davon ausgegangen, dass es 2021 mindestens zwei Nebenorgantagungen geben wird.

Zur Vorbereitung und Untermauerung von Positionen in den Verhandlungen werden wissenschaftliche Arbeiten an den IPCC-Sachstands- und Sonderberichten unterstützt, Workshops und Strategiegelgespräche durchgeführt und Studien vergeben. Die Unterstützung von Think Tanks wie z. B. der Annex-I-Expertengruppe zur Klimarahmenkonvention bei der OECD/IEA dient der Vernetzung von technischer Analyse und politischem Prozess.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

Derzeit wird vom Weltklimarat IPCC der 6. Sachstandsbericht erarbeitet, der sich aus den Berichtsteilen der drei IPCC-Arbeitsgruppen AG I „Physikalische Grundlagen“, AG II „Klimafolgen, Anpassung und Verwundbarkeit“ und AG III „Minderung des Klimawandels“ sowie einem Synthesebericht zusammensetzen wird und den 5. Sachstandsbericht aus dem Jahr 2013/14 fortschreibt. Die Plenarsitzung zur Verabschiedung des AG II-Teilberichts wird BMU zusammen mit dem BMBF in Deutschland ausrichten. Die bisherige Planung sieht dies noch für Oktober 2021 vor. Da sich durch die Corona-Pandemie im Arbeitsplan zur Fertigstellung des AG II-Teilberichts bereits jetzt Verzögerungen von 4 Monaten ergeben haben, ist eine Verschiebung der Verabschiedung des Berichts auf das Jahr 2022 wahrscheinlich. Die organisatorischen Vorbereitungen (Anmietung eines geeigneten Veranstaltungsortes) sollen bereits 2021 anlaufen.

Voraussetzung für den Erfolg der Fortentwicklung des Klimaregimes ist es zunächst, bestehende Minderungsverpflichtungen einzuhalten, aber auch Klimaschutzanstrengungen anderer Länder zu unterstützen, u.a. durch die Allianz zur Minderung kurzfristiger Klimagase (CCAC). Reisekosten für Experten und Vertreter von Entwicklungsländern, die an den verschiedenen Verhandlungssitzungen teilnehmen, werden anteilig getragen, um diese Staaten aktiv an der Debatte zu beteiligen. Für die inhaltliche Vorbereitung der außerordentlichen Verhandlungsrunden sind insbesondere die Erstellung von Studien, Durchführung von Workshops und bilaterale Treffen mit politisch wichtigen Akteuren unterschiedlicher Länder erforderlich.

**1.4 Europäische Umweltschutzinitiative**

**2.640 T€**

Die Maßnahmen dienen

- der Stärkung der Zusammenarbeit und dem umweltpolitischen Dialog zwischen Deutschland und den anderen europäischen Staaten, insbesondere in Themengebieten wie z. B. Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Chemikalienpolitik, Ressourcenschutz, Meeresschutz, Bodenschutz sowie Nachhaltigkeit (Beiträge zur Umsetzung der SDGs) und Querschnittsfragen der Umweltpolitik (z. B. Beteiligungsprozesse, Digitalisierung),
- dem Kapazitätsaufbau sowie dem Wissens- und Erfahrungsaustausch im Bereich des Umweltschutzes zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren aus Deutschland und anderen europäischen Staaten, Transfer von guten Praktiken auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten und dem Voneinander-Lernen,
- dem Kapazitätsaufbau in EU-Mitgliedstaaten zur verbesserten Implementierung der EU-Umweltschutzgesetzgebung,
- der Unterstützung von Transformationsprozessen im Übergang zu einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und emissionsarmen Wirtschaft und Gesellschaft in europäischen Staaten,

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

- der grenzüberschreitenden umweltpolitischen Bildungsarbeit, der Einbeziehung der Jugend und des umweltwissenschaftlichen Nachwuchses sowie dem besseren Verständnis der deutschen Umweltschutzpolitik im europäischen Ausland.

**2. Weitere Maßnahmen, die im Rahmen der ständigen internationalen Zusammenarbeit im Jahr 2021 voraussichtlich zu finanzieren sind:**

**Verschiebung von Konferenzen bedingt durch die Covid-19-Pandemie** **300 T€**

Bedingt durch die Covid-19-Pandemie wurden einige internationale Treffen, Workshops und internationale Konferenzen zeitlich nach 2021 verschoben. Mehrbedarf entsteht bedingt durch die Neuplanung/-organisation sowie für die Durchführung der Sitzungen. Ein Mehrbedarf entsteht auch, da aufgrund höherer Nachfrage mit höheren Ausgaben zu rechnen ist.

**Internationale Konferenzen und Seminare** **78 T€**

- Förderung von internationalen Seminaren und Konferenzen, sofern nicht vom BMU selbst organisiert und/oder einem der nachfolgend genannten Fachthemen zuzuordnen.

**Übersetzungs- und Dolmetscherarbeiten** **300 T€**

- Übersetzung von Informationsmaterial zu globalen Umweltthemen;
- Einsatz von Dolmetschern, insbesondere zur Durchführung der Umweltabkommen mit OECD-Staaten, MOE-Staaten, NUS, China, und MENA-Region.

**Allgemeine multilaterale Zusammenarbeit** **661 T€**

- EU, OECD, UNEP und UN-ECE und i. R. von Umweltkonventionen (z. B. Aarhuskonvention, Espoo-Konvention, Luftreinhaltkonvention).

**Allgemeine bilaterale Zusammenarbeit mit NUS-, MOE-, EU- und OECD-Mitgliedstaaten** **190 T€**

- Abstimmungsgespräche, Beauftragtentreffen, Austausch von Umweltexperten und Treffen der gemischten Kommissionen bzw. Leitgruppen.

**Allgemeine Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern** **305 T€**

- Abstimmungsgespräche, Durchführung von Umweltforen und Workshops mit u. a. Argentinien, China, Indonesien, Indien, Iran, Jordanien und Staaten Afrikas

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

<b>Wasserwirtschaft</b>	<b>520 T€</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Internationale Wasserkonferenz im Rahmen der Umsetzung der 2030 Agenda und der UN-Wasserdekade;</li><li>- Veranstaltungen und Projekte der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich der Wasserwirtschaft;</li><li>- Veranstaltungen und Projekte im Rahmen der internationalen Flussgebietszusammenarbeit;</li><li>- Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Meeresumweltschutzes (einschließlich Umsetzung von SDG 14 sowie im Rahmen von HELCOM und OSPAR).</li></ul>	
<b>Kreislaufwirtschaft</b>	<b>160 T€</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Sitzungen und Workshops auf UN-, EU-Ebene und der OECD-Abfallgruppe;</li><li>- Internationaler Expertenworkshop: Kreislaufwirtschaft nach einem radiologischen Ereignis.</li></ul>	
<b>Ressourceneffizienz</b>	<b>60 T€</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Internationaler Austausch/Dialog zur Förderung der Ressourceneffizienz auf globaler Ebene.</li></ul>	
<b>Bodenschutz und Altlastenbearbeitung</b>	<b>40 T€</b>
<b>Immissionsschutz</b>	<b>195 T€</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- UNECE-Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung;</li><li>- Förderung von Aktivitäten zur Minderung von Schadstoffemissionen;</li><li>- Zusammenarbeit mit EU-Staaten auf den Gebieten Luft, Verkehr, Brenn- und Treibstoffe und neue Antriebssysteme.</li></ul>	
<b>Anlagensicherheit</b>	<b>220 T€</b>
<b>Verkehr</b>	<b>170 T€</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Förderung von Aktivitäten int. Umweltverbände zum Umwelt- und Klimaschutz im Flug- und Seeverkehr;</li><li>- Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z. B. EU/UNECE) bei der Weiterentwicklung von Emissionsvorschriften und Schadstofffragen des internationalen Seeverkehrs.</li></ul>	
<b>Umwelt und Gesundheit</b>	<b>28 T€</b>

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**Chemikaliensicherheit** **301 T€**

- Sitzungen, Gremien und Vertragsstaatenkonferenz des Montrealer Protokolls, Projekte mit UNEP und Zusammenarbeit mit europäischen Experten;
- Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Rotterdamer und der Stockholmer Konventionen;
- Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Risikobewertung bei der Europäischen Chemikalienagentur;
- Zusammenarbeit mit der EU und der OECD zu Nanomaterialien.

**Allgemeine Nachhaltigkeit** **210 T€**

- U.a. Unterstützung des europäischen Netzwerkes für Nachhaltige Entwicklung (ESDN).

**Internationale Zusammenarbeit mit sogenannten Nichtregierungsorganisationen (NRO)** **265 T€**

**Wirtschaft und Verbraucherschutz mit Umweltbezug** **190 T€**

- VN-Programm zur Verbraucherinformation;
- Unterstützung des in Rio 2012 beschlossenen 10 Jahres-Rahmens für Programme für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster in Umsetzung von Ziel 12 der 2030-Agenda;
- Förderung des Global Ecolabelling Network (GEN);
- Dialoge mit int. Akteuren aus Wirtschaft, Politik, Gewerkschaften, Wissenschaften und NGOs zur ökologischen Modernisierung der Wirtschaft.

**Digitalisierung und Umweltpolitik** **50 T€**

- Workshops zu aktuellen Themen der Digitalisierung (v. a. künstliche Intelligenz (KI), Big Data und Blockchain-Technologie).



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 533 02**  
**Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss- und Küstengewässer sowie zur internationalen Berichterstattung**

**Titel 533 02**  
 (Seite 9 Reg.-Entwurf)

**Titel 533 02**  
**Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss- und Küstengewässer sowie zur internationalen Berichterstattung**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
-*)	4.095	4.250	155

\*) 3.850 T€ wurden über Kapitel 1612 Titel 981 01 (Beauftragung der BfG) ausgezahlt.

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) erfüllt seit Jahrzehnten Aufgaben im Bereich des Gewässerschutzes im Auftrag des BMU zur Unterstützung der Umsetzung von EU-Recht sowie der Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Die Aufgabenstellungen der BfG für das BMU haben sich in dieser Zeit erheblich gewandelt. So hat die BfG in den letzten Jahren die Aufgabe der zentralen Schnittstelle für die elektronische Berichterstattung zu den EU-Gewässerschutzrichtlinien an die Europäische Kommission übernommen. Die BfG unterstützt darüber hinaus die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, etwa durch Mitwirkung in den Arbeitsgruppen der Flussgebietsgemeinschaften und der internationalen Flussgebietskommissionen.

Die Ergebnisse der Messungen bzw. Untersuchungen der BfG dienen insbesondere der Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands aus regionalen und internationalen völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommen, wie z. B. den Übereinkommen zum Schutz des Rheins, der Mosel und der Saar, der Elbe, der Oder und der Donau, zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) und der Ostsee (HELCOM) sowie der Umsetzung der EG-WRRL und der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie. Sie fließen als deutscher Beitrag in die Arbeit von UNESCO und WMO sowie auch europäischer thematischer Netzwerke wie SedNet ein.

Daneben leistet die BfG wichtige fachlich-wissenschaftliche Grundlagenarbeiten, etwa bei der Entwicklung von Bewertungsmethoden bzw. der Analyse und Bewertung von Belastungen der Flüsse und Küstengewässer.

Vor dem Hintergrund der veränderten und sich weiter verändernden Aufgaben wurde zwischen BMU und BMVI eine neue Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist und die bisherigen Vereinbarungen ablöst. Die Umstellung auf die neue Vereinbarung dient insbesondere dazu, eine langfristige Aufgabenwahrnehmung und Unterstützung des BMU durch die BfG unter Berücksichtigung aktualisierter Anforderungen und Bedingungen zu sichern.

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 533 02**

#### **Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss- und Küstengewässer sowie zur internationalen Berichterstattung**

Die BfG übernimmt mit dem Beratungs- und Modellierungsdienst zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm eine wesentliche Aufgabe im Hinblick auf die Begleitung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP). Mit dem Beratungs- und Modellierungsdienst wird die Grundlage für die Beurteilung der überregionalen Wirksamkeit von Maßnahmen des NHWSP sowie für eine Priorisierung künftiger Maßnahmenoptionen bei der Fortschreibung des NHWSP geschaffen.

Die Ansatzserhöhung auf 4.250 T€ begründet sich durch die neue Aufgabe der Etablierung eines Nationalen Niedrigwasserinformationsdienstes als wichtiges Element des Niedrigwassermanagements und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Diese Aufgabe umfasst die Entwicklung, den Aufbau und den dauerhaften Betrieb einer interaktiven Daten- und Analyse-Internetplattform „Niedrigwasser“, die sicherstellt, dass fundierte, bundesweite und nutzerspezifisch aufbereitete Daten, Informationen und Analysen zur Verfügung stehen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 533 03**  
**Betrieb der Umweltprobenbank**

**Titel 533 03**  
(Seite 9 Reg.-Entwurf)

**Titel 533 03**  
**Betrieb der Umweltprobenbank**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
4.103	3.916	5.299	1.383

**Zum Ansatz 2021**

Der Betrieb, die Fortschreibung sowie der Ausbau der Umweltprobenbank sind Daueraufgaben des Bundes, zu deren Erfüllung er sich der Mithilfe Dritter durch Vergabe entsprechender Aufträge bedient. Die Ansatzserhöhung dient der Deckung des Mehrbedarfs auf Grund gestiegener sächlicher und Personalkosten.

Grundlage der Vergabe der vertraglichen Leistungen ist die verbindliche Konzeption der Umweltprobenbank des Bundes. Diese regelt nicht nur den Umfang der im Einzelnen zu erbringenden Leistungen, sondern gibt durch detaillierte Arbeitsanweisungen für die einzelnen Teilleistungen den jeweiligen Qualitätsstandard vor. Die strikte kontinuierliche Umsetzung dieses Arbeitsprogramms und der aufgestellten Qualitätsmaßstäbe ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Umweltprobenbank die an sie gestellten Aufgaben und Erwartungen als wesentliches Instrument der integrierten Langzeitbeobachtung von Stoffen im menschlichen Organismus und der Umwelt erfüllen kann.

Die gemäß Konzeption durchzuführenden Arbeiten umfassen die Probenahme von Human- und Umweltproben, deren Aufarbeitung, die dauerhafte veränderungsfreie Kryoarchivierung sowie chemische Charakterisierung. Im Einzelnen umfasst dies nachstehende Aufträge:

**1. Bank für Humanproben**

**1.1 Fraunhofer Institut für Biomedizinische Technik (IBMT):**

Das Fraunhofer Institut für Biomedizinische Technik IBMT, St. Ingbert, führt die jährliche Probenahme von Humanproben sowie deren Aufarbeitung und Lagerung in dem Probenlager des Bundes durch.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 533 03**  
**Betrieb der Umweltprobenbank**

1.2 Projekt wird neu vergeben:

Nach Ablauf des Vertrages an das Institut und Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin (IPASUM) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wird die Untersuchung der jährlichen Humanproben der Umweltprobenbank auf eine Auswahl an chemischen Parametern neu vergeben.

**2. Bank für Umweltproben**

2.1 Universität Trier:

Das Institut für Biogeographie der Universität Trier führt die Biota-Probennahmen durch. Als neue Aufgabe kommen Umwelt DNA Probenahmen für die Beobachtung der Artenvielfalt hinzu.

2.2 Fraunhofer Institut für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie (IME):

Hier erfolgt die Probenaufarbeitung und Langzeit-Archivierung aller Umweltproben, die Bodenprobenahme sowie die routinemäßige chemische Charakterisierung der Umweltproben.

2.3 Eurofins Umwelt Lab Service:

Der Analytik-Dienstleister untersucht routinemäßig organische Schadstoffe in ausgewählten Umweltproben.

2.4 Fraunhofer Institut für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie (IME) und für Verfahrenstechnik und Verpackung (IVV):

Untersucht halogenierte Verbindungen in den Proben der Umweltprobenbank.

**3. Non-Target Screening Untersuchungen**

Es ist erforderlich, die Routineuntersuchungen der Umweltprobenbank an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Hierfür werden Untersuchungen an die BfG sowie ein Labor für die Analytik von Humanproben vergeben.

**4. Umwelt DNA basierte Untersuchungen**

Als neue Untersuchung kommen die Untersuchung und Archivierung von Umwelt DNA zur Unterstützung der Nationalen Strategie zur Biodiversität hinzu.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Titel 544 01**  
(Seite 10 Reg.-Entwurf)

**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Grundsätzliche Bemerkungen zu den Ressortforschungsmitteln des BMU**  
(Kapitel 1601, 1604, 1605 Titel 544 01)

**1. Abgrenzung der Ressortforschungsmittel des BMU zur Forschungsförderung anderer Ressorts, insb. zur BMBF-Forschungsförderung im Umweltbereich**

Die ressortakzessorische Forschung des BMU hat nicht die Förderung der Umweltforschung zum Ziel. Sie wird vielmehr durch die Prioritäten und Zielsetzungen z. B. der Umweltpolitik bestimmt (**aufgabengebundene Forschung**). Forschung ist dabei nach der Zweckbestimmung der Haushaltstitel in einem weiten Sinn zu verstehen als „**externe Zuarbeit**“ zur Deckung des **wissenschaftlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarfs des BMU**. Zur ressortakzessorischen Forschung gehört auch die praktische Erprobung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung.

Durch diesen direkten Bezug zu den Fachaufgaben des Ministeriums unterscheidet sich die ressortakzessorische Forschung von der **Forschungsförderung**, für die (im Bereich der Umweltforschung, der Naturschutzforschung, der Strahlen- und Reaktorsicherheitsforschung) innerhalb der Bundesregierung andere Ressorts, im Wesentlichen das **BMBF**, zuständig sind. Das BMU und das BMBF stimmen sich bei der Forschungsplanung und -durchführung miteinander ab.

**2. Forschungsplanung und -durchführung (Ressortforschungsplan)**

Der Forschungsbedarf, der sich aus den Fachaufgaben des BMU ergibt, wird jährlich im **Ressortforschungsplan des BMU** erfasst und veröffentlicht. Die **Ausführung** des Ressortforschungsplans, d. h. die Vergabe und Fachbegleitung der darin aufgeführten Forschungsvorhaben, erfolgt grundsätzlich durch die nachgeordneten **Fachbehörden des BMU** (UBA, BfN, BfS, BASE). Von diesen werden in der Regel auch die Forschungsmittel des BMU bewirtschaftet.

Bei der Bewirtschaftung der Forschungsmittel sind regelmäßig Verzögerungen bei der Vorhabenabwicklung zu erwarten, die zu Minderausgaben führen. Das Volumen der bewilligungsreifen Vorhaben liegt stets höher als der verfügbare Ansatz. Zur Verbesserung des Mittelabflussergebnisses wird daher eine „Überbewilligungsquote“ (Überplanung derzeit von bis zu 25 % des Ansatzes) im Einvernehmen mit dem BMF zugelassen. Insgesamt können damit aktuell bis zu 125 % des Sollansatzes in rechtlich verbindlicher Form bewilligt werden.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Informationen über die Vorhaben sind in der Datenbank „UFORDAT“ des UBA unter <http://www.umweltbundesamt.de/service/dokufabib/ufordat.htm> der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich. Die Schlussberichte werden grundsätzlich veröffentlicht.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

**Titel 544 01**  
 (Seite 10 Reg.-Entwurf)

**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
50.070*	75.283	73.166	2.117

\* tatsächlich (einschl. Interner Verrechnung) 52.562 T€

Die Ansatzminderung ist insbesondere auf die Umschichtung der Ausgaben für Künstliche Intelligenz in einen eigenständigen Titel 686 02 im Kapitel 1601 zurückzuführen. Darüber hinaus stehen auf Grund von Corona-bedingten Verschiebungen in 2021 Ausgaben i.H.v. 6.000 T€ plafonderhöhend zur Verfügung.

**Zum Ansatz 2021**

<b>1. Ressortforschung Umweltschutz</b>	<b>71.166 T€</b>
1.1. Umweltpolitische Grundsatzfragen und übergreifende Fragen des Umweltschutzes	17.166 T€
1.2. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Meeresschutz	5.000 T€
1.3. Ressourceneffizienz, Rohstoffpolitik, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Produktpolitik	7.500 T€
1.4. Umweltaspekte der Energiewende	2.500 T€
1.5. Luftreinhaltung, umweltfreundliche Technologien, Lärmschutz, Umwelt und Verkehr	9.000 T€
1.6. Umweltwirkungen auf die menschliche Gesundheit und Ökosysteme, Chemikaliensicherheit	15.000 T€
1.7. Bodenschutz, nachhaltiges Flächenmanagement, Altlasten	2.000 T€
1.8. Klimaschutz	6.500 T€
1.9. Anpassung an den Klimawandel	5.000 T€

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

**2. Umweltgerechte Digitalisierung**

**2.000 T€**

**Ressortforschungsplan – Teil Umweltschutz**

Der Ansatz dient dazu, den Ressortforschungsbedarf im Rahmen der Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik zu decken. Umweltpolitisches Handeln, die Erarbeitung von Strategien und Konzepten, aber auch die Bewertung von Umweltwirkungen und stofflichen Risiken sowie die Beobachtung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technologischer Trends sowie die Einschätzung ihrer Umweltwirkungen bedürfen solider, wissenschaftsbasierter Entscheidungsgrundlagen; umweltrechtliche Regelungen müssen überprüft und weiterentwickelt, laufende Umweltprogramme und Konzeptionen durch Forschung begleitet werden.

Die Ressortforschung des BMU deckt die gesamte Breite der zur Zielerreichung erforderlichen Forschungsaktivitäten ab. Dazu gehören derzeit die Themenbereiche Klimaschutz, Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Umweltaspekte der Energiewende, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Produkt- und Verbraucherpolitik, Umwelt und Wirtschaft, Grundwasser-, Gewässer-, Boden- und Meeresschutz, nachhaltiges Flächenmanagement sowie urbaner Umweltschutz. Ebenso gehören übergeordnete Fragen sowie Fragen umweltgerechter Digitalisierung und der sozialen Ausgestaltung des Umweltschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Umweltaanforderungen an die Verkehrswende, der nachhaltigen Landwirtschaft, Ernährung wie auch der Bereich Umwelt und Gesundheit sowie die Chemikaliensicherheit dazu.

Die Erhöhung des Ansatzes resultiert aus der Verteilung von zusätzlich 2 Mrd. Euro für Forschung zur Umsetzung prioritärer Maßnahmen des Koalitionsvertrages der 19. Legislaturperiode. Dem BMU werden daraus in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 zusätzliche FuE-Mittel zur Verfügung gestellt. Ferner wird damit die Ausfinanzierung der Forschungsvorhaben auf den Gebieten umweltgerechter Digitalisierung, digitalem Wandel und Nachhaltigkeit sowie für Forschungsfragen zu ökosozialen Innovationen und zur Entwicklung von nachhaltigen Zukunftsgesellschaftsmodellen gewährleistet.

Die Gesamtausgaben des Titels sind für **10 Bereiche** bestimmt, die im Folgenden unter Tz. 1 und 2 näher erläutert werden.



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

**1. Ressortforschung**

**1.1 Umweltpolitische Grundsatzfragen und übergreifende Fragen des Umweltschutzes ("Querschnittsthemen")**

Eine zentrale Aufgabe des BMU ist die Fortentwicklung der Grundlagen und Instrumente der Umweltpolitik. Wissenschaft und Forschung leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

**1.1.1 Grundlagen der Umweltpolitik, Umweltstrategien, Bürgerbeteiligung**

Ein wichtiges Ziel der Umweltpolitik ist es, eine ökologische und sozial gerechte Modernisierung in der Gesellschaft und speziell der Wirtschaft voranzutreiben.

Eine zentrale Aufgabe des BMU wird in den nächsten Jahren darin bestehen, die anstehenden Prozesse des Strukturwandels, die von digitalen Veränderungen in Gesellschaft und Unternehmen geprägt sein werden, und die Transformation zu stärkerer Nachhaltigkeit systematisch und in ihren Wechselbeziehungen und ihrer Komplexität zu verstehen und zu gestalten.

Das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung soll unter diesen Prämissen weiterentwickelt werden. Ökologische Megatrends, wie der weltweit steigende Ressourcenverbrauch, der Klimawandel oder der Verlust an Biodiversität und intakten Ökosystemen zeigen, dass die derzeitige Wirtschaftsweise nicht ausreichend nachhaltig ist und langfristig die Grundlagen unseres Wohlstandes zerstören kann. Die Diskussion über die Green Economy folgt dem Leitbild einer nachhaltigen Wirtschaft. Sie verbindet Ökologie und Ökonomie positiv miteinander und steigert dadurch die gesellschaftliche Wohlfahrt. Eine nachhaltige Wirtschaftsweise ist ein wesentlicher Hebel für umweltverträgliches Wachstum, z. B. durch Öko-Innovationen, indem die ökologischen Grenzen anerkannt und ökonomische Knappheiten und Kosten erfasst und beziffert werden. Sie sichert auf diese Weise auch die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland und schafft neue Beschäftigungschancen, die dauerhaft Bestand haben.

Für die politische Gestaltung der notwendigen gesellschaftlichen Transformationsprozesse gilt es, integrierte Lösungsansätze für die Umweltpolitikfelder zu entwickeln. Hierfür benötigt das BMU inter- und transdisziplinäres Handlungswissen, das ökonomisch vernünftige sowie sozial und ökologisch verträgliche Antworten ermöglicht. Ferner sind auch Szenarien zur Entwicklung von Rahmenbedingungen ökologischer Trends zu entwickeln, mit deren Hilfe Fachstudien in einzelnen Umweltpolitikfeldern aufeinander bezogen und kohärenter gestaltet werden können und Entscheidungen für eine ökologisch tragfähige nachhaltige Entwicklung belastbarer werden. Die Auswertung innovativer Politikinstrumente soll die Konzeption einer transformativen Umweltpolitik konkret untersetzen helfen.

Interdisziplinär angelegte Untersuchungen sollen die Frage klären, wie und mit welchen rechtlichen, technologischen, ökonomischen, planerischen und informatorischen Mitteln sich das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und ein ökologisch tragfähiges Wohlfahrtskonzept in das gesellschaftliche Denken und Handeln integrieren lässt. Dabei sollen insbesondere auch die Umweltauswirkungen unseres Handelns und nationaler, internationaler

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

und globaler Stoff- und Wertschöpfungsströme einbezogen werden. Mit dem Beschluss „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung“ haben die Vereinten Nationen im Jahr 2015 deutlich gemacht, dass wir unsere Produktions- und Konsumweisen verändern müssen, um den Planeten Erde für heutige, vor allem aber nachfolgende Generationen zu erhalten. Ein Weiter-so bietet dafür keine Perspektive.

Auch Deutschland hat sich zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele, der „Sustainable Development Goals (SDG)“ der Vereinten Nationen (UN), verpflichtet und setzt dabei auf Maßnahmen innerhalb Deutschlands, durch Deutschland und mit Deutschland, insbesondere auf Aktivitäten zugunsten globaler öffentlicher Güter als auch im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit. Die Neuauflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie legt Ziele und Maßnahmen für die Umsetzung der SDGs dar.

Damit diese Veränderungen erfolgreich sein können, müssen und können sie von den Menschen vor Ort für die Menschen vor Ort angestoßen und gestaltet werden. Dafür ist Bürgerbeteiligung ein zentrales Instrument zur gesellschaftlichen Vermittlung von und zur Partizipation an Weichenstellungen für eine intakte Natur, nachhaltige Mobilität, zukunftsfähige Landwirtschaft und weiteren wichtigen Themen des BMU. Sie trägt zur Verwaltungsmodernisierung bei. Dazu muss gewährleistet sein, dass Bürgerbeteiligung auf hohem Niveau durchgeführt werden kann, z. B. durch Evaluierung sowie Forschung zur Fortentwicklung und Optimierung von Bürgerbeteiligungsprozessen.

Gleichzeitig muss der Beitrag der Zivilgesellschaft zur sozial-ökologischen Entwicklung der Gesellschaft beobachtet und das Gespräch über die dort entstehenden Entwicklungen und Initiativen gesucht werden. Das Ziel: Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements und Aufgreifen von Ideen und Initiativen im Sinne einer gemeinsamen Gestaltung von Zukunft.

Umweltpolitik und soziale Fragen sind eng miteinander verknüpft. Eine wirksame und auf langfristige Akzeptanz angelegte Umweltpolitik steht vor der Aufgabe, die sozialpolitischen und sozioökonomischen Wirkungen von Maßnahmen und Instrumenten, z. B. hinsichtlich sozialer Gerechtigkeit, stärker und frühzeitiger als bisher im Blick zu haben und aufzunehmen. Gleichzeitig gilt es zu beobachten, wie soziale Entwicklungen auf die Umweltpolitik zurückwirken. Das bedeutet auch: Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte müssen in anderen Politikfeldern eine größere Rolle spielen.

### **1.1.2 Umweltindikatoren, Daten zur Umwelt, Umweltbeobachtung, Umweltprobenbank, Geoinformation, Umweltstatistik**

Indikatorensysteme sind ein wichtiges Instrument zur Überprüfung von Fortschritten in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung und zur Umsetzung dieses Leitbildes.

Auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes von 2004 sowie der Maßgaben der sich wandelnden europäischen und internationalen Anforderungen an die Form der Umweltberichterstattung - unter Beachtung der Anforderungen der Europäischen Umweltagentur - sollen Methoden und Datengrundlagen für die Bereitstellung von Informationen des Bundes zum Zustand der Umwelt mit Bewertung des Umweltzustandes und Prognosen

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

der Umweltsituation u. a. in Umweltinformationssystemen erarbeitet bzw. verbessert werden. Die Umweltinformationen und darauf aufbauende Informationsmedien dienen als Grundlage für umweltpolitische Prioritätensetzungen, der Erfüllung von Berichtspflichten sowie der Information der Bevölkerung. Für effektives politisches Handeln angesichts der Fülle und Komplexität von Daten sind neuartige Trendabschätzungen und Prognosemethoden umweltpolitisch relevant.

Die Beobachtung der Veränderungen in der Umwelt und ihre Prüfung auf plausible Zusammenhänge zwischen Belastungen und Wirkungen ist nach wie vor ein wichtiger Forschungsschwerpunkt. Europa schafft mit dem weltweit einzigartigen und umfassendsten Erdbeobachtungsprogramm Copernicus hierfür wichtige Voraussetzungen. Die Bundesregierung ist mit einem hohen finanziellen Beitrag an der Entwicklung des Programms beteiligt und bringt sich aktiv in die Initiative zur Schaffung eines globalen Erdbeobachtungssystems ein (Global Earth Observation System of Systems – GEOSS). Copernicus stellt eine Vielzahl an Satelliten- und in-situ Messdaten sowie Datenprodukte über dezidierte Dienste kostenlos zur Verfügung. 2017 hat die Bundesregierung eine Copernicus Strategie verabschiedet. Das Umweltressort beteiligt sich an der nationalen Koordination und Mitarbeit in den EU Gremien und setzte sich für deren Umsetzung in den Handlungsfeldern „Mit Nutzergruppen im Dialog sein“, „Zugang zu Daten und Diensten gewährleisten“, „Neue Dienste und Technologien entwickeln“, „Copernicus in Europa gestalten“ ein. Die Möglichkeiten der operationellen Kerndienste werden im Hinblick auf Umwelt- und Natur-schutzbelange durch nationale Projekte genutzt. Damit sollen auch Umwelanforderungen an künftige Missionen und Produkte genauer spezifiziert werden.

Die Rolle von Umweltinformationen bzw. Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft sowie die Wechselwirkungen der einzelnen Umweltmedien untereinander müssen künftig stärker im Kontext der Digitalisierung beleuchtet werden, um Chancen und Herausforderungen zu beschreiben und Handlungsempfehlungen ableiten zu können. Damit wird sowohl ein Beitrag zur Umsetzung der Datenstrategie der Bundesregierung als auch zum New Green Deal der EU und zur Europäischen Datenstrategie geleistet, um Deutschland als nachhaltige, innovative und leistungsstarke Volkswirtschaft zu stärken.

### **1.1.3 Umweltqualitäts-, Umwelthandlungsziele, Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umsetzung des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung verlangt die Ableitung konkreter Umweltqualitäts- und Handlungsziele, die im Diskurs zwischen Politik und Wissenschaft zu entwickeln sind. Hierfür müssen geeignete Methoden und Verfahren untersucht und modellhaft entsprechende Ziele für bestimmte Themenbereiche erarbeitet werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte und die strategische Umweltprüfung für Pläne und Programme sind wichtige Instrumente der Umweltvorsorgepolitik. In diesem Zusammenhang müssen aktuelle Entwicklungen insbesondere geprüft und die Instrumente in Bezug auf Verfahren, Kriterien und Methoden ggf. weiterentwickelt werden.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

**1.1.4 Gesamt- und betriebswirtschaftliche Umweltfragen**

Schwerpunkte der Ressortforschung im Bereich Umwelt und Wirtschaft / nachhaltiges Wirtschaften / nachhaltiges Haushalts- und Finanzsystem / Umwelt-Innovation-Beschäftigung liegen in folgenden Themenbereichen:

- mikro- und makroökonomische Fragestellungen und Analyse im Bereich Umwelt und Wirtschaft,
- Erfassung gesamtwirtschaftlicher Effekte der Umweltwirtschaft,
- Erschließung der Potenziale von Umwelt- und Effizienztechnologien auf Bundes- und Länderebene,
- Analyse und Weiterentwicklung ökologischer Anforderungen öffentlicher Haushalte,
- Analyse und Weiterentwicklung ökologischer Anforderungen an das private Finanzsystem und an Kriterien nachhaltiger Geldanlagen, auch unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen,
- ökologische Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft,
- inhaltliche und prozessuale Ausgestaltung der Transformation zu einer Green Economy auch unter Einbeziehung des Digitalen Wandels,
- Weiterentwicklung der EU-EMAS-Verordnung und deren nationaler Umsetzung sowie Förderung der Verzahnung von EMAS mit dem umwelt- und wirtschaftspolitischen Instrumentarium, Optionen für eine flächendeckende Implementierung von Umweltmanagementsystemen,
- Anwendung und Weiterentwicklung systematischer Ansätze zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen (CSR-Corporate Social Responsibility),
- Verbesserung der Methoden der Technikfolgenabschätzung,
- Identifikation der fördernden und hemmenden Einflüsse auf und Verbesserung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für systemtechnische Öko-Innovationen,
- Identifikation der Bedingungen und Erschließung der Potenziale für den Transfer z. B. von öko-innovativen Technologien und Systemen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

**1.1.5 Urbaner Umweltschutz, Umweltplanung**

Die raumbezogene Umweltplanung muss verstärkt als Entwicklungsplanung und als Instrument einer vorsorgenden Umweltpolitik in Richtung Nachhaltigkeit genutzt werden. Methodische und inhaltliche Kriterien für die stärkere Berücksichtigung von Umweltauswirkungen und Erreichung von Umweltzielen und -qualitäten in der Raumordnung, der Stadtplanung und umweltrelevanten Fachplanungen sind weiter zu entwickeln. Dabei ist insbesondere auf das politische Ziel, gleichwertiger Lebensverhältnisse herbeizuführen, zu achten. Dies gilt auch für die Raumordnung auf See.

In Deutschland, aber auch weltweit, leben inzwischen die meisten Menschen in Städten – mit steigender Tendenz. Dies hat zur Folge, dass urbaner Umweltschutz, aber auch die Ausgestaltung von Stadt-Land und Stadt-Umland-Beziehungen, immer mehr an Bedeutung gewinnen. Schwerpunkte bilden hier klima- und umweltrelevante Herausforderungen, wie z. B., Ressourcen- und Energieverbrauch, Flächen- und Bodenschutz, Klimaschutz und Klimaanpassung, multifunktionales Grün in der Stadt, nachhaltige Infrastrukturen, Lärmschutz, Luftreinhaltung. Das Wachstum vieler Städte und Ballungsräume mit zunehmender Verdichtung sowie die gleichzeitige Schrumpfung von Siedlungsräumen andernorts erfordert differenzierte umwelt- und raumplanerische Lösungen um Umweltqualitäten für alle Menschen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

**1.1.6 Sozialwissenschaftliche Umweltfragen, gesellschaftlicher und (jugend-)kultureller Wandel; Umwelt, Tourismus und Sport**

Mit dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung sind neue gesellschaftliche Herausforderungen an die Zivilgesellschaft, aber auch an jedes einzelne Mitglied dieser Gesellschaft in seiner Generation (Jugend, Senioren, erwerbsfähiges Alter), seiner geschlechtlichen Identität sowie seinem kulturellen und sozioökonomischen Hintergrund, verbunden. Die sozialwissenschaftliche Umweltforschung fragt nach den hemmenden und fördernden Bedingungen für die erfolgreiche Bewältigung dieser Herausforderungen. Schwerpunkte hierbei sind:

- Erforschung der Bedingungen und Möglichkeiten verhaltensbeeinflussender Maßnahmen (u. a. im Bereich des nachhaltigen Konsums),
- Förderung umweltbewussten Verhaltens und Gestaltungskompetenzen für eine nachhaltige Entwicklung durch Konzepte und konkrete Angebote für die Bereiche Umweltkommunikation und Bildung für nachhaltige Entwicklung in allen Gesellschaftsbereichen,
- Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Verankerung von Kulturen der Nachhaltigkeit im Alltag sowie Untersuchungen zu gesellschaftlichen und kulturellen Wandlungsprozessen, zum Beispiel bei Jugendlichen,
- Erforschung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung im Tourismus in Deutschland auf der Grundlage bestehender institutioneller Strukturen und Akteurskonstellationen,

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

- Erforschung bestehender und neuer Ernährungstrends sowie von Möglichkeiten zur Förderung einer nachhaltigen, umweltverträglichen Ernährung.

**1.1.7 Umweltrecht, rechtswissenschaftliche Umweltfragen**

Wichtige Forschungsthemen sind insbesondere:

- Geltendmachung umweltpolitischer Interessen Deutschlands bei der Umsetzung der Leitlinien der EU für staatliche Umweltschutzbeihilfen,
- Vereinheitlichung und Vereinfachung des Umweltrechts, Effektivierung des Ordnungsrechts durch Kombination mit ökonomischen Instrumenten Umweltinformation,
- Evaluation und Fortentwicklung ausgewählter Instrumente des Ressourcenschutts,
- Erarbeitung von Rechtsgrundlagen zur besseren Steuerung von Stoffströmen,
- Rechtstatsachenuntersuchungen zur Wirkung einzelner umweltrechtlicher Regelungen und Instrumente,
- inter-/supranationale Umweltregelungen, insbesondere Umsetzung/Vollzug sowie rechtsvergleichende Untersuchungen des materiellen Umweltrechts einzelner Staaten sowie zur Regelung grenzüberschreitender Umweltbelastungen.

**1.1.8 Grenzübergreifende/internationale Umweltfragen, Globale Umweltveränderungen**

Wichtige Forschungsthemen von grundlegender Bedeutung für die internationale Zusammenarbeit sind u. a.:

- Entwicklung eines kohärenten globalen ökologischen Ordnungsrahmens von multilateralen Abkommen und Institutionen,
- Fortentwicklung ökologischer Mindeststandards.

Grenzüberschreitende Umweltprobleme werfen auch rechtliche Fragen auf, deren Erörterung auf internationaler Ebene zunehmend Raum einnimmt.

Zahlreiche Bereiche der internationalen Umweltpolitik werden durch völkerrechtliche Verträge geregelt. Es besteht insbesondere Forschungsbedarf zum Verhältnis des Umweltvölkerrechts zu anderen Bereichen des Völkerrechts sowie zu rechtlichen Strategien für die Verbesserung der Vertragseinhaltung.

Die Polarregionen Antarktis und Arktis rücken im Kontext Klimawandel zunehmend in den Mittelpunkt von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

Das Umweltbundesamt ist nach dem Ausführungsgesetz zum Umweltschutzprotokoll des Antarktisvertrages Genehmigungsbehörde für alle Tätigkeiten in der Antarktis, die in Deutschland organisiert werden oder von Deutschland ausgehen und hat in diesem Kontext auch deren Umweltauswirkungen zu bewerten. Hierfür werden belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Folgen von Klimawandel, Forschung und Tourismus auf die Schutzgüter in der Antarktis benötigt. Zudem fließen Forschungsergebnisse als deutscher Beitrag in den internationalen Rahmen zur Umsetzung des Umweltschutzprotokolls, insbesondere in die internationalen Arbeitsgruppen des Umweltausschusses des Antarktisvertrags ein.

Im Zuge des mit der Klimaerwärmung der letzten Jahrzehnte einhergehenden Rückgangs des arktischen Polareises wächst die geopolitische und geoökonomische Bedeutung der Arktis für Deutschland, die Europäische Union und die internationale Gemeinschaft insgesamt.

Zugleich ist für die Arktispolitik eine friedliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Arktis unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips von großer Bedeutung. Dazu gehört aus deutscher Sicht die umweltgerechte Gestaltung des künftig stark zunehmenden Seeschiffverkehrs, u.a. Abwässer sowie die Entwicklung und Anwendung höchster Umweltstandards bei der Erschließung arktischer Bodenschätze.

### **Globale Umweltveränderungen**

Im April 1992 wurde der Wissenschaftliche Beirat "Globale Umweltveränderungen" der Bundesregierung eingesetzt (gemeinsame Federführung und Finanzierung durch BMU/BMBF). Der Beirat legt seither regelmäßig Gutachten zu Fragen der Globalen Umweltveränderungen vor. Die Finanzierung der Ausgaben für den Beirat einschließlich der Geschäftsstelle erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMBF und dem BMU.

#### **1.1.9 Übergreifende Themen der Ressortforschung**

Im Rahmen der inzwischen regelmäßig durchzuführenden Evaluierungen der Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben hat der Wissenschaftsrat seit dem Jahr 2006 in seinen wissenschaftspolitischen Stellungnahmen die Umsetzung von Maßnahmen empfohlen, die die Qualitätssicherung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen der Ämter sowie deren Vernetzung mit dem übrigen Wissenschaftssystem unterstützen sollen. Der Deutsche Bundestag hat mit einer Entschließung im Jahr 2012 die Bundesregierung aufgefordert, die Empfehlungen des Wissenschaftsrats umzusetzen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit unterstützt die Bundesämter in seinem Geschäftsbereich dabei.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

**1.2 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Meeresschutz**

Die zukünftige Forschung ist insbesondere darauf ausgerichtet, Wirkungen von Belastungen, von stofflichen Einträgen auf die aquatische Umwelt abzuschätzen, weitere Schadstoffeinträge in Gewässer zu vermeiden sowie die Anforderungen zur Verminderung von Schadstoffeinleitungen an der Quelle ihres Entstehens zu verschärfen sowie die Energie- und Ressourceneffizienz in der Abwasserbehandlung zu verbessern.

Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung geleistet. Mit Blick auf die weitere Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie stellen sich Fragen zur künftigen Vorgehensweise bei der Weiterentwicklung von gewässerbezogenen Qualitätsnormen sowie die Beurteilung der Relevanz natürlicher Gegebenheiten für die Erreichung der Umweltziele auf der Zeitachse. Weiterer Forschungsbedarf besteht auch bezüglich der Möglichkeiten zur Ausgestaltung von Maßnahmen zur Umsetzung der Gewässerschutzziele in anderen Politikfeldern, insbesondere der Landwirtschaftspolitik. Weiterentwicklungen und Effizienzverbesserungen bei der Erhebung und Auswertung zur Unterstützung gewässerpolitischer und wasserwirtschaftlicher Entscheidungen, für die Berichterstattung gegenüber EU und internationalen Organisationen sowie für die Bereitstellung von Diensten für unterschiedliche Nutzergruppen ebenso in der Wasserwirtschaft und darüber hinaus sind weitere Forschungsthemen.

**1.2.1 Wasserhaushalt, wasserwirtschaftliche Planung, Hochwasserschutz**

Forschungsbedarf besteht im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Mit ihr wird ein Bewirtschaftungskonzept zur Erreichung anspruchsvoller Gewässerschutzziele (guter Zustand) innerhalb bestimmter Fristen vorgegeben. Es besteht ein laufender Forschungsbedarf zur Evaluierung, Wirkungsanalyse und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, u. a. zur Integration wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen in Maßnahmen anderer Politikbereiche. Aus dem laufenden strategischen Dialogprozess für eine zukunftsfähige Wasserwirtschaft resultieren weitere Forschungsfragen.

Auch bei der Wassermengenwirtschaft und beim Umgang mit Extremereignissen wie Hoch- und Niedrigwasser besteht Forschungsbedarf. So soll das von Bund und Ländern erarbeitete Nationale Hochwasserschutzprogramm, dessen Umsetzung der Bund mit jährlich 100 Mio Euro fördert, weiterhin wissenschaftlich begleitet werden. Die Ergebnisse dienen auch der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

Auch das Niedrigwasserrisikomanagement hat sich vor dem Hintergrund des Klimawandels zu einer stetig wachsenden, Sektor übergreifenden Herausforderung entwickelt. Die notwendige bundesweite Koordinierung bedarf der wissenschaftlichen Begleitung.

**1.2.2 Gewässerqualität, Messverfahren, Wasseranalytik**

Die systematische Weiterentwicklung von Überwachungs- und Probenahmeverfahren und Analytik sind unerlässliche Voraussetzungen für einen effektiven wirkungs- und stoffbezo-



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

genen Gewässerschutz (Binnengewässer und Meeresgewässer). Ziel der Forschungsaktivitäten ist es vor allem, die Modellierungs- und Messmethoden zur Gewässergüte, z. B. zu Spurenstoffen in den Gewässern zu verbessern. Zudem besteht Forschungsbedarf zur Entwicklung und Testung neuer Überwachungs- und Analysemethoden z. B. in Bezug auf Mikroplastik oder Umwelt-DNA, sowie neuer Eintragspfade (Seeschiffverkehr).

### **1.2.3 Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz**

Für den Gewässerschutz und die Erreichung des guten Zustands nach WRRL sind Einträge aus der Landwirtschaft ein wichtiger Faktor. Die Auswirkungen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU sind daher zu evaluieren und bezüglich der Umweltkosten nicht nachhaltiger Produktionssysteme methodisch zu unterlegen. Ferner besteht Forschungsbedarf zu Spurenstoffen und Einträgen von Kunststoffen. Im derzeitigen Fokus stehen u.a. Untersuchungen zur Belastung von fluororganischen Verbindungen sowie die Analyse von Transformationsprozessen für Phosphor.

### **1.2.4 Meeresschutz**

Bis zum Jahr 2020 sollte gem. EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie der gute Umweltzustand in den europäischen Meeresgewässern erreicht werden, was in keinem EU-Mitgliedstaat geschafft wird. Die Verpflichtungen der Richtlinie bestehen jedoch fort. Die Kriterien für den guten Umweltzustand wurden über einen 2017 verabschiedeten Kommissionsbeschluss revidiert. Die Mitgliedstaaten arbeiten seitdem auf regionaler und EU-Ebene intensiv zusammen, um diese Kriterien zu operationalisieren, d.h. sie u.a. mit der Spezifikation der Parameter/Elemente, mit quantitativen Schwellenwerten und mit Aggregationsmodi zu unterlegen. Dieser Prozess ist fachlich wie politisch sehr anspruchsvoll und wird noch mehrere Jahre andauern. Er wird weiterhin die Grundlage für die Aktualisierung der nationalen Meeresschutzstrategien für die deutschen Meeresgewässer der Nord- und Ostsee in den Feldern Bewertung, Monitoring und Maßnahmen sein.

Die Weltgemeinschaft steht in diesen Jahren vor der Aufgabe, unter Beachtung des rechtlichen Rahmens, den das Seerechtsübereinkommen stellt, Regeln für einen potentiellen zukünftigen Bergbau in der Tiefsee in Gebieten außerhalb nationaler Rechtsprechung zu entwickeln. Insbesondere die hohe Geschwindigkeit dieses Prozesses auf internationaler Ebene stellt die Bundesrepublik im nationalen wie internationalen Kontext vor eine Reihe von Entscheidungen, die interdisziplinärer Untersuchungen und Gutachten bedürfen, welche sowohl die potentiellen Umweltauswirkungen eines Bergbaus in der Tiefsee berücksichtigen, wie auch ökonomische, soziale und juristische Aspekte.

### **1.3 Ressourceneffizienz, Rohstoffpolitik, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Produktpolitik**

Unter anderem mit dem Deutschen Ressourceneffizienzprogramm (ProgRes), dem Abfallvermeidungsprogramm (AVP) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat Deutschland umfassend Ziele, Leitideen, Handlungsansätze und Pflichten zum Schutz der natürlichen Ressourcen festgelegt. Zur Bewertung der Fortschritte, aber auch zur Weiterentwicklung dieser Bereiche sind Forschungsvorhaben erforderlich.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

Alle vier Jahre wird über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland berichtet. Auf Vorschlag des Bundesumweltministeriums hat das Bundeskabinett am 17. Juni 2020 das dritte Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess III) beschlossen. Derzeit wird an der Umsetzung der Maßnahmen von ProgRess gearbeitet. Ebenso soll im Herbst 2020 die Fortschreibung des AVP als Programm des Bundes unter Beteiligung der Länder im Kabinett beschlossen werden (AVP II).

Die vorrangigen Zielsetzungen des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind Umwelt- und Klimaschutz, Ressourcenschonung und Abfallvermeidung. Abfälle sind entsprechend der Abfallhierarchie zu behandeln. Hierbei kommt der sicheren Entsorgung von gefährstoffhaltigen Produkten eine besondere Bedeutung zu, um gefährliche Substanzen zu zerstören oder aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen. Der Klimaschutz durch energieeffiziente Nutzungsverfahren ist als Ziel hinzugekommen. Neue Impulse gehen von dem 2018 verabschiedeten EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft aus, durch welches insbesondere die Abfallvermeidung und das Recycling weiter gestärkt werden. Die in Verbindung mit der Umsetzung des novellierten EU-Abfallrechts durch die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie zur Realisierung untergesetzlicher Regelungen erforderlichen Untersuchungen stellen einen Schwerpunkt der Ressortforschung im Bereich der Kreislaufwirtschaft dar.

Daneben ist die nachhaltige Produktpolitik ein wesentliches Forschungsfeld. Hier werden von der Festsetzung von Kriterien für nachhaltige Produkte bis zu Hinweisen für nachhaltiges Konsumverhalten breite Forschungsfelder mit einer Vielzahl von politischen Instrumenten adressiert. Diese reichen von Produktmindeststandards über die öffentliche Beschaffung bis hin zu Anreizinstrumenten wie dem Kennzeichensystem Blauer Engel. Durch das vom Bundeskabinett im Februar 2016 beschlossene Nationale Programm für nachhaltigen Konsum ergeben sich zudem weitere Anknüpfungspunkte in den wesentlichen Bedürfnisfeldern und politische Umsetzungserfordernisse.

### **1.3.1 Ressourcenhaushalt und -effizienz, Ressourcenschonung**

Der sparsame und intelligente Umgang mit Rohstoffen und Abfällen ist nicht nur ein Gebot des Klima-, Ressourcen- und Umweltschutzes, sondern auch eine Schlüsselfrage im Hinblick auf die Sicherung und Schaffung von Beschäftigung und wirtschaftlichen Erfolg (Ressourceneffizienz als zentraler Wettbewerbsfaktor). Ziel ist die Entkopplung des wirtschaftlichen Wachstums vom Rohstoffverbrauch bei verringertem Rohstoffeinsatz.

Dafür müssen Stoffkreisläufe geschlossen und optimiert, alternative Rohstoffquellen untersucht, ökonomische und ordnungsrechtliche Instrumente z. B. mit Hilfe von Modellen und Szenarien auf ihre Potenziale und ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Verträglichkeit und Akzeptanz hin geprüft und moderne, ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren erforscht und vorangebracht werden.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

### **1.3.2 Ökologische und Ressourceneffizienzaspekte der Rohstoffpolitik**

Die zentralen Themen in diesem Bereich sind:

- Verbesserung des Kenntnisstands zu aktuellen und zukünftigen ökologischen Risiken der Rohstoffgewinnung,
- Entwicklung von Politikempfehlungen für die Weiterentwicklung und Ausgestaltung von strategischen Ansätzen einer nachhaltigen und effizienten Ressourcennutzung,
- Erarbeiten von Ansätzen zur Reduzierung von Umweltbelastungen und negativen sozialen Auswirkungen bei der Gewinnung von Rohstoffen,
- Unterstützung für konkrete politische Handlungsansätze zur Umsetzung, Weiterentwicklung und globalen Verbreitung von international anerkannten Umwelt-, Effizienz- und Sozialstandards bei der Rohstoffgewinnung.

### **1.3.3 Wirtschaftliche und rechtliche Fragen der Kreislaufwirtschaft**

Mit der novellierten Abfallrahmenrichtlinie und den weiteren EU-rechtlichen Änderungen ergeben sich eine Reihe von Umsetzungsfragen. Darüber hinaus gibt es besondere Herausforderungen bezüglich der weiteren Steigerung des Recyclings, dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer veränderten Messmethodik und entsprechender Indikatorbestimmung für Maßnahmen zur Steigerung des Recyclings. Für die Erarbeitung und Anpassung von Rechtsvorschriften zur Produktverantwortung, die durch das aktuelle Unionsrecht weiter gestärkt und stark ausgebaut wurde, sowie von konkretisierenden Regelungen zur Verwertung von Abfällen sind rechtliche, betriebs- und volkswirtschaftliche Fragen zu analysieren. Angesichts der EU-rechtlichen Vorgaben zu Sammelquoten bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist zu prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Sammelmenge zukünftig deutlich zu steigern und damit die entsprechenden Vorgaben erfüllen zu können.

Die Umsetzung des novellierten KrWG sowie der novellierten Abfallrahmenrichtlinie wirft eine Vielzahl komplexer Rechtsfragen auf. Durch die Einbeziehung der Kreislaufwirtschaft wurden der Anwendungsbereich des Abfallrechts und damit auch der Regelungsbereich erheblich ausgeweitet. Für eine Fülle von Abfällen fehlen konkrete Vorgaben, wie die Verwertung zu erfolgen hat. Die fachlichen und gesetzlichen Anforderungen sollen näher untersucht werden. Die im KrWG neu entwickelte „Obhutspflicht“, die im Sinne einer latenten Grundpflicht gegen die Vernichtung von Waren wirkt und als Fortentwicklung der Produktverantwortung konzipiert ist, bedarf enger fachlich-wissenschaftlicher Begleitung. Hier sind neben der bisher mangelhaften Datengrundlage vor allem Rechtskonzepte zu entwickeln, die die praktische Umsetzung der „Obhutspflicht“ ermöglichen und unterstützen.

Des Weiteren erfordern die Einführung neuer Instrumente zur Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft sowie die Bindung des nationalen Abfallrechts an die unionsrechtlichen Vorgaben die Klärung komplexer Rechtsfragen. Zugleich stellt die Vereinbarkeit konkreter

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

sierender Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft mit einschlägigem Unionsrecht ein besonderes Problem dar, das angesichts der dynamischen Entwicklung des Unionsrechts, u. a. durch die einschlägige Rechtsprechung des EuGHs und die Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie, immer neue Fragestellungen aufwirft.

Mit der Verabschiedung der Einwegkunststoffrichtlinie (RL 2019/904/EU) hat die EU einen wichtigen Impuls zur zukünftigen Bewirtschaftung von bestimmten Kunststoffprodukten gesetzt. Ziel der Richtlinie ist die Verringerung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt. Die Richtlinie enthält unterschiedliche Maßnahmen, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen von Kunststoffabfällen in die Umwelt zu begrenzen und die Ressource „Kunststoff“ insgesamt besser zu bewirtschaften. Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Maßnahmen wirft die Umsetzung in deutsches Recht rechtliche und fachliche Fragen auf. So stellen sich bspw. bei der Kostentragung der Akteure an der Entsorgung achtlos weggeworfener Produkte, aber auch bei der Überprüfung der geforderten Verbrauchsminderung zahlreiche neue Fragen, die wissenschaftlicher Begleitung bedürfen.

Die Bundesregierung hat nach § 98 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) einen allgemeinen Notfallplan zu erstellen und diesen durch besondere Notfallpläne für bestimmte Bereiche zu konkretisieren, so auch für den Bereich Abfall und Abwasser. Im besonderen Notfallplan des Bundes sollen unter anderem Maßnahmen zur Errichtung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien festgelegt werden, in denen radioaktiv kontaminierte Abfälle gelagert, behandelt sowie beseitigt werden können. Durch den strahlenschutzrechtlichen Verzahnungsansatz im § 2 Abs. 3 KrWG treten rechtliche sowie technische Fragen auf, die die Grundpflichten des Abfallrechts betreffen.

#### **1.3.4 Vermeidung und Verwertung von Abfällen**

Die von der novellierten Abfallrahmenrichtlinie in Bezug auf Bau- und Abbruchabfälle geforderte Förderung von Maßnahmen zum selektiven Abbruch, um gefährliche Stoffe, insbesondere Asbest, zu entfernen und sicher handhaben zu können, um damit die Wiederverwendung und das hochwertige Recycling einzelner Materialien zu ermöglichen, bedarf weiter gründlicher Untersuchung und fachwissenschaftlicher Begleitung. Fragen u. a. zur Früherkennung von Asbest, zum Mengengerüst der Bau- und Abbruchabfälle, zu Verfahren zur nachträglichen Separierung von Bau- und Abbruchabfällen, sind zu klären.

In der 91. Umweltministerkonferenz im November 2018 in Bremen wurde das Voranbringen der EU-Kunststoffstrategie thematisiert und festgestellt, dass ohne ein konsequentes und tatsächliches Recycling und eine umweltverträgliche Entsorgung am Ende des Lebenszyklus bestimmter Kunststoffprodukte massive Umweltprobleme entstehen können. Die zu klärenden Fragen bei der Vielzahl an Additiven, die bei der Herstellung von Kunststoffen verwendet werden, sind sehr komplex und bedürfen einer tieferen Auseinandersetzung.

Wichtige Forschungsthemen sind darüber hinaus insbesondere:

- Handlungsansätze und Kommunikationsstrategie bei der Umsetzung des Abfallvermeidungsprogramms,

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

- Weiterentwicklung und Anpassung der elektronischen Schnittstelle und der konkretisierenden Hinweise gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 NachwV im Rahmen der elektronischen Kommunikation in der Kreislaufwirtschaft,
- Wirksamkeit von Abfallberatung, Kontroll- und Sanktionsmechanismen und anderen Maßnahmen zur Erhöhung von Menge, Anteil und Sortenreinheit getrennt gesammelter Bioabfälle in verschiedenen Siedlungsstrukturen,
- Überprüfung der Wirksamkeit des § 21 VerpackG und Entwicklung von Vorschlägen zur rechtlichen Weiterentwicklung,
- Prüfung konkreter Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Mehrwegsystemen zur Verpackungsvermeidung,
- Stärkung des Recyclings technischer Kunststoffe vor dem Hintergrund steigender stoffrechtlicher Anforderungen am Beispiel Elektroaltgeräte und Altfahrzeuge (KUREA),
- Prüfung konkreter Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage nach Kunststoffrezyklaten und rezyklathaltigen Kunststoffprodukten,
- Förderung einer hochwertigen Verwertung von Kunststoffen aus Bauabfällen sowie die Stärkung des Rezyklateinsatzes in Bauprodukten im Sinne der europäischen Kunststoffstrategie,
- Ermittlung einer Datengrundlage zur Berechnung des Einflusses der Heimkompostierung auf die Bioabfallverwertung,
- Stärkung der öffentlichen Beschaffung als Treiber für nachhaltigere Produkte,
- Stärkung einer hochwertigen Verwertung gefährlicher Abfälle, z. B. PFAS-haltige Abfallströme und Weiterentwicklung der Testmethoden zur Beurteilung der Umweltgefährlichkeit von Abfällen,
- Bewertung der Altöl- Sammelkategorien hinsichtlich ihrer Eignung zur stofflichen Verwertung sowie die Auswirkungen von Mobilitäts- und Technikveränderungen auf die Verteilung und Zusammensetzung in den Sammelkategorien,
- Untersuchung der in abfallrechtlichen Regelungen verwendeten Eluatmethoden zur Charakterisierung von Abfällen und der Festlegung eines Grenzwertes nach dem Schüttelverfahren,
- Maßnahmen zur Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904),
- Untersuchung der Ursachen von Lebensmittelverschwendung sowie Instrumente und Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

**1.3.5 Stoffstrommanagement, Ökobilanzen**

Angesichts der Knappheit der verfügbaren Energien und Ressourcen ist die Optimierung der Stoffströme ein zentrales Gebot der Umweltvorsorge. Es werden daher Methoden zur Analyse der Stoffströme und Möglichkeiten zu ihrer Optimierung (z. B. durch ein effizientes Stoffstrommanagement) untersucht. Dies gilt insbesondere für die Produktgestaltung und die Abfallwirtschaft. Dazu gehört auch die Berücksichtigung des produktbezogenen Energie- und Ressourcenverbrauchs während des gesamten Lebenszyklus (Ökobilanzierung).

**1.3.6 Umweltverträgliche Produktionsverfahren und Dienstleistungen, Konsummuster**

Einen zentralen Schwerpunkt der nächsten Jahre stellt die Umsetzung des Nationalen Programms zum nachhaltigen Konsum dar. Vorgesehen sind u. a. Untersuchungen, die die einzelnen Bestandteile des Programms analysieren und deren Umsetzung befördern sollen, wie z. B. die Analyse nachhaltiger Konsumstrukturen vor dem Hintergrund der globalen Belastungsgrenzen der Umwelt und der soziokulturellen Kontexte und Werthaltungen.

Für eine stärkere Verbreitung umweltverträglicherer Konsummuster, einschließlich nachhaltiger Ernährungsweisen, ist die Kommunikation von Inhalten einer nachhaltigeren Lebensweise von großer Bedeutung. Forschung zu Methoden, Verbraucherverhalten und Organisationsstrukturen, insbesondere hinsichtlich der Zielgruppe der Jugendlichen, ist hierfür erforderlich.

**1.3.7 Umweltverträgliche Produkte, Umweltzeichen**

Die Herstellung und die ressourcenschonende Nutzung von Produkten und Dienstleistungen sollen so umweltverträglich und wie möglich gestaltet werden. Hierfür müssen einerseits - zum Teil in Kooperation mit Produzenten und Einzelhandel - geeignete Instrumente zur Analyse, Entwicklung, Herstellung und Darstellung umweltfreundlicher Produkte sowie Informationen zu den Umweltwirkungen von Produkten und Dienstleistungen über den gesamten Produktlebenszyklus entwickelt werden. Andererseits sollen die Verbraucher für den Umweltschutz sensibilisiert werden. Um entsprechende Anreize zu schaffen, benötigen Verbraucher Informationen über umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen in verständlicher und vertrauenswürdiger Form z. B. durch den Blauen Engel. Dies gilt auch im Bereich der Lebensmittelwirtschaft. Auch Einsatzmöglichkeiten innovativer Ansätze der Verbraucherbeeinflussung sollen eruiert werden, um zu erreichen, dass Verbraucher verstärkt umweltfreundliche Produkte nachfragen und die negativen Umweltwirkungen des Konsums insgesamt abnehmen. Auch auf europäischer Ebene spielen Maßnahmen der nachhaltigen Produktion und des Konsums eine immer stärkere Rolle. Um die Vertretung nationaler Interessen in Europa ausreichend sicherzustellen, z. B. für die Umsetzung der EG-Ökodesign-Richtlinie und der Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung sowie zur Begleitung der Arbeiten zum Product Environmental Footprint ist Forschung erforderlich.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

#### **1.4 Umweltaspekte der Energiewende**

In Deutschland entstehen derzeit etwa 80 Prozent aller Treibhausgasemissionen energiebedingt. Mit dem Energiekonzept vom September 2010, den Energiewendebeschläüssen vom Sommer 2011 und dem Klimaschutzplan 2050 vom November 2016 hat die Bundesregierung die Weichen für einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung und –Nutzung hin zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz gelegt. Deutschland hat sich auf dem UN-Klimaschutzgipfel in New York dazu bekannt, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen. Durch den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und den schrittweisen Rückgang der fossilen Energieversorgung sollen die Emissionen des Energiesektors bis 2030 zunächst um 61 bis 62 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit sind dabei gleichrangige Ziele.

Darüber hinaus ist die Erhöhung der Energieeffizienz eine Schlüsselfrage für eine umwelt- und klimaschonende Energieversorgung in Deutschland. Ziel des Energiekonzepts der Bundesregierung ist es, den Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 bis 2050 um 50 %, den Stromverbrauch bis 2050 gegenüber 2008 um 25 % zu vermindern und die Energieproduktivität jährlich um 2,1 % zu steigern. Des Weiteren wurde beschlossen, den Primärenergiebedarf des Gebäudebestandes langfristig mit dem Ziel zu senken, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu haben.

Aufgabe des BMU ist es, bei der Umsetzung der Energiewende für die Berücksichtigung von Aspekten der Umweltverträglichkeit mit ihren Elementen Klima-, Umwelt-, Natur-, Ressourcen- und Gesundheitsschutz Sorge zu tragen.

Forschungsbedarfe bestehen insbesondere zu

- Entwicklung und Optimierung der zum Erreichen der Klimaschutz- und Effizienzziele strategisch wichtigen Maßnahmen,
- Adressieren von strategisch bedeutsamen Hemmnissen,
- Vereinbarkeit von Maßnahmen der Energiewende mit Aspekten des Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
- soziale und wirtschaftliche Wirkungen von Klimaschutzmaßnahmen im Strom- und Wärmebereich,
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Aktivitäten auf Bundesebene zur Erhöhung der Energieeffizienz in allen Sektoren, z. B. Entwicklung und Umsetzung der Energieeffizienzstrategie des Bundes, systematischen Einführung von Energiemanagement-Systemen und der Weiterentwicklung von entsprechenden Normen,
- Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von Klimaschutz- und Effizienztechnologien / Systemintegration.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

Darüber hinaus gibt es Forschungsbedarf zu sonstigen Umwelt- und Klimaaspekten im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und Umsetzung der Energiepolitik auf europäischer und internationaler Ebene.

**1.5 Luftreinhaltung, umweltfreundliche Technologien, Lärmschutz, Umwelt und Verkehr**

**1.5.1 Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad**

Mit der Richtlinie 2016/84 des Europäischen Parlaments und des Rates (neue NEC-RL) verpflichtet sich Deutschland, die nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe gegenüber 2005 bis 2030 ff. um festgesetzte Mengen prozentual zu reduzieren. Das Konzept der Richtlinie zielt u.a. darauf, den Zusammenhang zwischen den Emissionen und der Belastung des Menschen sowie von Ökosystemen besser zu erfassen, um Maßnahmen besser zu fokussieren. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zudem, ein Nationales Luftreinhalteprogramm zu erstellen, turnusmäßig zu aktualisieren, und hierbei die Öffentlichkeit zu konsultieren. Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind Untersuchungen zur Minderungsoptionen sowie Kosten-Nutzen-Analysen erforderlich.

Zur Umsetzung der Richtlinie ist eine Kosten-Nutzen-Analyse von Maßnahmen zur Luftreinhaltung erforderlich.

Im Zuge der möglichen Novellierung der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG sollen die Relevanz von Ultrafeinen Partikeln, die aktuellen Ursachen hoher Ozonbelastung in Deutschland sowie die Eignung des oxidativen Potentials von Feinstaub als verbesserter Metrik untersucht werden. Zudem ist die Unsicherheit von Modellrechnungen abzuschätzen, da diesen zukünftig mehr Bedeutung zugemessen wird. Untersuchungen zur Messung v.a. noch nicht geregelter Luftschadstoffe, zur Entwicklung und Verwendung von Ausbreitungsmodellen sowie zur Erfassung und Beurteilung der Luftqualität sind erforderlich.

Die Bewertung der Belastung von Ökosystemen durch Luftschadstoffe erfordert Untersuchungen zur Quantifizierung der Einträge sowie zu deren Wirkung.

- Eignung der Bioindikation anhand von Moosen auch zur Untersuchung von Kunststoffen in der Umwelt,
- Ermittlung der nassen Quecksilberdeposition in Wäldern,
- Überprüfung der Ableitung der Belastungsgrenzen hinsichtlich Versauerung und Eutrophierung durch Stickstoff.

**1.5.2 Verminderung von Schadstoffemissionen, Luftreinhaltetechnik**

Untersuchungen werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Ermittlung von Daten insbesondere zur Erarbeitung der Merkblätter über „Beste verfügbare Techniken“ im Rahmen der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie,



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

- Auswirkungen von Emissionsminderungsmaßnahmen auf die Emissionen von Biomassekleinfeuerungsanlagen.

Auf der Basis der Bewertung sind Emissionsvermeidungs- und Minderungstechniken als materielle Grundlagen zur Durchführung einer konsequenten Vorsorgepolitik zu entwickeln. Die Ergebnisse werden für Fragen der Initiierung bzw. Überprüfung nationaler und internationaler Vereinbarungen zur Luftreinhaltung benötigt.

### **1.5.3 Schadstoffminderung im Verkehr**

Obwohl die Luftreinhaltung in Deutschland bereits ein hohes Niveau erreicht hat, besteht weiterhin Bedarf zur Verminderung der Schadstoffemissionen im Verkehr. Bei den klimawirksamen Emissionen belief sich z. B. der Anteil des gesamten Verkehrs an den nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionen auf rund 20 Prozent. Der größte Teil dieser Emissionen - über 90 % - ist dem Straßenverkehr zuzurechnen, der wesentlich für die Belastung mit Stickstoffdioxid in verkehrsbelasteten Gebieten verantwortlich ist. Auch im Seeverkehr tragen Stickoxide, Schwefeloxide und andere Schadstoffe aus motorischen Emissionen von Seeschiffen in nicht unerheblichem Maße zur Luftverschmutzung bei.

Vor diesem Hintergrund besteht Forschungsbedarf im Hinblick auf

- die Regulierung der CO<sub>2</sub>- und Schadstoffemissionen von Fahrzeugen, Schiffen und mobilen Maschinen sowie regulatorischer Maßnahmen im Verkehr,
- den Bereich der Brenn- und Treibstoffe,
- Möglichkeiten der Emissionsmessung von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen,
- Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Abgasgesetzgebung,
- Fortentwicklung der Maßnahmen zur Schadstoffminderung bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten,
- Rußemissionen sowie Umweltaspekte von Abgasreinigungs- und nachbehandlungsanlagen von Seeschiffen,
- Ermittlung der Einsatzmöglichkeiten und Grenzen von Remote Sensing zur Emissionsmessung von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen,
- nationale Umsetzungsprozesse zur Erneuerbaren Energie Richtlinie 2018/2001 (RED II) im Kraftstoffbereich,
- Analyse der Umweltbilanz von Kraftfahrzeugen mit alternativen Antrieben oder Kraftstoffen auf dem Weg zu einem Treibhausgasneutralen Verkehr,
- Erhebung und/oder Grenzwertgesetzgebung bzgl. Reifen- und Bremsenabrieb bei Straßenfahrzeugen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

**1.5.4 Lärmschutz**

In der dicht besiedelten, hoch industrialisierten und verkehrsreichen Bundesrepublik Deutschland ist Lärm nach wie vor ein bedeutendes Umweltproblem. Lärm wird nicht nur häufig als belästigend wahrgenommen, er birgt auch erhebliche gesundheitliche Risiken. Die Lärmbelastung muss daher nachhaltig gemindert werden.

Um Lärm effizient mindern zu können, müssen die Lärmbelastungen erhoben, die nachteiligen Wirkungen von Umgebungslärm auf den Menschen erforscht und die Wirksamkeit von Maßnahmen bewertet werden. Einzelne Geräuschquellen werden analysiert und Lärm-minderungspotenziale identifiziert. Betrachtet werden die unterschiedlichsten Geräusch-quellen: Straßen-, Schienen- und Luftverkehr, Industrie und Gewerbe, Geräte und Maschi-nen, Baustellen und Sportanlagen. Es werden sowohl einzelne als auch das Zusammenwir-ken mehrerer Quellen betrachtet.

Gewerbelärm entwickelt sich zunehmend zu einem größeren Umweltproblem in Städten. Das Problem wird durch die Nachverdichtung noch verstärkt. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen bieten jedoch Spielraum, eine umweltverträgliche Mischnutzung zwischen Gewerbe und Wohnen zu ermöglichen.

**1.5.5 Umwelt und Verkehr**

Mobilität soll dauerhaft in nutzerfreundlicher, wirtschaftlicher, Klima- und Ressourcen schonender Weise ermöglicht werden. Im Hinblick auf zunehmende bzw. veränderte Mo-bilitätsansprüche des Einzelnen, stark wachsende Gütertransporte und eine fortschreitende Globalisierung reichen Effizienzsteigerungen bei bestehenden Verkehrstechnologien al-leine nicht aus, um dieses Ziel zu erreichen.

Für eine nachhaltige und klimaverträgliche Gestaltung der Mobilität müssen daher die vor-handenen technischen, operationellen und infrastrukturellen Effizienzpotenziale so weit wie möglich genutzt werden. Zusätzlich sind eingesetzte Energieträger schrittweise von fossiler auf erneuerbare Basis umzustellen. Darüber hinaus sind gegebenenfalls weiterge-hende Maßnahmen und Instrumente hinsichtlich der einzelnen Verkehrsträger und bezogen auf ihre Verknüpfung notwendig. Die Digitalisierung im Verkehr bietet hierbei sowohl Chancen als auch Risiken, die es zu identifizieren gilt.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele muss der Verkehr seine Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 40 bis 42 % mindern und bis spätestens 2050 treibhausgas-neutral werden. Auch die internationalen Verkehrsträger Flug- und Seeverkehr müssen eine Minderung ihrer Emissionen entsprechend den Zielen des Pariser Klimaschutzabkom-mens leisten, d. h. bis zur zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts Treibhausgasneutralität er-reichen. Vor diesem Hintergrund sind Vorhaben zu Instrumenten und Wirkungen der Ver-kehrswende und des Wechsels der Energieträger im Verkehr dringend erforderlich.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

**1.5.6 Anlagensicherheit, Störfallvorsorge**

Für die Fortentwicklung der Vorschriften zur Anlagensicherheit und Störfallvorsorge sind Untersuchungen zu Kreislauf und Schwachstellen des Umgangs mit gefährlichen Stoffen, zur Handhabung dieser in Produktionsabläufen, zur Entstehung und Freisetzung bei Störfällen sowie zur Störfallvermeidung und Schadensbegrenzung erforderlich.

Damit die Behörden ihren aus der Störfall-VO erwachsenden Pflichten zur Vorsorge bei Eintritt eines Ereignisses und zur Ereignisanalyse gerecht werden, ist es notwendig, dem Stand der Technik entsprechende Verfahren zur Risikoanalyse, zur Ereignis- und Ausbreitungsmodellierung fortzuentwickeln.

**1.6 Umweltwirkungen auf die menschliche Gesundheit und Ökosysteme, Chemikaliensicherheit**

Mit geeigneten Methoden der Epidemiologie und der Toxikologie sowie klinischen Untersuchungen werden Wirkungen von Umweltbelastungen auf Mensch und Umwelt untersucht, u. a. um etwaige Gesundheitsgefahren zu erkennen und wissenschaftliche Grundlagen für politische Entscheidungen zu erarbeiten.

Im Bereich der Forschung zur Chemikaliensicherheit werden entsprechend der Ressortzuständigkeit Industriechemikalien, verbrauchernahe chemische Produkte, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel sowie Arzneimittel betrachtet. Das strategische Ziel ist die Minderung der von Chemikalienwirkungen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt, auch durch Verbot, Verzicht oder Substitution durch weniger bedenkliche Produkte.

**1.6.1 Wirkungen von Umweltbelastungen auf die menschliche Gesundheit: Risiken, Grenzwerte**

Die Forschung zu Verfahren zur Prüfung und Bewertung von Fremdstoffeinwirkungen auf den Menschen wird fortgesetzt. Hierzu gehören Verfahren zur Früherfassung der Humanbelastung mit bestimmten Chemikalien und Maßnahmen der gesundheitsbezogenen Umweltbeobachtung, zu denen vor allem die Deutschen Umweltstudien zur Gesundheit/GERES, aber auch Untersuchungen von Humanproben der Umweltprobenbank gehören. Ziel ist eine wissenschaftliche Politikberatung.

Die Methoden der Expositionsabschätzung müssen weiterentwickelt werden, um die Grundlagen für die Festlegung von Grenz- und Richtwerten zu verbessern. Außerdem geht es um die Identifikation besonders belasteter Bevölkerungsgruppen und eventueller Abhilfemaßnahmen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

**1.6.2 Wirkung von Umweltbelastungen auf die menschliche Gesundheit:  
Wirkung von Stoffen, Organismen und Verfahren**

Schwerpunkte der Forschung sind u. a. VOC, (Ultra-)Feinstäube, mikrobielle und chemische Belastungen und ihre Wirkungen auf den menschlichen Organismus. Hierbei sind u. a. methodische Fragestellungen, zu bearbeiten.

**1.6.3 Wirkung von Umweltbelastungen auf Ökosysteme:  
Risiken, Grenzwerte**

Es wird die Wirkung insbesondere von Luftschadstoffen auf Ökosysteme und die Biodiversität untersucht. Darüber hinaus wird auch die eutrophierende Wirkung von Stickstoffeinträgen und den wichtigsten Schwermetallen (Cd, Pb, Hg) betrachtet. Die Vorhaben werden in der Regel arbeitsteilig mit anderen Staaten durchgeführt. Sie dienen der Ergänzung der Dokumentation der aktuellen nationalen Beiträge Deutschlands zu UN/ECE-Umweltbeobachtungsprogrammen.

**1.6.4 Chemikaliensicherheit, Bewertungskriterien für chemische Produkte**

Die Ziele dieses Forschungsschwerpunktes bestehen darin, die Risiken von chemischen Stoffen und Gemischen (inkl. Nanomaterialien und weiteren neuartigen Materialien und Werkstoffen) durch die Identifizierung ihrer inhärenten Eigenschaften zu erkennen und dadurch eine angemessene Bewertung potenzieller Risiken zu ermöglichen. Adressiert werden Stoffe, die unter REACH (Chemikalienrecht), das Biozid-, Pflanzenschutz- und Arzneimittelrecht fallen und Stoffe, die durch internationale Verträge reguliert werden (sollen). Hierzu gehört auch die nachhaltige Produktion und Verwendung von Chemikalien. Des Weiteren gilt es, Erkenntnisse über reale Belastungen der Umwelt besser für die Durchsetzung von Risikominderungsmaßnahmen zu nutzen.

Forschungsfelder sind die Expositionsbeurteilung nach REACH-Anforderungen, der Verbleib und das Verhalten potenzieller PBT-Stoffe (persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe), die Schnittstellen zu anderen produktbezogenen Stoffregularien und eine systematische Früherkennung rohwasserrelevanter Stoffe. Ferner gehören dazu das Aggregieren von Daten zu POPs (persistente, organische Schadstoffe), die Weiterentwicklung eines Inventars zu POP-Emissionen und die Entwicklung von Leitfäden zur Qualitätssicherung nach REACH-Anforderungen. Besonders wichtig ist die Bewertung von Arzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, da diese Produkte bestimmungsgemäß auf lebende Organismen wirken sollen.

**1.6.5 Bewertungskriterien für biotechnische Verfahren und Produkte**

Die Untersuchungen verfolgen zwei Zielrichtungen: Zum einen werden Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten biotechnischer Verfahren bei industriellen Produktionsprozessen geprüft. Wichtiges Kriterium ist, neben der Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Verfahrens, sein umwelt- und ressourcenschonender Effekt. Zum anderen werden Untersuchungen durchgeführt, die die Abschätzung eventueller Risiken für Natur und Umwelt ermöglichen und einen Beitrag zur sicheren Handhabung der Gentechnik und ihrer Produkte leisten sollen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

Diese Untersuchungen stehen im Zusammenhang mit den Vollzugsaufgaben im Bereich der Gentechnik.

**1.6.6 Vollzugsunterstützung zum Stoffrecht**

Die Chemikalienpolitik soll zunehmend darauf ausgerichtet werden, die strengen Kontrollverfahren, die das Stoffrecht (Zulassungsverfahren nach REACH, Zulassungsverfahren für Biozide/Pflanzenschutzmittel/Arzneimittel) vorgibt, dahingehend nutzbar zu machen, dass Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften fortschreitend durch weniger bedenkliche Stoffe ersetzt werden oder dass deren Risiken durch effektive, gut überwachbare und EU-weit harmonisierte Risikominderungsmaßnahmen besser als bisher eingedämmt werden.

**1.7 Bodenschutz, nachhaltiges Flächenmanagement, Altlasten**

**1.7.1 Internationaler und europäischer Bodenschutz, Informationsgrundlagen**

Nationale Vorschriften zum Bodenschutz ergeben sich aus zahlreichen Gesetzen und Verordnungen. Von besonderer Bedeutung sind das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutzverordnung. Die Regelungen und Wertefestlegungen des Bodenschutzes sind laufend auf Konsistenz mit anderen den Boden tangierenden Regelungen zu überprüfen.

Die Einführung und die Evaluation der Mantelverordnung Ersatzbaustoffe und Bodenschutz bedarf einer wissenschaftlichen Begleitung.

**1.7.2 Internationaler und Europäischer Bodenschutz**

Die Weiterentwicklung der internationalen und europäischen Ziele zum Bodenschutz und zur Landdegradationsneutralität bedarf der wissenschaftlichen Begleitung. Die Vernetzung der deutschen Bodenschutzforschung mit europäischen und internationalen Forschungseinrichtungen soll weiter gestärkt werden.

**1.7.3 Vorsorgender Bodenschutz – Bodenfunktionen und Bodenqualitätsziele**

Durch vorsorgenden Bodenschutz sollen schädliche Einwirkungen auf Böden frühzeitig erkannt und ihnen entgegengewirkt werden. Dies bezieht sich auch auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels auf die Bodenfunktionen. Die Forschung zum vorsorgenden Bodenschutz ist daher darauf ausgerichtet, die Erfassung der Bodenfunktionen, des Bodenzustands sowie der Folgen potenzieller schädlicher Einwirkungen zu verbessern, Gegenmaßnahmen zu entwickeln und zum Erreichen der mit Bodenschutz verbundenen Nachhaltigkeitsziele (SDG), z. B. Erreichung von Landdegradationsneutralität SDG 15.3, beizutragen. Auch die Rolle von Böden als Quelle und Senke von Treibhausgasen sowie die Abschätzung der Potenziale veränderter Bewirtschaftungsformen für den Klimaschutz bedürfen weiterer Forschung.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

Die Kenntnisse im Bereich der Biodiversität in Böden sind auszubauen und geeignete Maßnahmenvorschläge für den Erhalt der Biodiversität unter Berücksichtigung verschiedener Ausprägungen von Böden abzuleiten. Maßnahmenvorschläge für den Erhalt der Bodenstruktur zur Verbesserung der Versickerungsfähigkeit, der ausreichenden Humusausstattung und zum Schutz vor Erosion und Verdichtung sind weiterzuentwickeln.

Es sind bundesweite aussagefähige Informationsgrundlagen über Böden, deren Belastung und Schutzbedürftigkeit bereitzustellen und Verfahren für die Übermittlung von Daten der Länder an den Bund zu bodenschutzrelevanten Fragestellungen zu optimieren.

**1.7.4 Nachsorgender Bodenschutz - nachhaltiges Boden- und Flächenmanagement, Altlasten**

Ziel der Forschung ist das Finden von Lösungen zu einer weitgehenden Wiederherstellung von beeinträchtigten Bodenfunktionen. Methoden zur Untersuchung, Bewertung, Sanierung und Nachsorge von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sollen weiterentwickelt werden. Im Blickpunkt sind „neue“ Kontaminanten (u.a. PFAS), aber auch diffuse bzw. flächenhafte Schadstoffeinträge.

Verfahren zur bundesweiten Auswertung und Darstellung von Bodendaten sind zu optimieren. Dazu sind Kriterien für die Auswahl von wirksamen Sanierungsmaßnahmen bzw. sonstigen geeigneten Ansätzen von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu entwickeln.

Deutschland hat sich zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele verpflichtet. Eines dieser Ziele (SDG 15) ist, bis 2030 eine landdegradationsneutrale Entwicklung (eine Entwicklung, in der sich die Verschlechterungen und die Verbesserung der Bodenqualität die Waage halten, land degradation neutrality - LDN) anzustreben. In diesem Zusammenhang bedarf es geeigneter Konzepte, wie Kompensationsmaßnahmen für nicht vermeidbare Bodenbeeinträchtigungen ausgestaltet werden können.

Die Entsiegelung von Böden soll vorangebracht werden. Unversiegelte Böden in Städten tragen zur Verbesserung des innerstädtischen Klimas und zur Klimaanpassung bei. Durch Entsiegelung und anschließende Wiederherstellungsmaßnahmen kann der Boden zumindest teilweise wieder seine vielfältigen Funktionen erfüllen.

Die Verminderung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (Flächenverbrauch) ist als sogenanntes 30-ha-Ziel eine zentrale Zielsetzung von Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 11) und Biodiversitätsstrategie. Sie ist ein wichtiger Beitrag zum schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen, insbesondere mit wertvollen Ackerflächen und unzerschnittenen Landschaftsräumen. Das zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bzw. Flächensparen erforderliche Instrumentarium ist zwar gut erforscht, seine Anwendung in einem strategisch angelegten Flächenmanagement über alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) hinweg bereitet aber weiterhin erhebliche Schwierigkeiten. Es gilt, aus dieser Perspektive besonders erfolgversprechende Instrumente auf ihre Praxistauglichkeit zu identifizieren, ggf. zu testen und zu modifizieren, um allen Beteiligten fachliche und politische Perspektiven und Lösungsmöglichkeiten für eine zügige Implementierung aufzuzeigen bzw. die erforderlichen Dialogprozesse anzustoßen. Die beginnende Fachdebatte auf europäischer Ebene gilt es zu befördern.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

**1.8 Klimaschutz**

**1.8.1 Klimapolitik und Klimaschutzrecht**

Der nationale, europäische und internationale Klimaschutz - die Minderung der anthropogen bedingten Treibhausgasemissionen - ist eine zentrale Aufgabe des Bundesumweltministeriums. Diesbezügliche Forschungsvorhaben betreffen z. B. die Umsetzung und Fortentwicklung der Klimarahmenkonvention und des Pariser Abkommens, des Kigali-Amendments zum Montrealer Protokoll, die Umsetzung und Weiterentwicklung der Klimaschutzprogramme der Bundesregierung und des EU-Klimaschutzrahmens sowie die Weiterentwicklung der Mechanismen des Kohlenstoffmarkts mit besonderer Schwerpunktsetzung auf den Artikel 6 des Paris Abkommens und seiner Voraussetzungen.

Schwerpunkte im Bereich Klimaschutz sind

- Umsetzung und Weiterentwicklung des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung und Einschätzung der ökologischen und gesamtwirtschaftlichen Effekte,
- Entwicklung von Strategien und Maßnahmen, um mittel- und langfristige Ziele des nationalen Klimaschutzes erreichen zu können,
- Beurteilung der Klimawirkung von Technologien und Infrastrukturen, unter besonderer Berücksichtigung des Beitrags zur absoluten Minderung der Treibhausgasemissionen,
- Beurteilung der Rolle von Treibhausgasen und Spurenstoffen,
- Begleitforschung zur Umsetzung von Klimaschutzgesetzgebung und Klimaschutzprogrammen auf nationaler und europäischer Ebene, übergreifend und auf einzelne Sektoren/Maßnahmen/Instrumente bezogen sowie zur Umsetzung und Weiterentwicklung von sektoralen Klimaschutzziele auf nationaler und europäischer Ebene,
- Entwicklung von Strategien und Maßnahmen, um mittel- und langfristige Ziele des nationalen Klimaschutzes in bi- und multilateraler Kooperation mit den verschiedenen Entwicklungsländergruppen, insbesondere den sog. „emerging economies“, erreichen zu können,
- Fortentwicklung und Umsetzung des internationalen Klimaschutzregimes (Klimarahmenkonvention und Abkommen von Paris, insb. Weiterentwicklung und Ausgestaltung des erweiterten Transparenzrahmens) und der europäischen Klimaschutzpolitik (mit Zeithorizont 2030 und 2050),
- wirtschaftliche Aspekte des nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzes,

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

- Untersuchung des Beitrags der nationalen Klimaschutzziele zur Erfüllung der Langfristziele des Pariser Abkommens, Entwicklung von Klimaschutz-Potenzialen zur Nutzung des fünfjährigen Ambitionsmechanismus,
- Begleitung und Nutzung der Globalen Bestandsaufnahme des Pariser Abkommens zur Prüfung des gemeinsamen Fortschritts in der Erreichung der Langfristziele des Pariser Abkommens,
- Bedarfe und Handlungsmöglichkeiten der internationalen Klimafinanzierung,
- Erarbeitung von Grundlagen und Instrumentarien für die bi- und multilaterale Zusammenarbeit mit Drittländern zur Abstimmung von Klimaschutzinstrumenten auf internationaler Ebene sowie mit den nationalen Politikmaßnahmen der Partnerländer,
- Entwicklung und Überprüfung von Politiken und Maßnahmen zum Klimaschutz sowie konkrete Ausgestaltung des klimapolitischen Instrumentariums auf nationaler und EU-Ebene, um anspruchsvolle langfristige Klimaschutzziele zu erreichen,
- Erarbeitung von Grundlagen für die nationale Emissionsberichterstattung im Rahmen der europäischen und internationalen Klimaschutzvereinbarung und Überprüfung von Inventaren,
- Untersuchung des Gefährdungspotenzials und der Reduzierungsmöglichkeiten von Treibhausgasemissionen aus dem energetischen und dem nichtenergetischen Bereich,
- Untersuchung und Bewertung der Vorteile von neuen Anlagen und Verfahren zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.
- Zu den Forschungsbedarfen im Hinblick auf die Umweltaspekte der Energiewende wird auf Abschnitt 1.4 verwiesen.

**1.8.2 EU-Emissionshandelssystem, internationaler Kohlenstoffmarkt und nationaler Emissionshandel**

Diesbezügliche Forschungsvorhaben betreffen mit dem Internationalen Kohlenstoffmarkt, dem EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) und dem nationalen Emissionshandel (nEHS) einen wesentlichen Strang der europäischen und globalen Klimaschutzpolitik. Insbesondere müssen die wirtschaftlichen Grundlagen und die Wirkung der Marktmechanismen berücksichtigt werden. Bezugspunkte sind die nationale und europäische Klimapolitik, die internationalen Klimaverhandlungen sowie die in Drittstaaten entstehenden Kohlenstoffmärkte und ihre potenzielle Verknüpfung.

Schwerpunkte sind

- Weiterentwicklung des Handels mit Treibhausgasemissionsrechten in Deutschland, der EU und international unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedstaaten und auf internationaler Ebene, auch aus ökonomischer Perspektive,



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

- Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Integration der deutschen Auslandsaktivitäten zum Klimaschutz mit den Ansätzen zu Low Carbon Economy, Low Emission Development und Green Growth sowie den internationalen Kooperationsinstrumenten unter der UNFCCC zur Nutzung der internationalen Marktmechanismen mit Schwerpunkt auf dem Paris Abkommen,
- Unterstützung und Pilotierung neuer Marktmechanismen zur Verankerung in Entwicklungsländern sowie Steigerung des Ambitionsniveaus der Entwicklungsländer, insbesondere mit Blick auf die national bestimmten Beiträge (NDC),
- Bilanzierung der Klimawirkung außenwirtschaftlicher Einbindung Deutschlands sowie konzeptionelle und Implementierungsfragen von Border Carbon Adjustments (BCA),
- Weiterentwicklung der internationalen Klimapolitik im Bereich der marktbasierten Maßnahmen in der ICAO und der IMO, Auswirkungen der ICAO-Beschlüsse und weiteres Vorgehen zur Einbeziehung des Flugverkehrs in die globale und europäische Klimaschutzpolitik,
- Evaluierung und Weiterentwicklung des EU ETS und seiner Schnittstellen mit anderen Instrumenten und Maßnahmen mit Blick auf dessen Wirksamkeit, Integrität und effiziente Vollzugsabläufe unter Berücksichtigung von Carbon Leakage zur Umsetzung der EU-Klimaziele und im Lichte des Abkommens von Paris,
- Untersuchung von Wirkungen auf und Potenzialen in Sektoren, die dem ETS bereits unterliegen oder potenziell einbezogen werden sollen (Verkehr, Gebäude) aus ökonomischer rechtlicher und technischer Perspektive, insbesondere unter Berücksichtigung von Umsetzungsfragen, Preisbildungen und Wettbewerb,
- Verknüpfung von Emissionshandelssystemen: rechtliche, institutionelle und technische Aspekte, Fragen zum Prozess der Angleichung von Emissionshandelssystemen im Vorfeld zu bilateralen Verknüpfungen,
- Evaluierung und Fortentwicklung des nEHS und seiner Schnittstellen mit anderen Instrumenten und Maßnahmen mit Blick auf dessen Wirksamkeit, Integrität und effiziente Vollzugsabläufe unter Berücksichtigung von Carbon Leakage.

### **1.9.1 Anpassung an den Klimawandel**

Die Bundesregierung hat im Dezember 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) beschlossen und damit erstmalig einen Rahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Deutschland geschaffen. Im Dezember 2015 wurde der erste Fortschrittsbericht zur DAS von der Bundesregierung vorgelegt, mit dem die DAS Strategie fortgeschrieben und der Aktionsplan II verabschiedet wurde. Insbesondere sind Querschnittsvorhaben durchzuführen, welche der Weiterentwicklung und Umsetzung der DAS und des Aktionsplanes Anpassung dienen bzw. grundlegende Methoden, Instrumente bzw. Dienstleistungen für den nationalen Anpassungsprozess entwickeln helfen. Dies schließt

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

im Einzelfall auch Vorhaben im Kontext europäischer und internationaler Fragestellungen zum Thema Anpassung an den Klimawandel ein.

Forschungsschwerpunkte sind daher:

- Umsetzung und Weiterentwicklung der DAS einschließlich des Aktionsplanes Anpassung, Weiterentwicklung der Evaluierung,
  - Fortschreibung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der 2015 vorgelegten Analyse der Vulnerabilität Deutschlands gegenüber dem Klimawandel,
  - Aktualisierung und Weiterentwicklung des Monitoringberichts zur Anpassung an den Klimawandel,
  - Entwicklung, Optimierung und Bereitstellung von Diensten und Produkten für das deutsche Klimavorsorgeportal,
  - Analyse der sozialen Dimensionen von Klimawandelfolgen und Entwicklung entsprechend differenzierter Politikinstrumente,
  - Spezifische Themen der Anpassung in den Handlungsfeldern der DAS, beispielsweise verstärkte Extremereignisse wie Starkregen und Meeresspiegelanstieg; Wasserhaushalt, Böden, Tourismus, Stadtentwicklung, Regionalplanung; Infrastrukturentwicklung, Gesundheit, sowie Untersuchungen zu handlungsfeldübergreifenden Fragen und Erprobung von Vernetzungsaktivitäten und verbesserte Eigenvorsorge,
  - Untersuchungen zur Ökonomie des Klimawandels und Finanzierung von Klima- und Naturkatastrophenrisiken (Klimarisikoversicherungen und andere Risikofinanzierungsinstrumente),
- Entwicklung und Ausgestaltung von Methoden und Maßnahmen auf EU-Ebene, um Kompatibilität mit der nationalen Politik zu gewährleisten.

## **2. Umweltgerechte Digitalisierung**

Die Umweltpolitik ist erheblich von der voranschreitenden Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft betroffen. Die Digitalisierung bietet große Potenziale für eine klimagerechte Umgestaltung der Energie- und Mobilitätssysteme, für die Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz oder den Schutz von Ökosystemen. Gleichzeitig bestehen Herausforderungen und Risiken in Form von wachsendem Energie- und Ressourcenverbrauch durch neue digitale Infrastrukturen, Produkte und Dienstleistungen, dazu Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch Abfälle und langlebige Schadstoffe.

Die zentrale Aufgabe des BMU im Kontext der Digitalisierung ist demnach, die positiven Effekte der Digitalisierung auf Ressourcennutzung und Umweltschutz systematisch zu befördern und Risiken zu begrenzen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Erläuterungen**

Forschungsschwerpunkt im Bereich Umweltgerechte Digitalisierung ist u. a. die Energie- und Ressourceneffizienz von digitalen Infrastrukturen (z. B. Rechenzentren). Mit zunehmender wachsender Bedeutung der Schlüsselinfrastrukturen der Digitalisierung als Rückgrat der digitalen Wirtschaft, steigen, angetrieben durch immer rechenintensivere Technologien wie KI, auch Datenverkehre und damit verbundener Energie- und Ressourcenverbrauch. Zur Ableitung von Handlungsempfehlungen und zur besseren Nutzung ungenutzter Effizienzpotenziale (z. B. Abwärme), ist insbesondere die diesbezügliche Datenlage durch entsprechende Forschung zu verbessern. Dies gilt insb. auch für den 5G-Ausbau, in dessen Zuge sich neue technische Anforderungen an Infrastruktur und Endgeräte ergeben. Es gilt langfristig sicherzustellen, dass der Energie- und Rohstoffbedarf der Digitalisierung ökologisch nachhaltig bedient werden kann.

Weiterhin ist die Langlebigkeit und Wiederverwertbarkeit digitaler Endgeräte und deren Komponenten zu verbessern. Im Zuge der Umsetzung des digitalen Produktpasses, welche als eine der zentralen Maßnahmen der Digitalagenda während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft vorangetrieben werden soll, gilt es, ungenutzte Potenziale und prototypische Anwendungsfelder zu erforschen und die Datengrundlage mit Blick auf Fragen des Ressourceneinsatzes in der industriellen Produktion zu verbessern.

Weiterer Forschungsbedarf besteht, gestützt auch auf die umweltpolitische Digitalagenda des BMU, zur Verbesserung der Datengrundlagen für administrative Entscheidungen durch qualifizierte, automatisierte Recherche und die Informationsbereitstellung über die Grenzen von Bundesbehörden sowie Bund und Ländern hinweg sowie zu den ökologischen Potenzialen digitaler Anwendungen und Geschäftsmodelle, Big Data und Datenvisualisierung.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 04**  
**Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den**  
**Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes**

**Titel 685 04**  
(Seite 11 Reg.-Entwurf)

**Titel 685 04**  
**Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den**  
**Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
10.112	10.792	10.782	10

**Zu Nr. 1 der Erläuterungen:**     **Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI)**  
  **für die Kommission "Reinhaltung der Luft**  
  **im VDI und DIN"                                     1.587 T€**

Die Kommission „Reinhaltung der Luft im VDI und DIN“ unterstützt das BMU bei der Durchführung der Aufgaben der Luftreinhaltung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Hauptaufgabe der Kommission liegt in der Erarbeitung von Richtlinien für die Bereiche

1. technische Möglichkeiten zur Emissionsminderung, insbesondere auch im Hinblick auf Abfallvermeidung und -verwertung, Wärmenutzung sowie Verfahren der Abgasreinigung und Staubtechnik,
2. Ausbreitungsbedingungen von Luftverunreinigungen,
3. Wirkung Luft verunreinigender Stoffe auf Mensch, Tier, Boden, Pflanze und Sachgüter sowie
4. Messtechnik.

Die von der Kommission erarbeiteten Richtlinien bzw. Normen bilden u. a. die Grundlage für die Erstellung technischer Regelwerke durch das BMU (z. B. TA Luft). Auf die technischen Regelwerke und Normen wird an zahlreichen Stellen in den Bundes- Immissionsschutzverordnungen (BImSchV'en) Bezug genommen. Mit der Förderung der Kommission profitiert der Bund vom Sachverstand von rund 1.500 ehrenamtlichen Experten und erspart sich so die Erarbeitung eigener technischer Grundlagen.

Die Kommission bringt die Ergebnisse ihrer Arbeit als Normungsvorschläge in die europäische und die internationale Normung ein. Die **Normungsarbeit auf europäischer und internationaler Ebene** ist ein **Schwerpunkt** der Arbeit der Kommission „Reinhaltung der Luft im VDI und DIN“ geworden. Es liegt im besonderen Interesse des Bundes, wenn auf diese Weise dazu beigetragen wird, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten hohen Stand der Umwelttechnik auch international durchzusetzen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 04**  
**Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den**  
**Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes**

**Zu Nr. 1.3 der Erläuterungen: Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR) 1.963 T€**

Der DNR ist die Dachorganisation für ca. 100 Naturschutz- und Umweltschutzverbände. In Abstimmung mit seinen Mitgliedsverbänden vertritt der DNR gegenüber anderen Interessenverbänden und der Politik auf Bundesebene Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Auf europäischer und internationaler Ebene vertritt er seine Mitgliedsverbände. Im Auftrag der Bundesregierung erfüllt er die Aufgabe der nationalen Verbindungsstelle zur europäischen Informationszentrale für Naturschutz beim Europarat. Die EU-Koordination des DNR als zentraler Informationsplattform bereitet durch politische Analysen der EU-Dossiers sowie Vernetzungs-, Informations- und Bildungsarbeit aktuelle Entwicklungen der EU-Umwelt-, -Agrar-, Finanz- und Nachhaltigkeitspolitik für die Mitgliedsverbände sowie die interessierte Öffentlichkeit auf und motiviert die deutschen Umweltverbände, sich in das EU-Geschehen einzubringen.

Auf nationaler Ebene integriert der DNR die in ihrer Ausrichtung unterschiedlichen Verbände und bündelt die fachpolitischen Positionen. Zusätzlich versteht sich der DNR als Serviceeinrichtung für die ihm angeschlossenen Organisationen. Er bereitet Informationen auf und leitet sie an die Verbände weiter. Der DNR koordiniert die Aktivitäten der Verbände, etwa in Form thematisch orientierter Arbeitskreise, und initiiert Meinungsbildungsprozesse. Ferner unterstützt er die Aktivitäten seiner Mitgliedsverbände und trägt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehren- und hauptamtliches Engagement im Natur- und Umweltschutz bei.

Zum Tätigkeitsbereich des DNR gehört seit 1992 die Projektstelle des „Forum Umwelt und Entwicklung“. Das Forum, das im Grundsatz allen Umwelt-, Entwicklungs- und sonstigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) offensteht, hat sich im Laufe der Jahre unter dem Träger DNR zu einem kompetenten und anerkannten Koordinierungsgremium der deutschen NRO in den wichtigen Fragen der internationalen Umwelt- und Entwicklungspolitik entwickelt. Seit dem Haushaltsjahr 2004 ist die Projektstelle in die institutionelle Förderung des DNR integriert und im Wirtschaftsplan des DNR entsprechend gesondert dargestellt.

Der DNR hat für 2021 einen Arbeitsplan vorgelegt, der als Hauptaufgabe des DNR definiert, den grundlegenden Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Gesellschaft innerhalb der planetaren Grenzen zu begleiten.

Dabei setzt der DNR neben seinen Mitgliedsverbänden auch auf die Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Netzwerken - z. B. im Bereich Freizeit, Verkehr, Sozialpolitik oder Energie- und Wirtschaftspolitik.

Die Arbeit des DNR im Jahr 2021 konzentriert sich auf seinen Beitrag zu

- einem Klimaschutz, der den Klimawandel deutlich unter zwei Grad bremst – ohne dabei andere planetare Belastungsgrenzen, wie z. B. den Natur- und Artenschutz zu gefährden,
- einer konsequenten Umsetzung der Naturschutz-Offensive 2020 und das Erreichen der Ziele der Bundesregierung zum Schutz der biologischen Vielfalt,

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 685 04**

#### **Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes**

- einer Agrarpolitik, die dem Leitbild einer bäuerlich-ökologischen Landwirtschaft folgt und landschaftliche Vielfalt sowie Böden erhält,
- einer Ordnungs- und Finanzpolitik, die eine nachhaltige Zukunft unterstützt und umweltschädigende Subventionen abbaut sowie
- dem Einsatz für ein Europa, das eine Vorreiterrolle im Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz sowie bei der nachhaltigen Nutzung endlicher Ressourcen übernimmt und seine Verantwortung in einer globalisierten Welt wahrnimmt.

An Aktivitäten zur Umsetzung dieser generellen Zielsetzungen sind unter anderem geplant:

- Koordination der umwelt- und klimapolitischen Forderungen und Aktivitäten der Verbände im Zuge aktueller gesellschaftspolitischer Fragestellungen und Prozesse,
- Aufgreifen umweltpolitisch aktueller Themen wie Planungsbeschleunigung, Populismus im Natur- und Umweltschutz oder Digitalisierung,
- Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Handlungsmöglichkeiten und Beteiligungsrechten,
- Vorbereitung und Durchführung von Gesprächsterminen mit u.a. Bundestag oder Verbänden sowie der alljährlich stattfindenden Sitzungen mit UMK, LANA, BMU, BfN, UBA oder anderen Ressorts,
- anlassabhängig die Durchführung von Fachveranstaltungen zu aktuellen naturschutz- und umweltpolitischen Herausforderungen,
- Begleitung der Aktivitäten zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie mit den DNR-Mitgliedsorganisationen und Teilnahme an der Dialoggruppe des Staatssekretärsausschusses zur nachhaltigen Entwicklung und Erarbeitung von Stellungnahmen,
- vertiefte strategische Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen wie Gewerkschaften, Sozialverbänden, Kirchen oder Kulturrat,
- als Gründungsmitglied Weiterentwicklung und Gestaltung der Allianz für Weltoffenheit, Solidarität, Demokratie und Rechtsstaat.

**Zu Nr. 2.1 der Erläuterungen: Unterstützung der Normungstätigkeit 2.199 T€**

#### **1. Zum Ansatz 2021**

Die Ausgaben werden in Höhe des Teilansatzes der Vorjahre veranschlagt. Mit den Ausgaben für die Unterstützung der Normungstätigkeit wird deren zunehmender Internationalisierung (ISO-Normen und CEN-Normen) Rechnung getragen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 04**  
**Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den**  
**Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes**

**2. Bundesinteresse an der Förderung der Normung auf dem Umweltgebiet**

Das BMU fördert **projektbezogen** die Arbeit verschiedener Normenausschüsse/Gremien (finanzielle Schwerpunkte: DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik [NALS], Normenausschuss Wasserwesen [NAW] des Deutschen Instituts für Normung [DIN]), die sich mit der Entwicklung technisch-wissenschaftlicher, umweltschutzbezogener Normen befassen. Durch die von den Ausschüssen erarbeiteten Normen, die auch in die Gesetzgebung und die Tätigkeit der Exekutive eingehen - z. B. TA Luft und TA Lärm -, werden dem Bund zeitaufwändige Abstimmungsarbeiten und die Festlegung einer Vielzahl technischer Details erspart.

Darüber hinaus wird das Projekt „**Koordinierungsbüro Normungsarbeit der Umweltverbände (KNU)**“ gefördert. Die durch das KNU-Projekt wahrgenommene Interessenvertretung der Umweltverbände in der Normung und Umweltkennzeichnung wird gemeinsam von den Umweltverbänden Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Deutscher Naturschutzring (DNR), NaturFreunde Deutschlands e. V. (NFD) und ECOS-European Environmental Citizens Organisation for Standardisation durchgeführt. ECOS ist das europäische Koordinierungsbüro für Normung der Umweltverbände. Die Projektleitung und die Projektkoordinierung des KNU liegen beim BUND. Durch die Förderung aus Bundesmitteln wird die Beteiligung der Umweltverbände an der Normung gewährleistet und somit sichergestellt, dass der Umweltsachverstand der beteiligten Umweltverbände in die Normungsverfahren einfließen kann. Vor dem Hintergrund, dass immer mehr öffentliche Aufgaben in die Normung verlagert werden, ist es unabdingbar, dass sich die Umweltverbände an der Normung beteiligen können.

Seit 2014 werden für das Projekt „Normungsvorbereitende Arbeiten“ zur Finanzierung des Bundespreises Ecodesign des IDZ Internationales Design Zentrum Berlin e. V. Bundesmittel veranschlagt.

Zur „Koordination und Umsetzung der strategischen Ausrichtung von BMU/UBA bezüglich Mess- und Analysenverfahren im Bereich Wasser sowie Sicherstellung der Weiterführung der in der AbwV und im AbwAG zitierten DEV-Verfahren und DEV-Sammlung“ wird die Daueraufgabe seit 2015 durch die Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (GDCh), Wasserchemische Gesellschaft wahrgenommen und finanziert.

Seit 2017 werden im Rahmen gremienübergreifender Normungsarbeit für ausgewählte Normungsprojekte externe Normungsexpertinnen und -experten durch das UBA beauftragt, um den Umweltschutzgedanken stärker in die Normungsarbeit einzubringen und die Erreichung der Umweltschutzziele von BMU/UBA zu unterstützen. Der Umfang der Aktivitäten wird nach fachlich begründetem Bedarf im Rahmen der verfügbaren Mittel über Verträge geregelt. Ein aktuelles Forschungsvorhaben des UBA (im Rahmen des Ressortforschungsplans) kommt zu dem Schluss, dass dies ein sinnvolles zusätzliches Instrument ist, um Umweltaspekte besser in die Normung einzubringen. Eine Ausweitung wird empfohlen.

## Kapitel 1601 - Umweltschutz Titel 685 04

### Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Ein wichtiges Instrument für eine stärkere Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Normung ist die mit Unterstützung des BMU im DIN eingerichtete "**Koordinierungsstelle Umweltschutz im DIN**" (KU). Im Fachbeirat der KU sind alle interessierten Kreise (Umweltbehörden des Bundes, Umweltverbände, Industrie, Verbraucher, Wissenschaft) vertreten. Das KU-Begleitgremium („KU-Vorstand“) mit Beteiligung von BMU, UBA und DIN steigert seit einigen Jahren die Effizienz der KU und hilft bei der inhaltlichen Ausrichtung. Aktuell wird die Schaffung eines an die KU angegliederten Gremiums für den Bereich „Circular Economy“ diskutiert.

Auch auf europäischer Ebene ist die KU aktiv, zum Beispiel bei SABE (Strategic Advisory Body on Environment), dem wesentlichen Gremium im Umweltbereich auf CEN-Ebene. Durch die Mitgliedschaft des DIN in der europäischen und der internationalen Normungsorganisation wird zugleich **Einfluss auf die europäische und internationale Normung** genommen. Hier läuft es durch eine Erweiterung von SABE gerade auf die Schaffung eines gemeinsamen Beratungsgremiums für CEN und CENELEC hinaus.

**Europäische** und zunehmend auch **internationale Grundlagendokumente und umweltschutzbezogene Normen** werden in die nationalen Normenwerke überführt. Sie erlangen zunehmend für die gesellschaftlichen Gruppen innerhalb der nationalen Volkswirtschaften (z. B. Behörden und Industrieunternehmen einschließlich der mittelständigen Wirtschaft, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften sowie Verbraucher- und Umweltverbände) an Bedeutung. Ein wesentliches Ziel der aus Bundesmitteln geförderten Aktivitäten auf der europäischen und internationalen Ebene ist, das, in Rechtsvorschriften, DIN-Normen oder Selbstverpflichtungen der Industrie verankerte deutsche Umweltschutzniveau im europäischen und internationalen Kontext zukunftsweisend fortzuschreiben.

Auch zukünftig werden bei der Erarbeitung von europäischen und internationalen Grundlagendokumenten und Normen für den Umweltschutz fundamentale Festlegungen getroffen, die in besonderem Maße die Vertretung deutscher Interessen in den relevanten Gremien erfordern. Es muss sichergestellt sein, dass die europäische und internationale Diskussion auf dem Gebiet des Umweltschutzes beeinflusst und entsprechend mitgestaltet werden kann. Insbesondere diese Aufgaben werden vom Normenausschuss „Grundlagen des Umweltschutzes“ (NAGUS) wahrgenommen. Der NAGUS ist das zuständige Arbeitsgremium des DIN für die Normung der fachübergreifenden Grundlagen des Umweltschutzes. Die Gremien des NAGUS spiegeln mehrheitlich die Normungsarbeiten des ISO/TC 207 „Environmental Management“, zunehmend aber auch weitere internationale Normungsgremien.

Im Zusammenhang mit allen Normungsaktivitäten ist es von besonderer Wichtigkeit, rechtzeitig auf die europäische Normung Einfluss zu nehmen, denn europäische Normen (EN) müssen die EU-Mitgliedstaaten in ihr nationales Normenwerk übernehmen. So hat die Schaffung des Binnenmarktes in der EU zur Verdrängung rein nationaler Normen durch harmonisierte europäische Normen geführt. Besonders groß ist die Bedeutung europäischer Normen in den Bereichen, in denen sie EU-Richtlinien konkretisieren. Dies gilt insbesondere auch für Richtlinien, die nach der „Neuen Konzeption“ Produktanforderungen formulieren. Der Normenverweis im europäischen Recht hat grundsätzlich Vorrang vor nationalem Umweltrecht, sodass insoweit europäische Normen den Spielraum des nationalen Gesetzgebers erheblich einengen können.



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 04**  
**Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den**  
**Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes**

**Zu Nr. 2.2 der Erläuterungen:    Projekte zur Ermittlung und Bewertung  
regulierungsbedürftiger Chemikalien  
aus Gründen des Umwelt- und  
Gesundheitsschutzes** **542 T€**

- Nach der EU-Chemikalienverordnung REACH ist die Bearbeitung gefährlicher Stoffe mit besonders besorgniserregenden bzw. diesen gleichzustellenden Eigenschaften vorrangig.
- Bei der Priorisierung und Aktualisierung der ausgewählten Stoffe nach REACH, aber auch bei Projekten der Untersuchung von Umweltbelastungen auf die menschliche Gesundheit, bei Projekten zur Risikominderung durch Biozide, Pflanzenschutzmittel und Arzneimittel sowie Nanomaterialien ist die Einbeziehung und Beteiligung von Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden sowohl von grundsätzlicher politischer Bedeutung als auch fachlich wie kapazitiv erforderlich.
- Der Schwerpunkt in 2021 werden Verbändeprojekte zur Unterstützung der nächsten Steuerungskonferenz von SAICM – ICCM 5 – im Juli 2021 in Bonn sein.

**Zu Nr. 2.3 der Erläuterungen:    Umweltschutzprojekte und Naturschutzprojekte  
von Verbänden** **4.491 T€**

Um die existenziellen Herausforderungen wie Klimawandel, Verknappung der natürlichen Ressourcen oder Verlust an Artenvielfalt meistern zu können, braucht die Umweltpolitik die Umwelt- und Naturschutzverbände als Partner. Umwelt- und Naturschutzverbände informieren und sensibilisieren die Öffentlichkeit, erarbeiten neue politische Themenfelder und beraten und bilden in Umweltfragen fort. Sie können umweltpolitische Herausforderungen sowie auch mögliche Lösungsansätze in Form von z. B. technologischen oder gesellschaftlichen Innovationen besonders wirksam kommunizieren und viele Menschen zum praktischen Umweltschutz motivieren, indem sie über die Umweltrelevanz individueller Entscheidungen aufklären und den Menschen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Da Umwelt- und Naturschutzverbände in der Öffentlichkeit ein hohes Vertrauen genießen, tragen sie mit ihrer Arbeit wesentlich dazu bei, die Akzeptanz für eine erfolgreiche Umwelt- und Naturschutzpolitik zu erhöhen.

Durch Zuwendungen sollen Projekte von Verbänden und sonstigen Vereinigungen gefördert werden, die das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken. Hierzu gehören unter anderem:

- Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung,
- Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern,
- Maßnahmen der Umweltberatung und der Fortbildung,

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 04**  
**Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den**  
**Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes**

- Projekte für eine ressourcenschonende und klimaverträgliche Ökonomie.

Die Möglichkeit der Förderung wird öffentlich im Internet bekannt gemacht. Das Antragsformular sowie weitere grundlegende Informationen im Zusammenhang mit der Förderung sind über die Homepages von BMU, BfN und UBA abrufbar. Bis zum jeweils dort veröffentlichten Termin können Anträge über easyonline für das Folgejahr gestellt werden.

Bereits bewilligt sind für 2021 u.a. folgende Projekte:

Allianz pro Schiene e.V., Jung und umweltfreundlich mobil; Deutsche Waldjugend (DWJ) e. V.; "Rettet unsere Waldvögel"; Zoologische Gesellschaft Frankfurt e. V., Etablierung Wildnisfonds und Finanzierungsmechanismen für Folgekosten; Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Kinder und Jugendliche aktiv für Insekten; Pestizid Aktions-Netzwerk e.V., Aktiv für eine gesunde Umwelt: SAICM stärken, hochgefährliche Pestizide eindämmen; Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Bundesverband e.V., Wandel von Normalitätsvorstellungen in Digitalen Lebenswelten durch Umweltbildungszentren und junge Menschen – Fokus Klimaschutz & nachhaltige Lebensstile; BUNDJugend, Lebenswerte Stadt - junge Visionen für eine Mobilitätswende; Deutscher Allergie- und Asthmabund e.V., Raumbeduftung und Innenraumluftqualität - Informationsangebot zu Risiken luftgetragener Duftstoffe und einem angemessenen Umgang mit Duftstoffen im Alltag; Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL), Wasserrückhalt in Agrarlandschaft; ReUse e.V., Weiße Ware Wiederverwenden; die Multivision e.V., Naturexpedition 2050 - Deine Reise in eine lebensraumerhaltende Zukunft.

**Projekte, die mit Erlösen aus dem Verkauf von Sonderbriefmarken mit Zuschlag zu Gunsten des Umweltschutzes gefördert werden**

Im Jahr 1992 wurde eine Sonderbriefmarkenserie „Für den Umweltschutz“ ins Leben gerufen. Das BMF legt seitdem im Abstand von zwei Jahren eine Sondermarke mit dem „Plus“ zu Gunsten des Umweltschutzes auf, die in den ersten zwei Monaten nach dem Erscheinen in den Postfilialen und Postagenturen deutschlandweit verkauft wird. Die zusätzlich zum Porto geforderten 40 Eurocent (ab 2020) pro Briefmarke fließen in einen Fonds, aus dem Projekte - entsprechend der jeweiligen Thematik der Marke - von Verbänden und sonstigen Vereinigungen im In- und Ausland gefördert werden. Die Projekte sollen dazu beitragen, das ökologische Bewusstsein sowie natur- und umweltverträgliches Verhalten zu fördern, aktives Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu unterstützen und Lösungen für Umweltprobleme gemeinsam mit der betroffenen Bevölkerung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten.

Aus den Erlösen der 15. Sondermarke mit dem Titel „Umweltschutz ist Gesundheitsschutz“ vom 3. September 2020 werden Projekte finanziell unterstützt, die in unterschiedlicher Weise durch Bildung, Aufklärung oder konkrete Maßnahmen den Zusammenhang von Umwelt und Gesundheit verdeutlichen oder zur Verbesserung von Umweltsituationen mit direkten Auswirkungen auf die Gesundheit beitragen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 686 02**  
**Förderung der künstlichen Intelligenz**

**Titel 686 02**  
 (Seite 12 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 02**  
**Förderung der künstlichen Intelligenz**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
-	13.000 *)	21.250	8.250

\*) Bis einschließlich 2020 waren die Ausgaben bei Kapitel 1601 Titel 544 01 mitveranschlagt. Die Mittel werden in diesen neuen Titel plafondneutral umgeschichtet.

Der Ansatz dient dazu, einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung der Strategie „Künstliche Intelligenz“ der Bundesregierung zu leisten. Die KI-Strategie verfolgt das Ziel, Deutschland und Europa zu einem führenden Standort für KI-Technologien zu machen. Dabei soll eine verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Nutzung von KI vorangebracht werden.

Das BMU fördert im Rahmen der am 21. August 2019 veröffentlichten Förderinformation „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“ Projekte, die Künstliche Intelligenz nutzen, um ökologische Herausforderungen zu bewältigen und damit beispielgebend für eine umwelt-, klima-, gesundheits- und naturgerechte Digitalisierung sind. Die KI-Leuchttürme des BMU zielen als innovationspolitisches Instrument darauf ab, die ökologischen Potenziale der KI-Technologie zu heben.

Das Programm umfasst zwei Förderlinien:

**Förderlinie 1** („Call for Participation“: KI für den Umweltschutz) zielt auf die Entwicklung kreativer und innovativer KI-Ideen und richtete sich v. a. an interdisziplinäre Teams mit und ohne Fördererfahrung. Die ausgewählten Konzeptideen erhalten die Möglichkeit, fünf Monate an der Weiterentwicklung der Idee zu arbeiten (max. Fördersumme 300.000 EUR).

**Förderlinie 2** (Anwendungsorientierung und -fundierung) richtet sich an Projekte mit einem höheren Reifegrad (Durchführbarkeitsstudien, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung, Praxisanwendung innovativer KI-Verfahren, Capacity-Building; max. Förderdauer: 3 Jahre, max. Fördersumme: 3 Mio Euro).

Die Förderinformation stieß mit rund 300 eingereichten Ideen und einer siebenfachen Überzeichnung der Haushaltsmittel auf ein sehr großes Interesse. Die Anträge kamen aus verschiedensten Sektoren: Schwerpunkte lagen in den Bereichen Biodiversität, Wasser- und Abwasserwirtschaft,

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 686 02**  
**Förderung der künstlichen Intelligenz**

Land- und Forstwirtschaft, Energiewende und Energieeffizienz sowie Ressourcen- und Kreislaufwirtschaft. Ein Großteil der Antragstellenden kam aus dem Bereich Wissenschaft (65%), gefolgt von Wirtschaft (30 %) und Zivilgesellschaft (5 %). Hierbei haben sich wie in der Förderinformation gefragt auch einige interdisziplinäre Konsortien gebildet. Für die Förderung ausgewählt wurden 13 Projekte der Förderlinie 1 und 15 Projekte der Förderlinie 2, die zwischen Februar und Dezember 2020 bewilligt werden.

Mit den Bundeshaushalten 2019 und 2020 hat der Bund insgesamt 1 Mrd. Euro zur Verstärkung von Maßnahmen der Künstlichen Intelligenz zur Verfügung gestellt. Das BMU hat im Rahmen der Umsetzung der KI-Strategie aus der 1. Tranche der KI-Mittel (500 Mio Euro in 2019) Haushaltsmittel im Umfang von 27,2 Mio Euro sowie aus der 2. Tranche der KI-Mittel (500 Mio Euro in 2020) weitere 20 Mio Euro für die Förderung von KI-Leuchtturmanwendungen zum Schutz von Umwelt, Klima und Ressourcen erhalten.

Aus der 3. Tranche der KI-Mittel werden weitere 25 Mio Euro für BMU veranschlagt. Aus den Mitteln soll zum einen die Förderinitiative KI-Leuchttürme fortgeführt werden. Dabei werden die erfolgversprechendsten Projekte der Förderlinie 1 (Konzepterstellung von innovativen KI-Ideen für den Umweltschutz) eine Folgeförderung im Rahmen der Förderlinie 2 erhalten. Somit wird eine Weiterentwicklung im Wege der Anschlussfinanzierung sichergestellt.

Zum anderen dienen die Mittel dem Aufbau eines KI-Ökosystems für das Gemeinwohl. BMU arbeitet gemeinsam mit BMAS und BMFSFJ daran, laufende und geplante KI-Projekte, die auf nachhaltige und soziale KI-Anwendungen abzielen, so zu vernetzen und aufeinander abzustimmen, dass sie dazu beitragen, ein lebendiges KI-Ökosystem für das Gemeinwohl in Deutschland und Europa aufzubauen. Ziel des gemeinsamen Vorgehens ist, die gesellschaftliche Nutzung von KI im Dienste des Allgemeinwohls zu verbreiten, KI-Kompetenzen in der Breite zu fördern und gesellschaftliche Impulse für die soziale und nachhaltige Technikgestaltung von KI aufzunehmen. BMU plant in diesem Rahmen den Aufbau von „Civic Tech Labs for Green“, die der (Weiter-)Entwicklung, dem Austausch und der Anwendung nachhaltiger technischer Infrastrukturen (inkl. Software) für Umwelt, Natur und Klimaschutz dienen. In öffentlich zugänglichen Ideenwerkstätten für (zivil)gesellschaftliche Akteure sollen nachhaltige technische Infrastrukturen als Grundlage für KI-Anwendungen, Tools und neue Kooperationsstrukturen für sozial-ökologische Innovationen entwickelt, modellhaft getestet und im Netzwerk geteilt werden. Grundidee ist: Damit KI für die Umsetzung von Ideen für Umwelt- und Naturschutz in der Breite nutzbar gemacht werden kann, braucht es eine Art „digitalen Werkzeugkasten“ basierend auf Open-Source-Technologie, mit modularem Aufbau und standardisierten Schnittstellen sowie klaren Nachhaltigkeitskriterien. Des Weiteren soll die in der umweltpolitischen Digitalagenda angekündigte „Plattform für sozial-ökologische Innovationen“ (PSI) aufgebaut werden. Zentrale Bausteine sind der Austausch über Best Practices digitaler Anwendungen für Nachhaltigkeit und Gemeinwohl, die Vernetzung (zivil)gesellschaftlicher Akteure aus Umwelt und Digitalwelt und die Erprobung digitalgestützter sozialer Innovationen für den Umwelt- und Klimaschutz in Reallaboren.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

**Titel 687 01**  
 (Seite 13 Reg.-Entwurf)

**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
22.280	23.947	23.949	2

**Zu Nr. 7 der Erläuterungen: Beitrag an den Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) 329 T€**

Der Zwischenstaatliche Ausschuss zum Klimawandel (IPCC) fasst die wissenschaftlichen Grundlagen zusammen und bereitet sie für die Verhandlungen zum Klimaschutz auf internationaler Ebene auf. Die Arbeit des IPCC hat zum breiteren Verständnis der komplexen Zusammenhänge beigetragen. Seine Stellungnahmen finden im Zuge der aktuellen Diskussionen zum Klimaschutz wachsende Beachtung.

Den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet die Erstellung international von Regierungen anerkannter Berichte zum Thema Klimaänderungen, die der IPCC unter Beteiligung von Wissenschaftlern aus aller Welt erarbeitet.

Die Arbeiten dienen als **wichtige Entscheidungsgrundlage für die Gremien der Klimarahmenkonvention**. Sie liefern Entscheidungshilfen bei der Umsetzung und Fortentwicklung der Klimarahmenkonvention, des Kyoto-Protokolls und des Übereinkommens von Paris.

Die Höhe des IPCC - Budgets hat einen gewissen zyklischen Charakter abhängig vom Aufwand für die Erstellung wissenschaftlicher Berichte zur Bewertung der Klimaveränderungen.

**Zu Nr. 11 der Erläuterungen: Sekretariat der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) 6.432 T€**

Entsprechend dem Beschluss der 1. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention vom 7. April 1995 hat das Sekretariat der Klimarahmenkonvention seinen Sitz in Bonn. Das Sekretariat hat den Dienstbetrieb in Bonn im VN-Gebäude Haus Carstanjen 1996 aufgenommen.

Neben dem Pflichtbeitrag der Bundesrepublik Deutschland sind nach dem deutschen Angebot weitere Beiträge der Bundesrepublik Deutschland an das Sekretariat der Klimarahmenkonvention zu leisten.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

Seit dem Jahr 2008 ist außerdem ein Pflichtbeitrag zum International Transaction Log (ITL), einem Datenbank- und Registrierungssystem, das erforderlich ist, um den internationalen Emissionshandel vollziehen zu können, zu leisten.

Dieser **Betrag schlüsselt sich wie folgt auf:**

- Pflichtbeitrag zum Kernhaushalt UNFCCC	1.558 T€
- Pflichtbeitrag zum Kernhaushalt für das Kyoto-Protokoll	231 T€
- Pflichtbeitrag zu den Sekretariatskosten als allgemeine Deckungsmittel	767 T€
- Pflichtbeitrag für Veranstaltungen des Sekretariats in Bonn - „Bonn Fund“	1.789 T€
- Deutsche Gebühren zur Nutzung des International Transaction Log (ITL)	167 T€
- Freiwilliger Beitrag zum Trust Fund for Supplementary Activities	1.120 T€
- Freiwilliger Beitrag zum Trust Fund for Participation	800 T€

<b>Zu Nr. 13 der Erläuterungen:</b>	<b>Beitrag für Sekretariat des Strategischen Ansatzes zum Internationalen Chemikalienmanagement (SAICM)</b>	<b>149 T€</b>
-------------------------------------	---	---------------

Der strategische Ansatz für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM) wurde durch eine Ministererklärung 2006 angenommen, womit Deutschland dem SAICM-Prozess beigetreten ist. Deutschland ist verpflichtet, den Anforderungen der übergreifenden Strategie des SAICM (OPS - Overarching Policy Strategy) nachzukommen. Die OPS fordert u. a. Regierungen auf, dem Sekretariat Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, seine Aufgaben zu erfüllen.

Die Funktionen des Sekretariats umfassen die Vorbereitung und Berichterstattung an die SAICM-Konferenz, die Bereitstellung einer Informations-Dokumentationsstelle sowie die Organisation regionaler Treffen unter Beteiligung der Interessengruppen. Bei der vierten SAICM-Verhandlungsrunde 2015 in Genf wurden wichtige Beschlüsse zur Implementierung von SAICM bis 2020, für die Bearbeitung von wichtigen Politikthemen im Chemikalienbereich und zur Vorbereitung eines Mandats für das internationale Chemikalienmanagement nach 2020 gefasst. Das sog. 2020-Ziel sieht vor, signifikante negative Wirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bis zum Jahre 2020 weltweit zu minimieren.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

**Zu Nr. 14 der Erläuterungen: Beitrag zum Umweltfonds der Vereinten Nationen (UNEP) 8.210 T€**

Der UN Umweltfonds wurde im Jahr 1972 gegründet und dient der Finanzierung der im Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) festgelegten Aktivitäten. Seine finanzielle Ausstattung beruht auf **freiwilligen Beitragsleistungen** der Mitgliedsstaaten. Er wird verwaltet vom Exekutivdirektor, kontrolliert vom UNEP-Verwaltungsrat und unterliegt der Rechnungsprüfung durch das zuständige UN-Organ.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit Gründung von UNEP eines der 58 gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates gewesen. Seit der UNEP-Reform von 2014 sind alle UNO-Mitgliedsstaaten Mitglieder der UN-Umweltversammlung. Gegenwärtig wird ein Beitrag in Höhe von 7.420 T€ jährlich geleistet. Für den Haushalt 2021 ist ein deutscher Beitrag in gleicher Höhe vorgesehen.

Das BMU finanziert darüber hinaus die gemeinsam mit UNEP und UNESCO beim Centre for International Postgraduate Studies of Environmental Management an der Technischen Universität Dresden angebotenen BMU/UNEP/UNESCO-Kurse „Environmental Management for Developing Countries“. Hierbei handelt es sich um ein Umwelt- Fortbildungsprogramm für Experten aus Entwicklungs- und Schwellenländern. Hierfür sind 790 T€ vorgesehen.

Zielgruppe sind vor allem angehende Entscheidungsträger aus Verwaltung und Wissenschaft, die als Multiplikatoren zur Verbreitung von Kenntnissen über deutsche Umweltpolitik und deutsche Umwelttechnologie beitragen. Die Kurse genießen international hohes Ansehen. Von Januar bis Juli werden jeweils ein 6-monatiger Kurs „Integrated Environment Management“ und in den Monaten September bis Dezember Kurzurse und Workshops von 10 Tagen bis 4 Wochen Dauer zu speziellen Themen der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes natürlicher Ressourcen sowie zur Anpassung an den Klimawandel durchgeführt.

**Zu Nr. 15 der Erläuterungen: Beitrag für das Europäische Zentrum für Umwelt und Gesundheit der WHO in Bonn 3.423 T€**

Das Europäische Zentrum für Umwelt und Gesundheit der WHO in Bonn (ECEH) befasst sich mit den Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die menschliche Gesundheit. Hierzu gehören Themen wie: Wohnen und Gesundheit, Klimawandel und Gesundheit, Luftgüte, Chemikaliensicherheit, Umwelt- und Gesundheitsinformationssysteme, Lärm, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Das Zentrum empfiehlt in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus aller Welt Maßnahmen zur Prävention von Risiken und entwickelt internationale Leitlinien. Durch die Zusammenlegung der beiden Standorte werden auch fachliche Synergien genutzt. Gerade die aktuellen Debatten zum Klimawandel, der auch gesundheitliche Folgen haben kann, zeigen den Facettenreichtum der Thematik und die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Umwelt und Gesundheit.

Der Beitrag dient i. H. v. 2.673 T€ jährlich der Grundfinanzierung und weitere 750 T€ werden für die Finanzierung von Projekten, insbesondere zur Durchführung von Tagungen in Deutschland, aufgewendet.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

**Zu Nr. 19 der Erläuterungen: Beitrag für das Stockholmer Übereinkommen (POPs Übereinkommen) 431 T€**

Mit der Stockholmer Konvention - UN-Konvention über persistent organische Stoffe, die 2004 in Kraft trat und 182 Vertragsstaaten (Stand: 02. Juli 2019) zählt, werden die Herstellung und der Gebrauch von Pestiziden (u.a. Aldrin, Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex, Toxaphen, Chlordecon, Endosulfan), Industriechemikalien (u.a. polychlorierte Biphenyle, Hexabromzyklododecan, Pentachlorphenol, Polybromierte Diphenylether, PFOS, PFOA) sowie unerwünschten Nebenprodukten (u.a. polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane, polychlorierte Naphthaline, Hexachlorbutadien) mit POP-Eigenschaften eingeschränkt bzw. verboten. Auf den vergangenen Vertragsstaatenkonferenzen (COP) wurden fortlaufend weitere Stoffe in die Anhänge des Übereinkommens aufgenommen. Die Vertragsstaatenkonferenz (VSK) tritt im Zweijahresrhythmus zusammen, überwacht die wirksame Durchführung des Übereinkommens und entwickelt das Übereinkommen weiter.

**Zu Nr. 20 der Erläuterungen: Beitrag für das Rotterdamer Übereinkommen 238 T€**

Das Rotterdamer Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag zur Chemikaliensicherheit im internationalen Handel mit gefährlichen Industriechemikalien und Pestiziden. Die Vertragsstaaten sollen Verantwortung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Stoffrisiken übernehmen. Dazu wurde ein Verfahren zur vorherigen Zustimmung eingerichtet, nach dem die Importländer von den Exportländern über die beabsichtigte Einfuhr eines betreffenden Stoffs informiert werden. Diese Regelung soll insbesondere die Entwicklungsländer vor der unkontrollierten Einfuhr von Stoffen schützen, da sie häufig nur über unzureichende Informationen bzw. Infrastruktur zum sicheren Umgang mit gefährlichen Chemikalien verfügen. Das Übereinkommen wurde von Deutschland im Januar 2001 ratifiziert und ist am 24. Februar 2004 in Kraft getreten. Inzwischen sind dem Rotterdamer Übereinkommen 161 Staaten (Stand: 2. Juli 2019) beigetreten. Die Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zum Rotterdamer Übereinkommen tritt im Zweijahresrhythmus zusammen, überwacht die wirksame Durchführung des Übereinkommens und entwickelt es weiter.

**Zu Nr. 23 der Erläuterungen: Climate and Clean Air Coalition (CCAC) 100 T€**

Die Climate and Clean Air Coalition ist ein 2012 gegründetes, freiwilliges Bündnis zur Minderung von Short Lived Climate Pollutants (SLCPs), so genannter kurzlebiger klimawirksamer Schadstoffe. Dazu zählen Methan, troposphärisches Ozon und viele Fluorkohlenwasserstoffe.

Das Bündnis besteht derzeit aus über 53 Partnerländern, der EU-Kommission sowie 63 nichtstaatlichen Partnerorganisationen. Deutschland trat im Rahmen des G8-Gipfels 2012 der CCAC bei. Das Sekretariat der CCAC ist in Paris bei UN Environment (UNEP) angesiedelt und administrativ angebunden.

Um die globale Erwärmung möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu beschränken, kann die Minderung von SLCPs einen wesentlichen Beitrag leisten und dabei auch positive Nebeneffekte für Gesundheit



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

und landwirtschaftliche Erträge erzielen. CCAC wirft ein Schlaglicht auf diese Tatsache, macht klimaschutzwirksame Minderungspotentiale in den relevanten Sektoren weltweit bekannt und setzt sich für konkrete Umsetzungsprojekte ein.

**Zu Nr. 24 der Erläuterungen: Beitrag für das Übereinkommen von Minamata 422 T€**

Das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber zielt darauf, Quecksilberemissionen - vom Erzbau über Produktion und Verbrauch von Quecksilber bis hin zu Lagerung und Entsorgung von Quecksilberabfällen – zu vermeiden oder zu minimieren und auch Entwicklungsländer und Länder mit Wirtschaften im Übergang zu unterstützen, die Anforderungen des Übereinkommens umzusetzen. Das Übereinkommen ist seit August 2017 in Kraft. Deutschland ist dem Übereinkommen im Juli 2017 beigetreten. Deutschland muss damit die Bestimmungen des Übereinkommens erfüllen und Entwicklungsländern für deren Umsetzung Unterstützung gewähren durch Kapazitätsaufbau und technische Hilfe. Die dritte Konferenz der Vertragsparteien des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber (COP2) findet vom 25.-29. November 2019 statt.

**Zu Nr. 25 der Erläuterungen: Beitrag für das Ständige Sekretariat der International Zero Emission Vehicle Alliance (IZEVA) 35 T€**

Die International Zero Emission Vehicle Alliance (IZEVA) ist eine völkerrechtlich unverbindliche Initiative mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit bei der Elektromobilität im Besonderen und bei Klimaschutz im Verkehr sowie emissionsfreien Fahrzeugen im Allgemeinen zu stärken. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMU, ist seit November 2015 Mitglied in der IZEVA.

Die Zusammenarbeit innerhalb der IZEVA wird organisatorisch und inhaltlich durch den International Council on Clean Transportation (ICCT) als ständiges Sekretariat der IZEVA unterstützt. Als Mitglied der IZEVA ist Deutschland aufgefordert, dem Sekretariat Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es dem Sekretariat ermöglichen, seine Aufgaben zu erfüllen. Die Funktionen des Sekretariats umfassen die Organisation der monatlichen Telekonferenzen und der jährlichen Mitgliederversammlung der IZEVA sowie die Koordinierung bzw. Erstellung der durch die Mitglieder beschlossenen Arbeitspapiere. Im Jahr 2020 soll mit dem ICCT eine vertragliche Vereinbarung über die künftigen Beitragszahlungen Deutschlands ab dem Jahr 2020 abgeschlossen werden.

**Zu Nr. 30 der Erläuterungen: GREEN Action Programme für Mittel- und Osteuropa, Kaukasus und Zentralasien bei der OECD 200 T€**

Das Umweltaktionsprogramm geht zurück auf die Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ unter dem Mantel der UN-ECE und der OECD im Jahre 1993 in Luzern. Seit der Konferenz in Luzern wurde das Mandat des Umweltaktionsprogrammes bei den folgenden Ministerkonferenzen fortlaufend fortgeschrieben. Bei der 8. Umweltministerkonferenz 2016 in Batumi/Georgien wurde das Programm in „**GREEN Action Programme**“ umbenannt (GREEN für „Green Economy and Environment“). Ebenso wurde das Mandat des Programmes bis zur nächsten Ministerkonferenz verlängert.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

Im Rahmen des GREEN Action Programme werden Projekte zur Reformierung von Umweltpolitik sowie des Wassersektors durchgeführt, außerdem unterstützt das Programm die Staaten der Region bei Entwicklung von Politikansätzen zur Förderung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum. Schwerpunktregionen der geförderten Projekte sind dabei vor allem Zentralasien, aber auch der Süd-Kaukasus und Osteuropa. Deutschland leistet mit diesem Anteil weiterhin einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation in der Region und kommt seinen im Rahmen der UNECE und OECD eingegangenen Verpflichtungen nach.

Die sich in 2021 für die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, des Südkaukasus und Zentralasiens im Rahmen der Umsetzung des GREEN Action Programme ergebenden Finanzierungsschwerpunkte werden voraussichtlich in folgenden Bereichen liegen:

- Stärkung der Vollzugsstrukturen im Umweltbereich in den Staaten Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens und Unterstützung von Politikansätzen zur Förderung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum („Green Growth“),
- Unterstützung der Staaten Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens bei der Entwicklung einer nachhaltigen Infrastruktur für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung unter Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen sowie beim Aufbau eines integrierten grenzüberschreitenden Flussgebietsmanagements.

**Zu Nr. 31 der Erläuterungen: Special Programme zur Unterstützung des Strategischen Ansatzes für ein internationales Chemikalienmanagement 180 T€**

2014 beschloss die Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA), einen neuen freiwilligen Fonds für die institutionelle Stärkung des Chemikalienmanagements in Schwellen- und Entwicklungsländern einzurichten, der entsprechende Aktivitäten der Abfall- und Chemikalienkonventionen (Basel-, Stockholm-, Rotterdam- und Minamata-Konvention) sowie von SAICM auf nationaler Ebene unterstützen soll. Dieser Fonds wird durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) verwaltet und ist auf sieben Jahre befristet. Umsetzungsdefizite sollen identifiziert werden, nationale Strategien, Programme und Pläne entwickelt und umgesetzt werden. Die Empfängerländer tragen mit einem Eigenanteil in Höhe von mind. 25 % der beantragten Summe bei. Ein Exekutivrat mit fünf Vertretern/innen aus den Geberländern und vier Vertretern/innen aus den Empfängerländern entscheidet über die zu fördernden Projekte. Das BMU arbeitet in diesem Steuerungsgremium mit. Um eine starke Position Deutschlands darin sicher zu stellen, ist eine verlässliche Beteiligung an der Finanzierung unabdingbar.

**Zu Nr. 33 der Erläuterungen: Beitrag zum PRTR-Protokoll 25 T€**

Das PRTR-Protokoll (Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen (Protocol on Pollutant Release and Transfer Register)) wurde am 21. März 2003 als rechtlich verbindliches Protokoll unter der UNECE Aarhus-Konvention unterzeichnet und trat am 8. Oktober 2009 in Kraft.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

Das Protokoll hat 33 Vertragsparteien, dazu gehören die EU-Mitgliedsstaaten, die EU sowie einige Staaten in Osteuropa, Kaukasus und Zentralasien. Die Vertragsparteien des Protokolls sind zum Aufbau nationaler Register – sogenannter PRTRs – verpflichtet. Diese enthalten Informationen über die Freisetzung und Verbringung bestimmter Schadstoffe in Luft, Wasser und Boden, die der Öffentlichkeit über eine elektronische Datenbank zugänglich sind. Außerdem ist über die Verbringungen von Abfällen und Schadstoffen in Abwasser zu berichten. Die Informationspflichten richten sich nach der Art der Anlage oder der Schadstoffe.

Deutschland ratifizierte das Protokoll am 28. August 2007. Damit verpflichtete sich Deutschland zur Unterstützung des Protokolls und zum Aufbau eines deutschen PRTRs. Das elektronische deutsche PRTR ist seit dem 3. Juni 2009 der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich. Das Register wird vom Umweltbundesamt betrieben ([www.thru.de](http://www.thru.de)).

Um die weitere Entwicklung des PRTR-Protokolls zu unterstützen, will sich Deutschland an der Umsetzung des Arbeitsprogramms des PRTR-Protokolls beteiligen. Dabei sollen ausgewählte Vorhaben des von der Vertragsstaatenkonferenz (VSK) im Juli 2014 beschlossenen Arbeitsprogramms durch Finanzierungsbeiträge gezielt unterstützt werden. Die deutschen Beiträge sind u.a. zum Wissensaufbau (capacity building) und zur Unterstützung von Sitzungen der Arbeitsgruppe der Vertragsstaaten vorgesehen. Durch den deutschen Beitrag soll auch die Einbindung sowohl von NGO-Vertretern als auch von Experten aus Zentral- und Osteuropäischen Ländern sichergestellt werden, deren Teilnahme ohne solche Unterstützung nicht möglich wäre. Damit wird eine wichtige Multiplikatorfunktion durch diesen Personenkreis gerade in wirtschaftlich schwächeren Staaten gewährleistet.

Es besteht ein erhebliches Bundesinteresse das PRTR-Protokoll zu unterstützen, da die vorgesehenen Arbeiten eine hohe politische Bedeutung insbesondere bezüglich der Information der Öffentlichkeit haben und Kernaufgaben des BMU im internationalen Umweltschutz tangieren.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 04**  
**Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur**

**Titel 687 04**  
 (Seite 15 Reg.-Entwurf)

**Titel 687 04**  
**Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
4.192	20.000	17.000	3.000

**1. Hintergrund**

Das BMU unterstützt über die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ (kurz: Exportinitiative) deutsche Unternehmen (in erster Linie KMU) bei der Internationalisierung ihres grünen Leistungsspektrums im Bereich umweltoptimierender Infrastrukturen und Dienstleistungen (GreenTech).

Moderne, effiziente und ressourcenschonende Technologien sind Wachstums- und Innovationstreiber. Die Bundesrepublik Deutschland ist Exportweltmeister bei Umweltschutztechnologien: Der Weltmarktanteil der GreenTech-Produkte „Made in Germany“ lag 2016 bei 14 Prozent. Der Anteil der Branche am Bruttoinlandsprodukt lag 2016 bereits bei 15 Prozent. Bis 2025 – so die Prognose des GreenTech-Atlas für Deutschland – wird er auf 19 Prozent steigen. Unternehmen, die auf den Märkten Umwelttechnik und Ressourceneffizienz aktiv sind, setzen dabei auf die Zukunft, denn Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz sind mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 6,9 % ein globaler Wachstumsmarkt. Laut einer aktuellen Befragung von Roland Berger im Rahmen des GreenTech Atlas 2021 zeigt sich die Umwelttechnik-Branche auch in Corona-Zeiten zuversichtlicher und damit krisenfester als andere Wirtschaftszweige.

Die Exportinitiative ([www.exportinitiative-umweltschutz.de](http://www.exportinitiative-umweltschutz.de)) greift die globale Nachfrage nach deutschem Knowhow, Produkten und Dienstleistungen im Feld grüner Daseinsvorsorge auf. Seit 2016 fördert das Programm über bedarfsgerechte Projekte Umwelttechnologien „Made in Germany“, hilft so anderen Ländern beim Aufbau nachhaltiger Infrastrukturen und fördert die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der 2030-Agenda der Vereinten Nationen (SDGs).

Ziel der Förderung ist die Unterstützung erster Schritte auf Auslandsmärkten, denn insbesondere KMU sehen sich hier häufig mit großen Herausforderungen und Hemmnissen konfrontiert (bspw. Unkenntnis über die örtlichen bzw. regionalen Strukturen, insb. in den Sektoren Kreislauf- und Wasserwirtschaft, Unkenntnis umweltrechtlicher Regelungen vor Ort oder in Bezug auf Ausschreibungsmodalitäten bei öffentlichen Vergaben). Das Programm weist durch seine Struktur eine hohe Anschlussfähigkeit an Förderprogramme anderer Ressorts

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 04**  
**Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur**

(bspw. das Markterschließungsprogramm des BMWI und der dort verankerten Exportinitiative) sowie an Förderprogramme des BMU, wie z. B. das Programm gegen die Vermüllung der Meere, auf und schließt so Förderlücken für „GreenTech made in Germany“.

## **2. Zielsetzung**

Die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ verbindet Umweltschutz mit Wirtschafts- und Mittelstandsförderung. Im Kern geht es darum, in anderen Ländern die notwendigen Rahmenbedingungen und nachhaltigen Marktstrukturen für den Export von Umwelttechnologie zu schaffen.

Die geförderten Projekte dienen der Schaffung von Strukturen, bzw. Infrastrukturen über marktvorbereitende Aktivitäten wie Knowhow-Transfer, Qualifizierung, Beratung und Konzeptentwicklung im Zielland in den Kompetenzfeldern des BMU: nachhaltige (Ab-)Wasser-managementsysteme, umweltfreundliche Mobilitätskonzepte sowie Abfall- und Rohstoffwirtschaft, Ressourceneffizienz und nachhaltiges Konsumverhalten. Ein Förderschwerpunkt liegt in der Vermittlung und Anwendung global einheitlicher Umweltstandards, z. B. durch den Aufbau und die Implementierung so genannter EPR-Systeme (Erweiterte Produzentenverantwortung).

Das Förderprogramm ist nicht an eine Vorgabe zur ODA-Anrechenbarkeit gebunden, gleichwohl liegt die ODA-Quote des Förderprogramms p. a. bei knapp 70 Prozent.

## **3. Programmstruktur**

Ein modularer Aufbau über Zuwendungsprojekte sowie über Aufbau- und Kooperationsvorhaben ermöglicht bedarfsgerechte Projektdurchführungen. Außerdem werden Ausgaben zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms erforderlichen Projektträgerkosten (inklusive Öffentlichkeitsarbeit und Internetseite) geleistet. Im Rahmen der Fortschreibung des Programms werden auch Ausgaben für die Weiterentwicklung und eine Evaluierung der Startphase (2016-2019) geleistet.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Zielland ein konkreter Unterstützungsbedarf besteht, Partner vor Ort eingebunden werden („local content“) und die Projekte einen Beitrag zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung (SDG-Umsetzung) sowie Exportpotenziale beinhalten. Dazu kann sich das Förderprogramm folgender Instrumente bedienen:

- **Informationsmanagement:** Marktinformationen, Unternehmensprofile und Unterstützungsleistungen besonders im Hinblick auf die Innovationsfähigkeit mittelständischer deutscher Unternehmen;
- **Machbarkeitsstudien und Länderprofile:** Zum Nachweis der Geeignetheit deutscher Unternehmenstechnologien und -konzeptionen im Ausland sowie umweltpolitischer Kosten-Nutzen-Analysen in Schwerpunktregionen;
- **Capacity Building:** Aufbau von Beratungs-, Demonstrations- und Schulungsangeboten im Zusammenhang mit Umweltinfrastrukturmaßnahmen und Umweltinnovationen im Ausland;

## Kapitel 1601 - Umweltschutz

### Titel 687 04

#### Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

- **Ausländische Ausschreibungsverfahren:** Fachliche Unterstützung im Kontext von Umweltinfrastruktur- und Umweltinnovationsprojekten bei Ausschreibungsverfahren im Ausland;
- **Pilot- und Modellvorhaben im Ausland:** Bezuschussung von Pilotprojekten deutscher Unternehmen im Ausland, die ihren Schwerpunkt in Umweltinfrastrukturmaßnahmen haben und umweltpolitische Relevanz mit Signalwirkung für den Export verbinden;
- **Internationale Vernetzung:** Aufbau von internationalen (Experten-)Netzwerken unter Einbeziehung öffentlicher und v.a. kommunaler Akteure, Wissens- und Erfahrungsaustausch, einschlägige Konferenzen (Zusammenarbeit mit ausgewählten Partnerländern).

#### Die Module im Einzelnen:

Um eine optimale Anschlussfähigkeit und Synergien zu anderen Förderprogrammen des Hauses sowie der Bundesregierung zu gewährleisten, ist die EXI auf zwei Säulen aufgebaut:

- **Zuwendungen über Förderrichtlinie** („Bekanntmachung über die Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur“): Über Zuwendungsvorhaben wird eine bedarfsgerechte und flexible Förderung von insb. Einzelvorhaben ermöglicht. Antragsberechtigt sind Organisationen (insb. Vereine und Verbände) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU), Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Deutschland.

Wie bei vorangegangenen Förderaufrufen macht auch die aktuelle Förderperiode die hohen Bedarfe an „GreenTech made in Germany“ sichtbar. Die eingereichten Projektskizzen bilden eine große Bandbreite von Themen innerhalb des Kompetenzspektrums des BMU ab und sind auch regional divers.

- **Die öffentliche Vergabe von Aufträgen** insb. für Querschnitts- und länger laufende – auch strategisch ausgelegte – Aufbauvorhaben. Die Partner der BMU-EXI sind die GIZ GmbH (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit), das Netzwerk deutscher Außenhandelskammern über die DIHK Service GmbH sowie die NOW GmbH (Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien):

#### GIZ-Globalvorhaben

Das Globalvorhaben setzt Maßnahmen insbesondere in fünf „Länderclustern“ (Jordanien, ASEAN, Ukraine, Indien und Ägypten) um. Daneben werden optional weitere Maßnahmen entsprechend dem Bedarf und den Prioritäten des BMU in ausgewählten Zielländern umgesetzt. Diese Länder kennzeichnet, dass sie insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen herausfordernde Ausgangssituationen aufweisen aber auch großes Potenzial bei Einführung und Anwendung von Umwelttechnologien und -dienstleistungen bieten. Die GIZ soll neben der Durchführung spezifischer Maßnahmen in den Zielländern auch die Vernetzung sowie den Wissens- und Erfahrungsaustausch ermöglichen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 04**  
**Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur**

**Auslandshandelskammer-Cluster**

Die deutschen Auslandshandelskammern (AHK) sind zentrale Partner für die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMU, weshalb durch das Förderprogramm zielgerichtet AHK-Projekte in ausgewählten Ländern mittels Zuschüssen unterstützt werden. Als Vertretungen der deutschen Wirtschaft im Ausland verfügen die AHKs über belastbare Netzwerke vor Ort, die notwendig sind, um stabile, regional angemessene und innovative, nachhaltige Kooperationen zum Aufbau von nachhaltigen Umweltinfrastrukturen in den jeweiligen Zielländern zu schaffen. Gleichzeitig können sie – durch ihre Kontakte mit deutschen Unternehmen – den Umweltnutzen in den Zielländern direkt mit deutschem Knowhow und deutscher Technologie begleiten und damit Exportpotenziale für die deutsche Wirtschaft erhöhen.

Das AHK-Cluster ist zur Qualitätssicherung, Multiplikatorenwirkung, Nutzung von Synergiepotenzialen, Vernetzung zwischen den AHKs und Öffentlichkeitsarbeit des Clusters in ein übergeordnetes Koordinations- und Steuerungskonzept eingebettet, welches auch die Vernetzung mit anderen EXI-Partnern wie z. B. NOW und GIZ sicherstellen soll.

**Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie**

Da innovative Umwelt- und Klimatechnologien, wie die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien, in der Markteinführungsphase einerseits hohe Investitionskosten mit sich bringen und andererseits Märkte für netzferne Systemlösungen zumeist nicht in Deutschland und der Europäischen Union liegen, besteht Bedarf, auch anderen Ländern den Zugang zu entsprechen Technologien zu ermöglichen. Durch die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMU wird versucht, diese Lücke mit Hilfe eines deutsch-japanischen Pilotprojektes zu schließen. Dabei wird erprobt und aufgezeigt, inwiefern Anwendungen mit Wasserstoff auf Basis von erneuerbaren Energien wirtschaftlich betrieben werden und zum Klimaschutz beitragen können. In einem neuen Schwerpunkt werden ab dem 3. Quartal 2020 Potenziale von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie für die netzferne Stromversorgung in weiteren ausgewählten Zielmärkten, mit einem hohen Potenzial für die Erzeugung erneuerbarer Energien, wie bspw. Chile, Indien oder Inselstaaten gehoben. Zwischen Chile und Deutschland besteht seit dem 08. April 2019 eine Energiepartnerschaft.

Die internationalen Tätigkeiten der NOW werden in die Vorhaben der Nationalen Wasserstoffstrategie eingebettet. Die Produktion von grünem Wasserstoff kann als Impulsgeber genutzt werden, um in den Zielmärkten den schnellen Aufbau von Erzeugungskapazitäten für erneuerbare Energien voranzutreiben, die wiederum auch den lokalen Märkten zugutekommen. Es sollen Chancen auf nachhaltige Wertschöpfung, Energie und Arbeitsplätze sowie Anreize für eine Dekarbonisierung ihrer Volkswirtschaften entstehen. Dabei ist entscheidend, eine nachhaltige Erzeugung entlang der gesamten Lieferkette zu gewährleisten.

## Kapitel 1601 - Umweltschutz

### Titel 687 06

#### Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere

### Titel 687 06

(Seite 16 Reg.-Entwurf)

### Titel 687 06

#### Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
-	15.000	15.000	-

#### Zum Ist 2019

Bis zum Haushaltsjahr 2019 war der Titel im Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds veranschlagt. Im Wirtschaftsplanjahr 2019 standen bei dem Titel im EKF 5 Mio € Ausgaben zur Verfügung. Davon sind 4,978 Mio € verausgabt worden.

#### 1. Inhalt und Zielsetzung

Jedes Jahr werden rund acht Millionen Tonnen Plastikmüll in die Meere gespült. Die Folge: Meerestiere verwechseln den Plastikmüll mit Nahrung oder verfangen sich darin und verenden. Zusätzlich kann das von Tieren aufgenommene Plastik über die Nahrungskette zum Menschen gelangen. Meeresmüll ist ein weltweites Problem, das nur durch internationale Zusammenarbeit gelöst werden kann. Das BMU ergänzt mit seinem Förderprogramm „Marine Debris Framework – Regional hubs around the globe“ (Marine:DeFRAG) das politische Engagement der Bundesregierung zu diesem Thema.

Es werden quellenbezogene Programme, Maßnahmen, Projekte und Investitionen in den Bereichen Abfallvermeidung sowie Abfallmanagement zur Verringerung von vorrangig landseitigem Eintrag von Meeresmüll (insbesondere Kunststoffe) gefördert. Im Zusammenhang damit umfasst dies auch Wissenstransfer, Kapazitätsaufbau und Kampagnen, die der Bildung eines institutionellen und öffentlichen Rahmens in den Zielregionen dienen. Zielregionen sind die Einzugsgebiete von Flüssen und Küstenregionen, die für den weltweit größten Teil des Eintrags von Meeresmüll (insbesondere Kunststoffe) verantwortlich sind. Aus dem Ansatz dürfen Ausgaben zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Projektträgerkosten sowie Ausgaben für Aufträge und Gutachten (u. a. externe Evaluierung) geleistet werden.

Das Förderprogramm ist an eine ODA Quote p. a. von 92 Prozent gebunden.



## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 687 06**

## **Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere**

### **2. Programmstruktur**

Das Förderprogramm wird überwiegend im Wege projektbezogener Zuwendungen durchgeführt. Daneben sind auch Auftragsvergaben möglich. Außerdem werden Ausgaben zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms erforderlichen Projektträgerkosten (inklusive Öffentlichkeitsarbeit und Internetseite) geleistet. Im Rahmen der Fortschreibung des Programms sollen auch Ausgaben für die Weiterentwicklung und Evaluierung geleistet werden.

#### **Bekanntmachung über die Förderung von Projekten zur Verringerung von Meeresmüll**

Die Skizzen zum aktuellen Förderaufruf (Juni 2020) können derzeit eingereicht werden, nach Auswahl geeigneter Ansätze wird zur Einreichung eines Projektantrags aufgefordert werden. Zusätzlich zu den angeführten Projekten werden hieraus weitere Projekte in Schwerpunktregionen zur Umsetzung gebracht.

Einen Antrag auf Förderung können Organisationen wie Durchführungsorganisationen des Bundes, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deutsche Ableger internationaler und multilateraler Organisationen und Einrichtungen stellen, die einen Sitz in Deutschland haben und über nachgewiesene Expertise in der Projektumsetzung in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie im Bereich Produktentwicklung, Lieferkettenmanagement, Kreislaufwirtschaft und/oder Abfallbewirtschaftung verfügen. Das Förderprogramm unterstützt vor allem Technologiekooperation und Investitionen und auch notwendige Politikberatung, Kapazitätsaufbau sowie die Implementierung von Politiken und Strategien.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Zielland ein konkreter Unterstützungsbedarf besteht, Partner vor Ort eingebunden werden („local content“) und die Projekte einen Beitrag zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung (SDG-Umsetzung) sowie Exportpotenziale beinhalten.

#### **Globales Sektorvorhaben (2020-2023)**

Ziel des Globalvorhabens ist es, das BMU bei der politischen Anbindung des Förderprogramms gegen die Vermüllung der Meere zu unterstützen. Neben der Durchführung spezifischer Maßnahmen in den Zielländern soll auch die Vernetzung sowie der Wissens- und Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.

#### **Regionale Projekte**

##### **Vietnam (2019-2023)**

Das Projekt beschäftigt sich mit der Reduzierung des Mülleintrags in die Meere insbesondere durch die Etablierung der Infrastruktur für eine nachhaltige Abfallwirtschaft. Wichtige Kernelemente sind dabei die erweiterte Produzentenverantwortung (EPR) sowie das seit 2018 geltende Gesetz für ein Verbot der Vergabe neuer sowie der Verlängerung bestehender Zertifikate für den Import von Kunststoffen zum Zwecke des Recyclings.

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 687 06**

#### **Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere**

##### **Indien (2019-2023)**

Ein Projekt dient der Vermeidung von Meeresmüll direkt an der Quelle durch nachhaltiges Abfall-Management in Städten und Gemeinden sowie der Förderung von Ressourcen-Effizienz. Es verfolgt einen umfassenden Ansatz auf allen politischen/Verwaltungs-Ebenen: Kommunale-, Bundesstaatliche- und Nationale Ebene sowie die Einbindung von Recyclern und Produzenten. Mit Hilfe einer Kombination aus technologischen/digitalen Lösungen und Capacity Building-Maßnahmen soll das Trennen, Sammeln, der Transport, die Behandlung und Entsorgung von Abfall in den Kommunen verbessert werden.

Ein weiteres Projekt dient der Präsentation und Demonstration von technischen Lösungen um Rohstoff – Kreisläufe in Bezug auf Meeresmüll zu schließen. Es soll Ansätze der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz der Zivilgesellschaft sowie öffentlichen und privaten Partnern vermitteln. So sollen Regulierungsbehörden (z. B. das Central Pollution Control Board) bei der Nutzung von digitalen Technologien zur Erfassung und Quantifizierung von Meeresmüll, der Überwachung von Lücken in den ausgewählten Meeres- bzw. Flussgebiets- Ökosystemen und Implementierung von Extended Producer Responsibility unterstützt werden.

##### **Karibik (2020-2023)**

Es sollen mindestens vier gemeindebasierte Projekte mit einem Fokus auf die Verringerung des Einsatzes von Plastik, Wiedernutzung und Recycling umgesetzt werden. Aufbauend hierauf sollen optimale Verfahren (best-practice) für die Zusammenarbeit zwischen nationaler Regierung, Zivilgesellschaft und Privatsektor zur Umsetzung ressourceneffizienter Ansätze im Abfall- und Plastikmanagement umgesetzt werden.

## Kapitel 1601 - Umweltschutz

### Titel 687 87

#### Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten

### Titel 687 87

(Seite 16 Reg.-Entwurf)

### Titel 687 87

#### Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.290	2.740	2.740	-

#### 1. Zum Inhalt des BMU-Beratungshilfeprogramms

Mit der Einrichtung des Titels im Jahr 2000 wurde der Notwendigkeit eines eigenen Instruments des BMU für Beratungshilfe in Mittel- und Osteuropa im Umweltbereich Rechnung getragen. Der Bedarf an Beratungshilfe für die 2004 beziehungsweise 2007 beigetretenen EU-Mitglieder besteht angesichts der teils noch andauernden institutionellen und administrativen Defizite im Umweltbereich, die auf Deutschland erhebliche negative Auswirkungen haben können, fort. Diesen Bedarf gibt es ebenso insbesondere für die Westbalkanstaaten und die EECCA-Länder (Eastern Europe, Caucasus and Central Asia), sowie die ebenfalls vom Programmraum des BHP erfassten, weiteren Staaten im südlichen und südöstlichen Nachbarschaftsraum der EU (Türkei, Länder der MENA-Region und Iran).

Hinsichtlich der jüngeren EU-Mitgliedstaaten, der EECCA-Länder (Eastern Europe, Caucasus and Central Asia-EECCA) und der Westbalkanstaaten besteht eine wichtige Aufgabe darin, den Abstand zwischen ihnen und der „alten“ EU zu verringern bzw. nicht noch größer werden zu lassen und auf deren umweltpolitische Entwicklung konkreten Einfluss zu nehmen. Schließlich kann hiermit auf die Entwicklung der Umweltmärkte Mittel- und Osteuropas sowie der EECCA-Staaten, die über erhebliche Potenziale auch auf Grund der hohen EU-Förderung im Investitionsbereich verfügen, Einfluss genommen werden.

An der Beteiligung an länderübergreifenden Kooperationsprojekten sowie im Zuge der Umsetzung anspruchsvoller umweltpolitischer Vorgaben besteht weiterhin erheblicher Bedarf. Regionale Zusammenarbeit unter Einschluss anderer Nachbarstaaten der EU gewinnt zunehmend an Bedeutung, weshalb hier ein höherer Mittelbedarf entsteht.

Der Mittelansatz von 2.740 T€ bleibt deshalb weiterhin erforderlich, um alle sachlich begründeten und politisch notwendigen Projekte durchführen zu können.

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 687 87**

#### **Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten**

Der Schwerpunkt der BMU-Beratungshilfe liegt in der Unterstützung im weiterhin dringend erforderlichen Institutionen- und Know-How-Aufbau der neuen EU-Mitglieder, die die Übernahme des EU-Umwelt-Acquis ermöglicht sowie in der Angleichung der Umweltstandards in den EECCA- und Westbalkanstaaten.

Zudem besteht die Möglichkeit der Flankierung von aus dem EU-Haushalt (aus IPA für die Kandidatenländer und aus ENI im Rahmen der Nachbarschaftspolitik) finanzierten Twinning-Projekten.

Durch die Verknüpfung von bilateraler Hilfe mit dem Twinning können fachspezifische Erfahrungen und Know-how aus dem Twinning für eine bedarfsgerechte Aufbauhilfe genutzt und die Projektergebnisse wiederum über die Twinning-Strukturen breit gestreut werden. Die bilateralen Projekte decken teilweise den jeweiligen Bedarf zur Ergänzung und Vertiefung von Twinning-Projekten, die als langfristige Vorhaben zur Erreichung der EU-Standards angelegt sind und nur einen Teil der aktuellen Themen abdecken.

Entsprechend den Vereinbarungen in den Leitgruppensitzungen und zur Umsetzung der im Rahmen der bilateralen Umweltabkommen gebildeten Arbeitsgruppen wird bilaterale Projektunterstützung angeboten, die der Umsetzung der Ergebnisse der Leitgruppen dient und flexibel auf den aktuellen Beratungsbedarf der Länder reagiert.

Mit dem Beratungshilfeinstrument des BMU werden nicht nur die neuen Mitglied- und Beitrittsstaaten unterstützt. In den Staaten Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens bedarf es der Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten in den gesellschaftlichen Umstrukturierungsprozess. Den Rahmen dafür bilden die „Östliche Partnerschaft“ sowie die „Zentralasienstrategie“ der EU und der Beitrag der Bundesregierung zu deren Umsetzung. Durch konkrete Beratungsleistungen soll erreicht werden, dass das Gefälle im Vergleich zu den geltenden EU-Standards nicht noch größer wird. Gleichzeitig soll eine grenzüberschreitende Kooperation gefördert werden. Dies ist auch zutreffend für die Länder der MENA-Region.

## **2. Fachliche Schwerpunkte 2021**

### **Umsetzung von Beschlüssen der Leitgruppen zu den bilateralen Umweltabkommen**

**1.240 T€**

- Durchführung von eigenständigen Beratungsprojekten, die im Rahmen von bilateralen Umweltabkommen vereinbart werden;
- Transfer von umwelttechnischem Know-how, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften, Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen sowie Unterstützung der jüngeren Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EU-Umweltpolitik sowie Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen.

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 687 87**

#### **Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten**

##### **Länderübergreifende Kooperationsprojekte und „Umwelt für Europa“ 200 T€**

- Regionale Umweltzentren, insbesondere die sogenannten Neuen Regionalen Umweltzentren (Kaukasus, Russland, Ukraine, Moldawien, Zentralasien) auf Projektbasis;
- Unterstützung der Arbeit der GREEN Action Task Force,

##### **Bilaterale und länderübergreifende Projekte in Russland, der Östlichen Partnerschaft, im Zentralkaukasus und auf dem Westbalkan 700 T€**

- Transfer von umwelttechnischem Know-how; Beratung bei Gestaltung, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften; Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen; Kapazitätsaufbau; Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen;
- Länderübergreifende Projekte in den Regionen, insbesondere im Kaukasus und auf dem Westbalkan.

##### **Bilaterale und regionale Kooperation mit der MENA-Region 500 T€**

- Transfer von umwelttechnischem Know-how; Beratung bei Gestaltung, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften; Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen; Kapazitätsaufbau; Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen,
- Länderübergreifende Projekte in der MENA-Region (seit 2017 auch mit Jordanien und dem Iran).

##### **Flankierung von Twinning-Projekten aus EU-Programmen 100 T€**

Insbesondere ergänzende Beratungsmaßnahmen, Seminare und Trainingsprogramme, Fallstudien, best-practice-Studien

##### **Gesamt 2.740 T€**

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 812 03**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**zum Betrieb der Umweltprobenbank**

**Titel 812 03**  
(Seite 17 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 03**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**zum Betrieb der Umweltprobenbank**

<b>Ist 2019</b>	<b>Soll 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Mehr/Weniger</b>
1.000 €			
35	200	200	-

Aus dem Ansatz werden die investiven Ausgaben der Umweltprobenbank bestritten, darunter die Anschaffungskosten für bewegliche Güter wie z. B. Kryobehälter oder Spezialkühltruhen für die Lagerung der Umwelt- und Humanproben der Umweltprobenbank sowie für Fahrzeuge und andere Anschaffungen für die Probennahme.

## Kapitel 1601 - Umweltschutz

### Titel 883 02

#### Kommunale Modellvorhaben 2018 bis 2020 zur Luftreinhaltung durch nachhaltige Mobilität in Städten (Modellstädte)

### Titel 883 02

(Seite 17 Reg.-Entwurf)

### Titel 883 02

#### Kommunale Modellvorhaben 2018 bis 2020 zur Luftreinhaltung durch nachhaltige Mobilität in Städten (Modellstädte)

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
341	3.450	75	3.375

#### Allgemeine Erläuterungen:

Vor dem Hintergrund der in einer Reihe von Städten noch immer zu hohen Stickstoffdioxidbelastung hat die Bundesregierung beschlossen, weitere Maßnahmen zur Verringerung der verkehrsbedingten NO<sub>2</sub>-Belastung zu ergreifen. In diesem Zusammenhang werden ergänzend zum „Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020“ aus den bei dem Titel veranschlagten Mitteln Modellvorhaben zur Luftreinhaltung durch nachhaltige Mobilität in ausgewählten Modellstädten (Bonn, Essen, Herrenberg, Mannheim, Reutlingen) gefördert.

Um die in den Modellstädten geförderten Maßnahmen zur Luftreinhaltung gegebenenfalls in weiteren Kommunen in Deutschland anzuwenden, sollen diese Maßnahmen im Rahmen einer Evaluierung ausgewertet werden. Da die Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf die Durchführung der Modellstadtprojekte und die damit verbundene Evaluierung hat, wurde der Förderzeitraum über das Jahr 2020 hinaus bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

#### Projekte:

In der Stadt Bonn wird ein Programm zum Betrieblichen Mobilitätsmanagement für Beschäftigte von Arbeitgebern in der Bundesstadt Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis gefördert. In der Stadt Essen unterstützt das BMU die Einrichtung von Fahrradstraßen. Zudem wird ein Micro-Hub zur emissionsarmen Paketzulieferung in der Mannheimer Innenstadt gefördert. Darüber hinaus werden Ausgaben für die Evaluierung der Fördermaßnahmen geleistet.

Der ursprünglich in der Stadt Reutlingen geförderte „Radschnellweg Alte Honauer Bahn“ kann in dem vorgesehenen Förderzeitraum nicht realisiert werden. Daher wurde die Förderung widerrufen.

Das BMVI unterstützt mit Mitteln aus einem eigenen Titel ebenfalls Projekte in den Modellstädten, vor allem ÖPNV-Maßnahmen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 883 03**  
**Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in**  
**Strukturwandelregionen**

**Titel 883 03**  
 (Seite 17 Reg.-Entwurf)

**Titel 883 03**  
**Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
122	7.000	6.367	633

**1. Hintergrund**

Die Bundesregierung ist nach dem Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zum Maßstab ihres Regierungshandelns zu machen. Die kommunale Ebene hat dabei eine herausragende Bedeutung. Städte, Gemeinden und Landkreise sind Schlüsselakteure zur Umsetzung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Mit dem neuen Förderprogramm KoMoNa reagiert das BMU auf Umsetzungsprobleme der Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik, insbesondere in den Regionen, die durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung absehbar vor großen Strukturbrüchen stehen. Zugleich eröffnet das Investivprogramm neue, umweltbezogene Handlungsoptionen auf kommunaler Ebene.

**2. Zielsetzung und Inhalt**

Mit der Förderung von kommunalen Modellvorhaben unterstützt das BMU Kommunen und andere Akteure in Strukturwandelregionen bei der Verwirklichung ökologischer Nachhaltigkeitsziele und dem Einstieg in einen langfristig umweltverträglichen Entwicklungspfad im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS).

Ein ökologisch nachhaltiger Strukturwandel kann insbesondere dann gelingen, wenn die Ideen und der Gestaltungswille aus den Regionen selbst kommen. Ziel ist es daher, Akteure bei der Durchsetzung von mehr Nachhaltigkeit vor Ort zu unterstützen. Für die im Rahmen des Förderprogramms in den Blick genommenen Akteure sollen Anreize gesetzt werden, die Nachhaltigkeitspostulate beziehungsweise Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) auf lokaler und regionaler Ebene zu realisieren. Die DNS bildet den Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 in Deutschland und ist entlang der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele strukturiert.

Die Förderung wird mittels projektbezogener Zuwendungen durchgeführt und umfasst mehrere Fördermodule, die flexibel eingesetzt werden können:



## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 883 03**

#### **Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen**

1. Die Investitionsförderung zur Umsetzung der umweltbezogenen Nachhaltigkeitspostulate bzw. Ziele der DNS (Schwerpunkt des Programms) soll beispielsweise umfassen:
  - Investitionen zur Entsiegelung/Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen brachgefallener Anlagen/Flächen oder überdimensionierter Verkehrsflächen-zwecks Nutzung als naturnahe biodiversitätsfördernde Grün- und Erholungsräume (Nachnutzung);
  - Investitionen und Maßnahmen, die durch naturnahe Gestaltung oder Renaturierung von Flächen, kommunalen und privaten Gewässern sowie deren Ufern zur Schaffung oder maßgeblichen Steigerung von Biodiversität, insbesondere von Insekten, beitragen. In diesem Zusammenhang werden auch Maßnahmen gefördert, die zur Entwicklung eines umweltfreundlichen und nachhaltigen Tourismus beitragen (z. B. Unterstützung umweltverträglicher Mobilitätskonzepte).
2. Die Erarbeitung von Konzepten zur nachhaltigen Kommunal- und Regionalentwicklung, die im Sinne des integrierten Ansatzes alle Nachhaltigkeitsdimensionen der DNS beinhalten.
3. Personelle Unterstützung der Kommunen durch eine Anschubförderung einer Nachhaltigkeitsmanagerin/eines Nachhaltigkeitsmanagers.

Es wurde in 2019 eine Pilotphase gestartet, in der 5 kommunale Projekte aus dem Sofortprogramm „Strukturentwicklung Kohleregionen“ mit einem Fördermittelbedarf i. H. v. ca. 11.000 T€ gefördert werden.

Eine wettbewerblich organisierte Förderrunde soll auf Basis einer Förderrichtlinie erfolgen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 01**  
**Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen**

**Titel 892 01**  
 (Seite 17 Reg.-Entwurf)

**Titel 892 01**  
**Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
14.797	26.951	25.351	1.600

**1. Zum Ist-Ergebnis 2019**

Im Haushaltsjahr 2019 wurden rund 15 Mio € für Projekte aus dem Umweltinnovationsprogramm verausgabt. Das entspricht rund 60 % des Ansatzes in Höhe von 25 Mio €. Der Mittelabfluss ist unter anderem zurückzuführen auf das Gesamtvolumen der Projektstornierungen bzw. -abbrüche.

Ab der zweiten Jahreshälfte kam es zu 8 Projektstornierungen bzw. -abbrüchen, die ein Gesamtvolumen von rund 12 Mio € umfassen (vorgesehene Verteilung auf die Jahre 2019 bis 2021). Allein für 2019 umfasste dies 3,3 Mio € eingeplante Haushaltsmittel. Dies entspricht etwa 13 % des Haushaltsansatzes. Die Bewilligung von Neuvorhaben konnte diese unvorhersehbare Entwicklung für das Haushaltsjahr 2019 nicht vollständig ausgleichen.

Wesentliches Merkmal des UIP ist der in aller Regel mehrjährige Charakter der geförderten Projekte und der sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckende Auszahlungszeitraum.

Bei 32 Vorhaben wurden die in 2019 eingeplanten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 8,3 Mio € auf Antrag der Zuwendungsempfänger in die künftigen Haushaltsjahre übertragen. Allein von 2019 nach 2020 wurden Mittelbedarfe in Höhe von 6,2 Mio € verschoben, was rund 25 % des Haushaltsansatzes entspricht. Grund für die vielen Mittelübertragungen ist der innovative Charakter der erstmalig umgesetzten Projekte, die grundsätzlich mit einem höheren technischen und planerischen Risiko behaftet sind als andere Investitionen.

**2. Zum Ansatz 2021**

Der in 2021 zu finanzierende Mittelbedarf stellt sich nach derzeitigem Stand wie folgt dar:

Mittelbedarf für bereits bewilligte Projekte 12.034 T€

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 01**  
**Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen**

Mittelbedarf für zur Bewilligung anstehende Projekte *)	13.902 T€
Mittelbedarf für Projektbetreuung	1.000 T€
<b>Summe</b>	<b>26.936 T€</b>

\*) Die Zahl umfasst ausschließlich Projekte, bei denen ein Förderantrag vorliegt. Nicht berücksichtigt werden hierbei Projektskizzen und Antragaufforderungen.

Der über den Ansatz hinausgehende Bedarf wird durch Inanspruchnahme des Ausgaberestes gedeckt.

Um den Ansatz möglichst weitgehend ausschöpfen zu können, soll auch in 2021 wieder mit einer Überbewilligungsquote von bis zu 25 % des Ansatzes gearbeitet werden.

**3. Auswirkungen des Pilotcharakters der Demonstrationsvorhaben auf den Mittelbedarf**

Eine termingerechte Durchführung von Pilotprojekten ist oftmals auf Grund von nichtvorhersehbaren technischen Problemen, die mit dem geforderten hohen Innovationsgrad zusammenhängen, nicht möglich. Auch Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen sowie der Lieferung notwendiger, spezieller Anlagenteile führen zu zeitlichen Veränderungen im Projektverlauf. Projektverzögerungen bewirken eine spätere Inanspruchnahme bereitgestellter (festgelegter) Mittel. Derartige Probleme werden auch in 2021 nicht völlig auszuschließen sein. Hinzu kommen in 2020 erhebliche Unsicherheiten bzgl. der Folgen durch die Corona-Pandemie.

**4. Förderziele**

Durch die Förderung von Umweltinnovationsprojekten mit Demonstrationscharakter im großtechnischen Maßstab sollen die praktische Eignung und die Leistungsfähigkeit neuer Produktionsanlagen, von Verfahrenstechniken zur Verminderung von Umweltbelastungen sowie umweltverträglicher Produkte nachgewiesen werden. Aus den Vorhaben werden wichtige Erkenntnisse für die Fortschreibung des Umweltrechts gewonnen, Impulse für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik gegeben sowie ein Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet. Die Umweltinnovationsprojekte sind somit ein zentrales Instrument zur Fortentwicklung der Umweltpolitik. Darüber hinaus tragen innovative, umweltfreundliche Technologien zu mehr Wettbewerbsfähigkeit deutscher, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, bei. Praxiserprobte, innovative Techniken eröffnen Chancen am Markt und sichern Arbeitsplätze.

Neben der Förderung von innovativen Pilotprojekten im technischen Sinne wird auf Vorhaben Wert gelegt, bei denen der Schwerpunkt auf der Demonstrationswirkung der Maßnahmen und der damit einhergehenden Multiplikatorwirkung liegt.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 01**  
**Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen**

**5. Schwerpunkte der Förderung**

Die Schwerpunkte der Förderung werden regelmäßig unter umweltpolitischen Gesichtspunkten überprüft. Während Anfang der 90er Jahre der Förderschwerpunkt der Wasserreinhaltung dominierte, ging die Entwicklung später über zu den Bereichen der Luftreinhaltung und Energie. Seit einigen Jahren stehen zunehmend Projekte zum integrierten Umweltschutz im Mittelpunkt der Förderung. Klimaschutz, Material- und Ressourceneffizienz werden dabei weiterhin im Fokus des Programms stehen.

Natürliche Ressourcen, insbesondere Rohstoffe, sind wesentliche Produktionsfaktoren. Deutschland ist als rohstoffimportabhängiges Land von den steigenden Rohstoffpreisen stark betroffen. Der Einsatz von Rohstoffen in der Produktion steht auch in einem engen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme anderer Ressourcen. So können die Freisetzung von Treibhausgasen, Schadstoffeinträge in Luft, Wasser und Boden sowie die Beeinträchtigung von Ökosystemen und Biodiversität damit einhergehen. Diese Umweltbelastungen treten nicht nur in der Produktion selbst, sondern entlang der gesamten Wertschöpfungskette, d.h. bei der Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung von Rohstoffen, Halbzeugen und Endprodukten sowie bei der Nutzung von Produkten und der Entsorgung von Abfällen, auf.

Unter dem Förderschwerpunkt „Materialeffizienz in der Produktion“ wurden Projekte zur Umsetzung materialeffizienter Produktionsprozesse, zur Substitution von materialintensiven Herstellungsverfahren sowie zum Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe gefördert. Die Projekte schöpfen die Potenziale des zweiten Deutschen Ressourceneffizienzprogramms „ProgRess II“ aus, indem die Rohstoffgewinnung und der Materialeinsatz effizienter und umweltverträglicher gestaltet werden soll.

Einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz hat der in 2010 ausgerufene Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ geleistet. Ziel des Förderschwerpunktes war es, die Energieeffizienz und die Eigenenergieerzeugung in der Abwasserbehandlung zu heben. Es besteht weiterhin ein großes Interesse und ein deutliches Potential, Abwasseranlagen energetisch zu optimieren und den Stand der Technik in diesem Bereich voranzubringen.

Daher wurde im Oktober 2018 der Förderschwerpunkt „Innovative Abwassertechnik“ ausgerufen. Der Förderschwerpunkt hat das Ziel, Umwelt entlastende, technische Innovationen in den Bereichen Ressourcenschutz durch Rückgewinnung und Nutzbarmachung von Sekundärrohstoffen, Entfernung von Spurenstoffen und Klimaschutz im Rahmen der effizienten Nutzung der Energie in der Abwasserbehandlung voran zu treiben.

**6. Finanzierungsform**

Die Förderung erfolgt durch Investitionszuschüsse und durch Zinszuschüsse. Bei den Zinszuschüssen wird die pro-rata-temporis-Methode zu Grunde gelegt.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 893 01**  
**Zuschuss zur Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus**  
**Neustädter Bucht**

**Titel 893 01**  
 (Seite 18 Reg.-Entwurf)

**Titel 893 01**  
**Zuschuss zur Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus**  
**Neustädter Bucht**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
-	400	400	-

Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. betreibt das Umwelthaus Neustädter Bucht als umweltpädagogische Einrichtung, die in erster Linie als außerschulischer Lernort von Schulklassen der Grundschule und Sekundarstufe I als Umweltbildungsstätte und Umweltinformationszentrum genutzt wird. Auch Vereine, Verbände, Neustädter Bürger und Urlauber können das Bildungs- und Informationsangebot nutzen.

Das Umwelthaus verfügt neben Speise- und Gemeinschaftsräumen auch über 12 Zimmer, kann aber wegen der zu geringen Bettenzahl nicht wirtschaftlich geführt werden.

Mit den Ausgaben zur „Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus Neustädter Bucht“ wird eine Zuwendungsbaumaßnahme (gemäß den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO) realisiert. Das BMU ist bei dieser Maßnahme die Bewilligungsbehörde des koordinierenden Zuwendungsgebers.

Mit der Baumaßnahme soll für die Zukunft ein wirtschaftlicher Betrieb der Bildungseinrichtung erreicht werden.

Der Beginn der Baumaßnahme ist für 2021 geplant.

# **Kap. 1602**

## **Klimaschutz**

## **Kapitel 1602 - Klimaschutz Übersicht**

### **Kapitel 1602 - Klimaschutz**

#### **Übersicht**

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>in T€</b>
Soll 2020	776.255
Regierungsentwurf 2021	672.477
<b>Weniger</b>	<b>103.778</b>

#### **Die Änderungen gegenüber 2020 beruhen insbesondere auf folgenden Sachverhalten:**

- Im Vergleich zum Vorjahr erhöhter Ansatz bei der Internationalen Klimaschutzinitiative (Titel 896 05)	+ 33.172 T€
- Reduzierter Ansatz bei Titel 685 05 (Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel) – im Vorjahr war der Ansatz durch den 2. Nachtragshaushalt um 50 Mio Euro erhöht worden.	- 27.500 T€
- Ankauf von Emissionsrechten nach der EU-Lastenteilungsentscheidung (Titel 812 03) entfällt gegenüber dem Vorjahr	- 100.000 T€

#### **Erläuterungen zu einzelnen Titeln:**

**Kapitel 1602 - Klimaschutz**  
**Titel 531 01**  
**Klimaschutzkampagne**

**Titel 531 01**  
(Seite 20 Reg.-Entwurf)

**Titel 531 01**  
**Klimaschutzkampagne**

<b>Ist 2019</b>	<b>Soll 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Mehr / Weniger</b>
1.000 €			
2.063	2.656	2.656	-

Der Ansatz dient der Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i sowie Artikel 6 der Klimarahmenkonvention (Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewusstsein auf dem Gebiet der Klimaänderungen fördern). Das Ist 2019 belief sich hier auf 2.063 T€.

**Kampagne: „Mein Klimaschutz“**

Ziel der Kampagne ist es, sektorübergreifend in den Handlungsfeldern Gebäude, Mobilität und nachhaltiger Konsum über die Folgen des Klimawandels zu informieren und die Zielgruppen zu motivieren, zur Minderung von Treibhausgasen durch eigene Maßnahmen im Wohnumfeld und in kleinen Unternehmen aktiv beizutragen. Dazu gehören die jährliche Veröffentlichung des Heizspiegels für Deutschland, der Energiesparmeister-Wettbewerb für Schüler und Schulen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen wie den Berliner Energietagen oder dem Tag der offenen Tür der Bundesregierung.

Die Kampagne spricht die Zielgruppen mit innovativen Instrumenten über moderne Kommunikationswege an. Im Zentrum stehen dabei dialogbasierte Beratungstools wie die Online Klima- und Energiespar-Checks und das Energiesparkonto. Neben den kampagneneigenen Webseiten haben die Tools auch 500 regionale Akteure auf ihren eigenen Webseiten eingebunden. Über eine Mio Online-Beratungen zum eigenen Energieverbrauch, dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß und den Einsparpotenzialen konnten so seit Kampagnenbeginn abgeschlossen werden. Seit Beginn erzielte die Kampagne mit allen Webseiten eine Online-Reichweite von 7,08 Mio Besuchen.

**Weitere Klimakampagnen**

Auf der Grundlage der sehr erfolgreich durchgeführten Klima- und Energiekampagne des DEHOGA-Bundesverbandes für das Hotel- und Gaststättengewerbe laufen derzeit weitere Klimaschutz- und Energiekampagnen in den Bereichen Handel (BGA) und Ernährungsindustrie (BVE). Weitere Branchen und Bereiche sollen folgen.



**Kapitel 1602 - Klimaschutz**  
**Titel 531 01**  
**Klimaschutzkampagne**

**„Jugend forscht“ Sonderpreis Klimaschutz**

Die Initiative „Jugend forscht“ ist bundesweit bekannt und genießt hohe (auch mediale) Aufmerksamkeit. Sie ist damit bestens geeignet, für ein verstärktes Klimaschutzengagement zu werben und zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung beizutragen. Durch den Sonderpreis Klimaschutz besteht ein besonderer Anreiz für Schulen (Schüler, Eltern, Lehrkräfte), sich mit Klimathemen auseinanderzusetzen, neues Wissen zu erwerben und Ideen und Projekte umzusetzen.

Als Instrumente setzt das BMU Projektförderungen nach den Bestimmungen des Zuwendungsrechts oder Auftragsvergaben nach den Bestimmungen des Vergaberechts ein.

## Kapitel 1602 - Klimaschutz

### Titel 531 02

#### Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen und Dienstfahrten der Bundesregierung und der Bundesverwaltung

### Titel 531 02

(Seite 21 Reg.-Entwurf)

#### Titel 531 02

#### Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen und Dienstfahrten der Bundesregierung und der Bundesverwaltung

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr / Weniger
1.000 €			
1.747	2.000	2.000	-

Der Ansatz dient der klimaneutralen Kompensation der durch Dienstreisen der Bundesregierung und der Bundesverwaltung per Flugzeug oder Dienst-Kfz verursachten Treibhausgasemissionen. Der Ausgleich erfolgt durch zusätzliche anspruchsvolle Klimaschutzprojekte (auch in den Entwicklungsländern) gemäß den Qualitätskriterien des Kyoto-Protokolls.

#### Zum Ist 2019

Im Jahr 2019 konnte die Kompensation von Dienstreisen aus dem Jahr 2018 kassenwirksam gestellt werden, so dass der Kauf und die Stilllegung von 309.358 Gutschriften aus dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) veranlasst werden konnte.

#### Zum Ansatz 2021

Die Klimaschutzpolitik ist eines der Schwerpunktthemen der Koalition. Vor dem Hintergrund der Minderungsziele, als Vorbild für andere Akteure und zur Stützung der deutschen Position bei den internationalen Klimaschutzverhandlungen wurde die Klimaneutralisierung der dienstreisebedingten Emissionen, die bereits von 2008 bis 2012 stattgefunden hatte, wiederaufgenommen. Die Kompensation erfolgt rückwirkend mit Beginn der 18. Legislaturperiode. Zur Umsetzung wurde für die Legislaturperiode ein Programm aufgelegt, mit dem die Kompensation durch die Finanzierung hochwertiger, neuer UN-zertifizierter Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern umgesetzt wird. Die Projekte werden nach strengen Kriterien ausgewählt, die auf der Projektebene, der Integrität des Instrumentariums sowie der Einbindung in die nationale Klimaschutzpolitik eines Landes ansetzen, so dass eine nachhaltige Klimaschutzwirkung der Förderung erzielt wird.

Die Bearbeitung der Kompensation von Dienstreiseemissionen aus dem Jahr 2020 wird im Jahr 2021 aufgenommen und kassenwirksam. Das BMU hat bei den Verfahren stets sowohl die Berechnungsmethode der Emissionen verbessert, als auch den Erwerb besonders hochwertiger Zertifikate forciert.

**Kapitel 1602 - Klimaschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
 (Seite 21 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
1.747	2.000	1.750	250

Die bisher bei diesem Titel veranschlagten Ausgaben in Höhe von 250 T€ für die Nationale Plattform „Zukunft der Mobilität“ (NPM) entfallen mit dem Haushaltsjahr 2021, da die AG 1 „Klimaschutz im Verkehr“, die die Arbeit der GGEMO in einem anderen Format fortsetzt, künftig vollständig beim BMVI veranschlagt wird.

Zur Erreichung der Ziele aus dem Klimaschutzplan 2050 und dessen Weiterführung und Konkretisierung im Klimaschutzprogramm 2030 ist die Dekarbonisierung des Industriesektors erforderlich, um die Treibhausgasneutralität der Industrie bis 2050 zu erreichen. Dazu wurde das Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) im November 2019 in Cottbus eröffnet.

**Das KEI hat zwei zentrale Aufgaben:**

1. Es soll als Thinktank in engem Austausch mit Forschungseinrichtungen, Industrie, nationalen und internationalen Institutionen technologische Pfade für die Dekarbonisierung energieintensiver Prozesse voranbringen. Dazu soll es den Forschungsbedarf ermitteln, Finanzierungsmöglichkeiten identifizieren, Wissensplattformen und Erfahrungsaustausche national und international organisieren. Weiterhin soll durch Vernetzung der Übergang von der Forschung zur Markteinführung innovativer Verfahren und Technologien beschleunigt werden. Dazu ist vorgesehen mit der BTU Cottbus-Senftenberg und anderen Forschungseinrichtungen am Standort Cottbus ein Cluster „Dekarbonisierung in der Industrie“ aufzubauen.

2. Das KEI soll mit der Durchführung des Förderprogramms Dekarbonisierung in der Industrie des BMU beauftragt werden. Die Mittel zur Finanzierung des Programms sind im EKF veranschlagt (Kapitel 6092 Titel 892 01). Die besondere klimapolitische Herausforderung für die energieintensive Industrie ist die Reduzierung der prozessbedingten Emissionen – vor allem mit Blick auf die angestrebte Treibhausgasneutralität 2050. Dies ist ein vergleichsweise neuer Themenkomplex, in dem erheblicher Forschungs- und Umsetzungsbedarf besteht. Das Kompetenzzentrum soll bestehendes Wissen zur Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie bündeln und zentraler Ansprechpartner für Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft sein. Praktische Erfahrungen bei der Umsetzung entsprechender Projekte sollen gesammelt und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

**Kapitel 1602 - Klimaschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**Titel 532 05**  
 (Seite 21 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
15.838	26.000	27.000	1.000

**Zu Nr. 1 der Erläuterungen:      Maßnahmen zur Entwicklung der  
 Marktmechanismen des Kohlenstoffmarkts      5.000 T€**

Die übergeordneten Ziele der Maßnahmen bestehen in der Steigerung der klimapolitischen Effizienz des Einsatzes der Mechanismen des Kohlenstoffmarktes, der Verbesserung der Qualität der Maßnahmen und Instrumente, der Sicherstellung eines Beitrags zur Ambitionssteigerung der teilnehmenden Vertragsparteien ihrer Qualitätssteigerung sowie der Sicherstellung ihrer ökologischen Integrität. Die Mechanismen des Kohlenstoffmarktes bieten an vielen Stellen Möglichkeiten, eine Beteiligung der Entwicklungsländer anzustoßen. Neben den im Übergang zum Übereinkommen von Paris auslaufenden Kyoto-Mechanismen CDM (Clean Development Mechanism) und JI (Joint Implementation) steht nun die zügige Ausgestaltung des Artikel 6 im Vordergrund, der verschiedene Handlungsoptionen für Vertragsparteien und Kohlenstoffmärkte enthält.

Konkret liegen die Schwerpunkte der Förderung im Bereich des CDM, im Bereich der Neuen Marktmechanismen und bei den so genannten Nicht-Marktmechanismen.

Seit September 2016 ist mit dem Beschluss der Vollversammlung der Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) die Einrichtung eines eigenen Kompensationssystems, dem sog. CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) vorgesehen. Hierbei ist es das Anliegen des BMU, die Schnittstellen zwischen UNFCCC und ICAO in mehrfacher Hinsicht gut zu definieren, um die ökologische Integrität des neuen Kompensationssystems zu gewährleisten.

Ein weiteres neu entstehendes Handlungsfeld für Marktmechanismen stellen die klimapolitischen Beschlüsse im Bereich der internationalen Schifffahrt (IMO) dar. Der Kohlenstoffmarkt, nicht nur Marktmechanismen, sondern grundsätzlich auch alle Instrumente des „Carbon Pricing“ können hier, wie als Option vorgesehen, einen Beitrag leisten.

Die Maßnahmen sollen zudem der Sicherung der Position Deutschlands als einer der wichtigsten Akteure des Kohlenstoffmarkts auf internationaler Ebene im Schnittpunkt Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung dienen. Mit diesem Engagement wird Deutschland ein wichtiger Teilhaber in der strategischen Diskussion um die Ausgestaltung des Kohlenstoffmarkts mit den global entscheidenden Partnern außerhalb der UN-Strukturen, die jedoch die UNFCCC eng einbinden.

**Kapitel 1602 - Klimaschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

Grundlage für die Aktivitäten im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels ist die 2018 neu aufgesetzte neue „Koordinierungsstelle Marktmechanismen und Artikel 6“ des BMU, die die in 2018 ausgelaufene Joint Implementation Koordinierungsstelle des BMU (JIKO) ersetzt, die seinerzeit von der Bundesregierung auf der Basis der Beschlüsse der 1. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention 1995 in Berlin eingerichtet wurde. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle werden durch Projekte zu den beschriebenen Themenfeldern unterstützt. Das BMU trägt mit diesen Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung der Marktmechanismen des Kohlenstoffmarktes bei. Die Koordinierungsstelle unterstützt zudem das BMU bei den internationalen Klimaverhandlungen sowie bei der Umsetzung der in diesem Rahmen eingegangenen Verpflichtungen und Aufgaben Deutschlands im Kohlenstoffmarkt.

**Der Ansatz 2021 ist für folgende Maßnahmen erforderlich:**

- Information und Kommunikation, Teilnahme Veranstaltungen / Messen	500 T€
- Machbarkeitsstudien zur Qualitätskontrolle und -sicherung, zu Methodologien, Projektportfolios, Maßnahmen im Hinblick auf den CDM und die Art. 6 Mechanismen des Übereinkommens von Paris sowie des Übergangs bestehender Einrichtungen und Projekte in das neue Abkommen	700 T€
- Konzepte zur Weiterentwicklung des Kohlenstoffmarktes, Unterstützung der internationalen Klimaverhandlungen sowie Unterstützung von Pilotmaßnahmen in Gastländern mit dem Schwerpunkt der Ambitionssteigerung über die NDC und darauf aufbauender nationaler Politiken und Maßnahmen	1.500 T€
- Workshops, Seminare und andere Mittel des Know-how-Transfers; Delegationsreisen, Austauschmaßnahmen, Twinning, Qualifikationsmaßnahmen	300 T€
- Vernetzungsformate einschließlich Carbon Foren	400 T€
- Fachliche Unterstützung zur inhaltlichen Vorbereitung und Auswertung der internationalen Fachkongresse und Fachmessen	200 T€
- Methodologische Arbeiten; Aufbau Berichterstattungssysteme, Monitoring, Verifizierung von Treibhausgasemissionen; Unterstützung von UN-Programmen zu Marktmechanismen	300 T€
- Nationale Vorbereitungen inkl. der Beteiligung an internationalen Programmen und Fazilitäten zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris im Bereich des Artikels 6 sowie korrespondierender UN-relevanter Vereinbarungen	600 T€
- Finanzierung von Kleinstprojekten, u.a. durch den Ankauf von Zertifikaten, insbesondere für Pilotierungen	500 T€
<b>Insgesamt:</b>	<b>5.000 T€</b>

**Kapitel 1602 - Klimaschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**Zu Nr. 2 der Erläuterungen:**      **Maßnahmen zur Schaffung eines internationalen Kohlenstoffmarktes**      **2.000 T€**

**Zum Ist-Ergebnis 2019 (1.702 T€)**

Die Finanzierung des ICAP-Sekretariats (ICAP: International Carbon Action Partnership, s.u.) sowie die wissenschaftliche und administrative Unterstützung wurden weitergeführt. Im Bereich bilaterale Zusammenarbeit wurden im Rahmen der Expertenberatung einige Workshops durchgeführt. Weitere Schwerpunkte lagen in der Finanzierung von wissenschaftlichen Unterstützungsleistungen zur Weiterentwicklung des europäischen und internationalen Emissionshandels und der Unterstützung der AG Emissionshandel (AGE).

**Zum Ansatz 2021**

Der Koalitionsvertrag sieht vor, den Klimaschutz und den Ausbau erneuerbarer Energien weltweit durch Kooperationen und Programme mit anderen Staaten, insb. Schwellen- und Entwicklungsländern, voranzubringen. Der Einführung von Emissionshandelssystemen (EHS) oder anderen CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystemen und deren Verknüpfung hat sich auch die neue Bundesregierung verschrieben, um langfristig zur Entstehung eines globalen Kohlenstoffmarktes beizutragen. Dies wird bi- und multilateral unterstützt. Mit ICAP (International Carbon Action Partnership) hat Deutschland 2007 eine Initiative zur Annäherung und Verknüpfung des EU-EHS mit anderen EHS angestoßen, welche mittlerweile 31 Mitglieder und 5 Beobachter umfasst. Der Titel dient u. a. der Finanzierung des ICAP-Sekretariats. In den vergangenen Jahren hat sich ICAP sowohl als Informationsplattform als auch als multilaterales Forum in der öffentlichen Wahrnehmung etablieren können. Ein kontinuierlicher Dialog auf technischer Ebene ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung eines globalen Kohlenstoffmarktes. Deshalb wird die Arbeit von ICAP über die nächsten Jahre fortgesetzt und durch Deutschland unterstützt.

Gleichzeitig werden weitere Aktivitäten zur Weiterentwicklung des globalen Kohlenstoffmarktes unterstützt (bi- und multilaterale Kooperationen und Initiativen). Vor allem die bilaterale Arbeit wird im Rahmen des Übereinkommens von Paris zunehmend wichtiger. Eine Vielzahl von Staaten setzt innerhalb ihrer „National Determined Contributions“ (NDCs) auf die Nutzung ökonomischer Instrumente zur effektiven aber auch kosteneffizienten Erfüllung der gemeinsamen Anstrengungen unter dem Übereinkommen von Paris. Hier ist es von großer Bedeutung, darauf hinzuwirken, dass die zur Umsetzung genutzten Instrumente und Maßnahmen global anschlussfähig sind. Insbesondere EHS bieten hier gute Möglichkeiten, da diese schrittweise in ein internationales System überführt werden können.

Ferner ergeben sich eine Reihe rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen aus der Entwicklung neuer Marktmechanismen auf UN-Ebene sowie aus der Weiterentwicklung des EU-EHS und der Einführung von EHS in anderen Staaten und Regionen. Dies wirft Fragen auf hinsichtlich der Abgrenzung und des Zusammenwirkens der klimapolitischen Instrumentarien, so dass externe wissenschaftliche Unterstützungsleistungen erforderlich sind.

Um das EU-EHS international anschlussfähig zu machen, muss es im Lichte der Entwicklungen in anderen Ländern und Regionen überprüft, angepasst und ggf. verbessert werden. Hier ist eine kontinuierliche Beteiligung verschiedener Interessengruppen erforderlich. Zu diesem Zweck wurde im

**Kapitel 1602 - Klimaschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

Jahr 2000 die Arbeitsgruppe Emissionshandel (AGE) gegründet: ein Expertenforum bestehend aus Vertretern aus Politik und Verwaltung, Wirtschaftsverbänden sowie NGOs, das vor allem die weitere Entwicklung des EU-EHS kritisch begleitet. Bei Drittstaaten ist der Aufbau eines solchen Stakeholderprozesses von großem Interesse. Die AGE wird zudem gefragt sein, wenn konkrete Linking-Verhandlungen die Verbesserung der globalen Anschlussfähigkeit des EU-EHS erforderlich machen sollten. Für derartige Fragen sind auch Mittel für die Übersetzung von Unterlagen der AGE vorgesehen.

**Im Einzelnen umfassen die zu finanzierenden Maßnahmen folgende Bereiche:**

- Bereitstellung von Sachmitteln zur wissenschaftlichen und administrativen Unterstützung des ICAP-Sekretariats	1.000 T€
- Internationales Capacity Building zum Emissionshandel sowie Outreach-Aktivitäten zur Unterstützung der bilateralen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit innerhalb von ICAP sowie Unterstützung von multilateralen Initiativen	450 T€
- Unterstützungsleistungen zur Weiterentwicklung des internationalen Emissionshandels	400 T€
- Weiterentwicklung des EU-Emissionshandels zur internationalen Anschlussfähigkeit	150 T€
<b>Insgesamt:</b>	<b>2.000 T€</b>

**Zu Nr. 3 der Erläuterungen:      Maßnahmen zur Unterstützung der Europäischen Klimaschutzinitiative      20.000 T€**

Die Europäische Union hat sich im Rahmen des Übereinkommens von Paris dazu verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen in den Mitgliedstaaten der EU zeitnah zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen mit transformativer Wirkung eingeführt werden. Der Teilansatz zur Umsetzung der Europäischen Klimaschutzinitiative des BMU leistet einen Beitrag zur Zielerreichung der EU in 2030.

Übergeordnetes Ziel der Maßnahmen ist die Förderung der innereuropäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Klimaschutzes durch eine Intensivierung des bi- und multilateralen Dialogs, Wissens- und Erfahrungstransfer sowie Austausch von guten Praktiken und erfolgreichen Instrumenten im Bereich des Klimaschutzes zwischen staatlichen sowie nichtstaatlichen Akteuren aus Deutschland und anderen europäischen Staaten, Kapazitätsaufbau in EU-Mitgliedstaaten zur verbesserten Implementierung des EU-Klima- und Energierahmens, Unterstützung von Transformationsprozessen im Übergang zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in europäischen Staaten, grenzüberschreitende klimapolitische Bildungsarbeit auch zum besseren Verständnis der deutschen Klimapolitik im europäischen Ausland.

**Kapitel 1602 - Klimaschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

Mittelfristig sollen die Maßnahmen dazu beitragen, Klimaschutz als verbindendes und solidarisches Element in Europa zu etablieren und damit einen Beitrag zur europäischen Integration leisten. Insbesondere sollen Aktivitäten gefördert werden, die auf mindestens eines der folgenden Ziele hinwirken:

- Netzbildung für staatliche und nichtstaatliche Schlüsselakteure zur Unterstützung von transformativen Prozessen in anderen EU-Mitgliedstaaten.
- Voneinander-Lernen, Austausch und Transfer von guten Praktiken auf dem Gebiet des Klimaschutzes sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten.
- Bewusstseinsbildung für Co-Benefits von Klimaschutz schaffen und im Diskurs anderer EU-Mitgliedstaaten verankern.
- Kapazitätsaufbau in anderen EU-Mitgliedstaaten unterstützen, um auch eine Brücke zu EU-Förderprogrammen zu bilden und in nicht unerheblichem Umfang zur Verfügung stehende Mittel in klimapolitisch zielführende Projekte zu lenken.

Darüber hinaus dürfen Ausgaben zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Administration und fachlichen Begleitung sowie Evaluierung geleistet werden.

Im geografischen Fokus der Maßnahmen, die aus diesem Teilansatz finanziert werden, stehen die mittel-, ost- und südeuropäischen Mitgliedstaaten, wobei eine Finanzierung von Maßnahmen der Beitrittsländerkategorie - wo dies sinnvoll erscheint - möglich sein kann.

Im Rahmen der Europäischen Klimaschutzinitiative werden sowohl Vorhaben entlang der politischen Prioritäten der Bundesregierung als auch Projekte gemeinnütziger Organisationen über einen Ideenwettbewerb gefördert.

**Der Teilansatz ist zur Deckung des Bedarfs für die folgenden Maßnahmen erforderlich:**

- Kapazitätsaufbau, Wissens- und Erfahrungsaustausch für staatliche und nichtstaatliche Multiplikatoren	8.250 T€
- grenzüberschreitende Bildungsarbeit und Bewusstseinsbildung	5.750 T€
- Unterstützung von Partnerländern durch gezielte wissenschaftliche Beratung	3.500 T€
- Information und Kommunikation, wissenschaftliche Begleitung	2.500 T€
<b>Insgesamt:</b>	<b>20.000 T€</b>



**Kapitel 1602 - Klimaschutz**  
**Titel 685 05**  
**Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

**Titel 685 05**  
 (Seite 23 Reg.-Entwurf)

**Titel 685 05**  
**Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

Ist 2019*	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
2.611	59.571	22.071	27.500

\* Zusätzlich in 2019 im EKF veranschlagt. Das IST betrug im EKF 4.811 T€ bei einem Ansatz von 5.671 T€.

Aus dem Titel „Maßnahmen zur Anpassung den Klimawandel“ wird zum einen das Förderprogramm finanziert, das 2011 als konkrete Maßnahme im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) im ersten Aktionsplan Anpassung initiiert wurde. Gegenstand der zu fördernden Projekte sind die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei Kommunen, Regionalverbänden, Unternehmen, Kammerorganisationen, etc. Kooperationen mehrerer Akteure sind erwünscht. Einbezogen sind darüber hinaus Maßnahmen der begleitenden Evaluierung des Programms, der Vernetzung zwischen den geförderten Projekten sowie zur Kommunikation und Distribution der Ergebnisse (Multiplikatorfunktion).

Gegenüber dem bisherigen Finanzplanansatz (9.571 T€) besteht für das Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ ein Mehrbedarf in Höhe von 2.500 T€ resultierend aus der zunehmenden Sichtbarkeit der Klimafolgen in Deutschland. Gegenstand der aktuellen Novellierung des Förderprogramms sind die Ergebnisse der Evaluierung des Förderprogramms aus dem Jahr 2018.

Darüber hinaus wurden mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 zusätzliche Ausgaben und eine Verpflichtungsermächtigung für „Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen“ veranschlagt. Das Programmvolumen umfasst insgesamt 150 Mio €. Für 2021 werden für das Programm 10 Mio € veranschlagt. Gefördert werden sollen Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime, Pflegedienste, Kindergärten, Schul- und Hortgebäude. Die entsprechende Förderrichtlinie zu diesem neuen Programm wird aktuell erarbeitet.

**Zum Ist 2019**

Der ansteigende Trend der vergangenen Jahre setzt sich fort: Im Jahr 2019 wurden von 85 eingereichten Skizzen aus dem Förderfenster 2018 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 15,8 Mio € 36 als förderfähig gewertet und zur Antragstellung aufgefordert. Durch den Projektträgerwechsel zum 30.06.2019 zum Projektträger ZUG gGmbH haben sich aufgrund organisatorischer Gegebenheiten Verzögerungen bei der Antragsprüfung ergeben. Vor diesem Hintergrund konnten in 2019

## **Kapitel 1602 - Klimaschutz**

### **Titel 685 05**

#### **Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

nur 9 Vorhaben mit z. T. mehreren Fördernehmern (12 Einzelvorhaben) bewilligt werden. Die restlichen Anträge werden bis zum 3. Quartal 2020 geprüft und nach positiver Bescheidung starten.

#### **Zum Ansatz 2020**

Im Förderfenster 2019/2020 wurden insgesamt 152 Skizzen eingereicht. Damit ist das Fördervolumen in Höhe von 9.571 T€ aus diesem Förderfenster um das Dreifache überzeichnet. Die Prüfung der Skizzen aus dem Förderfenster 2019 wurde im 1. Quartal 2020 abgeschlossen und 39 als förderfähig bewertete Skizzen mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von 8,1 Mio € wurden zur Antragstellung aufgefordert. Außerhalb des Skizzenverfahrens wurde zusätzlich ein Vorhaben mit aufgenommen, welches das Thema „Infektionsschutz & Hitzewellen – Anpassungsstrategien im Sommer 2020“ vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Coronakrise behandelt.

Darüber hinaus sollen die übrigen 37 Einzelvorhaben aus dem Förderfenster 2018, die in 2019 nicht mehr geprüft werden konnten, nach positiver Bescheidung bis zum 3. Quartal 2020 starten. Damit sind die Ansätze (Ausgaben und VE) vollständig ausgeschöpft.

Am 17. Juni 2020 wurde vom Kabinett der 2. Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2020 beschlossen. Teil des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets sind mit Ziffer 39 „Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen“. Die Ausgaben in 2020 belaufen sich auf 50 Mio €. Es wird davon ausgegangen, dass erste Mittel noch in 2020 ausgegeben bzw. gebunden werden können.

#### **Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

Im Dezember 2015 wurde der Erste Fortschrittsbericht zur „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS) von der Bundesregierung vorgelegt, mit dem die DAS fortgeschrieben und der zweite Aktionsplan (APA II) verabschiedet wurde. Mit dem APA II wurde ein umfassender Maßnahmenkatalog in den Clustern „Wasser“, „Infrastrukturen“, „Land“, „Gesundheit“, „Wirtschaft“ und „Raumplanung und Bevölkerungsschutz“ sowie „Handlungsfeld übergreifend“ festgelegt. Mit der Fortschreibung der DAS ist auch die Fortschreibung der Vulnerabilitätsanalyse und des Monitoringberichts verbunden auf dem der nächste Fortschrittsbericht mit seinem Aktionsplan basieren wird.

#### **Zum Ansatz 2021 und zum Finanzplan**

#### **Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung der Anpassungskapazitäten betroffener Gruppen**

Die DAS legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Bewusstseinsbildung zur Stärkung der Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortung der gesellschaftlichen Akteure im Hinblick auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Bisher standen im Förderprogramm die Entwicklung von innovativen Konzepten zur Anpassung sowie der Dialog zwischen den unterschiedlichen Akteuren im Fokus.

Mit zunehmender Sichtbarkeit der Klimafolgen in Deutschland wird der Bedarf nach investiven Maßnahmen zur Anpassung insbesondere seitens der Kommunen immer stärker. Dies zeigt sich in der aktuellen deutlichen Überzeichnung des bestehenden Förderprogramms sowie in den wesentlichen Ergebnissen der Evaluierung, die eine stärkere Ausrichtung des Förderprogramms in Richtung Umsetzung und Transfer empfehlen. Darüber hinaus ist infolge der Umstrukturierung der NKI das

## **Kapitel 1602 - Klimaschutz**

### **Titel 685 05**

#### **Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

bisherige Teilkonzept Anpassung sowie die Kommunalberatung durch das SK:KK entfallen; hierfür soll im Rahmen des DAS-Förderprogramms Ersatz geschaffen werden.

Die Neuausrichtung des Förderprogramms ist für 2021 geplant. Kommunen und kommunale Akteure sollen darin unterstützt werden, die anstehenden Klimaanpassungs- und Umbauprozesse möglichst frühzeitig, integriert und nachhaltig anzugehen. Ganzheitlich konzipierte Vorhaben sollen Klimaanpassung ermöglichen und gleichzeitig zur ökologischen Nachhaltigkeit beitragen, um insgesamt eine verbesserte Lebensqualität in Deutschland zu schaffen.

#### **Der Förderbedarf wird in zwei Schwerpunkte untergliedert:**

##### **1. Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement**

Dieser Förderschwerpunkt richtet sich gezielt an Kommunen in Anlehnung an das Teilkonzept Anpassung der Nationalen Klimaschutzinitiative, dessen Förderung zum 31.12.2018 eingestellt wurde. Damit reagiert das BMU auf den steigenden Bedarf an kommunaler Förderung im Anpassungsbereich. Durch ein erleichtertes Antragsverfahren sollen Kommunen Mittel für die Generierung von Erfahrungswissen im Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels, der Identifizierung von Betroffenheiten durch den Klimawandel sowie die Umsetzung von Maßnahmen bereitgestellt werden. Ziel der Förderung ist die Erarbeitung eines integrierten und nachhaltigen Anpassungsmanagements, welches strategisch die verschiedenen Handlungserfordernisse an der Schnittstelle zu anderen Bereichen, wie beispielsweise dem Klimaschutz, der Biodiversität, dem Lärmschutz oder der Barrierefreiheit integrativ betrachtet und die sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse im Sinne der Nachhaltigkeit identifiziert, Maßnahmen festlegt und umsetzt.

##### **2. Konzept und Umsetzung innovativer Modellprojekte für die Klimaanpassung**

Unter dem Förderschwerpunkt „Konzept und Umsetzung innovativer Modellprojekte für die Klimawandelanpassung“ werden Verfahrensweisen, Konzepte und Strategien und deren pilothafte Umsetzung gefördert, die mittels innovativer/ vorausschauender Ansätze zur Bewältigung und Risikominimierung von Folgen des Klimawandels und von Extremwetterereignissen beitragen. Diese sollen durch Integration in klimasensible Handlungsbereiche und lokales bzw. regionales politisches Handeln zu einem vorbildlichen integrativen Management in nachhaltiger Weise beitragen. Darüber hinaus sollen neben dem konzeptionellen Ansatz auch innovative Klimaanpassungsmaßnahmen mit Vorbildcharakter als Investitionsvorhaben (investive Maßnahme) gefördert werden.

Der Förderschwerpunkt richtet sich dabei nicht ausschließlich an Kommunen, sondern auch an Vereine, Stiftungen, Verbände oder Institutionen. Mit diesem Förderschwerpunkt besteht somit weiterhin die Möglichkeit sowohl innovative Konzeptansätze in den verschiedenen Handlungsfeldern der DAS zu erarbeiten, als auch die Funktionalität und Nachhaltigkeit von Maßnahmen aufzuzeigen und den Transfer von gelungenen Konzepten (best-practise) auf andere Anwendungsfälle bzw. an der Schnittstelle zu anderen Bereichen anzupassen.

Mit der Neuausrichtung des Förderprogramms kommt das BMU auch den Anforderungen des Bundesrechnungshofs (abschließende Prüfungsmitteilung vom 28.10.2019) nach, die Förderziele stärker an dem Bundesinteresse auszurichten und das bisher rein konzeptionelle Förder-

## **Kapitel 1602 - Klimaschutz**

### **Titel 685 05**

#### **Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

programm um die Förderung investiver Maßnahmen zu erweitern. Das BMU wird dem Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 30. September 2020 das überarbeitete Förderprogramm vorlegen.

#### **Erstellung und Verbreitung von öffentlichkeitswirksamen Informationsmaterialien**

Inhalte werden für die Fachöffentlichkeit, Entscheidungsträgern der Klimapolitik auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene und Bürger durch öffentlichkeitswirksame Infomaterialien, u. a. Broschüren, aufbereitet.

#### **Kurzgutachten**

Fachliche und politische Expertisen zu Fragen der Klimaanpassung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sind zu erstellen.

#### **Förderprogramm „Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen“**

Gefördert werden sollen die durch die Pandemie besonders stark geforderten und betroffenen sozialen Einrichtungen. Zum Fördergegenstand zählen Maßnahmen am/im Gebäude bzw. Gelände von sozialen Einrichtungen gegen Folgen des Klimawandels wie Hitze, Starkregen und Überschwemmung. Die Förderrichtlinie zu diesem neuen Förderprogramm befindet sich aktuell in Bearbeitung.

**Kapitel 1602 - Klimaschutz**  
**Titel 686 02**  
**Klimaschutzprogramm 2030, Klimaschutzplan 2050, Maßnahmenprogramme**

**Titel 686 02**  
(Seite 23 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 02**  
**Klimaschutzprogramm 2030, Klimaschutzplan 2050, Maßnahmenprogramme**

Ist 2019*	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
-	15.000	14.800	200

\* In 2019 im EKF veranschlagt. Das IST betrug 3.241 T€ bei einem Ansatz von 8.000 T€.

**Allgemeine Erläuterungen**

Die in diesem Titel veranschlagten Mittel dienen der Erstellung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des Klimaschutzplans 2050 sowie der Begleitung der Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Um die ehrgeizigen Klimaschutzziele der Bundesregierung unter Betrachtung der Beiträge aller Sektoren auch außerhalb des Energiebereichs zu erfüllen, werden Aufträge zur Erarbeitung von Klimaschutzkonzepten vergeben, Studien und Gutachten beauftragt und die Beteiligungs- und Dialogprozesse sowie die Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

**Zum Ist 2019** (veranschlagt im EKF)

Im Wirtschaftsplanjahr 2019 standen 8,0 Mio € Ausgaben zur Verfügung. Davon sind 3,241 Mio € verausgabt worden. Für Folgejahre wurden in 2019 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5,598 Mio € gebunden (Vergleich: Vorjahr 0,482 Mio €), was sich auf den Mittelabfluss der kommenden Jahre positiv auswirken wird.

Insbesondere die Fortschreibung und Überprüfung des Klimaschutzplans 2050 sollte im Haushaltsjahr 2019 begleitet werden. Zudem war der Beschluss des Klimaschutzprogramms zur Umsetzung des Klimaschutzplans zunächst für Ende 2018 und dann für März 2019 vorgesehen, die Umsetzung wäre dann 2019 auch aus diesem Titel begleitet worden. Die Bundesregierung gab jedoch stattdessen am 14. März 2019 im Anschluss an den Koalitionsausschuss die Bildung eines Kabinettausschusses Klimaschutz, des sog. „Klimakabinetts“, bekannt. Der Kabinettausschuss Klimaschutz hat die Kabinettentscheidung zur rechtlich verbindlichen Umsetzung des Klimaschutzplans sowie der für Deutschland verbindlichen Klimaschutzziele für das Jahr 2030 vorbereitet. Die Beschlüsse zum Klimaschutzgesetz und zum Klimaschutzprogramm 2030 wurden am 09. Oktober 2019 vom Kabinett getroffen. Dies hat die Konzeption und den Start neuer Vorhaben verzögert.

**Kapitel 1602 - Klimaschutz**  
**Titel 686 02**  
**Klimaschutzprogramm 2030, Klimaschutzplan 2050, Maßnahmenprogramme**

**Zum Ansatz 2021**

Die Absenkung des Ansatzes um 200 T€ wird erforderlich, um Aufwendungen für den Expertenrat für Klimafragen zu finanzieren. Diese Finanzierung erfolgt aus Kap. 1611 Tit. 526 02, Nr. 21 zur Erl.-Nr. 2.

Es werden Aufträge vergeben und Zuwendungen gewährt für strategische Maßnahmen und Projekte. Aus dem Titel werden überwiegend Vorhaben mit hoher politischer Bedeutung finanziert. Dies betrifft insbesondere folgende Themenbereiche:

- Entwicklung und Erstellung von Szenarien,
- Untersuchung von Potenzialen und Hemmnissen sowie praxisorientierte Unterstützung für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in den verschiedenen Sektoren,
- Folgenabschätzung der im Klimaschutzplan 2050 verankerten Sektorziele, Meilensteine und Maßnahmen,
- kommunikative und wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung und Weiterentwicklung des Klimaschutzplans 2050,
- Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 und weiterer Maßnahmenprogramme,
- Aktionsbündnis Klimaschutz - Organisation und Begleitung der Aktivitäten,
- wissenschaftliche Analysen zu aktuellen klimapolitischen Fragen,
- Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure an der nationalen Klimaschutzpolitik,
- Begleitung der Geschäftsstelle der Wissenschaftsplattform Klimaschutz sowie
- Erstellung von Gutachten gemäß §12 (3) Klimaschutzgesetz.

**Kapitel 1602 - Klimaschutz**  
**Titel 686 06**  
**Nationale Kofinanzierung der ESF-Bundesprogramme im BMU**

**Titel 686 06**  
 (Seite 24 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 06**  
**Nationale Kofinanzierung der ESF-Bundesprogramme im BMU**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr / Weniger
1.000 €			
3.900	2.200	2.200	-

Aus dem Titel werden im Sinne des Operationellen Bundesprogramms für den Europäischen Sozialfonds arbeitsmarktbezogene Maßnahmen im Rahmen der ESF-Bundesprogramme "Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung" in der ESF-Förderperiode 2014 - 2020 sowie "4 aus 17 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit im beruflichen Alltag" in der ESF-Förderperiode 2021 - 2027 gefördert.

**Zum Ist 2019**

In 2019 betrug das Ist 3.900 T€ (davon 1.793 T€ Bundesmittel bei einem Soll von 2.200 T€ und 2.107 T€ ESF-Mittel).

**Zum Ansatz 2021**

Vom Ansatz in Höhe von 2.200 T€ werden 2.150 T€ für die Abwicklung der auslaufenden Projekte der ersten BBNE-Förderrunde und die Durchführung, Begleitung, Kontrolle, Evaluierung und Kommunikation der aktuellen BBNE II-Förderrunde (2019 - 2022) eingesetzt.

In der kommenden ESF-Förderperiode 2021 - 2027 plant BMU, sich mit einem neuen Förderprogramm zu beteiligen. Der Arbeitstitel ist „4 aus 17 – Klimaschutz und Nachhaltigkeit im beruflichen Alltag“. Die Projektumsetzung und Fördermittel werden ab 2023 geplant. 2021 sind 50 T€ für programmvorbereitende Maßnahmen geplant.

**ESF-Bundesprogramm „Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung - BBNE“**

Die dauerhaft erfolgreiche Umsetzung einer CO<sub>2</sub>-armen, dem Klimawandel standhaltenden, ressourceneffizienten und umweltverträglichen Wirtschaftsweise erfordert neue Produktionsprozesse, Arbeitsabläufe und Kompetenzen. Berufsbilder verändern sich ebenso wie die Anforderungen an Qualifikationen. Zukünftig werden viele gut ausgebildete Personen mit zusätzlichen Qualifikationen benötigt.

**Kapitel 1602 - Klimaschutz**  
**Titel 686 06**  
**Nationale Kofinanzierung der ESF-Bundesprogramme im BMU**

Vor diesem Hintergrund fördert das ESF-Bundesprogramm BBNE in der ESF-Förderperiode 2014 - 2020 mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Bundesmitteln bundesweit Maßnahmen im Bereich der Umweltbildung und beruflichen Qualifizierung, die durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf befähigen sollen.

Die BBNE-Projekte wurden in zwei Förderrunden bewilligt. In der ersten BBNE I-Förderrunde 2015 bis 2019 haben 14 Projekte eine Förderung erhalten. In der zweiten Förderrunde BBNE II werden aktuell 13 Projekte gefördert mit einer Laufzeit von 2019 bis 2022.

Grundlagen für die Projektförderungen sind die beiden Förderrichtlinien des BMU zum ESF-Bundesprogramm „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung befördern. Über grüne Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf (BBNE)“. Für die erste Förderrunde 2015 bis 2018 erfolgte die Veröffentlichung am 27. Mai 2015 und für die aktuelle Förderrunde 2019 bis 2022 am 18. Dezember 2017.

**ESF-Bundesprogramm „4 aus 17 – Klimaschutz und Nachhaltigkeit im beruflichen Alltag“**

In dem neuen Programm soll gezielt Klimaschutz und eine an regionalen Transformationsbedingungen orientierte Vernetzung von Akteuren im Mittelpunkt stehen. Junge Menschen unter 30 Jahren sollen sowohl in ihrer individuellen Berufswahl als auch in ihrem beruflichen Alltagsengagement für Klimaschutz unterstützt werden. Im Abgleich mit bestehenden und geplanten Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene hat BMU mit dem Ansatz non-formaler, außerschulischer Lernsettings zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Beruf weiterhin ein Alleinstellungsmerkmal. Die Projektförderung selbst soll im Jahr 2023 starten, die Vorbereitungsarbeiten bereits im Jahr 2021.



## Kapitel 1602 - Klimaschutz

### Titel 896 05

#### Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland

#### Titel 896 05

(Seite 25 Reg.-Entwurf)

#### Titel 896 05

#### Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
466.840	566.828	600.000	33.172

#### Internationale Klimaschutzinitiative

Die Herausforderungen des Klimawandels und des Verlusts der Biodiversität sind enorm. Sie betreffen das Leben überall auf der Welt. Gemeinsam arbeitet die internationale Staatengemeinschaft deshalb daran, Lösungen für den Umbau ihrer Gesellschaften zu finden. Darin erhält sie Unterstützung von der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI).

Die IKI hat sich seit ihren Anfängen an der internationalen Klimapolitik ausgerichtet. Heute sind das Pariser Klimaschutzabkommen und seine Mechanismen sowie das Übereinkommen über die biologische Vielfalt festes politisches Rückgrat der Förderbedingungen. Die IKI fördert Organisationen, die in den Partnerländern konkrete Maßnahmen umsetzen. Damit hilft Deutschland Entwicklungs- und Schwellenländern, für ihre nationalen Beiträge zur Erreichung der globalen Ziele neue, ambitionierte Wege zu finden. Innovative Ansätze wie die ökosystembasierte Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels kombinieren Natur und Klimaschutz zum Wohle der Menschen. Ziel ist es, die Transformation der Staaten ökologisch ambitioniert und wirtschaftlich durchdacht zu unterstützen. Dazu tragen auch besondere Großvorhaben der IKI wie zum Beispiel die NAMA-Fazilität bei, die in der Regel von weiteren Geberländern unterstützt werden. Die globale Aufbruchstimmung, mit der sich immer mehr Staaten, Wirtschaftssektoren, Städte oder die Zivilgesellschaft für Klimaschutz, -anpassung und Biodiversität engagieren, zeigt sich auch in der Ausschöpfung der wachsenden IKI-Haushaltsmittel.

Im Jahr 2019 sind die Mittel der IKI komplett abgeflossen. Auch das zeigt, wie sehr die IKI trotz anspruchsvoller Qualitätsauflagen weltweit akzeptiert und nachgefragt wird. Es verdeutlicht auch, wie wichtig dieser punktgenau arbeitende Teil der deutschen Klima- und Biodiversitätsfinanzierung ist.

#### So funktioniert die Internationale Klimaschutzinitiative

Vier Förderbereiche, zwei Fördersäulen und eine wettbewerbliche Ausrichtung – ein innovatives Konzept für wirksamen Schutz des Klimas und der Biodiversität.

Die IKI ist eines der wichtigsten Instrumente des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zur internationalen Finanzierung von Klimaschutz und Biodiversität.

## **Kapitel 1602 - Klimaschutz**

### **Titel 896 05**

#### **Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland**

Die IKI agiert im Kontext der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD). Sie finanziert Klimaschutz und Biodiversitätserhalt in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in Transformationsländern. Bisher hat die IKI über 730 Klima- und Biodiversitätsprojekte in mehr als 60 Ländern mit einem Gesamtfördervolumen von 3,9 Milliarden € (2008-2019) zugesagt. Die Partnerländer werden mit IKI-Mitteln unterstützt, die im Pariser Klimaschutzabkommen verankerten, national festgelegten Klimaschutzbeiträge (Nationally Determined Contributions, NDCs) umzusetzen und ambitioniert weiterzuentwickeln. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Steigerung der Widerstandskraft gegen unvermeidbare Folgen. Im Bereich Biodiversität unterstützt die IKI die Partnerländer bei der Erreichung der Ziele der CBD, um dem dramatischen weltweiten Verlust der natürlichen Lebensgrundlagen zu begegnen. Mit ihren Aktivitäten trägt die IKI ebenfalls zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDGs) bei. Seit dem IKI-Gründungsjahr 2008 konnten in den Partnerländern wirksame Beiträge dazu geleistet werden, geeignete politische, technologische, wirtschaftliche und finanzmarktspezifische Rahmenbedingungen für nachhaltige Wirtschaftssysteme zu schaffen.

#### **Förderbereiche, Förderarten und die ganz großen IKI-Projekte**

Für eine Unterstützung infrage kommen Projekte, die in einem der folgenden vier Förderbereiche umgesetzt werden:

- Minderung von Treibhausgasemissionen,
- Anpassung an die Folgen des Klimawandels,
- Erhalt natürlicher Kohlenstoffspeicher wie Wälder oder Moore und die Reduzierung von Emissionen durch die Vermeidung von Entwaldung und Walddegradation (Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation, REDD+) sowie
- Schutz der biologischen Vielfalt.

IKI-Projekte arbeiten zur Zielerreichung mit Politikberatung, Kapazitätsaufbau, Technologiekooperationen und Finanzierungsmechanismen. Auch Studien und Konzepte sowie konkrete Maßnahmen zum Klima- und Biodiversitätsschutz können gefördert werden. Je nach Projekt arbeiten die Projekte bilateral, regional oder global.

#### **Neuausrichtung der IKI-Förderstruktur**

Die IKI unterstützt grundsätzlich mit zwei Säulen: zum einen über thematische, zum anderen über länderspezifische Auswahlverfahren jeweils mit Ideenwettbewerben. Damit ist gewährleistet, dass die besten Ideen umgesetzt werden und die Vielfalt der Durchführungspartner wächst. Beide Säulen sind seit 2017 auf großvolumige Projekte ausgerichtet.

Mit der Einführung der thematischen und länderspezifischen Auswahlverfahren vollzog die IKI einen wichtigen Wandel. Wurden vor 2017 vor allem kleinere und mittelgroße Projekte gefördert,

## **Kapitel 1602 - Klimaschutz**

### **Titel 896 05**

#### **Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland**

konzentriert sich die IKI mit diesen beiden Ideenwettbewerben auf großvolumige Projekte. Die Fördersumme bei den einmal jährlich ausgerufenen thematischen Auswahlverfahren liegt zwischen 5 und 20 Millionen €. Bei den länderspezifischen Auswahlverfahren werden Projekte mit Summen zwischen 15 und 35 Millionen € unterstützt. Rund 50 Prozent der beantragten Projektmittel sollen an Organisationen in den Zielländern gehen, um Institutionen, ihr Wissen und ihre Ressourcen vor Ort zu stärken sowie eine nachhaltige Wertschöpfung und höhere Akzeptanz im Partnerland zu erreichen.

Im November 2020 soll das nächste thematische Auswahlverfahren veröffentlicht werden. Die Themen sollen die aktuelle Klimadebatte aufnehmen und damit auch eine Antwort auf die Corona Krise geben, indem sie einen Schwerpunkt auf Wirtschaftsstärkung und Pandemieprävention setzen. Sie sollen zudem innovativen Charakter haben und einen effektiven Beitrag zu den internationalen Klimaschutzbemühungen leisten. Das diesjährige thematische Auswahlverfahren soll unter dem Motto „Creating green societies in challenging times“ stehen und wieder wichtige Themen aus den Bereichen, Klimafinanzierung, NDC, klimafreundliche Wirtschaftsentwicklung sowie Biodiversitätsschutz umfassen.

Ein bis zwei Themen sollen dabei so ausgestaltet werden, dass die Mittel an Durchführungsorganisationen zur treuhänderischen Verwaltung (meist internationale Treuhandfonds von UN Organisationen und Entwicklungsbanken) ausgezahlt werden können.

Die Umsetzung von UNFCCC und CBD erfordert aber auch die Unterstützung kleinerer Akteure in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie die wirksame Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen. Seit 2019 bzw. 2020 gibt es daher innerhalb der thematischen Säule auch zwei Kleinprojektprogramme: die IKI Small Grants und die IKI Medium Grants. Über die IKI Small Grants werden vor Ort ansässige Nichtregierungsorganisationen sowie landeseigene Förderinstitutionen in Entwicklungs- und Schwellenländern direkt gefördert. Im Rahmen des Programms sollen bis 2025 mehr als 100 kleine Projekte mit jeweils bis zu 100.000 € gefördert werden. Mit den IKI Medium Grants werden Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen mit Sitz in Deutschland zusammen mit Partnerorganisationen der Zielländer durchgeführt werden. Dabei werden jährlich Projekte mit 300.000 bis 800.000 € und einer Laufzeit zwischen zwei und drei Jahren über Ideenwettbewerbe gesucht und unterstützt.

Mit der Möglichkeit, groß- und kleinvolumige Projekte entlang der vier Förderbereiche zu unterstützen, kann die IKI flexibel wirken. Alle Förderverfahren fußen auf Ideenwettbewerben, die bis auf die Small Grants über zweistufige Förderverfahren passgenaue Lösungen entwickeln. Seit 2017 müssen alle IKI-Projekte die IKI-Safeguards anwenden. Diese Umwelt- und Sozialstandards sollen negative Auswirkungen durch IKI-Projekte verhindern und Menschen und Natur in den Partnerländern noch besser schützen.

Der Wettbewerbscharakter der Förderverfahren und die Einbeziehung sehr unterschiedlicher nicht-staatlicher Durchführungsorganisationen sind wesentliche Merkmale der IKI, die sie von der klassischen Entwicklungszusammenarbeit unterscheiden. IKI-Mittel fließen daher auch nicht an Regierungsinstitutionen der Partnerländer. Die fachliche Begleitung und Programmverwaltung wird durch das IKI Sekretariat unterstützt, das bei der bundeseigenen Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH angesiedelt ist.

## **Kapitel 1602 - Klimaschutz**

### **Titel 896 05**

#### **Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland**

##### **Ideenwettbewerbe 2017 bis 2019**

In ihrer neuen Struktur führte die IKI bisher drei thematische Auswahlverfahren und zehn länderspezifische Auswahlverfahren durch. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Themencalls zählten unter anderem der Kohleausstieg, die Finanzierung des Klimaschutzes und der Erhalt und die Wiederherstellung von Moorökosystemen. Die 2017 eingeführten Ländercalls wurden bisher mit Argentinien, Costa Rica, Indien, Indonesien, Kolumbien, Mexiko, Philippinen, Thailand, Ukraine und Vietnam initiiert. Die ersten Ideenwettbewerbe für die IKI Small Grants und die IKI Medium Grants werden im Jahr 2020 abgeschlossen sein.

##### **Großvorhaben der IKI**

Ergänzend zu Projekten aus den Ideenwettbewerben trägt die IKI zusätzlich mit eigenständigen Großinitiativen global zu ambitionierten Lösungen für den Klimaschutz bei. Mit der NAMA-Fazilität hat das BMU ein internationales Klimafinanzierungsprogramm geschaffen, das ambitionierte Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels vorantreibt. Neben der IKI sind das Vereinigte Königreich, die Europäische Union und Dänemark weitere Geber.

Mit dem Unterstützungsvorhaben für die Umsetzung des Paris-Abkommens (Support of the Paris Agreement – SPA) der IKI stärkt die Bundesregierung selbst- und mitgegründete globale Initiativen und Netzwerke zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens. Dazu gehören unter anderem auch die Low Emission Development Strategies Global Partnership (LEDS GP) und die NDC-Partnerschaft (NDCP).

Das Klimaaktionsbündnis Salpetersäure (Nitric Acid Climate Action Group, NACAG) als weitere IKI-Initiative berät und fördert Partnerländer bei der technischen Umrüstung von Salpetersäurefabriken, um die großen Minderungspotenziale von Lachgasemissionen schnellstmöglich zu erschließen.

Zudem war es im letzten Jahr möglich, mit der IKI wichtige Initiativen ins Leben zu rufen. Dazu gehören das Support Programme on Scaling up Climate Ambition on Land Use and Agriculture through NDCs and National Adaptation Plans (SCALA), das gemeinsam von UNDP und der FAO gegründet wurde um klimafreundliche Landwirtschaft in Entwicklungsländern zu fördern, sowie ein neuer Fonds von UNEP und IUCN, der Global EbA Fund – Support for the Implementation and Upscaling of Ecosystem-based Adaptation.

SCALA reagiert auf den dringenden Bedarf an verstärkten Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels in den Bereichen Landwirtschaft und Landnutzung. SCALA unterstützt zwölf Länder in Afrika, Asien und Lateinamerika, um Anpassungskapazitäten zu stärken und gleichzeitig emissionsarme Methoden der Landwirtschaft und Landnutzung einzuführen. Die Unterstützung der Länder umfasst die Stärkung von Politiken, die Umsetzung innovativer Ansätze zur Anpassung an den Klimawandel und die Beseitigung von Hindernissen im Zusammenhang mit Informationslücken, Regierungsführung, Finanzen, Gender Mainstreaming und integriertem Monitoring und Berichterstattung. Um diese Veränderungen zu erreichen, setzt das Projekt auf ein starkes Engagement des Privatsektors und relevante nationale Institutionen. So werden die Partnerländer

## **Kapitel 1602 - Klimaschutz**

### **Titel 896 05**

#### **Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland**

dabei unterstützt, die Ziele in den Nationalen Anpassungsplänen (NAP), den NDCs sowie die SDGs zu erreichen.

Der "Global EbA Fund" ist ein Finanzierungsinstrument für innovative Ansätze zur ökosystembasierten Anpassung (EbA). UNEP und IUCN werden die Zielländer bei der Umsetzung von EbA-Maßnahmen unterstützen, um ihre nationalen Pläne und Verpflichtungen zu erfüllen. Die von diesem Programm finanzierten Maßnahmen werden durch den Aufbau spezifischer Fachkenntnisse und Kapazitäten unterstützt, während gleichzeitig Informationsaustausch und politischer Wille für naturbasierte Anpassungslösungen gestärkt werden.

Durch seine Arbeit schließt der Fonds Forschungslücken, um innovative Ansätze modellhaft umzusetzen und sich an der strategischen Integration der EbA-Politik zu beteiligen. Zudem schafft er Anreize für neue Finanzierungsmechanismen und Investitionen des privaten Sektors. Um seine Reichweite zu vervielfachen, nutzt der Fonds relevante Partnerschaften und Netzwerke und Initiativen wie die „Friends of EBA“, das „Global Adaptation Network“ und die „Global Commission on Adaptation“.

Zusätzlich hat die IKI zur Gründung des wegweisenden Cities Climate Finance Gap Fund (Gap-Fund) beigetragen. Der Gap Fund hilft Entwicklungs- und Schwellenländern, ihre Klimastrategien zu erweitern und Ideen für städtische Klimaschutzprojekte in bankfähige Projekte umzusetzen. Der Gap-Fund hilft Städten, ihre Fähigkeit zur Planung einer widerstandsfähigen, kohlenstoffarmen Zukunft zu stärken. Da Ressourcen, Finanzmittel und Fachwissen knapp sind, stellt der Gap-Fund Städten und Kommunalverwaltungen auch technische Hilfe zur Verfügung, damit sie ihre Investitionen priorisieren und ihre klimafreundlichen Stadtprojekte so vorbereiten können, dass die Wahrscheinlichkeit steigt, dass sie finanziert und umgesetzt werden. Der Gap-Fund hat eine Zielgröße von 100 Millionen Euro und zielt darauf ab, 4 Milliarden Euro an Investitionen für bankfähige Klimaschutzprojekte in Städten freizusetzen.

#### **IKI als wichtiger Beitrag zu internationalen Finanzierungszusagen Deutschlands**

Deutschland ist ein wichtiger Partner in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und zählt zu den größten Gebern für internationalen Klimaschutz und internationale Anpassung an den Klimawandel. Die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen verpflichtet die Industrieländer, Entwicklungsländer in finanzieller Form durch Kapazitätsaufbau und Technologieentwicklung bei Maßnahmen zur Emissionsminderung und zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Die beim Weltklimagipfel in Kopenhagen 2009 erfolgte Zusage der Industrieländer, ab 2020 100 Milliarden USD für die Reform- und Transformationsprozesse zu einer kohlenstoffarmen und klimaanangepassten Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern zu mobilisieren, wurde beim Klimagipfel 2015 in Paris zur Langfristfinanzierung bestätigt und bis 2025 fortgeschrieben. Zur 26. Vertragsstaatenkonferenz unter der UNFCCC in Glasgow werden die Verhandlungen zu einem neuen Klimafinanzierungsziel von einer in der Begleitentscheidung des Pariser Übereinkommens vorgesehenen Untergrenze von 100 Mrd. USD beginnen. Zur Umsetzung internationaler Zusagen der Industrieländer ist es erforderlich, dass die Ausgaben für internationale Klimafinanzierung weiter ansteigen. Dazu muss insbesondere auch der Anteil privater Mittel an der internationalen Klimafinanzierung erhöht werden. Neben der bilateralen Zusammenarbeit gehört Deutschland zu den größten Gebern von multilateralen Klimafonds, wie z. B. des Grünen Klimafonds (Green Climate

## Kapitel 1602 - Klimaschutz

### Titel 896 05

#### Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland

Fund, GCF) sowie der Globalen Umweltfazilität (Global Environment Facility, GEF) und des Anpassungsfonds. Letzterer wird zur Überbrückung im Rahmen der IKI freiwillig unterstützt, da die finanzielle Ausstattung des Fonds aus den niedrigen Zertifikatspreisen für den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism – CDM), aus dem der Anpassungsfonds ursprünglich finanziert werden sollte, anhaltend schlecht ist und eine nähere Operationalisierung der Regeln des Übereinkommens von Paris (ÜvP) zu Marktmechanismen nach Art. 6 des ÜvP noch nicht abschließend verhandelt wurde. Von einer Ausgestaltung dieser Regelungen wird es abhängen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Gelder für den Anpassungsfonds generiert werden.

Internationale Klimafinanzierung ist ein Teil der Entwicklungsfinanzierung (ODA-Anrechenbarkeit), verfolgt aber mit der Ausrichtung auf Klimaschutz (Minderung, Anpassung, Walderhalt) und Biodiversität einen eigenständigen Primärzweck. BMU trägt mit etwa 1/6 zum deutschen Beitrag in der internationalen Klimafinanzierung bei (2018: 539 Mio € von 3.335 Mio € Klimaleistung). Die IKI trug mit 532 Mio € nahezu den gesamten Anteil der Klimafinanzierung des BMU. Als zur Entwicklungszusammenarbeit komplementäres Instrument hat sich die IKI bewährt und mit der zielgerichteten Förderung von Klimaschutz und Biodiversität international wirksame Akzente gesetzt.

Das BMU hat mit der IKI von Anfang an auf Transparenz bei den Förderaktivitäten (u. a. Internetseite mit Informationen zu Einzelprojekten: [www.international-climate-initiative.com](http://www.international-climate-initiative.com)) gesetzt. Eine kontinuierliche transparente Berichterstattung findet hierzu im Rahmen der Erhebung der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) der OECD, der Berichterstattung über die Treibhausgasemissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union an das UNFCCC-Sekretariat statt.

#### IKI als Beitrag zur internationalen Biodiversitätsfinanzierung Deutschlands

Auch im Rahmen der **CBD** gibt es weitreichende **Finanzzusagen**: Auf der 12. Vertragsstaatenkonferenz im Herbst 2014 in Pyeongchang in Südkorea einigten sich die Vertragsstaaten darauf, wie die Umsetzung des Strategischen Plans für biologische Vielfalt 2011 - 2020 finanziert werden soll. Die internationalen Mittel sollten bis 2015 im Vergleich zu den durchschnittlich von 2006 bis 2010 bereitgestellten Mitteln verdoppelt und dieses Niveau anschließend bis 2020 gehalten werden. Dieses Ziel wurde bei der 13. Vertragsstaatenkonferenz im Dezember 2016 in Cancún/Mexiko und bei der 14. Vertragsstaatenkonferenz 2018 in Sharm el Sheikh erneut bekräftigt. Die Mobilisierung finanzieller Mittel unterstützt direkt die Erreichung des im Aichi-Ziel 20 des Strategischen Plans angesprochenen Ziels der Ressourcenmobilisierung.

Deutschland kommt seinen Verpflichtungen zur internationalen Finanzierung der biologischen Vielfalt zuverlässig nach. Gemäß seiner Zusage von 2008 hat Deutschland von 2009 bis 2012 insgesamt 500 Millionen € und ab 2013 jährlich 500 Millionen € für den weltweiten Schutz der biologischen Vielfalt bereitgestellt. Die IKI ist ein komplementärer Bestandteil des gesteigerten Engagements der Bundesregierung: Insgesamt wurden von 2008 bis 2019 über 1.156 Millionen € aus IKI-Mitteln zugesagt, die entweder unmittelbar dem Erhalt der Biodiversität dienen oder in Projekte mit Biodiversitätsrelevanz fließen.

## **Kap. 1603**

# **Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Übersicht**

### **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

#### **Übersicht**

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>in T€</b>
Soll 2020	1.104.695 T€
Regierungsentwurf 2021	1.082.957 T€
<b>Weniger</b>	<b>21.738 T€</b>

#### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Bund ist zuständig für die Errichtung von Endlagern für alle radioaktiven Abfälle. Die Finanzierungslast für die Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle aus Leistungsreaktoren ist von den Betreibern auf den Bund übergegangen. Hierzu haben die Betreiber im Jahr 2017 den gemäß Entsorgungsfondsgesetz (EntsorgFondsG) festgesetzten Betrag in den „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ eingezahlt. Während den Betreibern der Atomkraftwerke auch zukünftig die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle obliegt, steht der Bund in der Verantwortung für die Durchführung und die Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle aus Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Atomkraftwerke (Leistungsreaktoren), die in den Regelungsbereich des Entsorgungsfonds- und Entsorgungsübergangsgesetzes (EntsorgÜG) fallen.

#### **1.1 Endlagerung radioaktiver Abfälle und Standortauswahlverfahren**

Mit Wirkung vom 25. April 2017 hat der Bund der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) die Wahrnehmung folgender Aufgaben nach Atomgesetz übertragen:

- die Errichtung und den Betrieb des Endlagers Konrad,
- die Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) sowie
- den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II.

Mit Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) ist die BGE zugleich Vorhabenträgerin im Sinne des Standortauswahlgesetzes (StandAG) geworden. Als solche hat sie die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit über die im Rahmen des Standortauswahlverfahrens von ihr vorgenommenen Maßnahmen zu informieren. Die Aufgabe umfasst auch die Offenhaltung und im Fall des Ausschlusses den Rückbau des Bergwerks Gorleben.



## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Übersicht**

Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür maßgeblichen Anforderungen des Standortauswahlgesetzes geeigneten Standorten bestimmt wird und den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

#### **1.1.1 Refinanzierung nach der Endlagervorausleistungsverordnung sowie dem Standortauswahlgesetz**

Die dem Bund im Zusammenhang mit der Einrichtung von Endlagern bzw. dem Standortauswahlverfahren entstehenden Kosten sind nach Maßgabe des StandAG und der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV) refinanzierbar. Die in Form von Vorausleistungen auf Beiträge bzw. in Form von Umlagen erhobenen Einnahmen werden bei Kapitel 1603 Titel 341 01 vereinnahmt.

#### **Refinanzierung nach der Endlagervorausleistungsverordnung**

Zur Deckung des notwendigen Aufwandes für die Planung, den Erwerb von Grundstücken und Rechten, die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung, die Erkundung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG werden Vorausleistungen auf die nach § 21b AtG zu entrichtenden kostendeckenden Beiträge nach der EndlagerVIV erhoben.

Vorausleistungspflichtig sind nach § 2 EndlagerVIV diejenigen, denen eine Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 AtG oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des StrlSchG (StrlSchG) erteilt worden ist, wenn auf Grund der genehmigten Tätigkeit mit einem Anfall von radioaktiven Abfällen, die an ein Endlager abgeliefert werden müssen, zu rechnen ist. Landessammelstellen sind nicht endlagervorausleistungspflichtig. Soweit bei der Kostenerhebung bei der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle die Aufwendungen, die bei der anschließenden Abführung an Anlagen des Bundes anfallen, erhoben werden, sind diese an den Bund abzuführen (§ 21a Abs. 2 Satz 8 und 9 AtG). Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 EntsorgÜG auf den Fonds nach § 1 Abs. 1 EntsorgFondsG übergegangen ist, ist der Fonds anstelle des Genehmigungsinhabers beitrags- und vorausleistungspflichtig.

Der notwendige Aufwand nach § 21b AtG umfasst die berücksichtigungsfähigen Ausgaben aus Kapitel 1603 sowie Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und der anderen beteiligten Behörden (z. B. die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, BGR). Die Vorausleistungen werden mit Beiträgen verrechnet, die nach Erlass einer Beitragsverordnung gem. § 21b Abs. 1 und 3 AtG erhoben werden. Derzeit wird der notwendige Aufwand für die Errichtung des Endlagers Konrad refinanziert.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Übersicht

### Refinanzierung nach dem Standortauswahlgesetz

Die bei der BGE und dem BASE anfallenden umlagefähigen Kosten für die **Umsetzung des Standortauswahlverfahrens** einschließlich der Kosten für die Offenhaltung und im Falle des Ausschlusses des Rückbaus des Bergwerkes Gorleben werden nach dem StandAG anteilig auf die Umlagepflichtigen umgelegt.

Umlagepflichtig sind diejenigen, denen eine Genehmigung nach §§ 6, 7 oder 9 AtG oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG erteilt worden ist oder war, wenn aufgrund der genehmigten Tätigkeit radioaktive Abfälle, die an ein Endlager nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG abgeliefert werden müssen, angefallen sind oder damit zu rechnen ist. Der zu entrichtende Teil eines Umlagepflichtigen bemisst sich aufwandsgerecht nach § 6 EndlagerVIV. Landessammelstellen sind nicht umlagepflichtig.

Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle auf den Fonds im Sinne von § 1 EntsorgÜG übergegangen ist, ist der Fonds anstelle des Genehmigungsinhabers umlagepflichtig.

#### 1.1.2 Ausnahmen von der Refinanzierbarkeit

Die Kosten der Offenhaltung bis zum Planfeststellungsbeschluss, die Kosten des Planfeststellungsverfahrens und die Kosten für die Stilllegung des **Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben** sind nicht refinanzierbar, da es sich um eine Anlage der ehemaligen DDR handelt und in diesem Fall eine rückwirkende Erhebung von Kosten rechtlich unzulässig ist.

Die Kosten der **Stilllegung der Schachanlage Asse II** sind ebenfalls nicht refinanzierbar. Vor der Stilllegung sollen gem. § 57b AtG die eingelagerten radioaktiven Abfälle rückgeholt werden. Die Umsetzung aller Maßnahmen im Rahmen der Notfallvorsorge werden voraussichtlich 2029 vollständig abgeschlossen sein. Nach § 57b AtG trägt der Bund die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung.

Die projektübergreifenden Maßnahmen und nicht aufteilbaren Verwaltungsausgaben unterliegen je nach Projektbezug der Refinanzierbarkeit.

#### 1.2 Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, Refinanzierung der Kosten für Zwischenlagerung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz

Nach § 2 Abs. 1 EntsorgÜG können die Betreiber von Leistungsreaktoren (Anhang 1 zum EntsorgÜG) nach Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen radioaktive Abfälle an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten abgeben. Der Bund hat auf dieser Grundlage in 2017 die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) als bundeseigene Gesellschaft gegründet. Der Bund ist alleiniger Gesellschafter. Die BGZ hat bis zum Jahr 2020 in Stufen den Betrieb der zentralen und dezentralen Zwischenlager der Kernkraftwerksbetreiber, die unter die Regelungen des EntsorgFondsG und des EntsorgÜG fallen, übernommen. Zum 1. Januar 2019 wurden der BGZ die genehmigten dezentralen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle übertragen. Ab dem 1. Januar

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Übersicht**

2020 erfolgte die Übertragung der in Betrieb befindlichen Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle.

Die dem Bund entstehenden Kosten für die Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle sind nach § 4 Abs. 1 EntsorgÜG vollumfänglich refinanzierbar. Entsprechend den Maßgaben nach § 3 Abs. 5 und 6 EntsorgÜG erstattet die BGZ den Kernkraftwerksbetreibern die Kosten der Zwischenlagerung (Errichtung, Nachrüstung und Betrieb), die den Betreibern ab dem Zeitpunkt der Einzahlung des Grundbetrags an den Entsorgungsfonds bis zur Übertragung der Zwischenlager auf die BGZ entstehen. Auch diese Kosten des Bundes werden dann über den Fonds im Sinne von § 1 EntsorgÜG refinanziert.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 111 01

#### Gebühren, sonstige Entgelte

#### Titel 111 01

(Seite 28 Reg.-Entwurf)

#### Titel 111 01

#### Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
8.843	14.295	21.026	6.731

#### Einnahmen aus Produktkontrollmaßnahmen

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV, § 74 Abs. 1 Satz 2 Strahlenschutzverordnung a. F.) und der „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden“, werden im Planungsjahr von der BGE voraussichtlich Produktkontrollmaßnahmen nach den Endlagerungsbedingungen Konrad durchgeführt.

Die Ausgaben für die Durchführung der Produktkontrolle i. H. v. 21.026 T€ sind bei Titel 891 01 (Nr. 6 der Erläuterungen) veranschlagt. Die **Refinanzierung** dieser Kosten **einschließlich** eines zu erhebenden **Verwaltungskostenzuschlags von 7 %, 9 % bzw. 11 % (abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung)** wird aufgrund von Kostenübernahmeerklärungen bzw. Verträgen mit den einzelnen Abfallverursachern sichergestellt.

Die Erhöhung der Einnahmen ist auf einen Mehrbedarf im Rahmen der Produktkontrollmaßnahmen (Titel 891 01 Erl.-Nr. 6) zurückzuführen.

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 341 01**  
**Einnahmen für die Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

**Titel 341 01**  
(Seite 28 Reg.-Entwurf)

**Titel 341 01**  
**Einnahmen für die Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
551.232	831.860	837.052	5.192

**Zum Ansatz 2021**

Bei Titel 341 01 werden sämtliche Einnahmen veranschlagt, die aus der Festsetzung von

- Vorausleistungen und Abschlägen auf Vorausleistungen nach der EndlagerVIV,
- Umlagen und Umlagevorauszahlungen nach dem StandAG,
- Abführung von Kosten durch die Landessammelstellen und
- Aufwendungen nach dem EntsorgÜG entstehen.

Bestandteile sind die refinanzierten Kosten und Aufwendungen von BASE, Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), BGE und BGZ sowie die zu erstattenden Kosten der sonstigen beteiligten Behörden (z. B. BGR).

Die **Ansatzhöhung** resultiert aus dem höheren refinanzierten Ausgabenbedarf bei den Titeln 891 01 und 891 02. Die dort veranschlagten Mehrausgaben sind vollständig refinanzierbar.

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 341 01**  
**Einnahmen für die Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

**Grundlage für die veranschlagten Einnahmen ist folgende Berechnung:**

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Vorausleistungen nach EndlagerVIV</b>	<b>Umlage nach StandAG</b>	<b>Aufwand nach EntsorgÜG</b>	<b>Sonstiges</b>
<b>Endlagerung</b> (Refinanzierung Projekt Konrad) (Erl.-Nr. 1 bei Titel 891 01)	<b>355.782 T€</b>			
<b>Standortauswahlverfahren</b> (Erl.-Nrn. 4 +5 bei Titel 891 01 sowie refinanzierte Ausgaben des BASE und BfS)		<b>66.778 T€</b>		
Abführung von Gebühren durch die <b>Landessammelstellen</b>				<b>619 T€</b>
<b>Zwischenlagerung</b> (Ausgaben 891 02)			<b>413.873 T€</b>	
<b>Gesamteinnahmen:</b>	<b>837.052 T€</b>			

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 686 01**  
**Zuweisung zum Salzgitterfonds**

**Titel 686 01**  
 (Seite 29 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 01**  
**Zuweisung zum Salzgitterfonds**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
700	700	700	-

In Salzgitter wird das Endlager Konrad für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung errichtet und danach betrieben. Für die Übernahme der besonderen gesamtstaatlichen Verantwortung, die vor allem die Stadt, aber auch benachbarte Gemeinden tragen, erhalten diese, insbesondere die Stadt Salzgitter, einen finanziellen Ausgleich.

Hierzu leisten die hauptsächlichen Nutzer des Endlagers, die Ablieferungspflichtigen der Privatwirtschaft und die Bundesrepublik Deutschland, finanzielle Beiträge an die mit Vertrag vom 27.05.2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und der Stadt Salzgitter gegründete gemeinnützige „Endlager Konrad Stiftungsgesellschaft mbH“.

Zweck der Stiftungsgesellschaft ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet

- der Bildung und Erziehung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Kunst und Kultur,
- der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports, der Wissenschaft und Forschung,
- von mildtätigen Zwecken und der weiteren in § 52 der Abgabenordnung genannten Zwecke.

Der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung nach dem EntsorgFondsG übernimmt die finanziellen Beiträge, zu denen sich die vom EntsorgFondsG und vom EntsorgÜG betroffenen Betreiber von Atomkraftwerken verpflichtet haben. Die Betreiber von Atomkraftwerken gemäß EntsorgFondsG haben 2016 eine einmalige Zahlung von 21 Mio. € geleistet. Die Bundesrepublik Deutschland stellt seit 2011 einen jährlichen Betrag in Höhe von 700 T€ bis zum 35. Jahr nach Inbetriebnahme zur Verfügung.

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 686 02**  
**Zuweisung zum Morslebenfonds**

**Titel 686 02**  
(Seite 29 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 02**  
**Zuweisung zum Morslebenfonds**

<b>Ist 2019</b>	<b>Soll 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Mehr/Weniger</b>
1.000 €			
-	400	400	-

Analog zum Endlager Konrad (Salzgitterfonds) und der Schachanlage Asse II (Assefonds) wird ein Morslebenfonds eingerichtet und aus Mitteln des Bundeshaushaltes unterstützt. Die Mittel dienen dazu, die strukturellen Nachteile des Standortes durch die Lagerung radioaktiver Abfälle abzufedern.

Die erstmalige Veranschlagung erfolgte im Haushalt 2020.

Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Umschichtung aus Kapitel 1603 Titel 891 01 (Teilansatz Morsleben).



**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 686 03**  
**Zuweisung zum Assefonds**

**Titel 686 03**  
 (Seite 29 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 03**  
**Zuweisung zum Assefonds**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.000	3.000	3.000	-

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 24. März 2009 (BGBl. I S. 556 ff.) wurden der Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II den Regelungen des Atomgesetzes über Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle unterstellt und die Betreiberverantwortung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) begründet. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843 ff.) wurde die Wahrnehmung des Betriebs der Schachanlage Asse II einem Dritten, der BGE mbH, übertragen, die seit dem 25. April 2017 die Aufgabe durchführt. Die Neufassung des § 57b des Atomgesetzes („Lex Asse“) enthält das Ziel der Abfall-Rückholung.

Die Situation um die Schachanlage Asse II wird in der Region als konkrete Belastung empfunden. Für die Übernahme dieser besonderen Belastung in den benachbarten Gemeinden der Schachanlage Asse II soll zum Ausgleich eine finanzielle Leistung des Bundes an den Assefonds erbracht werden. Aus den Mitteln des Assefonds sollen im Allgemeininteresse liegende Projekte finanziell gefördert werden. Die Bundesrepublik Deutschland wird bis zum Abschluss der Rückholung der durch Gesetz des Landes Niedersachsen gegründeten öffentlich-rechtlichen Landesstiftung (Stiftung Zukunftsfonds Asse) einen jährlichen Betrag in Höhe von 3.000 T€ zur Verfügung stellen, mit dem Projekte in der Region gefördert werden.

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 891 01**  
**Endlagerung und Standortauswahlverfahren**

**Titel 891 01**  
 (Seite 29 Reg.-Entwurf)

**Titel 891 01**  
**Endlagerung und Standortauswahlverfahren**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
440.880	684.895	664.984	19.911

Der Brutto-Mittelbedarf beträgt gemäß dem Entwurf der BGE zum Wirtschaftsplan 2021 693,363 Mio. €.

Im Regierungsentwurf veranschlagt werden 664,984 Mio. €. Die Differenz wird durch Inanspruchnahme von Ausgaberesten oder die Nutzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit Titel 891 02 gedeckt.

**Aufteilung der veranschlagten Ausgaben 2021:**

Erl.-Nr.	Haushaltsjahr 2021	Teilansatz BGE-Anmeldung zum Wpl. 2021	Teilansatz Bundes- haushalt	Refinan- zierbarkeit
	<b>Endlagerung</b>			
1.	Projekt Konrad	357.924 T€	356.644	<b>Endlager- VIV</b>
2.	Stilllegung Schachanlage Asse II	172.364 T€	157.695	-
3.	Stilllegung des Endlagers Morsleben	81.697 T€	77.142	-
6.	Produktkontrollmaßnahmen (Konrad)	21.813 T€	38.871	<b>AtG</b>
	<b>Standortauswahlverfahren</b>			
4.	Standortauswahlverfahren	42.229 T€	13.606	<b>StandAG</b>
5.	Offenhaltung Gorleben	17.336 T€	21.026	<b>StandAG</b>
<b>Gesamtausgaben:</b>		<b>693.363 T€</b>	<b>664.984</b>	

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 891 01**  
**Endlagerung und Standortauswahlverfahren**

Der Finanzmittelbedarf der BGE für die Umsetzung der in 2021 geplanten Maßnahmen setzt sich zusammen aus den Brutto-Gesamtkosten der einzelnen Projekte in Höhe von insgesamt 697.437 T€ abzüglich des Finanzmittelrückflusses aus dem Mieterdarlehen an die PALEA Grundstücks Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Grünwald in Höhe von 4.074 T€. Im Zusammenhang mit dem Mietvertrag des Verwaltungsgebäudes in Peine hat die BGE der PALEA Grundstücks Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG zur Gestellung von Sicherheiten ein Mieterdarlehen gewährt, das mit dem Erwerb des Verwaltungsgebäudes durch die BGE in 2021 zurückgezahlt wird.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Titel 891 01 Erl.-Nr. 1  
(Seite 30 Reg.-Entwurf)

#### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
256.490	399.954	356.644	43.310

Der Brutto-Mittelbedarf für das Projekt Konrad gemäß Entwurf der BGE zum Wirtschaftsplan 2021 beträgt **357.924 T€**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	T€
<b>Herstellkosten netto</b>	<b>287.528</b>
+ Verwaltungsgemeinkosten	15.016
= Gesamtkosten netto	302.544
+ zzgl. 19 % USt.	57.483
= <u>Gesamtkosten brutto</u>	<u>360.027</u>
-Verrechnung Rückzahlung Darlehen PALEA	-2.103
= <b><u>Brutto-Mittelbedarf</u></b>	<b><u>357.924</u></b>

Die **Differenz** zwischen dem prognostizierten Brutto-Mittelbedarf und der Veranschlagung von Haushaltsmitteln i. H. v. 356.644 T€ wird durch **Inanspruchnahme von Ausgaberesten** oder Nutzung der **gegenseitigen Deckungsfähigkeit** gedeckt.

Unter **Nr. 3** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Konrad ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben im Entwurf zum Wirtschaftsplan 2021.

#### 1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Konrad

In der Bundesrepublik Deutschland fallen insbesondere beim Betrieb und Rückbau von Kernkraftwerken, aber auch in Forschungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen und in der technischen Industrie große Mengen an radioaktivem Abfall mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung an. Diese lagern derzeit in Zwischenlagern und Landessammelstellen. Für die Endlagerung dieser Abfälle ist das Endlager Konrad, das in einem ehemaligen Eisenerzberg-

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

werk in Salzgitter im Land Niedersachsen errichtet wird, vorgesehen. Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 22. Mai 2002 wurde das Einlagerungsvolumen auf maximal 303.000 Kubikmeter Abfallgebindevolumen begrenzt.

Die wesentlichen Elemente des Endlagers sind die beiden Schachtanlagen Konrad 1 und Konrad 2 mit den jeweiligen Schächten und zugehörigen Tagesanlagen. Zu den Schächten gehören organisatorisch auch die Grubenräume in unmittelbarer Schachtnähe (Füllörter). Die beiden Schächte sind unter Tage miteinander verbunden. Die untertägigen Bereiche des Endlagers umfassen die Einlagerungstranstrecken, die Einlagerungsfelder mit den einzelnen Einlagerungskammern sowie weitere sogenannte Grubennebenräume der Infrastruktur.

Schacht Konrad 1 dient der Ein- und Ausfahrt der Bergleute, dem Materialtransport und dem Transport von Haufwerk nach über Tage. Schacht Konrad 2 dient zukünftig dem Transport der Abfallgebinde nach unter Tage.

Aufgabe der BGE ist es, das Endlager Konrad entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung des gültigen Regelwerkes zu errichten, um die sichere Endlagerung der radioaktiven Abfälle zu ermöglichen. Dazu werden das bestehende Bergwerk unter Tage ertüchtigt und ausgebaut, neue betriebliche Gebäude errichtet und die Schachtförderanlagen erneuert. Die Grubennebenräume, in denen sämtliche Arbeiten für den Einlagerungsbetrieb ablaufen, werden in einem zweischaligen Tunnelbausystem erstellt.

Die Errichtung des Endlagers Konrad ist mit besonderen Herausforderungen und Risiken verbunden. Diese liegen in der Erstmaligkeit der Aufgabe und der Tatsache begründet, dass die Errichtung eines Endlagers nach aktuellen atomrechtlichen Maßstäben erfolgt.

Derzeit wird das Projektende, der Abschluss der Inbetriebnahmephase B<sup>1</sup>, auf das 2. Quartal des Jahres 2027 datiert. Dieser Termin resultiert aus einem von der BGE beauftragten Gutachten, in dem die zeitlich bewertbaren Risiken für die zügige und wirtschaftliche Errichtung des Endlagers ermittelt wurden. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Gesamtkostenprognose wider.

## 2. Aktueller Projektstand

Auf der **Schachtanlage Konrad 1** werden neben der Erstellung neuer Gebäude auch bestehende Gebäude umgebaut. Das Verwaltungs- und Sozialgebäude wurde aufgrund einer veralteten Bausubstanz im Jahr 2019 abgerissen und die Rohbauarbeiten für ein neues Gebäude begonnen. Im Jahr 2020 wird der Innenausbau durchgeführt. Bei der Schachthalle soll die Gebäudestruktur erhalten bleiben, sie wurde lediglich saniert und erweitert. Das alte Fördermaschinengebäude Nord wurde abgerissen. Im Jahr 2019 wurde der Rohbau des Neubaus fertiggestellt. Der Innenausbau erfolgt im Jahr 2020. In der Schachtröhre Konrad 1 wurden sämtliche Holzeinbauten der alten Schachtförderanlagen als mögliche Brandlast entfernt.

Auf der **Schachtanlage Konrad 2** werden ausschließlich neue Gebäude errichtet. Diese befinden sich größtenteils in der Planungsphase. Für das Gebäude mit den Anlagen zur Belüftung der Grube (Lüftergebäude) wurde im Jahr 2019 die Baugrube mit Betonsohle erstellt.

---

<sup>1</sup> Inbetriebnahmephase B umfasst die Kalterprobung der Anlage. Daran anschließend erfolgt die Einlagerung mit der Inbetriebnahmephase C (Heißerprobung mit radioaktiven Abfällen).

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Für die Schachtförderanlage und den Förderturm wurden im Jahr 2020 die Planung und Bauausführung beauftragt. Für die Grubenwässerübergabestation<sup>2</sup> soll die Vergabe der Bauleistungen noch im Jahr 2020 erfolgen.

Eine bedeutende Baumaßnahme am Schacht Konrad 2 unter Tage ist die Errichtung des Füllortes auf der 2. Sohle. Dort werden im späteren Endlagerbetrieb die Abfallgebinde aus dem Schacht (senkrecht) in die Strecke (waagrecht) des Bergwerks übergeben. Die Strecke mit einem kreisförmigen Querschnitt hat einen Durchmesser von mehr als 13 Metern und wird in drei Segmenten aufgefahren. In 2019 wurde nach dem oberen Kreissegment (Kalotte) der mittlere Bereich (Strosse) hergestellt.

**Unter Tage** sind bereits die Grubennebenräume aufgefahren und die Außenschalen des zweiseitigen Ausbausystems errichtet worden, insbesondere für die Bereiche der späteren Versatzaufbereitung auf der 3. Sohle, der Hauptstrecke sowie der Misch- und Dosieranlage.

Die für den Einlagerungsbetrieb unter Tage notwendigen Fahrzeuge befinden sich derzeit in der Planungs- und atomrechtlichen Genehmigungsphase.

### 3. Zum Ansatz 2021

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Konrad betragen **287.528 T€** und gliedern sich in die nachfolgend dargestellten Teilprojekte. Die Gebühren und Auslagen der Genehmigungsbehörden sind berücksichtigt.

<b>Herstellkosten netto für das Projekt Konrad</b>	<b>287.528 T€</b>
<b>Projektmanagement Errichtung Konrad</b>	<b>9.168 T€</b>
Das „Projektmanagement Errichtung Konrad“ umfasst alle Steuerungsaufgaben des Projektes. Das Vertrags- und Claim-Management in Bezug auf die Auftragsverhältnisse zu Auftragnehmern sind ebenfalls Gegenstand dieses Teilprojektes.	
<b>Genehmigungs-/Änderungsverfahren/sonstige Aufgaben</b>	<b>91.022 T€</b>
Unter den „Genehmigungs-/Änderungsverfahren/sonstigen Aufgaben“ werden alle Zuarbeiten für atomrechtliche, baurechtliche, bergrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren erfasst.  Der Betrieb während der Errichtung mit Instandhaltung und Ersatzbeschaffungen von Anlagen, Komponenten und Systemen über und unter Tage ist ebenfalls Bestandteil des Teilprojektes.  Weitere Aufgaben sind die Entsorgung des anfallenden Haufwerks (gelöste Gesteinsmassen) der Auffahrung <sup>3</sup> der neuen Grubenräume und die Verfüllung von nicht mehr benötigten Grubenräumen. Darüber hinaus werden geologische, markscheiderische und geotechnische Aufgaben durchgeführt.	

<sup>2</sup> Grubenwässerübergabestation dient dem Sammeln der unter Tage anfallenden Grubenwässer und deren radiologischer Kontrolle vor der Ableitung.

<sup>3</sup> Auffahrung ist die Herstellung eines Hohlraumes unter Tage sowie die Sicherung des Bauzwischenzustandes, an die sich die endgültigen Ausbaumaßnahmen des Hohlraumes anschließen.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

<p>Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen des Endlagers Konrad nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (ÜsiKo).</p> <p>Bestandteil des Teilprojekts 2 ist auch die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.</p>	
<b>Vorbereitung der Umrüstung und Umrüstung</b>	<b>23.857 T€</b> <b>160.354 T€</b>
<p>Für das Jahr 2021 sind im Rahmen dieser Teilprojekte im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <p>Schachtanlage Konrad 1:</p> <p>Als eine der wesentlichen Baumaßnahmen wird die Errichtung der Schachtförderanlage Konrad 1 Nord weitergeführt. Für das Wachgebäude und die Heizzentrale werden die Vergabeverfahren für die Bauausführung durchgeführt und mit den Baumaßnahmen begonnen. Weiterhin wird mit dem Bau des Werkstattgebäudes inklusive Tankstelle begonnen.</p> <p>Schachtanlage Konrad 2:</p> <p>Für die Gebäude werden die Planungsarbeiten fortgesetzt und für das Werkstattgebäude, die Band- und Verladeanlage, das Wachgebäude sowie die Schachthalle die atom- und baurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren eingeleitet und begleitet. An den atomrechtlichen Genehmigungsverfahren sind das BASE und externe Gutachter beteiligt.</p> <p>Die Planung der Bauausführung der Schachtförderanlage inklusive Förder-turm wird weitergeführt. Darüber hinaus werden die Vergabeverfahren für den Bau der Umladeanlage, bestehend aus Umladehalle, Pufferhalle, Heizzentrale sowie Büro- und Sozialgebäude, begonnen.</p> <p>Außerdem wird mit der Errichtung der Gebäude Schachtkeller und Lüftergebäude sowie mit der Erweiterung des Schachtbereiches Füllort 3. Sohle begonnen.</p> <p>Für die wichtige Errichtung des Füllortes auf der 2. Sohle wird die Auffahrung in 2021 abgeschlossen.</p> <p>Der Prototyp des Seitenstapelfahrzeuges wird in Betrieb genommen und erste Teile der Flurförderanlage für die Umladehalle, in der später die Abfallbinde angenommen werden, werden gefertigt.</p> <p>Für die Einlagerungstechnik müssen atomrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Dies betrifft im Jahr 2021 die Flurförderanlage der Umladehalle. Die Planungen für die Bauausführung der Krananlage in der Umladehalle werden in 2020 begonnen und in 2021 fortgesetzt.</p> <p>Unter Tage:</p> <p>Für die Grubennebenräume werden die Innenschalen des zweischaligen Ausbaus geplant. In den Räumen für die Werkstätten und die Versatzaufbereitungsanlage werden die Innenschalen errichtet.</p>	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

<p>Die Sanierung der Rampe 350, welche später zur Baustoffförderung dient, wird fortgesetzt. Die für die Einlagerungskammern notwendigen Wetterbohrungen und Wetterbauwerke (Belüftungsanlagen) werden erstellt.</p> <p>Die Fertigung der Fahrzeuge, die später in diesen Bereichen unter Tage zum Einsatz kommen, wird weiter fortgesetzt. Das betrifft den Portalhubwagen für die Annahme der Gebinde im Füllort, das Stapelfahrzeug für die Einlagerung in den Kammern, das Spritzmanipulatorfahrzeug für die Verfüllung der Einlagerungskammern und das Versatztransportfahrzeug.</p> <p>Für die untertägigen Brandschutzmaßnahmen und der Bewetterung des Bergwerks wird das atomrechtliche Genehmigungsverfahren eingeleitet und begleitet.</p> <p>Für den späteren Einlagerungsbetrieb werden die Inbetriebnahme-, Personal- und Betriebsablaufplanung sowie das Betriebshandbuch erstellt.</p>	
<b>Besucherkonzept und Informationspavillon</b>	<b>331 T€</b>
<p>Das Teilprojekt umfasst die Planungen zur Öffentlichkeitsarbeit nach Inbetriebnahme des Endlagers Konrad.</p> <p>Das Besucherkonzept sieht den Bau einer Besuchergalerie mit Blick in die Umladehalle auf Konrad 2 vor. Die Ausführungsplanung erfolgt im Jahr 2021.</p>	
<b>Radioaktive Abfälle</b>	<b>2.796 T€</b>
<p>Dieses Teilprojekt umfasst alle Aufgaben zur Umsetzung der Nebenbestimmungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis insbesondere im Hinblick auf die Stoff- und Behälterliste. Die stofflichen und radiologischen Beschränkungen für die einzulagernden Abfälle sind einzuhalten und müssen nach den Nebenbestimmungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis umgesetzt werden.</p>	

#### 4. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Ergänzend zu den schon für 2021 beschriebenen Maßnahmen sind 2022/2023 folgende neue Maßnahmen vorgesehen:

Schachanlage Konrad 1:

Die Vergabeverfahren für die Infrastrukturmaßnahmen, u. a. Ver- und Entsorgungsleitungen, Gleisanlagen sowie Straßen und Wege auf dem Gelände, werden durchgeführt und anschließend wird mit der Ausführung der Baumaßnahmen begonnen.

Die Baumaßnahmen an der Heizzentrale und dem Werkstattgebäude mit Tankstelle sowie dem Wachgebäude werden abgeschlossen. Außerdem wird die Schachtqualifizierung (Ertüchtigung) des Schachtes Konrad 1 Nord abgeschlossen.

Schachanlage Konrad 2:

Mit den Baumaßnahmen der Umladeanlage bestehend aus Pufferhalle, Heizzentrale sowie Büro- und Sozialgebäude wird im Jahr 2022 begonnen.



## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Der Bau des Förderturms sowie die Fertigung der Komponenten der Schachtförderanlage werden begonnen.

Unter Tage:

Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren für die Dekontaminationsanlagen wird eingeleitet und begleitet. Die Vergabeverfahren für die Brandschutzmaßnahmen unter Tage, die Bewetterung des Bergwerks und die Dekontaminationsanlagen beginnen.

Darüber hinaus sollen die atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Krananlagen und die Entsorgungseinrichtungen für betriebliche radioaktive Abfälle eingeleitet werden. Für diese Entsorgungseinrichtungen und für die Grubenwässerentsorgung werden die Vergabeverfahren gestartet.

In den bereits aufgefahrenen Einlagerungskammern wird mit dem Nachschnitt des Sohlbereiches begonnen. Die Sanierung der Rampe 350 sowie der Wetterbohrungen in den Einlagerungskammern werden abgeschlossen.

In den Grubennebenräumen der Werkstätten und der Versatzaufbereitungsanlage werden die Innenschalen eingebracht.

#### 5. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Die Kosten zur Errichtung des Endlagers Konrad, mit der Inbetriebnahme B gemäß aktuellem Ablauf, sind nachfolgend dargestellt.

in TEUR (brutto)

2021	2022	2023	2024	2025	2026
360.027	470.006	449.852	371.041	312.922	168.819

Die Kosten des anschließenden Endlagerbetriebes für 40 Jahre, einschl. der heißen Inbetriebnahme im ersten Jahr, wurden in 2016 mit Preisstand 2015 im einschichtigen Einlagerungsbetrieb mit durchschnittlich 88 Mio. € pro Jahr ermittelt. Für den einschichtigen Einlagerungsbetrieb belaufen sich die Betriebskosten demzufolge auf insgesamt 3,52 Mrd. €.

Im Mai 2018 wurde die BGE mit der Planung eines zweischichtigen Einlagerungsbetriebes beauftragt. Eine Betriebskostenermittlung hierfür liegt noch nicht vor. Im Rahmen einer ersten groben Abschätzung wurde eine Laufzeit von 30 Jahren mit durchschnittlich 95 Mio. € pro Jahr ermittelt. Folglich ist für den zweischichtigen Einlagerungsbetrieb von Betriebskosten in Höhe von 2,85 Mrd. € auszugehen.

Die Stilllegung des Endlagers Konrad, also der Rückbau und Verschluss des Bergwerkes, wurde noch nicht im Detail geplant.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Titel 891 01 Erl.-Nr. 2  
(Seite 30 Reg.-Entwurf)

#### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
121.010	195.972	157.695	38.277

Der Brutto-Mittelbedarf gemäß Wirtschaftsplanentwurf der BGE für das Projekt Asse beträgt:  
172,364 Mio. €:

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	T€
<b>Herstellkosten netto</b>	<b>138.029</b>
+ Verwaltungsgemeinkosten	7.666
= Gesamtkosten netto	145.695
+ zzgl. 19 % USt.	27.682
<u>= Gesamtkosten brutto</u>	<u>173.377</u>
-Verrechnung Rückzahlung Darlehen PALEA	-1.013
<b><u>= Brutto-Mittelbedarf</u></b>	<b><u>172.364</u></b>

Die Differenz zwischen dem prognostizierten Brutto-Mittelbedarf und der Veranschlagung von Haushaltsmitteln i. H. v. 157.695 T€ wird durch Inanspruchnahme von Ausgaberesten oder Nutzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt.

Unter Nr. 3 werden die Herstellkosten netto für das Projekt Asse II ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben im Entwurf zum Wirtschaftsplan 2021.

#### 1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Die Schachtanlage Asse II befindet sich auf dem Asse-Heeseberg-Höhenzug im Landkreis Wolfenbüttel des Landes Niedersachsen. Im Zeitraum zwischen 1967 bis 1978 wurden etwa 47.000 m<sup>3</sup> radioaktive Abfälle in 13 Einlagerungskammern auf der 511-, 725- und 750-m-Sohle eingelagert.

Die Schachtanlage Asse II unterliegt seit dem 1. Januar 2009 den Regelungen des Atomrechts und ging zu diesem Zeitpunkt in die Verantwortung des BfS über. Infolge des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. Juli 2016 wurde

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II**

zum 25. April 2017 die Wahrnehmung des Betriebs der Schachanlage Asse II der BGE übertragen.

Vor der Stilllegung sollen gem. § 57b AtG („Lex Asse“) die eingelagerten radioaktiven Abfälle rückgeholt werden. Nach derzeitigem Planungsstand kann die Rückholung im Jahr 2033 beginnen. Für die Rückholung von radioaktiven Abfällen aus einem Bergwerk existieren keinerlei Erfahrungswerte. Ein solches Vorhaben ist bisher weltweit einmalig.

Darüber hinaus sind aufgrund der gegebenen hydrogeologischen (Lösungszutritt), gebirgsmechanischen (mangelnde Stabilität) und strahlenschutztechnischen Randbedingungen (Umgang mit offener Radioaktivität) besondere Herausforderungen zu bewältigen, um die Rückholung erfolgreich und sicher durchführen zu können. Derzeit werden Konzepte für die Rückholung der Abfälle aus den dreizehn Einlagerungskammern fortentwickelt.

Zum Zeitpunkt des Übergangs der Betreiberverantwortung auf das BfS befand sich die Schachanlage Asse II im bergrechtlichen Schließungsprozess. Daher war kaum in Gebäude, in Anlagenteile und in den Erhalt des Grubengebäudes investiert worden. Folglich sind umfangreiche Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten notwendig, um die Schachanlage für die Rückholung der Abfälle offenhalten zu können.

Die in der Schachanlage Asse II einsetzbaren Personal- und Maschinenressourcen sind derzeit durch die Anlagenauslegung und die vorhandenen Schächte begrenzt. Erst mit Inbetriebnahme des neuen Rückholbergwerks und des neuen Bergungsschachtes werden sich die Randbedingungen für den Grubenbetrieb maßgeblich verbessern.

Seit mindestens 1988 erfolgt im Bereich der Südflanke ein Zutritt von salzhaltigen Lösungen aus dem Deckgebirge in das Grubengebäude. Infolge der auch weiterhin anhaltenden Konvergenzbewegungen besteht ein Risiko, dass sich der Lösungszutritt im Grubengebäude verlagern und in Kontakt mit den radioaktiven Abfällen kommt oder sich sogar bis zu einem unberechenbaren Lösungszutritt entwickeln kann. Mögliche Veränderungen beim Lösungszutritt lassen sich nicht prognostizieren und ein auslegungsüberschreitender Lösungszutritt (AÜL) kann nicht ausgeschlossen werden.

Um mögliche radiologische Konsequenzen in solch einem Notfall zu minimieren, wurde eine Notfallplanung entwickelt. Die Notfallplanung zielt neben anlagentechnischen Verbesserungen auf eine Verformungsreduzierung durch Stabilisierung und die bestmögliche Isolation der Abfälle in den Einlagerungskammern. Es müssen vorsorgliche Maßnahmen umgesetzt werden, um die Eintrittswahrscheinlichkeit eines AÜL weiter zu reduzieren (Vorsorgemaßnahmen). Zusätzlich müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Fall eines AÜL die Auswirkungen zu minimieren (Notfallmaßnahmen). Die Umsetzung der Notfallplanung (Vorsorge- und Notfallmaßnahmen und die Stabilisierung des Grubengebäudes) sind wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung der Rückholung.

Für die Rückholung fehlt ein zweiter vollwertiger und leistungsfähiger Schacht (Bergungsschacht), der den kerntechnischen Sicherheitsanforderungen insbesondere im Hinblick auf die Störfallvorsorge und die Ableitung radioaktiver Stoffe in die Umgebung genügt, sowie dauerhaft nutzbare Infrastrukturräume, die ebenfalls in den Salzformationen aufgefahren werden müssen.

Damit die rückgeholt Abfälle sicher verarbeitet, verpackt und gelagert werden können, müssen über Tage eine Abfallbehandlungsanlage und ein Zwischenlager für die rückgeholt Abfälle errichtet werden.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II**

## **2. Aktueller Projektstand**

### **Betrieb Schachtanlage**

Wichtige Aktivitäten waren bisher umfangreiche Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten auch von untertägigen Infrastrukturräumen, um die Schachtanlage für die Rückholung der Abfälle offenhalten und die Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

### **Rückholung der Abfälle und Stilllegung**

Der Rückholplan wurde im März 2020 veröffentlicht. Er enthält eine Konzeption des Rückholbergwerks sowie die Strategie zur Abfallbehandlung, einen Standortvorschlag für ein Zwischenlager und Konzepte für die Bergung der Abfälle von den drei Einlagerungssohlen. Mit dem Rückholplan als Grundlage wurden 2020 Gespräche mit der Genehmigungsbehörde Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMU) zur Strukturierung des Genehmigungsverfahrens aufgenommen. Das Beteiligungsverfahren für das Rückholbergwerk soll im Herbst 2020 mit einer Antragskonferenz mit dem NMU beginnen, in der insbesondere der Umfang und die Art der einzureichenden Unterlagen für das anstehende Genehmigungsverfahren besprochen werden. Der Übergang in die Genehmigungsphase (Antragsberatung) soll ab dem 2. Halbjahr 2020 erreicht werden. Verhandlungen mit Grundstückseigentümern für Gelände um Schacht 5 und die Abfallbehandlungsanlage haben begonnen; erste Kaufverträge sollen noch in 2020 geschlossen werden.

Erkundungsmaßnahmen:

Um die optimale Lage des Rückholbergwerks mit dem Bergungsschacht, den Verlauf der Anschlussstrecken und mögliche Räume für die Infrastrukturbereiche zu identifizieren, werden Erkundungsmaßnahmen des tiefen Untergrundes durchgeführt. Hierzu zählen über- und untertägige Bohrungen sowie die großflächige übertägige 3D-Seismik. Erst nach Vorliegen und Auswertung aller Erkundungsergebnisse kann eine abschließende Aussage über die Lage des Rückholbergwerks, die Möglichkeit der Anbindung des bisherigen Bergwerks oder die Lage der Infrastrukturräume für die Rückholung erfolgen. Der Planungsstand ist, das Rückholbergwerk wenige hundert Meter östlich des Bestandsbergwerks zu errichten.

Bis Ende Februar 2020 fand die übertägige 3D-Erkundung des Untergrundes mit ca. 45.000 Messpunkten auf einer Fläche von 37,5 Quadratkilometern statt. Ziel ist die Erkundung der Geometrie der Salzstruktur (oberflächennah und steilstehend), um ein aktualisiertes dreidimensionales Strukturmodell der Asse zu erhalten.

Neben den übertägigen Erkundungsmaßnahmen wurden im Februar 2020 die Arbeiten an zwei untertägigen, horizontalen Bohrungen fertiggestellt, in denen nachfolgend ein geophysikalisches Messprogramm durchgeführt werden soll.

Zur erweiterten Erkenntnisgewinnung sind bis Jahresende 2020 weitere unter- und übertägige Erkundungsbohrungen geplant.

Ab Mitte des 3. Quartals 2020 sollen zwei abgelenkte Bohrungen aus der Tagesbohrung Remlingen 15 geteuft werden.

Die Erkundung der Einlagerungskammer 12 auf der 750-m-Sohle wurde vorbereitet. Für das Anbohren der Einlagerungskammer 12 im Rahmen der kammerspezifischen Erkundung wird die dazu gemäß behördlicher Auflage erforderliche Kryptonüberwachungseinrichtung 2020 in Betrieb genommen.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II**

Abfallbehandlung und Zwischenlager:

Der Rückholplan sieht einen Zwischenlagerstandort in unmittelbarer Nähe nördlich der Schachanlage Asse II vor. Erste Vorplanungen für die Ausführung der Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager sind abgeschlossen.

#### **Notfall- und Vorsorgemaßnahmen (Notfallplanung)**

Die Vorsorgemaßnahmen zielen neben anlagentechnischen Verbesserungen auf eine Verformungsreduzierung durch Stabilisierung des Grubengebäudes sowie die bestmögliche Isolation der Abfälle in den Einlagerungskammern (ELK). Im Zuge der Stabilisierung werden noch vorhandene Hohlräume (Firstspalte und weitere Grubenbaue) verfüllt. Firstspalte entstehen durch Setzungsprozesse in den von 1995 bis 2004 mit Salzgrus verfüllten Steinsalzabbauen der Südflanke. Durch die Verfüllmaßnahmen wird das Tragwerk der Schachanlage stabilisiert und der Verformungsprozess verlangsamt. Zur Isolation der ELK werden Strömungsbarrieren errichtet. In 2019 wurden insgesamt acht Strömungsbarrieren erstellt und ca. 27.700 m<sup>3</sup> Beton verbaut.

Zu den Maßnahmen, die im Fall eines AÜL vorgesehen sind, gehört die Gegenflutung des Bergwerks mit einer Magnesiumchlorid-Lösung (MgCl<sub>2</sub>-Lösung). Eine der wesentlichen technischen Maßnahmen ist die Anlage zur Förderung von Lösungen 2 (AFL2), die dazu dient, MgCl<sub>2</sub>-Lösung anzunehmen, zwischen zu speichern und ins Grubengebäude zu fördern. Die Inbetriebnahme der AFL2 ist für Mitte 2020 geplant.

Für die Speicherung der Gegenflutungslösung (MgCl<sub>2</sub>-Lösung) ist ein Kavernenvolumen von mindestens 1,2 Mio. m<sup>3</sup> vorgesehen. 2019 wurde ein Interessenbekundungsverfahren zur Ein- und Auslagerung der Lösung durchgeführt. Die aus dem Interessenbekundungsverfahren ausgewählten Kavernen zur Ein- und Auslagerung der Lösung werden in 2020 durch ein Fachbüro technisch, wirtschaftlich und genehmigungsrechtlich auf ihre Eignung für die langfristige Zwischenspeicherung von MgCl<sub>2</sub>-Lösungen geprüft.

Weitere Maßnahmen sind u. a. die Verfüllung der ELK und das Verschließen der Schächte.

Die Erlangung der vollständigen Notfallbereitschaft soll bis zum Jahr 2030 abgeschlossen werden.

#### **Lösungsmanagement**

Im Bereich der Südflanke werden derzeit täglich ca. 12,5 m<sup>3</sup> salzhaltige Lösung aufgefangen – überwiegend auf der 658-m-Sohle. Das zutretende Wasser wird radiologisch untersucht und nach Freigabe gemäß Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) als konventionelle Salzlauge nach über Tage gefördert, dort entsorgt oder einer Verwertung zugeführt.

Zur Sicherung der untertägigen Speicherkapazitäten für Salzlösungen werden derzeit auf der 825-m-Sohle neue Kavernenstrecken aufgefahren, welche in das Lösungsmanagement eingebunden werden. Die vorhandenen Speicherstrecken auf der 800-m-Sohle werden nach Inbetriebnahme der neuen Kavernen verfüllt.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

### 3. Zum Ansatz 2021

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Asse betragen rd. **138.029 T€** und gliedern sich wie nachfolgend dargestellt:

<b>Herstellkosten netto für das Projekt Asse</b>	<b>138.029 T€</b>
<b>Betrieb der Schachtanlage</b>	<b>74.667 T€</b>
<p>Unter der Aufgabe „Betrieb“ fallen Ersatz- und Neuinvestitionen von betrieblichen Anlagen, Instandhaltungsarbeiten über und unter Tage sowie der Strahlenschutzbetrieb. Weiterhin müssen sicherheitsgerichtete Untersuchungen und Arbeiten an den Schächten Asse 1 und 3 durchgeführt werden.</p> <p>Abgabe von Abfällen und Ausrüstungen nach dem Freigabeverfahren gemäß der StrlSchV, insbesondere die Zutrittslösung. Dazu müssen die Lösungszutritts- und Sammelstellen überwacht und dokumentiert werden.</p> <p>Darüber hinaus sind zur Umsetzung von betrieblichen Maßnahmen und Sondermaßnahmen komplexe Genehmigungsverfahren durchzuführen. Beteiligte sind u. a. BASE, NMU und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).</p> <p>Zum Betrieb der Schachtanlage Asse II zählt weiterhin die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.</p>	
<b>Rückholung der Abfälle und Stilllegung</b>	<b>31.167 T€</b>
<p><b>a) Maßnahmen zur Standorterkundung</b></p> <p>Zu den Maßnahmen der Standorterkundung gehören die Durchführung von geologischen und geophysikalischen Erkundungsmaßnahmen wie z. B. über- und untertägige Erkundungsbohrungen, die Auswertung der 3D-Seismik, geophysikalische Messungen sowie die geologische Standortcharakterisierung, die Fortschreibung geologischer und hydrogeologischer Modelle, Bergschadens- und Senkungsprognosen, seismologische Untersuchungen und die radiologische Standortcharakterisierung.</p> <p><b>b) Kammerspezifische Erkundung</b></p> <p>Der Beginn der kammerspezifischen Erkundung erfolgt durch die Erkundung der Einlagerungskammer 12 auf der 750-m-Sohle. Parallel zur Erkundung der ELK 12/750 ist die Genehmigungsplanung zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens für die Erkundung der ELK 4/750 durchzuführen. Die Erkundung weiterer Einlagerungskammern hängt von den Ergebnissen der zurzeit noch nicht abgeschlossenen Konzeptplanungen für die Rückholung ab.</p> <p>Mit der Erkundung sollen u. a. Informationen über das eingelagerte Inventar bestätigt werden, die eine wesentliche Grundlage für noch ausstehende Genehmigungen nach § 9 AtG darstellen.</p>	

**c) Rückholung und Stilllegung**

Zur Vorbereitung der Rückholung werden die Konzeptplanung für die Rückholung der Abfälle mit Schildvortrieb<sup>4</sup> von der 750-m-Sohle, die Entwurfsplanung der Rückholung der Abfälle von der 511-m- und der 725-m-Sohle, die Planung und Entwicklung der Rückholtechniken (Bergungsgeräte), die Erstellung eines auf die Rückholung ausgerichteten Infrastrukturkonzeptes (Gebäude, Verkehrs- und Lagerflächen, Medienversorgung) sowie die geologische Erkundung (unter/über Tage) für das neue Rückholbergwerk, den neuen Schacht und die untertägigen Infrastrukturmaßnahmen zur Rückholung der Abfälle (z. B. Erstellen einer abgelenkten Bohrung aus der Erkundungsbohrung Remlingen 15) fortgesetzt.

Die Erkundungsbohrung am geplanten Schachtstandort wird geplant und vorbereitet. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanungen für den neuen Schacht (Schacht 5) einschließlich der Anlagen zur Bewetterung und Seilfahrt sowie die Konzept- und Entwurfsplanung für das Rückholbergwerk werden erstellt. Die Erstellung der Haldenkonzepte für die Aufhaldung der Auffahrsalze/-berge wird fortgeführt. Ebenso wird die standortspezifische Konzept- und Genehmigungsplanung für die Abfallbehandlung und das Zwischenlager fortgeführt. Konzeptplanungen für Anlagen/Einrichtungen zur Charakterisierung der rückgeholtten Abfälle werden erstellt. Weitere Grundstücke für den neuen Schacht und die übertägigen Einrichtungen zur Abfallbehandlung werden erworben.

Eine neue Inventardatenbank soll aufgebaut und das radiologische und chemotoxische Abfallinventar überprüft bzw. aktualisiert sowie Inventarberichte erstellt werden. Sicherheitskonzepte werden erstellt und radiologische Sicherheitsanalysen sowie gebirgsmechanische Betrachtungen für die Rückholung durchgeführt. Die geplante Schadensvorsorge (Notfallplanung) wird insbesondere im Hinblick auf geplante Veränderungen infolge der Rückholung bewertet.

Die notwendigen Verfahrens- und Nachweisunterlagen für die durchzuführenden Genehmigungsverfahren für die Rückholung/Stilllegung (Atomrecht, Bergrecht, sonstige Rechtsgebiete) werden erstellt. Hierbei wird auf externe Antragsunterstützung auf Grundlage der Rückholplanung sowie der hiermit verbundenen Genehmigungsstrategie zurückgegriffen.

**d) übergreifende Aufgaben**

Zu den übergreifenden Aufgaben zählen geotechnische Standsicherheitsanalysen zum Betrieb, die radiologische Sicherheitsanalyse für die Betriebsführung, die Sicherheitsbewertung der Schachtanlage Asse II, die fachliche Begleitung geowissenschaftlicher Arbeiten und der radiologischen Sicherheitsanalysen, die Fortführung der Genehmigungsdokumentation, die juristische Begleitung sowie Ausgaben für Nutzungsentschädigungen und Gestattungsverträge.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

<b>Sondermaßnahmen</b>	<b>8.254 T€</b>
Die geplanten Sondermaßnahmen sind die Fortführung bzw. der Beginn von Gebäude- und Infrastrukturmaßnahmen. Hier sind zu nennen die Medienversorgung Nord/West (elektrische Versorgung und Druckluftversorgung), die zentrale Wärmeversorgung, der Neubau des Strahlenschutzlabors, die Erneuerung der Schmutzwasserleitung nach Remlingen, die Erweiterung des Kauengebäudes 11, das Erstellen der Parkpalette (Parkplatz Süd), die Sanierung der Gebäude 6 und 12. Bezüglich der maschinellen Einrichtungen werden die Modernisierung der Schachtförderanlage 2 – Notfahranlage und der Umbau der Salzverlade-/förderanlage (Optimierung LKW-Entladestelle) fortgesetzt. In 2021 erfolgt zudem die Fertigung und Inbetriebnahme der Notfallbaustoffanlage.	
<b>Notfallplanung und Vorsorgemaßnahmen</b>	<b>23.941 T€</b>
Zur Stabilisierung werden Firstspalte und Resthohlräume in nicht benötigten Grubenbauen verfüllt und zur Abdichtung geotechnische Bauwerke erstellt, insbesondere im Bereich mittlerradioaktiver Abfälle (MAW-Bereich), in Blindschächten und Gesenken, in Abbaubegleitstrecken und Nebenbauen sowie im Tiefenaufschluss. Die erforderlichen Verfüllbaustoffe werden kontinuierlich weiterentwickelt.  Für das Maßnahmenpaket Gegenflutungslösung ist im ersten Schritt eine Speichermöglichkeit respektive eine oder mehrere Kavernen zu beschaffen. Hierzu vorlaufend wird eine technische, kaufmännische und juristische Bewertung für drei vorausgewählte Kavernenstandorte durchgeführt.  Für die Entsorgung der Notfallmengen der Zutrittslösung werden auch weiterhin Entsorgungskapazitäten gesucht.	

#### 4 Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Nach der Fertigstellung des Rückholplans werden die konkretisierenden Konzepte für alle Prozessschritte der Rückholung von der Einlagerungskammer bis hin zum übertägigen Zwischenlager zusammengetragen und weiter ausgearbeitet. Ziel ist es, die Baustelleneröffnung für die Schachtröhre von Schacht 5 im Jahr 2024 und den Beginn der Rückholung im Jahr 2033 zu erreichen.

##### **Rückholbergwerk/Schacht Asse 5**

Für die Errichtung des Rückholbergwerks müssen eventuell noch Grundstücke beschafft werden. Weiterhin sind die Genehmigungsverfahren fortzuführen. Parallel wird die Ausführungsplanung aller Einrichtungen des Rückholbergwerks erstellt. Die Bauausführung für den Schacht Asse 5 soll 2027 abgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Verfahren zur Herstellung eines Untertagehohlraums mit Hilfe einer mehr oder weniger zylinderförmigen Stahlkonstruktion (Schild), in deren Schutz das Gebirge abgebaut und der Untertagehohlraum hergestellt wird.



## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

##### Abfallbehandlung und Zwischenlagerung

Mit der Festlegung eines konkreten Standortes für die Einrichtungen zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung wird es möglich, die Planungsarbeiten fortzuführen.

##### Notfallplanung

Schwerpunkte der Notfallplanung werden die Sicherstellung von Entsorgungskapazitäten für Zutrittslösungen und die Beschaffung von Gegenflutungslösung sein.

#### 5 Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Die nachfolgend aufgeführte Kostenschätzung bis zur Erreichung des Meilensteins Beginn der Rückholung basiert auf dem Rückholplan aus dem März 2020, wobei von einer Ungenauigkeit von +/- 30 % auszugehen ist.

in TEUR (brutto)

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
173.377	182.309	203.549	233.707	276.288	317.699	322.862	333.770	384.747	381.505	249.919	238.811	152.651

Eine Gesamtkostenabschätzung für die Schachanlage Asse II über die gesamte Rückholung und der anschließenden Stilllegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Dauer der Rückholung, die maßgeblich die Kosten nach 2033 bestimmen wird, derzeit nicht absehbar ist. Gleiches gilt für die Stilllegung der Schachanlage Asse II nach der Rückholung, da die notwendigen Stilllegungsmaßnahmen durch die in der Schachanlage Asse II verbleibende Restkontamination bestimmt werden und diese Maßnahmen eines Planfeststellungsbeschlusses nach dem AtG bedürfen. Erst wenn die Stilllegungsmaßnahmen bekannt bzw. geplant sind, können der Aufwand und die Dauer der Stilllegung sowie die damit verbundenen Kosten abgeschätzt werden.

Die Aufteilung der Kostenschätzung auf Jahresscheiben ist an eine abgestimmte Genehmigungsstrategie mit den beteiligten Behörden geknüpft, die sich im Zeitablauf noch verändern kann. Der Zeitpunkt der Genehmigung ist maßgeblich für die Bauausführungen und damit auch für den Anfall wesentlicher Kosten. Vor den ersten Baumaßnahmen werden sich die Kosten auf die reinen Betriebskosten der Schachanlage Asse II, der Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen aus der Notfallplanung sowie auf die Planungs- und Entwicklungsarbeiten für die Rückholung beziehen.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Titel 891 01 Erl.-Nr. 3

(Seite 30 Reg.-Entwurf)

#### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
47.660	67.688	77.142	9.454

Der Brutto-Mittelbedarf gemäß Wirtschaftsplanentwurf der BGE für das Projekt Morsleben beträgt 81,697 Mio. €:

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	T€
<b>Herstellkosten netto</b>	<b>65.629</b>
+ Verwaltungsgemeinkosten	3.427
= Gesamtkosten netto	69.056
+ zzgl. 19 % USt.	13.121
= <u>Gesamtkosten brutto</u>	<u>82.177</u>
-Verrechnung Rückzahlung Darlehen PALEA	-480
<b>= <u>Brutto-Mittelbedarf</u></b>	<b><u>81.697</u></b>

Die Differenz zwischen dem prognostizierten Brutto-Mittelbedarf und der Veranschlagung von Haushaltsmitteln i. H. v. 77.142 T€ wird durch Inanspruchnahme von Ausgaberesten oder Nutzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt.

Unter Nr. 3 werden die Herstellkosten netto für das Projekt Morsleben ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben im Entwurf zum Wirtschaftsplan 2021.

#### 1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)

Im ehemaligen Kali- und Steinsalzbergwerk Bartensleben bei Morsleben (Sachsen-Anhalt) hat die DDR 1971 ein Endlager für radioaktive Abfälle errichtet. Von 1971 bis 1991 und von 1994 bis 1998 wurden insgesamt 36.753 m<sup>3</sup> schwach- und mittelradioaktive Abfälle endgelagert. Darüber hinaus wurden radioaktive Abfälle zwischengelagert (Strahlenquellen und Radium-Abfälle).

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben**

Das Endlager Morsleben besteht aus zwei Schächten, dem Schacht Marie und dem Schacht Bartensleben. Der endgelagerte radioaktive Abfall befindet sich rund 480 Meter unterhalb der Tagesoberfläche im Umfeld der 4. Ebene (Sohle) der Schachtanlage Bartensleben. Die Abfälle befinden sich in fünf separaten Einlagerungsbereichen.

Zentrale Ziele des Vorhabens ERAM sind der sichere Offenhaltungsbetrieb und die Umsetzung der zur Genehmigung beantragten Maßnahmen zum sicheren Abschluss der zwischen- und endgelagerten radioaktiven Abfälle von der Biosphäre. Die Stilllegung wurde in einem atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die heutige Zeitplanung sieht die Feststellung des Planes zur Stilllegung Ende der 2020er Jahre und den Abschluss aller Stilllegungsmaßnahmen Mitte der 2040er Jahre vor. Aus diesem Grunde werden bauliche Maßnahmen durchgeführt, um die Substanz von Gebäuden und Schächten für den entsprechenden Zeitraum zu erhalten.

Durch die 2013 im Nachgang zur Erstellung der Antragsunterlagen und des Erörterungstermins im Auftrag des BMU erstellte Stellungnahme der Entsorgungskommission (ESK) wurde der bis dahin zugrunde gelegte regulatorische Rahmen um weitere Aspekte unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zum Stand von Wissenschaft und Technik erweitert. Darüber hinaus wurden bei Großversuchen zu Stilllegungsmaßnahmen neue Erkenntnisse erzielt, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen.

In der Phase der für die Stilllegung erforderlichen Planungen und des Planfeststellungsverfahrens wird das ERAM betriebssicher offengehalten und die Stilllegungsfähigkeit gewährleistet. Parallel hierzu werden nicht planfeststellungsbedürftige Maßnahmen der Vorbereitung der Stilllegung durchgeführt, um die Gesamtdauer der Stilllegung ggf. zu verkürzen bzw. Terminrisiken bei der Stilllegung zu verringern.

Die BGE betreibt das ERAM und ist Antragstellerin im laufenden Planfeststellungsverfahren der Stilllegung. Sie ist sowohl für die Entwicklung eines Stilllegungskonzeptes als auch für die Erstellung der für das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren benötigten Antragsunterlagen zuständig.

#### **Arbeitsschwerpunkte der Planungen zur Stilllegung**

Die wichtigsten technischen Maßnahmen des Stilllegungskonzeptes zum langzeitsicheren Abschluss der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre sind gemäß dem beantragten Stilllegungskonzept die Verfüllung und Abdichtung der vorhandenen Schächte Bartensleben und Marie sowie auch eine weitgehende Vollverfüllung der noch vorhandenen Grubenhohlräume mit Salzbeton. Außerdem sollen an geeigneten Positionen Abdichtungsbauwerke errichtet werden. Diese werden die Einlagerungsbereiche vom Rest des Grubengebäudes trennen, um für den Fall des Eindringens von Grundwasser in das Bergwerk den Kontakt mit den radioaktiven Abfällen und eine nachfolgende Ausbreitung von Schadstoffen lange zu verzögern und zu begrenzen.

#### **Arbeitsschwerpunkte des Betriebes zur Offenhaltung**

Das andauernde Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung erfordert einen andauernden Offenhaltungsbetrieb des Endlagers Morsleben. Dieser umfasst die Überwachung, Wartung und Kontrolle der bestehenden Anlagen, Maßnahmen zur Erhaltung der Stilllegungsfähigkeit und die Vorbereitung auf die Stilllegung.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

#### 2. Aktueller Projektstand

Wesentliche Schwerpunkte der Stilllegungsplanung und des Planfeststellungsverfahrens zur Stilllegung im Jahr 2019 waren die Fortführung der Planungen der Abdichtbauwerke im Steinsalz und im Anhydrit. Die Entwurfsplanung für die Schachtverschlüsse wurde abgeschlossen. Messkampagnen von In-Situ-Versuchen im Steinsalz wurden fortgesetzt. Die Aktualisierung der geologischen Basisdaten und zur Modernisierung der geologischen sowie hydrogeologischen Modelle wurden fortgeführt.

Ebenso aktualisiert wird der Integritätsnachweis für das Fluiddruckkriterium. Das Nachweis-konzept für die Abdichtung aus Magnesiabinder im Steinsalz wird abgeschlossen. Die Planungen für ein Demonstrationsbauwerk für ein Abdichtbauwerk im Anhydrit werden fortgesetzt. An der Umsetzung der ESK-Empfehlungen zu Modellierung und Umgang mit Unge-wissheiten wird weitergearbeitet.

Des Weiteren wurde die Anpassung der Integritätsbewertungen der geologischen Barrieren gemäß den von der ESK geforderten Kriterien auf der aktualisierten Datenbasis fortgesetzt.

Die Weiterführung von begonnenen Sonder- und Ersatzmaßnahmen mit dem Ziel des sicheren Betriebes bis zur Stilllegung und der Gewährleistung der Stilllegungsfähigkeit erfolgte durch Erneuerung von Komponenten der Sicherungsanlagen und die Sanierung des Leitungs- und Kanalnetzes.

#### 3. Zum Ansatz 2021

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Morsleben betragen **65.629 T€** und gliedern sich in die nachfolgend dargestellten Teilbereiche.

<b>Herstellkosten netto für das Projekt Morsleben</b>	<b>65.629 T€</b>
<b>Standardmaßnahmen</b>	<b>35.583 T€</b>
Hierunter fallen alle Standardarbeiten des Bergwerkbetriebes zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und der Gewährleistung des Strahlenschutzes zum Zwecke der Offenhaltung und Sicherstellung der anschließenden Stilllegung.	
Im Einzelnen u. a. die Einholung von behördlichen Genehmigungen, die Unterlagenverwaltung, die Qualitätssicherung sowie die Aufgaben der zentralen Warte.	
Weiterhin gehören dazu alle Leistungen, die erforderlich sind, um die über- und untertägigen Gebäude, Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen, Geräte und Schächte in einem genehmigungskonformen, betriebssicheren sowie stilllegungsfähigen Zustand zu erhalten und die zur Gewährleistung des genehmigungskonformen betrieblichen Strahlenschutzes erforderlich sind.	
Darüber hinaus gehören dazu die Arbeiten des arbeitssicherheitlichen Dienstes, des Brand- und Objektschutzes, sowie die Aufgaben der „Geoinformation“ (markscheiderische und geologische Arbeiten sowie geotechnische Überwachungsmaßnahmen) und der anlagenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

<b>Sondermaßnahmen</b>	<b>12.705 T€</b>
Diese Maßnahmen ergeben sich aus der Erhaltung eines genehmigungskonformen, betriebssicheren Zustandes und der Notwendigkeit zur Erhaltung der Stilllegungsfähigkeit sowie der Vorbereitung auf die Stilllegung. Zur Erreichung dieses Zustandes müssen Teile der veralteten Infrastruktur erneuert oder instandgesetzt werden. Dazu gehören Planungen für die Errichtung eines Ersatzgebäudes für das Büro- und Verwaltungsgebäude und der Rückbau des übertägigen Kontrollbereichs. Die Erneuerungen des Straßen- und Wegenetzes, der Kabelschächte, des Hauptgrubenlüfters auf der 2. Sohle und der Brandmeldeanlagen unter Tage werden fortgeführt bzw. abgeschlossen. Ferner ist es notwendig, die Trafo-/Schaltstation für die elektrotechnische Nachnutzung auszubauen. Im gleichen Zug werden die Arbeiten zur Erneuerung der 6-kV Schachtkabel im Schacht Bartensleben fortgesetzt und die 400-V-Niederspannungshauptverteilung (NSHV) erneuert. Weitere Maßnahmen sind die Erneuerung der Beleuchtung Bartensleben, die Visualisierung der Betriebsprozesse in der zentralen Warte sowie die Planung der Sanierung der Schachtförderanlage und unzugänglicher Teile des Schachtes Marie.	
<b>Planfeststellungsverfahren Stilllegung und übergreifende Maßnahmen</b>	<b>17.341 T€</b>
Arbeitsschwerpunkte liegen in 2021 in der Bearbeitung von Forderungen, Hinweisen und Empfehlungen der Gutachter der Genehmigungsbehörde, der Fortsetzung der Aktualisierungen inkl. Neuerstellung der Integritätsnachweise, dem Beginn eines Demonstrationsbauwerks für eine Sorelbeton-Abdichtung im Anhydrit, der Fortführung der Aktualisierung der Szenarienanalyse und der Langzeitsicherheitsbewertung.	

#### 4. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Die sichere und genehmigungskonforme Offenhaltung der Anlage wird mit den o. a. Standardmaßnahmen fortgeführt. Schwerpunkt der Sondermaßnahmen werden größere Ersatz- und Instandhaltungsmaßnahmen zum Erhalt der Stilllegungsfähigkeit und zur Vorbereitung der Stilllegung sein. Dies umfasst den Ersatzbau des Verwaltungsgebäudes, Arbeiten zur Ertüchtigung/Ersatz der Schachtförderanlage Marie, Vorbereitung der Sanierung des verbrochenen unteren Bereiches von Schacht Marie, Rückbau des übertägigen Kontrollbereichs sowie notwendige Ertüchtigungen der Anlagensicherung.

In der Stilllegungsplanung werden Schwerpunkte bei den Demonstrationsbauwerken für die Streckenabdichtungen, den Versatzplanungen und der Szenarienanalyse liegen. Die Aktualisierung der Basisdaten – insbesondere des Lagerstättenmodells und des Deckgebirgsmodells – wird in diesem Zeitraum weitgehend abgeschlossen und auf dieser Basis die abschließenden Integritätsnachweise bearbeitet.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben**

##### **5. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende**

Die Kosten für das Projekt Stilllegung des Endlagers Morsleben bis zur Erlangung des Planfeststellungsbeschlusses in 2028 werden wie folgt geschätzt:

in TEUR (brutto)

<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
82.177	85.989	86.000	83.000	75.000	75.000	65.000	65.000

Die Kosten der Stilllegung sind abhängig von der genehmigten Stilllegungsplanung. Auf Basis bisheriger Abschätzung liegen die Stilllegungskosten bei 1,56 Mrd. € +/- 30 %.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Titel 891 01 Erl.-Nr. 4

(Seite 30 Reg.-Entwurf)

#### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
7.108	24.434	38.871	14.437

Der Brutto-Mittelbedarf für das Projekt Standortauswahlverfahren beträgt gemäß Wirtschaftsplanentwurf der BGE 42,229 Mio. €:

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	T€
<b>Herstellkosten netto</b>	<b>33.923</b>
+ Verwaltungsgemeinkosten	1.772
= Gesamtkosten netto	35.695
+ zzgl. 19 % USt.	6.782
= <u>Gesamtkosten brutto</u>	<u>42.477</u>
-Verrechnung Rückzahlung Darlehen PALEA	-248
= <b><u>Brutto-Mittelbedarf</u></b>	<b><u>42.229</u></b>

Die **Differenz** zwischen dem prognostizierten Brutto-Mittelbedarf und der Veranschlagung von Haushaltsmitteln i. H. v. 38.871 T€ wird durch **Inanspruchnahme von Ausgaberesten** oder Nutzung der **gegenseitigen Deckungsfähigkeit** gedeckt.

Unter **Nr. 3** werden die **Herstellkosten netto** für das Standortauswahlverfahren ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben im Entwurf zum Wirtschaftsplan 2021.

#### 1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Standortauswahl

Zum 24.04.2017 erfolgte die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG auf die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE). Damit ist die BGE Vorhabenträgerin nach § 3 des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) für das Standortauswahlverfahren.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren**

Das Standortauswahlverfahren startet mit der „weißen Landkarte“ Deutschlands. Die BGE beginnt gem. § 13 StandAG mit der Ermittlung von Teilgebieten nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Ausschlusskriterien (§ 22 StandAG), Mindestanforderungen (§ 23 StandAG) und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (§ 24 StandAG). Mit der Anwendung dieser Kriterien und Anforderungen werden Teilgebiete ermittelt, welche günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen. Die Ergebnisse dieses ersten Schrittes der Phase I des Standortauswahlverfahrens werden in einem Zwischenbericht veröffentlicht und unverzüglich an das BASE übermittelt. Die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gem. § 14 StandAG erfolgt auf Basis der zuvor gem. § 13 StandAG ermittelten Teilgebiete. Für diese werden jeweils repräsentative, vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gem. § 27 StandAG durchgeführt, bevor durch die erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 StandAG günstige Standortregionen ermittelt werden. Die Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien geschieht gemäß den Vorgaben in § 25 StandAG. Des Weiteren werden für die Standortregionen standortbezogene Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung, nach Maßgabe der Kriterien und Mindestanforderungen gem. §§ 22 bis 24 StandAG und ggf. der weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen gem. § 16 Abs. 1 StandAG, erarbeitet. Die BGE fasst den begründeten Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen mit den Ergebnissen aus der Fachkonferenz zu den Teilgebieten gem. § 9 StandAG und den standortbezogenen Erkundungsprogrammen in Form eines Berichtes zusammen und übermittelt diesen an das BASE.

In der zweiten Phase werden seitens der BGE die übertägigen Erkundungen der gesetzlich festgelegten Standortregionen gem. § 16 StandAG durch die festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogramme durchgeführt. Auf Grundlage der Erkundungsergebnisse erfolgen weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen. Für jede Standortregion werden sozioökonomische Potenzialanalysen durchgeführt. Des Weiteren erfolgt erneut die vergleichende Analyse und Abwägung nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, geowissenschaftlichen Abwägungskriterien sowie der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien. Im Ergebnis werden potentielle Standorte zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle zur untertägigen Erkundung ausgewiesen und dem BASE vorgeschlagen. Die Phase endet mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages über die Festlegung von Standorten für die untertägige Erkundung.

In der dritten Phase werden gem. §§ 18 bis 20 StandAG die durch Bundesgesetz festgelegten Standorte mit den dafür vorgesehenen Erkundungsprogrammen untertägig erkundet. Auf Grundlage der Ergebnisse der untertägigen Erkundung führt die BGE jeweils umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch und erstellt die jeweiligen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 6 des Umweltinformationsgesetzes. Auf dieser Grundlage erfolgt die Ermittlung geeigneter Standorte durch erneute Anwendung der gesetzlich festgelegten Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, geowissenschaftlichen Abwägungskriterien sowie der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien. Die BGE übergibt ihren Standortvorschlag inkl. Begründung und vergleichender Bewertung dem BASE. Die Standortsuche endet mit der Festlegung des Endlagerstandortes durch den Deutschen Bundestag.

In allen oben genannten Phasen informiert die BGE umfassend die Öffentlichkeit über die vorgenommenen Maßnahmen.

Das Standortauswahlverfahren mit seinen oben beschriebenen Phasen ist in Abbildung 1 schematisch dargestellt.



# Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

## Titel 891 01

### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

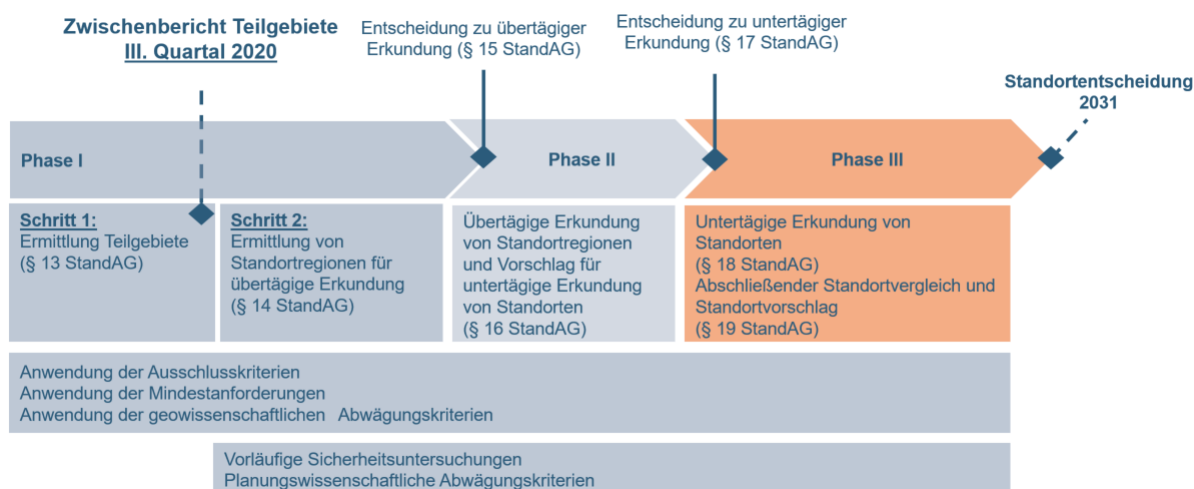


Abbildung 1: Schematischer Ablauf des Standortauswahlverfahrens.

## 2. Aktueller Projektstand

Das Standortauswahlverfahren gemäß StandAG hat mit der Auftaktveranstaltung am 5. September 2017 in Berlin offiziell begonnen. Im Jahr 2018 wurden der Aufbau eines eigenen Bereiches für das Vorhaben der Standortauswahl konkretisiert und erste Aufbaustrukturen entworfen. Seit August 2017 laufen schrittweise Datenabfragen zu den Kriterien und Anforderungen bei den zuständigen Bundes- und Landesbehörden. Im Zuge der Datenabfragen zu den Mindestanforderungen, die im 1. Quartal 2018 starteten, kam es zu Terminverzögerungen bei den Datenlieferungen (u. a. zu den Bohrakten). Die Anwendungsmethodik zu den Kriterien und Anforderungen wurde mit Hilfe von Pilotierungen und Blick auf die vorliegenden Daten, verbunden mit öffentlichen Konsultationen bis ins 2. Quartal 2020 weiterentwickelt.

Mit den Datenlieferungen gingen auch Angaben zu vorhandenen analogen Daten, vor allem zum Ausschlusskriterium „Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit“ von den Landesbehörden ein. Seit 2019 laufen daher Arbeiten zur Digitalisierung dieser Daten. Zum 1. Juni 2020 wurde ein Stichtag für die Berücksichtigung der Daten im Zwischenbericht Teilgebiete erreicht. Dennoch werden fortlaufend Daten erhoben und beispielsweise analoge Daten digitalisiert, die dann im Schritt 2 der Phase I berücksichtigt werden. Zur Aufbereitung der gelieferten Daten wurden umfangreiche Arbeiten zur Qualitätssicherung und Homogenisierung umgesetzt.

Mit Blick auf die Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete und den damit verbundenen Abschluss des Schrittes 1 der Phase I des Standortauswahlverfahrens im Herbst 2020 wurde Mitte des Jahres 2019 begonnen, ein Berichtskonzept für diesen Zwischenbericht zu erarbeiten. Ergänzend zu diesem Berichtskonzept wurden Instrumentarien zur Erfassung und Kategorisierung der einzelnen Berichtsteile entwickelt. Zur Sicherstellung und Unterstützung bei der fachlichen Qualitätssicherung der durch die BGE erstellten Unterlagen wurde im 1. Quartal 2020 eine Arbeitsgemeinschaft vertraglich gebunden.

Fortlaufend zu der Erarbeitung des Zwischenberichts Teilgebiete werden Forschungsvorhaben angestoßen und begleitet, beispielsweise zur thermischen Integrität von Ton/Tongesteinen und zu notwendigen Sicherheitsabständen für quartären Vulkanismus in Deutschland. Die BGE arbeitet zudem im europäischen Forschungsprogramm EURAD (European Radioactive Waste Management Programme) und im internationalen Forschungsprojekt DECOVALEX

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

mit. International ist die BGE außerdem in der IGD-TP (Implementing Geological Disposal of Radioactive Waste – Technology Plattform) sowie den Clubs (Salt, Clay, Crystalline) der OECD/NEA (Organisation for Economic Co-operation und Development – Nuclear Energy Agency) aktiv und als Projektmitglied im Schweizerischen Untertagelabor in Mont Terri an verschiedenen Projekten beteiligt.

Zu Anfang des Jahres 2020 wurde zwischen dem BMU, der BGZ und der BGE einvernehmlich festgestellt, dass alle Tagesanlagen des künftigen Endlagers, so auch das Eingangslager und die Konditionierung, durch die BGE geplant, errichtet und betrieben werden. Die BGZ und alle anderen Ablieferungspflichtigen liefern die Transport- und Lagerbehälter (TLB) zum Eingangslager an.

### 3. Zum Ansatz 2021

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Standortauswahl betragen **33.923 T€** und teilen sich wie folgt auf die nachfolgend dargestellten Teilprojekte auf:

<b>Herstellkosten netto für das Projekt Standortauswahl</b>	<b>33.923 T€</b>
<b>Vorhabensmanagement</b>	<b>16.557 T€</b>
<p>Das Vorhabensmanagement bündelt neben den Aufgaben rund um das Projekt-, Risiko, Sicherheits- und Prozessmanagement auch die Aufgaben zum Dokumentations- und Wissensmanagement innerhalb des Bereiches Standortauswahl und dessen kommunikative Aufgaben sowie Gremienarbeit und Forschungsvorhaben. Das Teilprojekt ist bis zum Ende des Standortauswahlverfahrens angelegt und gliedert sich derweil in folgende vier Arbeitspakete.</p> <p>Management:</p> <p>Im 1. Halbjahr 2021 wird von einer maßgeblichen Unterstützung der Fachkonferenz Teilgebiete ausgegangen. Neben der Begleitung der Fachkonferenz werden im Laufe des Wirtschaftsplanjahres 2021 vorbereitende Managementaufgaben für den Schritt 2 der Phase I vorgenommen.</p> <p>Gremien, Kommunikation und Forschung:</p> <p>Im Wirtschaftsplanjahr 2021 werden mit Blick auf die laufenden Forschungsvorhaben aus dem Bereich Standortauswahl Ergebnisse u. a. aus dem Forschungsvorhaben zur Anpassung der Grenztemperatur erwartet. Des Weiteren ist geplant im Rahmen der Kooperationen mit Hochschulen Masterarbeiten und Promotionen zu initiieren und weitere Forschungsvorhaben zu verschiedenen Themen zu starten. Die 2020 veröffentlichte Forschungsagenda zum Standortauswahlverfahren wird mit dem Forschungsplan 2021 zum Standortauswahlverfahren konkretisiert. Versuche im Untertagelabor Mont Terri sollen 2021 erste Ergebnisse liefern. Für die Erstellung übertägiger und untertägiger Erkundungsprogramme werden zudem weitere Forschungsvorhaben gestartet.</p>	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

<p>Geodatenmanagement:</p> <p>Das Geodatenmanagement der Standortauswahl wird durch den Querschnittsbereich Technik, Abteilung Geoinformation bearbeitet. Die darin gebündelten Aufgaben umfassen die Dokumentation, Archivierung, Georeferenzierung und Vektorisierung der gelieferten Geoinformationen der Bundes- und Landesbehörden. Darüber hinaus wird die Infrastruktur zur Präsentation von Datengrundlagen und Ergebnissen betreut und administriert. Im Wirtschaftsjahr 2021 werden die laufend eintreffenden Geoinformationen der Bundes- und Landesbehörden in die erstellte Datenbank übertragen und die Ergebnisse aus den Datenaufbereitungen des Bereiches Standortauswahl dokumentiert und verwaltet.</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit:</p> <p>Die Öffentlichkeitsarbeit der Standortauswahl wird durch den Bereich Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet und hat das Ziel das Standortauswahlverfahren für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu machen. Im 1. Halbjahr 2021 wird von einer maßgeblichen Begleitung der Fachkonferenz Teilgebiete ausgegangen, der sich weitere Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit anschließen werden.</p>	
<b>Ermittlung von Teilgebieten und Standortregionen (§§ 13,14 StandAG)</b>	<b>17.366 T€</b>
<p>Das Teilprojekt „Ermittlung von Teilgebieten und Standortregionen (§§ 13, 14 StandAG)“ bildet die Aufgaben der Phase I des Standortauswahlverfahrens ab.</p> <p>Standortsuche:</p> <p>Im 1. Halbjahr 2021 wird von einer umfassenden fachlichen Begleitung der Fachkonferenz Teilgebiete ausgegangen. Im Wirtschaftsplanjahr 2021 werden auch weiterführende Arbeiten aus der Anwendung der Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien im Zuge der Ermittlung von Standortregionen gem. § 14 StandAG durchgeführt. Des Weiteren beginnen in 2021 die Arbeiten zur Ermittlung von Standortregionen und die Erarbeitung standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung.</p> <p>Erkundung:</p> <p>Neben der umfassenden fachlichen Begleitung der Fachkonferenz Teilgebiete wird in 2021 mit den Arbeiten zur Ermittlung von Standortregionen und zur Erarbeitung standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung begonnen. Weiterhin werden im Laufe des Jahres 2021 Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben zu den minimalinvasiven Erkundungsmethoden erwartet.</p> <p>Sicherheitsuntersuchung:</p> <p>Hierunter werden die Aufgaben zu den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Verlauf des Standortauswahlverfahrens sowie die Weiterentwicklung der Endlagerkonzepte gebündelt. Im Jahr 2021 werden unter Berücksichti-</p>	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

gung erster Ergebnisse aus den laufenden Forschungsvorhaben weitere Forschungsvorhaben und -bedarfe initiiert. Des Weiteren wird die Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen begonnen und erste vorbereitende Arbeiten für die weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Zuge der übertägigen Erkundungen identifiziert.	
---	--

#### 4. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Die derzeitigen wesentlichen Meilensteine im Projekt Standortauswahl, siehe Abbildung 2, beziehen sich im Wirtschaftsplanjahr 2020 auf die Veröffentlichung des Zwischenberichtes zu den Teilgebieten gem. § 13 StandAG. Im Wirtschaftsplanjahr 2021 werden sich neben der Begleitung der Fachkonferenz Teilgebiete Arbeiten zum Start des Schritts 2 der Phase I bündeln. Nach der Ermittlung von Teilgebieten im Rahmen von § 13 StandAG lässt sich die Ablaufplanung für das Verfahren fortschreiben und erstmals bis zum Ende der Phase III abschätzen. Eine Konkretisierung des Schritts 2 der Phase I hinsichtlich Umfang und Terminierung wird im Laufe des Wirtschaftsplanjahres 2021 durchgeführt.

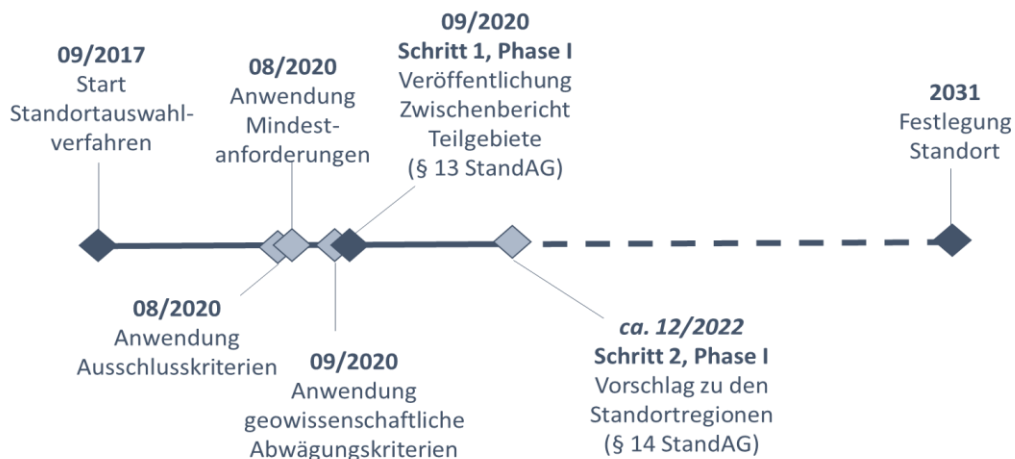


Abbildung 2: Darstellung der derzeitigen wesentlichen Meilensteine des Standortauswahlverfahrens.

Erste Abschätzungen im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2020 – noch ohne Kenntnis der zu bearbeitenden Teilgebiete und den Umfang der durchzuführenden repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen – gehen davon aus, dass der Vorschlag zu den Standortregionen im Dezember 2022 an das BASE erfolgen kann. Für die Wirtschaftsplanjahre 2022 und 2023 können derzeit nur grobe Überlegungen zum Umfang und zur terminlichen Situation abgeschätzt werden. Der Beginn der übertägigen Erkundung und damit der Phase II des Standortauswahlverfahrens kann mit dem Teilprojekt „Übertägige Erkundung und Ermittlung von Standorten (§ 16 StandAG)“ erst nach Festlegung der übertägig zu erkundenden Standorte erfolgen. Gemäß § 15 StandAG werden durch den Bundestag die übertägig zu erkundenden Standorte gesetzlich und die standortbezogenen Erkundungsprogramme durch Veröffentlichung dieser im Bundesanzeiger durch das BASE festgelegt.

Insofern die Festlegung der übertägig zu erkundenden Standorte zeitnah nach der Übermittlung des Vorschlags gem. § 14 StandAG erfolgt (grobe Abschätzung ca. Ende 2022), könnte noch im Jahr 2023 von einem Beginn der übertägigen Erkundungsprogramme ausgegangen werden. Die standortbezogenen Erkundungsprogramme werden im Zuge des Schritts 2 der

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Phase I mit geplant und mit dem Vorschlag zu den übertägig zu erkundenden Standortregionen dem BASE übermittelt. Mit der Wirtschaftsplanung 2022 werden Finanzmittel für die übertägigen Erkundungsprogramme abgeschätzt und für die Folgejahre entsprechend eingestellt.

#### 5. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Nachfolgend die Darstellung der geplanten Kosten der Standortauswahl bis zum Jahr 2025. Die Mittelplanung für die Phase II der Standortauswahl ist aufgrund des derzeit noch nicht planbaren Umfangs (hier insbesondere der Umfang der standortbezogenen Programme für die übertägige Erkundung) und Zeitrahmens in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 nicht vollständig berücksichtigt. Eine erste Grobplanung der Phase III (§ 18 StandAG Untertägige Erkundung, § 19 StandAG Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag, § 20 StandAG Standortentscheidung) kann im Rahmen der Durchführung der Phase II des Standortauswahlverfahrens erfolgen. Im Zuge erster übertägiger Erkundungsergebnisse lassen sich erste Annahmen zu den untertägig zu erkundenden Standorten und deren Erkundungsprogramme treffen. Eine belastbare Planung der Phase III ist erst nach Festlegung der untertägig zu erkundenden Standorte möglich.

Für das Standortauswahlverfahren kann deshalb aufgrund des iterativen Charakters des Verfahrens momentan nur für die Phase I, Schritt 1 (§ 13 StandAG Ermittlung von Teilgebieten) eine belastbare Terminablaufplanung erfolgen:

in TEUR (brutto)

2021	2022	2023	2024	2025
42.477	46.398	41.547	48.677	40.595

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

Titel 891 01 Erl.-Nr. 5

(Seite 30 Reg.-Entwurf)

#### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
17.965	15.340	13.606	1.734

Der Brutto-Mittelbedarf für das Projekt Gorleben beträgt gemäß Wirtschaftsplanentwurf der BGE 17,336 Mio. €:

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	T€
<b>Herstellkosten netto</b>	<b>13.927</b>
+ Verwaltungsgemeinkosten	727
= Gesamtkosten netto	14.654
+ zzgl. 19 % USt.	2.784
= <u>Gesamtkosten brutto</u>	<u>17.438</u>
-Verrechnung Rückzahlung Darlehen PALEA	-102
= <b><u>Brutto-Mittelbedarf</u></b>	<b><u>17.336</u></b>

Die **Differenz** zwischen dem prognostizierten Brutto-Mittelbedarf und der Veranschlagung von Haushaltsmitteln i. H. v. 13.606 T€ wird durch **Inanspruchnahme von Ausgaberesten** oder Nutzung der **gegenseitigen Deckungsfähigkeit** gedeckt.

Unter **Nr. 3** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Gorleben ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben im Entwurf zum Wirtschaftsplan 2021.

#### 1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Gorleben

Mit Inkrafttreten des StandAG am 27. Juli 2013 wurde die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben beendet. Das Bergwerk ist unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offenzuhalten. Der Offenhaltungsbetrieb wird auf ein Minimum reduziert. Der Abschluss der untertägigen Übergangsarbeiten inklusive Personalabbau erfolgte zum Ende des 2. Quartals 2018. Der Abschluss der Übergangsarbeiten über Tage wird im 1. Halbjahr 2021 erfolgen. Die nicht mehr genutzten Gebäude werden, wie die anderen Betriebsanlagen, weiter unterhalten.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

In den nächsten Jahren werden im Rahmen der Offenhaltung weitere, auch umfangreiche Ersatz- und Instandhaltungsmaßnahmen an der mittlerweile über 30 Jahre alten Bergwerksinfrastruktur erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere technische Einrichtungen der Schächte und die elektrotechnische Infrastruktur.

#### 2. Aktueller Projektstand

Der Rückbau der Umschließungsmauer des Bergwerkes wurde in 2019 abgeschlossen. Es fanden Arbeiten für das KBS-Ersatzgebäude (Kauen- Betriebs- und Sozialgebäude) statt. Die Planungen zur Sanierung der Grundwasserversalzung im Umfeld der Salzhalde wurden fortgesetzt.

Wesentliche Aufgaben in 2020 sind die Fertigstellung des KBS-Ersatzgebäudes, der Abschluss der Geländemodellierung im Bereich der ehemaligen Umschließungsmauer als Forderung der Unteren Naturschutzbehörde, die Beschaffung einer neuen Hilfsfahranlage, die Erneuerung der Steuerung der Mittleren Seilfahranlage, die Errichtung eines Störmeldesystems unter Tage und Maßnahmen zur Sanierung der Grundwasserverunreinigungen im Bereich der Salzhalde. Darüber hinaus werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die dem Ausgleich des vorhabenbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft infolge der Errichtung des Bergwerkes Gorleben dienen, fortgeführt.

#### 3. Zum Ansatz 2021

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Gorleben betragen **13.927 T€** und gliedern sich in die nachfolgend dargestellten Teilprojekte.

<b>Herstellkosten netto für das Projekt Gorleben</b>	<b>13.927 T€</b>
<b>Projektmanagement</b>	<b>2.075 T€</b>
Die Aufgaben des Projektmanagements sind die Projektsteuerung, die Projektdokumentation sowie die Durchführung der Genehmigungsverfahren.	
<b>Betrieb und Übergang in die Offenhaltung</b>	<b>11.852 T€</b>
Im Jahr 2021 werden die Rest- und Übergangsarbeiten beendet. Zur Fortführung des sicheren Offenhaltungsbetriebes werden die Instandhaltungsmaßnahmen, die Ersatzbeschaffungen sowie die Anlagensicherung durchgeführt.  Als Sondermaßnahmen werden der Umzug in das KBS-Ersatzgebäude, Planungen für die Erneuerung der Mittelspannungsanlage, die Sanierung der Fahrbahnen sowie der Schwenkbühnenhydraulik an der Hauptseilfahranlage ausgeführt. Weitere Maßnahmen zur Überwachung und Verminderung der Grundwasserversalzung an der Salzhalde werden erbracht.	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

#### 4. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Das Bergwerk befindet sich im Offenhaltungsbetrieb.

Im Rahmen der Erneuerung von Anlagen Systemen und Komponenten der Mittelspannungsschaltanlagen wird die 20-kV-Schaltanlage über Tage am Schacht 2 und die Übergabestation erneuert.

Weitere Maßnahmen sind vom Verlauf des Standortauswahlverfahrens abhängig.

#### 5. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Die nachfolgenden Kosten beinhalten ab 2021 die reine Offenhaltung sowie die Kosten für nachlaufende Arbeiten für den Rückbau über Tage für den Finanzplanzeitraum bis 2025. Die Betriebsdauer für die Offenhaltung des Bergwerks wurde noch nicht festgelegt.

in TEUR (brutto)

2021	2022	2023	2024	2025
17.438	17.456	19.432	16.569	13.612



## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

Titel 891 01 Erl.-Nr. 6

(Seite 30 Reg.-Entwurf)

#### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/
1.000 €			
11.729	14.295	21.026	6.731

Der Brutto-Mittelbedarf für Projekt Produktkontrolle beträgt gemäß Wirtschaftsplanentwurf der BGE 21,813 Mio. €:

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	T€
<b>Herstellkosten netto</b>	<b>17.523</b>
+ Verwaltungsgemeinkosten	915
= Gesamtkosten netto	18.438
+ zzgl. 19 % USt.	3.503
= <u>Gesamtkosten brutto</u>	<u>21.941</u>
- Verrechnung Rückzahlung Darlehen PALEA	-128
= <b><u>Brutto-Mittelbedarf</u></b>	<b><u>21.813</u></b>

Die **Differenz** zwischen dem prognostizierten Brutto-Mittelbedarf und der Veranschlagung von Haushaltsmitteln i. H. v. 21.026 T€ wird durch **Inanspruchnahme von Ausgaberesten** oder Nutzung der **gegenseitigen Deckungsfähigkeit** gedeckt.

Unter **Nr. 3** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben im Entwurf zum Wirtschaftsplan 2021.

#### 1. Einleitende Erläuterungen zur Produktkontrolle

Die BGE ist für den Bereich Produktkontrolle für die Erteilung von Bescheiden zur Bestätigung der Endlagerfähigkeit radioaktiver Abfälle für das Endlager Konrad hoheitlich beliehen. Seit Abschluss der Neuorganisation der Organisationsstruktur in der BGE zum 30.06.2019 umfasst der Bereich Produktkontrolle die Abteilungen Produktkontrolle – hoheitliche Aufgaben (PKT-HA), Vorhabensmanagement (PKT-VM) und Abfalldaten und Abrufvorbereitung (PKT-DA).

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

Im Hinblick auf die Sicherheit eines Endlagers in der Betriebs- und Nachbetriebsphase müssen die endzulagernden radioaktiven Abfälle spezifische Anforderungen an die konditionierten Abfallprodukte, die Abfallverpackung sowie das Abfallgebinde selbst erfüllen. Produktkontrollmaßnahmen wurden in der Historie bereits über viele Jahre für das Endlager Morsleben durchgeführt. Mit dem Vorliegen der vorläufigen Endlagerungsbedingungen Konrad begannen die Produktkontrollmaßnahmen für das Endlager Konrad. Hierfür liegen die Endlagerungsbedingungen Konrad in der Version aus dem Jahr 2014 vor. Die Hauptaufgabe des Bereichs Produktkontrolle ist die Überprüfung der Einhaltung dieser Endlagerungsbedingungen und damit die Feststellung der Endlagerfähigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AtEV sowie die Bestätigung der Voraussetzungen für die Übergabe an die BGZ nach § 2 EntsorgÜG.

#### 2. Aktueller Projektstand

Derzeit werden, vorlaufend zur Inbetriebnahme des Endlagers Konrad Produktkontrollmaßnahmen durchgeführt. Die Produktkontrolle beginnt mit der Bewertung der Verfahrensqualifizierung des vom Antragssteller beantragten Konditionierungsverfahrens und endet mit der Prüfung der Abfallprodukt- und Abfallgebindedokumentation auf Einhaltung der Anforderungen von Endlagern des Bundes. Für die einzelnen Prüfverfahren bindet die Produktkontrolle unabhängige Sachverständige ein. Im Rahmen der Behälterbauartprüfung wird die Eignung von Behältern zur Verpackung von radioaktiven Abfällen hinsichtlich der in den Endlagerungsbedingungen festgeschriebenen Anforderungen an Endlagerbehälter geprüft. Auch hierzu bindet die Produktkontrolle unabhängige Sachverständige ein.

Derzeit ist erst ca. 1 % der für Konrad geplanten radioaktiven Abfälle abschließend produktkontrolliert. Für 2021 und die Folgejahre ist weiterhin mit einem ansteigenden Antrags- und in der Folge einem erhöhten Prüfaufkommen zu rechnen.

Aus diesem Grund soll für die Behälterbauartprüfung ein zweiter Sachverständiger ausgeschrieben werden. Das Ausschreibungsverfahren wird in der zweiten Jahreshälfte 2020 gestartet und im 1. Quartal 2021 abgeschlossen. Der Personalaufbau im Bereich Produktkontrolle wurde bereits massiv vorangetrieben. Zur Bewältigung des steigenden Antragsvolumens ist dies auch für die Folgejahre anzunehmen.

#### 3. Zum Ansatz 2021

Die **Herstellungskosten netto** für die Produktkontrollmaßnahmen betragen **17.523 T€**.

<b>Herstellkosten netto für die Produktkontrollmaßnahmen</b>	<b>17.523 T€</b>
Hauptaufgaben im Jahr 2021 sind die Verfahrensqualifizierung der Konditionierungsverfahren, die Prüfung und Freigabe von Ablaufplänen, von Änderungsanträgen zu bereits freigegebenen Ablaufplänen sowie von Abfallgebinden und die Behälterbauartprüfung.	
Der größte Anteil der Kosten entfällt auf die Prüftätigkeiten der unabhängigen Sachverständigenorganisationen, die regelhaft, im Rahmen der beauftragten Verfahren, anfallen. Der Prüfumfang hängt, neben der Anzahl an Anträgen, auch vom jeweiligen Prüfaufwand ab. Die Höhe der Kosten für Sachverständigenleistungen wird daher auf Basis von Erfahrungswerten abgeschätzt.	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

<b>Herstellkosten netto für die Produktkontrollmaßnahmen</b>	<b>17.523 T€</b>
<p>Im Jahr 2021 soll darüber hinaus die Digitalisierung der einzelnen Arbeitsschritte und der elektronische Dokumentenaustausch mit den Antragsstellern sowie den Sachverständigen weiter vorangetrieben werden. In diesem Zusammenhang soll ein eigenes Antragsmanagementsystem etabliert werden, das fortan zur Planung, Dokumentation und Kontrolle der einzelnen Verfahrensabläufe dient.</p> <p>Für die Bearbeitung und Umsetzung der oben aufgeführten Projektthemen sind Kosten für die Digitalisierung der Bestandsdokumentation nach Vorgaben des Kerntechnischen Ausschusses (KTA-Vorgaben) sowie Kosten für Entwicklung und Aufbau einer Antragsmanagementdatenbank für die Produktkontrolle eingeplant. Darüber hinaus sind Kosten für Rechtsberatungsleistungen zu dem KFK-Vertrag für das Jahr 2021 geplant, sofern diese Fragen nicht abschließend durch die hausinterne juristische Expertise beantwortet werden können.</p>	

#### 4. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Aufgrund des voranschreitenden Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der den Energieversorgungsunternehmen gesetzlich gegebenen Möglichkeit, abschließend produktkontrollierte Abfallgebinde an die BGZ zu übergeben, wird mit einem fortlaufend hohen Antrags- und Prüfungsaufkommen in den Jahren 2022 bis 2023 gerechnet.

Des Weiteren werden die Pflege und Weiterentwicklung der Projektorganisation im Allgemeinen und des Antragsmanagementsystems sowie der Kostenordnung im Speziellen Hauptaufgaben in den Jahren 2022 und 2023 darstellen.

#### 5. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Die Kosten für die Produktkontrollmaßnahmen wurden bis zum offiziellen Inbetriebnahmetermine des Endlagers Konrad in 2027 geplant.

in TEUR (brutto)

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
21.941	23.863	25.184	26.196	28.002	25.727	25.727

Über den Zeitraum hinaus werden weitere Produktkontrollmaßnahmen für das Endlager Konrad und zu einem späteren Zeitpunkt auch für ein HAW-Endlager durchgeführt. Eine Kostenermittlung dazu ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 891 02**  
**Zwischenlagerung**

**Titel 891 02**  
 (Seite 31 Reg.-Entwurf)

**Titel 891 02**  
**Zwischenlagerung**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
334.567	415.700	413.873	1.827

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114) liegt die Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung in der Verantwortung des Bundes. Die Betreiber der Kernkraftwerke sind nach diesem Gesetz für die Stilllegung und den Rückbau der von ihnen betriebenen Anlagen sowie die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig. Die Aufgabe der Durchführung der Zwischenlagerung im Sinne des EntsorgÜG kann der Bund einem Dritten übertragen. Dazu hat der Bund mit Bescheid des BMU vom 16. Juni 2017 die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) mit Sitz in Essen beauftragt. Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung für die BGZ werden im BMU wahrgenommen.

Bislang wurden gemäß EntsorgÜG die zentralen Zwischenlager in Ahaus und Gorleben, die elf nach § 6 AtG genehmigten dezentralen Zwischenlager mit hochradioaktiven Abfällen und die bisher von den Kernkraftwerksbetreibern in Betrieb genommenen Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktiven Abfälle von den Kernkraftwerksbetreibern auf die BGZ übertragen. Die BGZ gewährleistet als in privater Rechtsform organisierte, bundeseigene Gesellschaft den sicheren und zuverlässigen Betrieb der übertragenen Zwischenlager.

Die zentralen Zwischenlager an den Standorten Ahaus und Gorleben sowie die Pilotkonditionierungsanlage am Standort Gorleben wurden von der bisherigen Genehmigungsinhaberin, der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS), zum 1. August 2017 gesellschaftsrechtlich auf die BGZ übertragen und sind Gesellschaften/Betriebseinheiten der BGZ.

Zum **1. Januar 2019** haben die Betreiber die nach § 6 AtG genehmigten, an den Kernkraftwerksstandorten befindlichen elf dezentralen Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe auf die BGZ übertragen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EntsorgÜG). Die BGZ betreibt somit 13 Zwischenlager für hochradioaktive, wärmeentwickelnde Abfälle. Für das derzeit nicht nach § 6 AtG genehmigte dezentrale Zwischenlager in Brunsbüttel erstattet die BGZ dem Betreiber weiterhin die Kosten der Zwischenlagerung gem. § 3 Abs. 5 und 6 EntsorgÜG.

Zum **1. Januar 2020** haben die Betreiber die in Betrieb befindlichen Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus dem Betrieb, dem Rückbau und der Stilllegung der Kernkraftwerke auf die BGZ übertragen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 EntsorgÜG). Planmäßig werden bis Ende 2021

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 891 02**  
**Zwischenlagerung**

mit Inbetriebnahme der Zwischenlager an den Standorten Grafenrheinfeld und Krümmel alle in der Tabelle 2 des Anhangs zum EntsorgÜG aufgeführten, zu übertragenden Zwischenlager von BGZ betrieben werden.

Mit der Übertragung der Zwischenlager gehen die Genehmigungen auf die BGZ über.

Die Betreiber werden ihre radioaktiven Abfälle, sofern die in § 2 Abs. 5 EntsorgÜG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, sukzessive an die BGZ zur Zwischenlagerung und späteren Ablieferung an ein Endlager abgeben.

Nach § 4 Abs. 1 EntsorgÜG erstattet der Fonds nach dem EntsorgFondsG dem Bund die Aufwendungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zwischenlagerung durch die BGZ nach § 2 Abs. 1 Satz 1 EntsorgÜG. Hierzu erstellt die BGZ gem. § 4 Abs. 2 EntsorgÜG nach Ende des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben und lässt die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Anschließend übermittelt die BGZ die Jahresrechnung und das Prüfungsergebnis jeweils zeitnah dem BMU. Das BMU prüft die Jahresrechnung und setzt den vom Fonds zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest.

§ 4 EntsorgÜG sieht die Erstattung der entstandenen Aufwendungen vom Fonds nach Abschluss eines Haushaltsjahres vor. Der geschätzte Liquiditätsbedarf spiegelt die erwarteten laufenden Kosten der BGZ wider.

Im Jahr 2021 fallen Ausgaben für die zentralen Zwischenlager, die übergegangenen dezentralen Standortzwischenlager für hochradioaktive Abfälle und die übergegangenen dezentralen Standortzwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle an. Weiterhin werden die im Rahmen des EntsorgÜG zu tragenden notwendigen Aufwendungen des Standortzwischenlagers für hochradioaktive Abfälle in Brunsbüttel, der noch überzuziehenden dezentralen Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und der Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle gemäß Tabelle 3 des EntsorgÜG erfasst.

Insgesamt sieht der Wirtschaftsplan 2021 einen Mittelbedarf in Höhe von 413.873 T€ (brutto) vor. Der Mittelbedarf bezieht sich auf

- die Investitionstätigkeiten des Jahres 2021 inklusive Erstattungen für die Errichtung der Zwischenlager sowie die Errichtung des Logistikzentrums Konrad in Höhe von 199.328 T€ und auf
- Betriebskosten in Höhe von 214.545 T€.

**Investitionen, Logistikzentrum Konrad und Erstattungen für die Errichtung der Zwischenlager**

Der wesentliche Teil der Investitionsausgaben betrifft mit 82.231 T€ die Ausgaben zur Herstellung der Autarkie der Standortzwischenlager. Mit der Übertragung der Zwischenlager am 1. Januar 2019 sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen, die die Verzahnung zwischen Kernkraftwerk und Standortzwischenlager technisch, organisatorisch und personell aufheben. Da die Atomkraftwerksbetreiber den Rückbau ihrer kerntechnischen Anlagen zügig abschließen wollen, was nach der Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 02

#### Zwischenlagerung

der kerntechnischen Entsorgung (siehe oben) auch gesetzlich vorgeschrieben ist, sind Maßnahmen zur Entkopplung der Infrastruktur für einen späteren autarken Betrieb der Zwischenlager schnellstmöglich umzusetzen.

Daher ist entsprechend dem von der BGZ entwickelten Referenzlagerkonzept der Bau von Anlagensicherungszaunen, die Errichtung eines Durchfahrtschutzes, einer Sicherungszentrale sowie ggf. eines Funktionsgebäudes erforderlich. Darüber hinaus ist die eigenständige Medienversorgung sicherzustellen.

Des Weiteren sind Investitionen zur Nachrüstung der Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle in Höhe von 37.746 T€ geplant. Hierunter fallen insbesondere Investitionsausgaben für Härtingsmaßnahmen. Diese Maßnahmen zum Schutz der Zwischenlager (SEWD-Maßnahmen-Abwehr – insbesondere auch gegen terroristische Angriffe) waren bereits vor Inkrafttreten des EntsorgÜG erforderlich. Konkret wurden die Härtingsmaßnahmen von den Aufsichtsbehörden über die Zwischenlager festgelegt. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen wurden vom bisherigen Betreiber des Zwischenlagers entweder bereits abgeschlossen oder begonnen. Die noch offenen Maßnahmen werden für die übertragenen Standortzwischenlager seit 2019 durch die BGZ fortgeführt. Nach dem derzeitigen Planungsstand sollen die Härtingsmaßnahmen an den Standorten in Brokdorf, Grohnde, Philippsburg, Neckarwestheim, Krümmel und Grafenrheinfeld bis Ende 2022/Anfang 2023 abgeschlossen sein.

Während die Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle bereits gebaut und in Betrieb sind, werden an den Kraftwerksstandorten teilweise noch die Lagergebäude für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle durch die Kernkraftwerksbetreiber errichtet.

Mit 19.587 T€ sind daher noch Erstattungen an die Kernkraftwerksbetreiber für die Errichtung der Zwischenlager für leicht- und mittelradioaktive Abfälle an den Standorten Grafenrheinfeld und Krümmel vorgesehen. Die Inbetriebnahme der beiden Zwischenlager ist für 2021 geplant. Die Erstattung der Kosten erfolgt gem. § 3 Abs. 5 und 6 EntsorgÜG.

Der Investitionsbedarf 2021 für die zentralen Zwischenlager in Ahaus und Gorleben liegt bei 20.818 T€. Auch an diesen beiden Zwischenlagerstandorten sind die oben genannten Härtingsmaßnahmen durchzuführen. Hierfür wurden 16.750 T€ geplant.

Des Weiteren sind Investitionsausgaben in Höhe von 29.048 T€ für das **Logistikzentrum Konrad** (LoK) geplant.

Das EntsorgÜG sieht in § 3 Abs. 3 für die BGZ die Möglichkeit vor, ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad zu errichten. Das BMU hat der BGZ hierfür den entsprechenden Auftrag erteilt. Diesen Auftrag setzt die BGZ in dem Projekt Logistikzentrum Konrad (LoK) um. Mit der Festlegung des Standorts Würzgassen in 2020 soll in 2021 die Antragstellung für die Genehmigung nach § 12 StrlSchG und die Erstellung der Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Errichtung des LoK beginnen.

Ziel des LoK ist, eine dem Planfeststellungsbeschluss Konrad entsprechende Zusammenstellung der einzulagernden Abfallchargen und deren Just-in-Time-Anlieferung zum Endlager sicherzustellen.

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 891 02**  
**Zwischenlagerung**

**Betrieb**

Die Betriebsausgaben in Höhe von 214.545 T€ teilen sich in Personalausgaben (58.822 T€) und Sachausgaben (155.723 T€). Die Sachausgaben sind durch Erträge in Höhe von 5.276 T€ gemindert. Die Erträge resultieren im Wesentlichen aus Umsätzen aus der Lagerung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen für die Betreiber von Forschungsreaktoren.

Davon entfallen 188.173 T€ auf die Betriebsausgaben der zentralen und dezentralen Zwischenlager. Hierunter fallen im Wesentlichen Kosten für Serviceleistungen, wie Objektschutz, Genehmigungskosten und Personalkosten, der Kraftwerksbetreiber.

Die restlichen Ausgaben entfallen mit 26.372 T€ auf zentrale Funktionen wie z. B. Verwaltung, zentrale Dienste, Politik und Öffentlichkeitsarbeit.

# **Kap. 1604**

## **Naturschutz**



## Kapitel 1604 - Naturschutz Übersicht

### Kapitel 1604 - Naturschutz

#### Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
<b>Soll 2020</b>	<b>123.106</b>
<b>Regierungsentwurf 2021</b>	<b>116.003</b>
<b>Weniger</b>	<b>7.103</b>

Die Absenkung des Kapitelansatzes um 7.103 T€ ergibt sich aus den Veränderungen bei folgenden Positionen:

Titel 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	- 89 T€
Titel 685 01 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt (Die Absenkung resultiert daraus, dass die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht im Finanzplan fortgeschrieben ist.)	- 7.150 T€
Titel 687 01 Beiträge an internationale Organisationen	- 64 T€
Titel 893 01 Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)	+ 200 T€

#### Zum Inhalt des Kapitels Naturschutz

In diesem Kapitel sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammengefasst, die sich aus § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) oder der Zuständigkeit des Bundes für die **internationale Zusammenarbeit** sowie für die gesamtstaatliche Repräsentation auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben.

Die **Ausgaben** sind vorgesehen für:

- **Bundesprogramm Biologische Vielfalt,**
- Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (**Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf, Maßnahmen aus den Ersatzzahlungen nach § 15 BNatSchG**),

## Kapitel 1604 - Naturschutz Übersicht

- **Forschung, Untersuchungen und Ähnliches zu Fragen des Naturschutzes (Ressortforschung),**
- **Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe,**
- **Internationale Zusammenarbeit** auf dem Gebiet des Naturschutzes,
- **Beiträge** an internationale Naturschutzorganisationen,
- Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung - **Naturschutzgroßprojekte** („chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“) einschließlich Gewässerrandstreifenprogramm,
- Förderung von **Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben** auf dem Gebiet des Naturschutzes,
- Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (**Blaues Band**),
- **Wildnisfonds.**

**Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels Naturschutz:**

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
(Seite 35 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)**

<b>Ist 2019</b>	<b>Soll 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Mehr/Weniger</b>
1.000 €			
2.033	2.500	2.500	-

**Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 1 der Erläuterungen:**

Die §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sehen bei Eingriffen in Natur- und Landschaft Entschädigungsleistungen grundsätzlich als Naturalrestitution vor. Falls dies nicht möglich ist, werden Ersatzgeldzahlungen festgesetzt, die die Unternehmen/Organisationen zu zahlen haben und die bei Kapitel 1604 Titel 119 99 – Vermischte Einnahmen, Erläuterungsnummer 2, als zweckgebundene Einnahmen vereinnahmt werden.

Das BMU ist nach dem BNatSchG verpflichtet, aus diesen Einnahmen Ersatzmaßnahmen zu finanzieren. 2018 hat das BMU erstmals Einnahmen i. H. v. von rd. 2,4 Mio € aus Ersatzgeldern erzielt, derzeit werden Ersatzmaßnahmen gemäß den Vorgaben des BNatSchG entwickelt.

**Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 2 der Erläuterungen:**

Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, das im Frühjahr 2016 seinen Betrieb aufgenommen hat, soll dabei helfen, die Belange des Naturschutzes und der Energiewende in Einklang zu bringen und so den Ausbau der erneuerbaren Energien mit breiter Akzeptanz zu fördern. Die Aufgaben sind insbesondere:

- adressatenbezogene Aufbereitung und Dokumentation des vorhandenen Wissens sowie der technischen und planerischen Möglichkeiten zur Konfliktminderung,
- Sammlung und Dokumentation von Best Practice-Beispielen,
- Beiträge zur Konventionsbildung zu materiellen und prozeduralen Standards,
- Befähigung und Qualifizierung der Akteure durch Beratungs- und Bildungsangebote,
- Stakeholder-Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Zusätzlich zu diesen Kernaufgaben wurde im Rahmen des intensiven Konsultationsprozesses mit über 250 Kontakten (inkl. Befassung der Umweltministerkonferenz und der Bund/Länder-Arbeits-

## **Kapitel 1604 - Naturschutz**

### **Titel 532 02**

#### **Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)**

gemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)) ein weiterer Aufgabenschwerpunkt für die Konfliktberatung vor Ort in den Bereichen Naturschutz und Energiewende identifiziert. Vier Konfliktberater für Tätigkeiten vor Ort sowie ein neues Modul zur Ausbildung und Zertifizierung von externen Mediatorinnen und Mediatoren sowie Moderatorinnen und Moderatoren werden eingesetzt.

Den Kern des Kompetenzzentrums bildet die Geschäftsstelle. Der Mittelbedarf ergibt sich hier schwerpunktmäßig aus den Ausgaben für Personal und die erforderliche Infrastruktur (Büroräume inkl. Büroausstattung, technische Ausrüstung, Fachliteratur, etc.).

Der jährliche Finanzbedarf des Kompetenzzentrums beläuft sich nach den vertraglichen Vereinbarungen auf ca. 2.200 T€.

#### **Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 3 der Erläuterungen:**

Darüber hinaus wird der Betrieb der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf (DBBW) mit jährlich 300 T€ finanziert.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**Titel 532 05**  
(Seite 35 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

<b>Ist 2019</b>	<b>Soll 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Mehr/Weniger</b>
1.000 €			
5.188	5.500	5.500	-

Unterstützt werden neben allgemeinen Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit insbesondere Maßnahmen und Projekte, die sich speziell gegen den illegalen Handel mit Elefanten- und Nashornprodukten in bedeutenden Ursprungs-, Transit- oder Abnehmerländern richten.

Deutschland ist seit Jahren ein führender Akteur in der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Naturschutz und biologischer Vielfalt. Dies ist weithin anerkannt und mit hohen Erwartungen an Deutschland und zugleich Einflussmöglichkeiten für Deutschland verbunden, um im internationalen Naturschutz Fortschritte zu erreichen. Damit geht weiterhin ein hoher Finanzbedarf beim internationalen Naturschutztitel einher. Insbesondere sind geplant:

- Entwicklung der Post 2020-Strategie der CBD sowie Follow-up zu deutschen Schwerpunkten bei der 14. Vertragsstaatenkonferenz der CBD (2018) und Vorbereitung der verschobenen 15. Vertragsstaatenkonferenz der CBD nunmehr im Jahr 2021,
- Nachbereitung der 18. Vertragsstaatenkonferenz vom Sommer 2019 sowie Stärkung des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES),
- Follow-up der 12. Vertragsstaatenkonferenz des „Bonner Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten“ sowie Weiterentwicklung und Umsetzung der Regionalabkommen unter dem Dach des „Bonner Übereinkommen“ und Vorbereitung/Durchführung der verschobenen 13. Vertragsstaatenkonferenz nunmehr im Jahre 2021,
- Verhandlungen und spätere Umsetzung für eine neues Durchführungsübereinkommen zum Schutz der biologischen Vielfalt auf hoher See,
- Ausübung der deutschen Präsidentschaft der trilateralen Wattenmeerkooperation mit Dänemark und den Niederlanden sowie Wattenmeerkzusammenarbeit mit Dänemark und den Niederlanden,
- Maßnahmen und Projekte, die der Bekämpfung der Wilderei dienen und die sich speziell gegen den illegalen Handel mit Elefanten- und Nashornprodukten in bedeutenden Ursprungs-, Transit- oder Abnehmerländern richten,

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

- Zusammenarbeit im Rahmen des UNESCO-Weltnaturerbes, Zusammenarbeit mit der Slowakei und der Ukraine hinsichtlich des gemeinsamen Welterbegebietes „Buchenwälder“,
- Unterstützung der Aktivitäten entlang des europäischen Grünen Bandes,
- Zusammenarbeit im Rahmen des MAB-Programms der UNESCO („Man and the biosphere“) und Zusammenarbeit im Weltnetzwerk der Biosphärenreservate,
- internationale Workshops und Konferenzen zum Wiederaufbau von Wäldern,
- Zusammenarbeit zum Schutz von Feuchtgebieten im Rahmen des Ramsar-Übereinkommen,
- Unterstützung bei laufenden internationalen Verhandlungsprozessen (insb. UNFCCC und ICAO) und zu dem Themenkomplex „Nature-based Solutions für den internationalen Klimaschutz“.

<b>Jahresplanungsliste - Internationales 2021</b>		
Nr.	Projekt	T€
1	Zusammenarbeit im Rahmen des MAB-Programms der UNESCO und Zusammenarbeit im Weltnetz der Biosphärenreservate	150
2	Maßnahmen und Projekte, die sich speziell gegen den illegalen Handel mit Elefanten- und Nashornprodukten in bedeutenden Ursprungs-, Transit- oder Abnehmerländern richten	3.000
3	Zusammenarbeit mit Internationalen Naturschutzabkommen ( <b>CITES, CMS, AEWA, EUROBATS</b> ) in <b>Artenschutzbelangen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor- und Nachbereitung sowie Unterstützung bei der Durchführung von Sitzungen, Ausschüssen, Vertragsstaatenkonferenzen</li> <li>- Umsetzung von Entscheidungen der Vertragsstaatenkonferenzen</li> <li>- Förderung von Aktivitäten, Projekten, Workshops der Abkommen inkl. <b>Sharks MoU, Raptors MoU</b> sowie <b>GRASP</b></li> </ul>	500
4	Umsetzung von internationalen <b>Artenschutzprojekten</b> zu invasiven Arten, zum Wolf, mit Nichtregierungsorganisationen, etc.	50
5	Unterstützung des Weltbiodiversitätstrates "Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services" (IPBES). Finanzielle Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der "Technical Support Unit"</li> <li>- verschiedener Expertengruppen</li> <li>- Reisekosten von Entwicklungsländern</li> </ul>	150

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

<b>Jahresplanungsliste - Internationales 2021</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Projekt</b>	<b>T€</b>
<b>6</b>	Vorbereitung / Durchführung der 15. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt" (Umsetzung der Beschlüsse)	250
<b>7</b>	Unterstützung des UNESCO-Weltnaturerbes Buchenwälder, RAMSAR-COP 13, etc.	50
<b>8</b>	Reisekostenfinanzierung für Entwicklungsländer zur Teilnahme an multinationalen Konferenzen zum Thema Biologische Vielfalt	200
<b>9</b>	Aktivitäten zur Beförderung und Begleitung der Verhandlungen zur Verabschiedung eines neuen rechtsverbindlichen Instrumentes unter dem Seerechtsübereinkommen zum Schutz und nachhaltiger Nutzung der marinen Biodiversität in Gebieten jenseits nationaler Jurisdiktion (Hohe See)	100
<b>10</b>	Trilaterale Wattenmeerkooperation: u.a. Internat. Kooperation, Flyway, MoU Mauretaniens; Swimway Implementation, Quality Status Report, Trilateral Research Agenda, WS/WH Anniversary Celebration 10 Jahre Weltnaturerbe Wattenmeer, Zusammenarbeit mit UNESCO, Projektstelle etc.	250
<b>11</b>	Konferenzen im Rahmen der Bonn Challenge	200
<b>12</b>	Zukünftige EU-Naturschutzfinanzierung und Reform der EU-Agrarpolitik ab 2021	100
<b>13</b>	Agrarkongress Naturschutz, Neue Züchtungstechnologien	350
<b>14</b>	Internationale Zusammenarbeit zum Themenkomplex Nature-based Solutions	150
<b>Summe</b>		<b>5.500</b>

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Titel 544 01**  
(Seite 36 Reg.-Entwurf)

**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
13.414	17.650	17.561	89

Die Absenkung des Ansatzes um 89 T€ dient der Deckung von Mehrbedarf im Kapitel 1601.

**Zu grundsätzlichen Bemerkungen zu den Ressortforschungsmitteln des BMU siehe Erläuterungen zu Kapitel 1601 Titel 544 01**

**1. Abgrenzung der Ressortforschungsmittel des BMU zur Forschungsförderung anderer Ressorts, insb. zur BMBF-Forschungsförderung im Naturschutzbereich**

Die ressortakzessorische Forschung des BMU hat nicht die Förderung der Naturschutzforschung zum Ziel. Sie wird vielmehr durch die Prioritäten und Zielsetzungen z. B. der Naturschutzpolitik bestimmt (**aufgabengebundene Forschung**). Forschung ist dabei nach der Zweckbestimmung der Haushaltstitel in einem weiten Sinn zu verstehen als „**externe Zuarbeit**“ zur Deckung des **wissenschaftlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarfs des BMU**.

Durch diesen direkten Bezug zu den Fachaufgaben des Ministeriums unterscheidet sich die ressortakzessorische Forschung von der **Forschungsförderung**, für die (im Bereich der Naturschutzforschung) innerhalb der Bundesregierung andere Ressorts, im Wesentlichen das **BMBF**, zuständig sind. Das BMU und das BMBF stimmen sich bei der Forschungsplanung und -durchführung miteinander ab.

**2. Forschungsplanung und Forschungsdurchführung (Ressortforschungsplan)**

Der Forschungsbedarf, der sich aus den Fachaufgaben des BMU ergibt, wird jährlich im **Ressortforschungsplan des BMU** erfasst und veröffentlicht. Die **Ausführung** des Ressortforschungsplans, d. h. die Vergabe und Fachbegleitung der darin aufgeführten Forschungsvorhaben, erfolgt grundsätzlich durch die nachgeordneten **Fachbehörden des BMU** (BfN und tlw. UBA). Von diesen werden in der Regel auch die Forschungsmittel des BMU bewirtschaftet.



**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**3. Bewirtschaftung der Ressortforschungsmittel, Vorhabendatenbank**

Nach langjähriger Erfahrung sind bei der Bewirtschaftung der Forschungsmittel regelmäßig Verzögerungen bei der Vorhabenabwicklung zu erwarten, die zu Minderausgaben führen. Das Volumen der bewilligungsreifen Vorhaben liegt stets höher als der verfügbare Ansatz. Zur Verbesserung des Mittelabflussergebnisses wird daher eine „Überbewilligungsquote“ (Überplanung derzeit von bis zu 25 % des Ansatzes) im Einvernehmen mit dem BMF zugelassen. Insgesamt können damit aktuell bis zu 125 % des Sollansatzes in rechtlich verbindlicher Form bewilligt werden.

Informationen über die Naturschutzvorhaben sind ebenfalls in der Datenbank „UFORDAT“ des UBA unter <http://www.umweltbundesamt.de/service/dokufabib/ufordat.htm> der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich. Die Schlussberichte werden grundsätzlich veröffentlicht.

**Schwerpunkte für 2021**

- Forschung zu den Zusammenhängen zwischen Biodiversitätsverlust und der Entstehung von Pandemien sowie den Folgerungen, die aus der Coronakrise für die Ausgestaltung der Naturschutz- und Biodiversitätspolitik zu ziehen sind.
- Insektenschutz zur Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung.
- Im Rahmen der Naturschutzbegleitforschung werden die Auswirkungen der Energiewende, insbesondere von Windenergie, Bioenergie, Wasserkraft, Photovoltaik und zukünftiger Energie-Netzinfrastruktur auf den Natur- und Landschaftshaushalt und Maßnahmen zu deren naturverträglicher Ausgestaltung, untersucht. Dadurch soll die Umsetzung der Energiewende im Einklang mit den Zielen der Bundesregierung zum Erhalt der biologischen Vielfalt unterstützt werden.
- Vernetzung der Natura 2000- und anderer Schutzgebiete (z. B. Gebiete der Naturschutzgroßprojekte) durch ein repräsentatives und funktionsfähiges Biotopverbundsystem.
- Etablierung eines funktionierenden Managementsystems für marine und terrestrische Natura-2000- und Großschutzgebiete zur Verbesserung des bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Arten und Lebensräume der FFH-RL und Etablierung von Monitoring und Berichterstattung nach Artikel 11 und 17 der FFH-RL; für Natura-2000-Gebiete in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gilt es insbesondere, die Nutzungen in Einklang mit den Schutz- und Erhaltungszielen zu bringen (z. B. Sand- und Kiesabbau, Fischerei, Belastung durch Unterwasserlärm).
- Im Bereich des Artenschutzes Erarbeitung effizienter Aktions- / Managementpläne, die mit den Aktionsplänen der EU harmonieren. Diese sollen auch als Modell geeignet sein, um den Schutz europäischer Vogelarten und FFH Anhang IV Arten zu verbessern.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- Forschung und Unterstützung an der Schnittstelle zwischen Ökonomie und Naturschutz bzw. biologischer Vielfalt, und zwar sowohl volkswirtschaftliche Fragen, insbesondere das hochaktuelle Thema Ökosystemdienstleistungen, wie auch Aspekte der betrieblichen Ebene, wo es darum geht, das Thema „Biologische Vielfalt“ in das unternehmerische Handeln zu integrieren.
- Forschung zum Schutz und zur naturnahen Bewirtschaftung von Wäldern und zur Integration von Biodiversitätsaspekten in das Klimaregime.
- Forschung zum Thema naturverträgliche Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume in Deutschland.
- Entwicklung von Methoden und Verfahren, die geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft in Deutschland zusammenhängend und zusammengefasst abzubilden und zu bewerten.
- Forschung zum Thema Biodiversität in Böden und Ableitung geeigneter Maßnahmenvorschläge für den Erhalt der Biodiversität.

Die weiteren Forschungsvorhaben dienen insbesondere dazu, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig zu sichern, die biologische Vielfalt zu erhalten und die Sicherung des Naturerbes voranzutreiben. Damit werden zugleich wichtige Beiträge zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt erbracht. Schwerpunktvorhaben dienen der Entwicklung von Methoden und Verfahren, die geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft in Deutschland zusammenhängend und zusammengefasst abzubilden und zu bewerten.

Diese und weitere Maßnahmen sollen dazu beitragen:

- Anpassungsstrategien der Natur an das sich verändernde Klima zu entwickeln,
- die Datengrundlagen des Naturschutzes zu verbessern (z. B. „Daten zur Natur“),
- natürliche und naturnahe Flächen zu sichern,
- Impulse für eine naturverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auszulösen,
- das nationale und europäische Naturerbe zu erhalten,
- eine Trendwende bei der Flächeninanspruchnahme zu erreichen (u.a. Flächensparen, Flächenhaushaltspolitik, Regionalentwicklung),
- einen politischen Diskurs zu aktuellen Fragen der Akzeptanz des Naturschutzes zu führen,
- das UNESCO MAB-Programm effektiv umzusetzen,
- Datengrundlagen und Methoden für den Meeresnaturschutz in der Ausschließlichen Wirtschaftszone zu erarbeiten,

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- fachliche Unterstützung in naturschutzrechtlichen Fragen zu erhalten,
- Monitoring zur Überwachung gentechnisch modifizierter Organismen zu entwickeln und modellhaft anzuwenden,
- Auswirkungen von Holzernteverfahren, vollmechanisierter Holzernteverfahren auf die Bodenbiodiversität zu bewerten.

## Kapitel 1604 - Naturschutz

### Titel 671 01

#### Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe

#### Titel 671 01

(Seite 37 Reg.-Entwurf)

#### Titel 671 01

#### Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.542	4.000	4.000	-

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMU und BMF, hat seit 2005 insgesamt rund 156.000 Hektar naturschutzfachlich wertvolle bundeseigene Flächen von der Privatisierung ausgenommen und als Nationales Naturerbe gesichert. Die Flächen wurden mit Billigung des Haushaltsausschusses bzw. auf gesetzlicher Grundlage des Ausgleichleistungsgesetzes zum großen Teil an die Länder, die DBU Naturerbe GmbH und an Naturschutzorganisationen unentgeltlich übertragen. Rund 33.000 Hektar ehemals militärischer Flächen sind im Bundeseigentum verblieben und werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben naturschutzfachlich betreut (sog. Bundeslösung bzw. Naturerbe Bund). Die Erstattung der Aufwendungen hierfür wird aus diesem Titel finanziert, soweit sie nicht durch Einnahmen/Erträge gedeckt ist.

Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht eine Erweiterung des Nationalen Naturerbes um 30.000 Hektar vor, darunter 20.000 Hektar von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs-gesellschaft mbH (BVVG). Die Verhandlungen zwischen den Ressorts BMU, BMF und BMEL hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

## Kapitel 1604 - Naturschutz

### Titel 685 01

#### Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

#### Titel 685 01

(Seite 37 Reg.-Entwurf)

#### Titel 685 01

#### Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
22.006	44.950	37.800	7.150

Die Absenkung des Ansatzes erfolgt gemäß der Finanzplanung. Der Ansatz 2020 war durch Veranschlagung von Mehrausgaben zur Finanzierung des Sondersachverhalts „Insektenschutzprogramm“ für eine verstärkte Anschubfinanzierung auf 44.950 T€ einmalig erhöht worden.

Biologische Vielfalt und intakte Ökosysteme helfen, unsere Gesellschaft widerstandsfähiger zu machen – auch gegenüber Krankheiten. Sie sind besser in der Lage, die Lebensgrundlagen und Gesundheit der Menschen auch in und nach Krisenzeiten zu sichern. Sie sind schneller in der Lage, sich zu erholen, sind anpassungsfähiger an eine sich wandelnde Umwelt. In der Corona-Krise zeigt sich auch, wie wichtig Natur und Naturerleben für die Widerstandsfähigkeit der Menschen unter extremen Belastungen sind. Investitionen in die Natur sind Zukunftsinvestitionen und können zum Wirtschaftsaufschwung nach der Krise beitragen.

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt kann somit nicht nur dazu beitragen, die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt umzusetzen, sondern es kann auch in akuten Problemlagen und Krisen unterstützend wirken. Dies zeigte bereits die Förderung einer großen Zahl von Insektenschutzprojekten, nachdem das Ausmaß des Insektensterbens deutlich wurde.

Das Bundeskabinett hat am 9. September 2019 das **Aktionsprogramm Insektenschutz** beschlossen. Mit dem Programm will die Bundesregierung die Lebensbedingungen für Insekten und die biologische Vielfalt in Deutschland verbessern, um dem Insektensterben entgegenzuwirken. Es zielt auf die zügige Umsetzung konkreter Maßnahmen ab, die eine Trendumkehr erwarten lassen. Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt ist das zentrale Förderprogramm des BMU zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und zugleich das wichtigste Förderinstrument des BMU, um dem Insektensterben entgegenzuwirken. Zu den geförderten Maßnahmen gehören Insektenschutzprojekte insbesondere in den Bereichen Insektenschutz in der Stadt (Masterplan Stadtnatur), Insektenschutz in Schutzgebieten (insbes. Biosphärenreservaten) und Unterstützung von Projekten zum Ausbau und zur Weitergabe von Insektenkenntnis.

Die vom BMU bereits als Sofortmaßnahme für Insektenschutzprojekte reservierten Mittel des Bundesprogramms im Jahr 2019 in Höhe von 5.000 T€ reichen für diese Maßnahmen nicht aus.

## **Kapitel 1604 - Naturschutz**

### **Titel 685 01**

#### **Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt**

Die Bundesregierung hat sich mit der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und der Naturschutz-Offensive ein anspruchsvolles Handlungsprogramm mit konkreten Zielen und Maßnahmen bis 2020 gegeben. Für die Umsetzung der Strategie stehen mit dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt neben dem Engagement aller gesellschaftlichen Gruppen auch finanzielle Mittel des Bundes bereit. Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt stellt einen sehr wichtigen Beitrag des Bundes zur Umsetzung der Strategie dar.

Der Verlust der biologischen Vielfalt ist nach wie vor dramatisch. Trotz vielfältiger Anstrengungen geht die biologische Vielfalt in Deutschland weiter zurück. Im 2015 veröffentlichten Indikatorenbericht zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt liegen 11 von 13 Indikatoren mit einem konkreten Zielwert noch weit oder sogar sehr weit vom Zielbereich entfernt.

Das Bundesumweltministerium hat deshalb mit der Naturschutz-Offensive 2020 ein fokussiertes Handlungsprogramm zur weiteren Umsetzung der Nationalen Strategie vorgelegt.

Geförderte Maßnahmen müssen dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen. Akzeptanzbildende Maßnahmen der Information und Kommunikation sollen dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken. Das Programm soll die Kooperation unterschiedlicher Akteure bei der Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie fördern. Es soll Vorhaben zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt umfassen.

Gefördert werden Vorhaben zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt in den Förderschwerpunkten:

- Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands,
- Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland,
- Sichern von Ökosystemleistungen und
- weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie.

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Naturschutz. Es wird durch ein Programmbüro unterstützt. Von 2011 bis 2019 wurden insgesamt 485 Skizzen begutachtet und 111 Aufforderungen zur Antragstellung verschickt. 102 Projekte (Stand Juni 2020) mit insgesamt 271 Teilprojekten (Bescheiden) wurden bewilligt.

Die nachstehend aufgeführten Projekte werden gefördert bzw. sollen gefördert werden. Soweit der Bedarf den Ansatz überschreitet, erfolgt der Ausgleich im Rahmen der Bewirtschaftung.

## Kapitel 1604 - Naturschutz

### Titel 685 01

## Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

### Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Bewilligte Projekte inkl. UIA für 2021 bis 2024

Stand: 02.06.2020

lfd. Nr.	Skizze /Stichwort	ZE	Ausgaben in €			
			2021	2022	2023	2024
1	Fachliches u. administratives Management	DLR Projektträger	3.795.379	3.601.133	3.383.611	0
2	001_Luppe	Stadt Leipzig	4.217.646	3.341.370	2.967.520	120.379
3	006_DBV_Evaluation	ZALF	83.769	0	0	0
4	021_Städte wagen Wildnis	Stadt Frankfurt am Main	497.642	0	0	0
5	050_Rotmilanschutz	DDA	18.868	0	0	0
6	085/2_WIPS-De II	Uni Regensburg	918.942	870.805	462.896	0
7	090_Obstbau	Uni Hohenheim	806.624	332.085	0	0
8	112_Schalenwild	ANW Deutschland	277.692	0	0	0
9	132_Voluntourismus	Nationale Naturlandschaften	140.733	132.163	30.815	0
10	151_Alpenflusslandschaften	Bezirk Oberbayern	10.953	20.242	0	0
11	156_Stadtgrün	Bündniskommunen	135.636	0	0	0
12	166_GreenCut	Gespa	42.997	0	0	0
13	168_Scheckenfalter	BUND BY	35.927	0	0	0
14	171_Gelbbauchunke Bayern	LK Freising	33.899	0	0	0
15	182_BienABest	VDI	547.552	464.544	102.183	0
16	192_Treffpunkt Vielfalt	UfAZ Stiftung Mensch	18.173	0	0	0
17	197_Gartenschläfer	BUND	580.472	515.031	495.684	429.625
18	200_Feldhamsterland	DeWiSt	697.377	674.569	264.311	0
19	203_Mopsfledermaus	Stiftung Fledermaus	944.680	880.586	581.830	421.025
20	206_Leindotteröl	DAW	169.945	145.000	36.801	0
21	216_Fairpachten	NABU Stiftung	292.208	240.639	218.579	0
22	218_Gipskarst Südharz	LPV Südharz	921.301	850.325	383.054	0
23	220_Naturerlebnispfad	Gemeinde Kreba-Neudorf	3.600	4.500	0	0
24	221_Barbe	Aktion Fischotterschutz	216.664	213.228	213.228	154.119
25	222_Europäische Auster	AWI	606.881	465.477	466.398	335.734
26	225_Lake Explorer	SCHUTZSTATION WATTEN-MEER	148.750	181.027	60.395	0
27	226_Rheinland hoch 3	Stift. Rhein. Kulturlandschaft	187.179	199.575	246.410	259.686
28	227_Alte Sorten	Ackerdemia	203.247	0	0	0
29	233_Industrienatur	RVR	313.348	420.889	440.054	452.118
30	237_Artenschutz durch Beleuchtung	FV Berlin	578.207	351.275	340.015	327.765
31	240_Aktivierung Benachteiligter	HNE Eberswalde	226.512	238.616	109.847	0
32	243_FraDiv	Uni Kiel	389.990	219.478	254.263	211.797
33	246_Naturbotschafter	NABU RP	239.379	252.065	244.299	256.065
34	247_AMBITO	FAIR and GREEN	713.111	763.492	761.492	738.992
35	251_Außenstelle Natur	Umweltzentrum Hannover	124.976	129.806	131.140	107.994
36	253_Schaf schafft Landschaft	Uni Kassel	942.769	895.005	900.706	883.544
37	254_Quervernetzung Grünes Band	BUND BY	861.802	718.934	694.126	678.868

## Kapitel 1604 - Naturschutz

### Titel 685 01

## Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

### Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Bewilligte Projekte inkl. UIA für 2021 bis 2024

Stand: 02.06.2020

			Ausgaben in €			
38	259_Flora Incognita ++	TU Ilmenau	403.114	425.519	368.148	222.875
39	268_Tausende Gärten	DGG	323.344	347.968	313.593	334.935
40	271_I_Waldgartensysteme	STATTwerke	163.063	171.613	126.823	122.323
41	272_I_Via Natura 2000	Stiftung Naturschutz TH	764.281	775.998	868.639	821.181
42	282_I_Extensive Dachbegrünungen	HS Osnabrück	168.859	125.783	126.020	39.275
43	299_I_Insektenfördernde Grünlandwirtschaft	Stiftung Kulturlandschaft Günztal	463.522	422.945	385.086	372.894
44	300_I_Wegeparzellen für Insekten	Kreis Soest	79.345	85.560	77.172	0
45	306_I_Rosi	Institut für Biodivinformation	172.496	141.495	154.059	104.717
46	308_I_FINKA	Öko Komp	571.392	549.132	557.499	547.811
47	315_I_BlütenBunt – InsektenReich	Stiftung Naturschutz SH	940.095	927.811	914.574	710.504
48	324_I_Artenkenntnis-Offensive Insekten	NABU Münsterland	386.047	438.512	376.056	425.858
49	326_I_Naturgarten im urbanen Raum	Summer in der City	131.416	113.574	121.045	125.462
50	331_I_FLIP	RWTH Aachen	389.572	352.299	384.635	325.219
51	338_I_VielFalterGarten	UFZ	208.904	150.611	142.526	46.952
52	346_I_Brommi	WWF	1.190.167	1.192.635	1.162.676	1.208.120
53	358_GoNature	GoVolunteer	465.655	409.139	322.062	0
54	361_Naturstadt	Bündniskommunen	1.255.144	247.111	203.510	185.643
55	364_Naturerbe Netzwerk	Naturstiftung David	299.194	228.374	307.954	232.919
56	ID008_Ökokult	Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide	25.643	12.029	0	0
57	ID017_Baggersee	Anglerverband Niedersachsen	45.040	14.812	0	0
58	ID061_AgoraNatura	DUH	50.950	0	0	0
59	ID086_KommKlima	Hanseatische Naturentwicklung GmbH	106.502	14.739	0	0
60	ID091_Flussperlmuschel	LK Passau	97.458	0	0	0

<b>Gesamtvolumen bewilligte Projekte inkl. Stabskosten (Vorbelastung)</b>	<b>29.646.033</b>	<b>24.269.516</b>	<b>20.701.731</b>	<b>11.204.398</b>
<b>Gesamtvolumen darüber hinaus zur Antragstellung aufgeforderter und erwarteter Projekte</b>	<b>20.741.643</b>	<b>23.824.871</b>	<b>25.430.997</b>	<b>22.865.030</b>
davon Gesamtvolumen Insektenvorhaben (bewilligt und vorgesehen)	9.636.076	11.759.176	12.919.286	11.158.527
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>50.387.676</b>	<b>48.094.387</b>	<b>46.132.728</b>	<b>34.069.428</b>



**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

**Titel 687 01**  
 (Seite 38 Reg.-Entwurf)

**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
4.175	4.761	4.697	64

**1. Erläuterungen zu den Beiträgen**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMU, ist Mitglied verschiedener Organisationen; aus dem sog. Beitragstitel werden die Mitgliedsbeiträge gezahlt. Im Kapitel Naturschutz sind die Beiträge der Organisationen etatisiert, die dem Naturschutz zuzurechnen sind.

**Zu Nrn. 1 bis 12 der Erläuterungen:**

Nach Maßgabe der bei in Fremdwährung zu leistenden Beiträgen anzuwendenden Kurse des EURO gegenüber dem Schweizer Franken einerseits und dem US-Dollar andererseits ergeben sich **Pflicht**beiträge in T€ wie folgt:

Lfd. Nr.	Titel	2021
1	IUCN - Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen	448
2	CITES - Washingtoner Artenschutzübereinkommen	350
3	CMS – Übereinkommen zum Schutz der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Übereinkommen)	380
4	RAMSAR-Konvention – Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel, von internationaler Bedeutung	276
5	CBD – Übereinkommen über die biologische Vielfalt	904
6	UNEO-ASCOBANS – Regionalabkommen Kleinwalde in Nord- und Ostsee	42
7	Wetlands – Wasservogelforschung	53

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

Lfd. Nr.	Titel	2021
8	EUROBATS – Regionalabkommen Fledermäuse	79
9	UNEP-AEWA – Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen	186
10	CWSS – Schutz des Wattenmeeres	287
11	IPBES - Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem	1.000
12	Nagoya-Protokoll – Politikberatung zur biologischen Vielfalt	189

**Zu Nr. 10 der Erläuterungen: Wattenmeersekretariat**

Der Beitrag wird von den Vertragsparteien Niederlande, Dänemark und Deutschland im Wadden Sea Board beschlossen (Entscheidungs- und Aufsichtsgremium nach dem geänderten Verwaltungsübereinkommen vom März 2010).

**Zu Nr. 11 der Erläuterungen: IPBES-Anschubfinanzierung sowie Finanzierung des Sekretariates**

Nach dem formalen Beschluss zur Einrichtung von IPBES – Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (UNEP-Sitzung Busan, Juni 2010, im Dezember 2010 durch die UN Generalversammlung bestätigt) und der Entscheidung für den Standort Bonn im April 2012 sind eine Anschubfinanzierung zum Aufbau der erforderlichen Strukturen in Bonn und deren Betrieb sowie ein jährlicher freiwilliger deutscher Beitrag zu IPBES vorgesehen. Der jährliche freiwillige Beitrag wird dauerhaft (für die Existenzdauer des Gremiums) in Höhe von 1 Mio € veranschlagt.

**Zu Nr. 12 der Erläuterungen: Nagoya-Protokoll**

Die 10. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) 2010 hatte das sog. Nagoya Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechtem Vorteilsausgleich (ABS) verabschiedet. Deutschland hat das Protokoll rechtsverbindlich am 1. Januar 2015 unterzeichnet; die Ratifizierung wurde Ende 2016 abgeschlossen. Anlässlich der Budgetverhandlungen wurde beschlossen, dass 8 % des Budgets des CBD-Sekretariats als Beitrag ab dem Jahre 2017 für das Nagoya-Protokoll zu zahlen sind. Durch den Beitritt weiterer Staaten sinkt der deutsche Beitrag.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

2. **Besondere Leistungen außerhalb der Mitgliedsbeiträge**

**Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN)**

Als Ergebnis der Bleibeverhandlungen mit der IUCN über den dauerhaften Sitz des ELC in Bonn wurde der IUCN eine jährliche pauschale Summe in Höhe von 51,1 T€ **garantiert**, die als Ausgleich für die vom Sekretariat zu zahlende Mehrwertsteuer sowie für die von ihren entsandten Mitarbeitern abzuführende Einkommensteuer gewährt wird.

**Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Bonner Übereinkommen**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereit erklärt, die Nebenkosten des CMS-Sekretariats einschließlich der Abkommensekretariate in dem von der UN verwalteten Gebäude dauerhaft zu übernehmen.

Für das im ehemaligen Abgeordnetenhochhaus („Langer Eugen“) untergebrachte CMS-Sekretariat einschließlich EUROBATS, ASCOBANS und AEWA sind für laufende Nebenkosten 269 T€ zu veranschlagen.

Das Sekretariat erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 51,1 T€ zur Durchführung von fachbezogenen Projekten. Dies wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der 5. Vertragsstaatenkonferenz im April 1997 auf Dauer zugesichert.

Insgesamt sind 321 T€ zu veranschlagen.

**Zu Nr. 5 der Erläuterungen: Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Für die Durchführung notwendiger Konferenzen und Veranstaltungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Konvention ist es erforderlich, dass von den Mitgliedsländern Sonderleistungen erbracht werden. Damit soll insbesondere die Mitwirkung von Entwicklungsländern, die erforderliche Ausgaben für ihre Teilnehmer nicht selbst tragen können, finanziert werden. Als notwendiger Beitrag ist eine Sonderleistung in Höhe von unverändert 51,1 T€ veranschlagt.

**Zu Nr. 6 der Erläuterungen: Regionalabkommen „Kleinwale“**

Auf der 2. Vertragsstaatenkonferenz zum Regionalabkommen im November 1997 wurde das Angebot der Bundesrepublik Deutschland zur Verlagerung des Sekretariatssitzes nach Bonn von den Vertragsparteien angenommen. Mit dem Angebot war die Zusage der freiwilligen Zahlung eines Betrages von 26 T€ jährlich für zusätzliche Projekte ab dem Haushaltsjahr 1999 verbunden.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

**Zu Nr. 8 der Erläuterungen: Regionalabkommen „Fledermäuse“**

Die 2. Vertragsstaatenkonferenz im Juli 1998 hat die Eingliederung dieses Sekretariates in das der Bonner Konvention beschlossen. Um diese Entscheidung für Bonn zu forcieren und eine Gleichbehandlung mit dem Kleinwalsekretariat zu gewährleisten, wurde in Gleichbehandlung mit dem Kleinwalsekretariat auch dem Fledermaussekretariat ein jährlicher Betrag in Höhe von 26 T€ für zusätzliche Projekte zugesagt.

**Zu Nr. 9 der Erläuterungen: Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen**

Auf der 1. VSK zum Regionalabkommen im November 1999 in Kapstadt wurde das Angebot der Bundesrepublik Deutschland zur Verlagerung des Sekretariatssitzes nach Bonn von den Vertragsparteien angenommen. Mit dem Angebot war die Zusage der freiwilligen Zahlung eines Betrages von 26 T€ jährlich für zusätzliche Projekte ab dem Haushaltsjahr 2000 verbunden.

## Kapitel 1604 - Naturschutz

### Titel 882 01

#### Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (chance.natur)

### Titel 882 01

(Seite 39 Reg.-Entwurf)

### Titel 882 01

#### Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (chance.natur)

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
11.084	14.000	14.000	-

Der Bund fördert mit „chance.natur“ die Sicherung und Optimierung von Lebensräumen im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten, denen aufgrund ihrer Repräsentanz, Naturnähe, Großflächigkeit, Gefährdung und Beispielhaftigkeit eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt.

#### 1. Schwerpunkte der Förderung, Bedarf 2021

Für

- die laufenden Projekte und
- die ab 2021 beabsichtigte Aufnahme der Neuvorhaben
  - „Quellbäche Thüringer Wald“ (Thüringen),
  - „Mittelerzgebirge“ (Sachsen),
  - „Randowniederung“ (Brandenburg),
  - „Wispertaunus“ (Hessen),
  - „Urbane Gewässer“ (Hamburg),

bzw. beantragten Verlängerungen/Aufstockungen laufender Projekte besteht 2021 ein Mittelbedarf in Höhe von 13,861 Mio €.

Darüber hinaus ist geplant, die Evaluierung abgeschlossener Vorhaben fortzuführen.

## **Kapitel 1604 - Naturschutz**

### **Titel 882 01**

#### **Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (chance.natur)**

Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2021 für laufende und geplante Projekte (s.o.), die Evaluierung (170.000 €) sowie für einen Workshop Naturschutzgroßprojekte (30.000 €) nach dem derzeitigen Sachstand ein Mittelbedarf in Höhe von 14,061 Mio €. Soweit der Bedarf den Ansatz übersteigt, erfolgt der Ausgleich im Rahmen der Bewirtschaftung. Ggf. werden Ausgaberechte in Anspruch genommen.

#### **2. Erläuterungen zur Optimierung des Förderinstrumentariums**

Im Jahr 2014 hat das BMU die Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte („chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“) novelliert. Die neue Förderrichtlinie vom 19. Dezember 2014 ist am 16. Januar 2015 in Kraft getreten. Eine Änderung der Richtlinie ist am 05.06.2019 in Kraft getreten. Mit der Novellierung wird der hohe Anspruch der Förderung gewahrt und das Programm so ausgerichtet, dass es den Ansprüchen gerecht wird, die an einen modernen Naturschutz gestellt werden. Dadurch hat die Bundesförderung an zusätzlicher Attraktivität gewonnen und wird auch in Zukunft einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und des nationalen Naturerbes leisten können.

Die Förderung von Naturschutzgroßprojekten stößt auf anhaltend große Resonanz. Festzustellen ist eine nach wie vor hohe Anzahl von Projektvorschlägen, die die Kriterien dieser Förderung aus fachlicher Sicht erfüllen können. Damit wird deutlich, dass für Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung und Sicherung gesamtstaatlich repräsentativer Landschaftsteile in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin großer Bedarf besteht.

Bei der Auswahl der Projekte wird ein besonders strenger Maßstab hinsichtlich der Beurteilung der gesamtstaatlichen Bedeutung und des beabsichtigten Projektergebnisses angelegt.

#### **3. Finanzierungsanteil des Bundes**

Der Bund trägt in der Regel 75 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben. Von den Projektträgern (Landkreise, Zweckverbände, Gemeinden, Naturschutzorganisationen) sind regelmäßig mindestens 10 % zu finanzieren, der verbleibende Finanzierungsanteil ist vom jeweiligen Land aufzubringen. Die Fördersätze variieren in Abhängigkeit vom naturschutzfachlichen Handlungsbedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bezogen auf die Gesamtausgaben eines Projekts - einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Folgekosten – der Finanzierungsanteil des Bundes deutlich unter der o. g. Bundesförderquote liegt.

#### **4. Betreuung der Projekte**

Die Projekte werden fachlich und verwaltungsmäßig durch das Bundesamt für Naturschutz betreut.

## Kapitel 1604 - Naturschutz

### Titel 882 01

#### Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (chance.natur)

#### Liste der Naturschutzgroßprojekte

Stand: 12.05.2020

Naturschutzgroßprojekte		Ausgaben in €			
		2021	2022	2023	2023
<b>I.</b>	<b>Laufende Projekte</b>				
1	Allgäuer Moorallianz II (BY)	734.550	190.646		
2	Industriekultur Nord II (SL)	877.728	607.583	475.414	337.337
3	Hohe Schrecke II (TH)	718.058	781.676	176.914	
4	Baar II (BW)	810.075	866.625	790.125	668.625
5	Untere Havelniederung II (BB,ST)	2.513.845	2.495.982	1.763.595	1.860.442
6	Nordvorp. Waldlandschaft II (MV)	716.733	668.651	537.252	339.021
7	Obere Ahr – Hocheifel II (RP)	134.561			
8	Siebengebirge II (NW)	1.144.875	1.159.875	1.054.875	961.125
9	Vogelsberg II (HE)	616.017	593.804	610.487	643.276
10	Grünes Band Rodachtal II (BY, TH)	745.525	706.859	693.719	685.700
11	Neue Hirtenwege im Pfälzerwald I (RP) Verlängerungsantrag liegt zur Entscheidung vor.	487.274	94.000		
12	Bänder des Lebens im Hunsrück I (RP)	480.732	104.509		
13	Natürlich Hamburg I (HH)	355.798			
14	Mittelfränkisches Altmühltal I (BY)	200.996	93.803		
15	Krautsand I (NI)	403.501	171.565	31.983	
16	Mittelelbe – Schwarze Elster I (ST)	697.605	789.821	99.788	
17	Thüringer Kuppenrhön I (TH)	223.329	284.042	21.332	
	<b>Bewilligung zweite Projektphase</b>				
18	Grünes Band Eichsfeld II (TH, NI, HE)			500.000	500.000

## Kapitel 1604 - Naturschutz

### Titel 882 01

#### Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (chance.natur)

		Ausgaben in €			
Naturschutzgroßprojekte		2021	2022	2023	2023
19	Natürlich Hamburg II (HH)		1.261.400	1.306.400	1.231.400
20	Bänder des Lebens im Hunsrück II (RP)		500.000	1.512.068	1.143.065
21	Neue Hirtenwege im Pfälzerwald II (RP)		453.054	1.275.311	1.289.275
22	Mittelfränkisches Altmühltal II (BY)			437.000	444.600
23	Krautsand II (NI)			2.172.000	3.603.000
24	Mittelelbe – Schwarze Elster II (ST)			355.298	589.012
25	Thüringer Kuppenrhön II (TH)			400.000	400.000
26	Untere Havelniederung	500.000	700.000		
	<b>Zwischensumme I.</b>	<b>12.361.202</b>	<b>12.523.895</b>	<b>14.324.981</b>	<b>14.977.773</b>
<b>II.</b>	<b>Beabsichtigte Projekte</b>				
27	Mittelerzgebirge (SN)	300.000	300.000	350.000	400.000
28	Randow-Niederung (BB)	300.000	300.000	300.000	350.000
29	Mittlere Ahr (RP)		200.000	300.000	350.000
30	Urbane Gewässer Hamburg (HH)	300.000	300.00	350.000	250.000
31	Quellbäche Thüringer Wald (TH)	300.000	300.000	300.000	300.000
32	Wispertaunus (HE)	300.000	300.000	300.000	200.000
33	Stadt-Agrar-Natur-Dresden (SN)		100.000	200.000	350.000
34	Evaluierung abgeschlossener Projekte	170.000	200.000	170.000	200.000
35	Workshop Naturschutzgroßprojekte	30.000	30.000	30.000	30.000
	<b>Zwischensumme II.</b>	<b>1.700.000</b>	<b>2.030.000</b>	<b>2.300.000</b>	<b>2.430.000</b>
	<b>Gesamtsumme I. + II.</b>	<b><u>14.061.202</u></b>	<b><u>14.553.895</u></b>	<b><u>16.624.981</u></b>	<b><u>17.407.773</u></b>



## Kapitel 1604 - Naturschutz

### Titel 892 01

#### Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes

#### Titel 892 01

(Seite 39 Reg.-Entwurf)

#### Titel 892 01

#### Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.208	2.945	2.945	-

Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben sind Demonstrationsvorhaben im Bereich des **investiven** Naturschutzes. Die Anwendung neuer Ansätze mit investivem Charakter (z. B. technische Bauten, dingliche Rechte) des Naturschutzes können mit Hilfe dieses Programms erprobt werden und die zielführende Anwendung demonstrieren, um Breitenwirkung zu erzielen.

Erprobungs- und Entwicklungs- (E+E) Vorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes ermöglichen eine besondere Kombination aus praktischer Erprobung innovativer Ideen und wissenschaftlicher Begleitung und Erfolgskontrolle. Damit ergänzt der Titel die Fördermöglichkeiten des Bundes im Naturschutz um einen wesentlichen Aspekt, indem er die Lücke zwischen theoretischen Konzepten und breiter Umsetzung in die Praxis schließt.

Deutschland besitzt eine besondere nationale, europäische und globale Verantwortung für zahlreiche gefährdete, vom **Aussterben bedrohte** oder in Deutschland bereits **ausgestorbene Tier- und Pflanzenarten**, für die Nutzung von Synergien zwischen **Naturschutz und Klimaschutz** (z. B. CO<sub>2</sub>-Senken), für die Einhaltung eingegangener inter-/nationaler Verpflichtungen und des **nationalen Naturerbe-Prozesses** bzw. Umsetzung der **Nachhaltigkeitsstrategie** etc.

Von der **modellhaften Umsetzung in die Praxis**, z. B. zu naturschutzgerechten Nutzungskonzepten im Wald und in der Agrarlandschaft oder zu Naturschutz im urbanen Raum geht eine bundesweite Anstoßwirkung aus. Der Bund hat dadurch die Möglichkeit, seine konzeptionellen Vorstellungen zur künftigen Naturschutzpolitik **beispielhaft zu demonstrieren**, durch **praktische Erprobung weiterzuentwickeln**, somit seine Entscheidungsgrundlagen zu verbessern sowie übertragbare und praxisorientierte Leitlinien und Handlungsempfehlungen bereitzustellen.

Diese sollen Bundeseinrichtungen, Länder, Kommunen, Verbände und interessierte Privatpersonen in die Lage versetzen, diese Empfehlungen im jeweiligen Wirkungskreis zum Wohle der Natur einzusetzen; sie ermöglichen gleichfalls eine fundierte und wissenschaftsbasierte Politikberatung (so u. a. Empfehlung des Wissenschaftsrates zum E+E-Programm) und stellen einen wichtigen Baustein zur Erfüllung des 2020-Zieles der EU bzw. deren Nachfolgeformulierung dar.

## Kapitel 1604 - Naturschutz

### Titel 892 01

#### Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes

#### Schwerpunkte bei Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben:

- Bewahrung der **Artenvielfalt** durch Wiedereinbürgerung und Schutz hochgradig gefährdeter Tiere und Pflanzen,
- Nutzung und Weiterentwicklung von Synergien zwischen **Naturschutz und Klimaschutz**,
- Erhaltung, Wiederherstellung und Vernetzung **wertvoller Lebensräume**,
- Anstoß **naturschutzgerechter Regionalentwicklungen** durch eine naturschutzgerechte Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei,
- Entwicklung von Modellen für **naturschutzgerechte Stadterneuerungen**,
- Steigerung der **gesellschaftlichen Akzeptanz** für den Naturschutz durch Kommunikations-, Informations- und Partizipationsmodelle.

Von besonderer Bedeutung sind Vorhaben, die **Schutz- und Nutzaspekte** zusammenführen

Die laufenden und geplanten Vorhaben im Einzelnen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt, die den anhaltend hohen Bedarf an Mitteln für die belastbare Erprobung neuartiger Ansätze im Naturschutz dokumentiert.

<b>Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Naturschutz und der Landschaftspflege</b>				
Stand: 05.06.2020				
<b>Vorhaben</b>	<b>Ausgaben in €</b>			
	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
<b>Laufende Vorhaben</b>				
Biodiversitätsfördernde Mähdrusch-Technik HV+WB (HE)	59.869	43.803		
Artenschutz Kalkmagerrasen HV+WB (HE/NW)	459.656	216.096	232.944	76.859
Hochmoorregeneration Leegmoor Nach-WB (NI)	54.711			
Reetablierung Unterwasservegetation von Klarseen HV+WB (BB/MV)	591.939	268.572	152.966	16.417
Schutz aquatischer Verantwortungsarten HV+WB (RP)	552.895	283.141	235.204	
Straßenbegleitgrün und Kompensationsgrünland HV (SH)	163.249	279.987	188.984	

## Kapitel 1604 - Naturschutz

### Titel 892 01

#### Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes

<b>Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Naturschutz und der Landschaftspflege</b>				
Stand: 05.06.2020				
<b>Vorhaben</b>	<b>Ausgaben in €</b>			
	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Wiederansiedlung Europäische Auster HV (AWZ Nordsee)	211.082	198.642	120.570	
<b>Summe laufender Vorhaben</b>	<b>2.093.401</b>	<b>1.290.241</b>	<b>930.668</b>	<b>93.276</b>
<b>Geplante Vorhaben</b>				
Straßenbegleitgrün und Kompensationsgrünland WB (SH/BW)	170.000	135.000	140.000	145.000
Wiederansiedlung Europäische Auster WB (AWZ Nordsee)	275.000	285.000	275.000	281.000
Ökosystemgerechte Fangmethoden Ostsee HV+WB (AWZ/MV/SH)	300.000	350.000	350.000	300.000
Dynamisierung der Donauauen Nach-WB (BY)	70.000	100.000	100.000	50.000
Auenwälder an Bächen und Flüssen VU, HV+WB (NW/BW)	100.000	250.000	300.000	500.000
Grüne Infrastruktur - Ländliche Regionen VU, HV+WB (NW)	150.000	150.000	200.000	200.000
Grüne Infrastruktur - Stadtregionen VU, HV+WB (NI)	160.000	180.000	150.000	200.000
Lebendige Mulde VU, HV+WB (SN)	100.000	100.000	150.000	250.000
Kompensationsmaßnahmen Wald VU, HV+WB (Ort offen)	100.000	70.000	150.000	200.000
Animal Aided Design HV+WB (BY/HE)	30.000	150.000	200.000	350.000
Urbane Bahntrassen als Lebensräume VU, HV+WB (TH)	190.000	200.000	200.000	300.000
Lebensraumkorridore für Großsäuger VU, HV+WB (SH)	190.000	95.000	70.000	100.000

**Kapitel 1604 - Naturschutz  
Titel 892 01**

**Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes**

<b>Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Naturschutz und der Landschaftspflege</b>				
Stand: 05.06.2020				
<b>Vorhaben</b>	<b>Ausgaben in €</b>			
	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Biodiversitätsförderung im Pflanzenbau HV+WB (ST/HE)	50.000	350.000	300.000	250.000
<b>Summe geplanter Vorhaben</b>	<b>1.885.000</b>	<b>2.415.000</b>	<b>2.585.000</b>	<b>3.126.000</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3.978.401</b>	<b>3.705.241</b>	<b>3.515.668</b>	<b>3.219.276</b>

HV: Hauptvorhaben, WB: Wissenschaftliche Begleitung, VU: Voruntersuchung

Der Mehrbedarf wird im Rahmen der Bewirtschaftung ausgeglichen.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 893 01**  
**Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)**

**Titel 893 01**  
(Seite 39 Reg.-Entwurf)

**Titel 893 01**  
**Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)**

<b>Ist 2019</b>	<b>Soll 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Mehr</b>
1.000 €			
1.717	6.800	7.000	200

Das Bundeskabinett hat am 1. Februar 2017 das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 einen Entschließungsantrag zu diesem Bundesprogramm angenommen, in dem ein „Förderprogramm Auen“ beim BMU ausdrücklich begrüßt wird. Auf diesen Grundlagen wurde ab dem Haushaltsjahr 2019 ein neues Förderprogramm „Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)“ gestartet. Die Förderrichtlinie vom 1. Februar 2019 wurde am 20. Februar 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurde der Titel beim BMU etatisiert; finanziert wurden fünf Pilotprojekte, die durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausgeführt wurden. Durch notwendige Planfeststellungsverfahren sowie nach Probennahme aus dem Sediment umfassend notwendige Entsorgungspläne/-verfahren kam es zu erheblichen Verzögerungen in der Ausführung.

**Zum Ist 2019**

Bei einem Ansatz von 4.000 T€ in 2019 lag der Mittelabfluss bei 1.717 T€ (42 %). Grund für den unvollständigen Mittelabfluss war, dass sich die Renaturierungsprojekte in der Anfangsphase 2017/2018 verzögerten; mit dem Abschluss ist im Haushaltsjahr 2020 zu rechnen.

**Zum Ansatz 2021:**

Finanziert werden sollen ab 2021:

- **Förderung von Renaturierungsmaßnahmen durch Dritte (Förderprogramm Auen)**

Für die Förderung von Renaturierungsmaßnahmen durch Dritte werden in der Planungsphase jährlich Mittel in Höhe von 200 bis 400 T€ pro Projekt angesetzt, in der Umsetzungsphase jährlich im Durchschnitt 1 Mio € pro Projekt.

- **Ankauf von Flächen in den Auen durch die BImA**

Bei einem angenommenen Flächenkauf von 60 Hektar pro Jahr und einem Anteil von 80 zu 20 (Grünland zu Acker) wird daher von jährlich 1,2 Mio € für den Ankauf von Flächen in den Auen von Bundeswasserstraßen durch die BImA ausgegangen.

## Kapitel 1604 - Naturschutz

### Titel 893 01

#### Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)

- **Betreuung von Flächen des Bundes in den Auen durch die BImA / Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen**

Es wird für die Betreuung von Flächen des Bundes überschlägig von Kosten in Höhe von 1 Mio € ausgegangen. Es fallen Verwaltungs- und Betriebskosten an. Zusätzlich fallen Kosten für die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen (Dauer 1-2 Jahre) und die Umsetzung von Pflegemaßnahmen an.

Nach der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gibt es zukünftig ein Nebenwasserstraßennetz von ca. 2.800 km, das nicht mehr güterverkehrlich genutzt wird. Darüber hinaus befinden sich in den Hauptwasserstraßen Streckenabschnitte, die ebenfalls keine güterverkehrliche Bedeutung haben (z. B. ehemalige Altarme und abgeschnittene Flussschleifen). Auch diese Streckenabschnitte eignen sich besonders für die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen (ökologische Trittsteine).

Bislang dient der Ansatz auch zur Finanzierung von fünf Modellprojekten, die im Rahmen der Aufstellung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ bereits initiiert wurden. Die entsprechenden Planungsverfahren führen allerdings zu deutlichen Verzögerungen, die die Realisierung der Modellprojekte verlängert. Folgende Modellprojekte wurden auf der Basis einer Ressortvereinbarung zwischen BMU und BMVI auf den Weg gebracht. Sie werden durch die zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämter Verden, Mannheim, und Bremen/Bremerhaven ausgeführt.

<b>Modellprojekte Bundesprogramm Blaues Band</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Fluss BW-km BL</b>	<b>Name</b>	<b>Kurzbeschreibung der Maßnahme</b>	<b>Zuständigkeitsbereich WSA</b>
<b>1</b>	Weser km 213,5 - 224,1 km 231,4 - 238,8 NRW	<b>Auenrenaturierung Weserschleifen</b>	<b>Auenrenaturierung an den Weserschleifen:</b> Auenentwicklung der Weser im Zusammenhang mit den umgesetzten und geplanten Abgrabungen bei Petershagen. Anbindung künstlicher Stillgewässer, Einbeziehung von Abgrabungen bei der Reaktivierung der Auendynamik. Anbindung der bestehenden Wasserflächen als Altarme oder Flutmulden aktivieren; Eigendynamik bis zu schlafenden Sicherungen zulassen; Hochwasserschutz; Entwicklung von Uferstrukturen zur biologischen Vielfalt.	Verden
<b>2</b>	Rhein km 490,95 - 491,95 linkes Ufer RP	<b>Ufer- und Auenrenaturierung Laubenheim</b>	<b>Ufer- und Auenrenaturierung:</b> Entwicklung naturnaher Uferstrukturen, Sukzession ehemaliger Ackerflächen, ggf. Flutmulden, Strukturierung des Ufers durch partielle Aufnahme und Abflachen der Böschung, fallweise Anlegen von „Stummelbuhnen“, sukzessiver Rückbau der Pappeln, Verlagerung des Betriebsweges, Umwandlung der angrenzenden Äcker in Sukzessionsflächen, ggf. kleine Flutmulden.	Mannheim

## Kapitel 1604 - Naturschutz

### Titel 893 01

#### Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)

Modellprojekte Bundesprogramm Blaues Band				
Nr.	Fluss BW-km BL	Name	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Zuständig- keitsbe- reich WSA
3	Unterwe- ser km 33,00 - 44,50 NI	<b>Nebenarm Unterweser</b>	<b>Reaktivierung des Rechten Nebenarms der Unterweser:</b> Wiederherstellung von Flachwasserbereichen, einzigartige großräumige Maßnahme im tidebeeinflussten Bereich. Reaktivierung des abgetrennten Nebenarmes als dauerhaft durchflossenen Seitenarm der Tideweser durch Initialbaggerungen. Wiederherstellung von eigendynamischen Prozessen. Entnahme aufgelandeter Sedimente, Sanierung von Schadstoffaltlasten in tieferen Sedimentschichten. Wiederherstellung von Flachwasserbereichen und Auenstrukturen im Vorland.	Bremen, Bremer- haven
4	Rhein km 401,00 - 401,90 rechtes Ufer BW	<b>Uferrenatu- rierung Monsterloch</b>	<b>Uferrenaturierung mit verbessertem Anschluss eines Altwassers:</b> Entwicklung naturnaher Uferstrukturen und verbesserte Anbindung Altwasser, Abflachen der vorhandenen Böschung auf 1:5 ab Mittelwasserniveau; (Verlegung des Leinpfades um 10 m landeinwärts), Einbau von Störbühnen und Baumstämmen, Anbindung des Monsterlochs durch Vergrößerung des Querschnitts auf ca. 3 x 1 m und Tieferlegung der Sohle auf GIW +50 cm.	Mannheim
5	Rhein km 474,00 - 476,50 rechtes Ufer HE	<b>Uferrenatu- rierung Kühkopf- Knoblauch- saue</b>	<b>Uferentsicherung im Naturschutzgebiet:</b> Entwicklung naturnaher Uferstrukturen und Anbindung Altwasser, Entfernung von Uferverbau oberhalb der MWLinie, Entwicklung der Ufervegetation, bereits 600m Naturufer und NSG Kühkopf-Knoblochsauere angrenzend.	Mannheim

In dem im Februar 2019 gestarteten Förderprogramm Auen wurden bislang 8 Projektskizzen eingereicht (Stand Mai 2020). Der erste Bewilligungsbescheid konnte Anfang April 2020 übergeben werden. Im Laufe des Jahres 2020 sollen weitere Projektanträge bewilligt werden.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 893 02**  
**Wildnisfonds**

**Titel 893 02**  
 (Seite 39 Reg.-Entwurf)

**Titel 893 02**  
**Wildnisfonds**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
176	20.000	20.000	-

Der Koalitionsvertrag der 19. LP sieht vor, dass ein „Wildnisfonds“ zur Verfügung gestellt werden soll, mit dem Ziel, die Länder bei der Umsetzung des Zwei-Prozent-Ziels Wildnis zu unterstützen. Bislang sind lediglich 0,6 % der Landesfläche als großflächige Wildnisgebiete gesichert.

Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) soll hierdurch forciert werden. Als Bundesstrategie beinhaltet sie unter anderem das Ziel, dass sich bis 2020 die Natur auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren Gesetzmäßigkeiten entwickeln können soll. Der Bund hat ein übergeordnetes Interesse daran, bundesweit in Wäldern, in Mooren, an Fließgewässern, an den Meeresküsten, im Hochgebirge, in Bergbaufolgelandschaften und auf ehemaligen Truppenübungsplätzen großflächige Wildnisgebiete zu sichern. Über den Wildnisfonds sollen die überregional bedeutsamen, gesamtstaatlich repräsentativen Anteile an der Umsetzung des 2 %-Wildnisziels gefördert werden.

Bund und Länder haben eine gemeinsame Verantwortung für den Erhalt von Natur und Landschaft, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Verpflichtungen der Agenda 2030 (Sustainable Development Goal 15 fordert den Erhalt und die Wiederherstellung der terrestrischen und Binnengewässerökosysteme) sowie der Aichi-Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD, Ziel 5 legt einen besonderen Fokus auf die Reduzierung der Zerschneidung von Lebensräumen, Ziel 11 auf die Repräsentativität und die Vernetzung der Gebiete). Die genannten internationalen Verpflichtungen werden durch großflächige Wildnisentwicklung in besonderer Weise erfüllt.

Um über die bislang gesicherten 0,6 % der Landesfläche als großflächige Wildnisgebiete hinaus zu kommen, ist nun die Möglichkeit eröffnet, potenzielle Wildnisgebiete zu sichern bzw. bestehende Wildnisgebiete zu ergänzen und/oder zusammenzulegen (zu arrondieren). Auch die Arrondierung geeigneter Flächen des Nationalen Naturerbes soll ermöglicht werden. Als Maßnahmen kommen der Kauf geeigneter Flächen sowie der Erwerb der Nutzungsrechte von den Flächeneigentümern und deren Entschädigung für Nutzungsausfall in Betracht. Die Umsetzung des 2 %-Wildnisziels und entsprechend die Förderung durch den Wildnisfonds basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.



**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 893 02**  
**Wildnisfonds**

Es sollen Maßnahmen von Stiftungen, Kommunen und Verbänden gefördert werden können, die nachweisen, dass sie die Sicherung der Wildnisgebiete gewährleisten können. Auch die BImA könnte unter Umständen Flächen übernehmen. Als potenzielle Flächen kommen insbesondere Kommunalwälder in Betracht sowie private Flächen, deren Bewirtschaftung aufgrund des hohen Anteils der Grenzertragsstandorte kaum wirtschaftliche Erträge erbringt.

Bisher wurden zwei Förderanträge bei der ZUG eingereicht, deren Prüfung aus unterschiedlichen Gründen noch nicht abgeschlossen ist. Für weitere 8 Vorhaben wurden Anträge angekündigt. Für alle von ihnen bestehen Realisierungschancen. Damit beträgt die potentielle Vorhabenfläche 2.907,7 ha, die potentielle Fördersumme 47,445 Mio €.

## **Kap. 1605**

# **Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**

## **Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz Übersicht**

### **Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**

#### **Übersicht**

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>in T€</b>
Soll 2020	321.484
Regierungsentwurf 2021	68.808
<b>Weniger</b>	<b>252.676</b>

#### **Die Änderungen gegenüber 2020 beruhen insbesondere auf folgendem Sachverhalt:**

- Ausgleichszahlungen für Investitionen nach § 7e Atomgesetz  
(entfällt gegenüber Vorjahr) - 250.000 T€

#### **Grundsätzliche Bemerkungen zum Kapitel Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**

Das BMU übt die Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Gesetzesvollzugs durch die Länder und die Fachaufsicht über seine nachgeordneten Behörden, das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), aus. Gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat das BMU ein fachliches Weisungsrecht im Hinblick auf Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für Kernbrennstoffe und die Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie Genehmigungen zur grenzüberschreitenden Verbringung von Konsumgütern, denen radioaktive Stoffe zugesetzt oder die aktiviert wurden. Zudem ist das BMU für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen und des untergesetzlichen Regelwerks zuständig. Aufgabe des BMU ist ferner, auf die Erfüllung internationaler Verpflichtungen auf den Gebieten der nuklearen Sicherheit hinzuwirken, einschließlich der Sicherheit bei der Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Sicherung und des Strahlenschutzes. Auch sind diesbezügliche deutsche Interessen gegenüber dem Ausland wahrzunehmen.

Zur Erfüllung der genannten Aufgaben ergeben sich für das BMU auch unter Berücksichtigung eines übergreifenden Ansatzes sowie einer längerfristigen Forschungsperspektive in Verbindung mit verwertbaren Zwischenergebnissen für den Haushalt 2021 die nachfolgend dargestellten Unterstützungs- und Forschungsbedarfe. Um diese zu decken, sind einerseits die notwendige behördliche Fachkompetenz sicherzustellen und andererseits der Fortbestand von unabhängigen Sachverständigeninstitutionen zu gewährleisten.

## **Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz Übersicht**

### **Ausgabenschwerpunkte im Haushalt 2021**

- **Forschung, Untersuchungen und Ähnliches** zur Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen, nuklearen Sicherung und Entsorgung sowie zum Strahlenschutz **32.048 T€**
  
- **Internationale Zusammenarbeit** auf den Gebieten der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen, der nuklearen Sicherung und Entsorgung sowie des Strahlenschutzes **3.450 T€**
  
- **Unterstützungsmaßnahmen** im Rahmen der **globalen Partnerschaft** **500 T€**
  
- Erfüllung von **Ausgleichsansprüchen** nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz in Folge des Reaktorunfalls von **Tschernobyl** **330 T€**
  
- Erstattung von **Zweckausgaben** der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes **32.480 T€**

### **Veranschlagung im Zentralkapitel 1611:**

#### **Titel 526 02**

(Zu 1. Geschäftsstellen, Sachverständige, Ausschüsse und Fachbeiräte im Bereich des BMU; Nrn. 14 bis 16 der Erläuterungen (BMU) - Reaktor-Sicherheitskommission, Strahlenschutzkommission, Entsorgungskommission)

**675 T€**

Die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), die Strahlenschutzkommission (SSK) und die Entsorgungskommission (ESK) sowie deren Ausschüsse und Arbeitsgruppen beraten das BMU jeweils in Form einer Daueraufgabe schwerpunktmäßig in Fragen von grundlegender Bedeutung und bei der Initiierung weiterführender sicherheitstechnischer Entwicklungen. Die Beratungsergebnisse werden in allgemeine Empfehlungen und einzelfallbezogene Stellungnahmen gefasst.

Die Notfallorganisation der SSK (SSK-Krisenstab) vertritt die SSK im Fall eines kerntechnischen Unfalls oder anderen radiologischen Notfalls oder entsprechender Übungen.

### **Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels 1605:**

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**Titel 532 05**  
(Seite 43 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.497	3.450	3.450	-

Die vorgesehenen Ausgaben des Titels gliedern sich wie folgt auf:

- Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit (Stammbereich)	2.350 T€
- Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Osteuropa und anderen Regionen	1.100 T€
<b>Gesamt</b>	<b>3.450 T€</b>

**1. Darstellung der anfallenden Aufgaben**

Auch nach dem Ausstieg Deutschlands aus der Nutzung der Kernenergie werden in unmittelbarer Nachbarschaft zu Deutschland und international kerntechnische Anlagen betrieben sowie teilweise neu geplant und gebaut. Daraus ergeben sich auch zukünftig Herausforderungen, denen nur entsprochen werden kann, wenn das BMU Einfluss auf die internationale Zusammenarbeit zum Schutz der deutschen Bevölkerung und der Umwelt nehmen kann (auch Auftrag aus dem KoA für die 19. Legislaturperiode). Voraussetzung hierfür ist, dass in Deutschland die fachliche Kompetenz und das fachliche Wissen – auf dem Gebiet der nuklearen Sicherung, des Strahlenschutzes, der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung erhalten bleibt und durch eine weiterhin starke Präsenz in den internationalen Gremien bi- und multilateraler Art eingesetzt wird.

Grenzüberschreitende Zusammenschlüsse von Betreibern, Herstellern und technischen Sachverständigenorganisationen, wie auch die Beschlüsse zur Schaffung der Energieunion, u.a. mit Liberalisierung des europäischen Strommarktes bei zunehmendem Kostendruck, erfordern eine verstärkte und regelmäßige Zusammenarbeit der verantwortlichen Aufsichtsbehörden. Einerseits kann dadurch verhindert werden, dass Harmonisierungen von Standards und Einsparungen auf Kosten der Sicherheit erfolgen. Andererseits ist Forschung zur Analyse und Bewertung aktueller und neu aufkommender Sicherheits- und Sicherungsfragen oft nur noch durch internationale Arbeitsteilung möglich.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

2021 sind im Bereich der internationalen Zusammenarbeit – neben der kontinuierlichen Wahrnehmung sicherheitsgerichteter Verhandlungen und der Aufarbeitung von Verhandlungsschritten sowie der Mitarbeit an der Weiterentwicklung von Regelwerken – insbesondere folgende Fachaufgaben zu behandeln:

- Vorbereitung von und Teilnahme an Peer-Review-Prozessen, Überprüfungs- und sonstigen maßgeblichen Konferenzen; Nachbereitung der Ergebnisse,
- Erstellung von Berichten im Rahmen von Berichtspflichten nach 2011/70/Euratom sowie hierzu internationaler Austausch und Weiterentwicklung der fachlichen Fragestellungen,
- Austausch und Auswertung internationaler Betriebserfahrungen sowie Bewertung von Nachrüst- und Modernisierungsprogrammen insbesondere beim anlageninternen Notfallschutz,
- Sicherheitsauswertung bestehender Anlagen und vertiefte Untersuchung von Sicherheitsfragen, die international nicht zufriedenstellend gelöst sind,
- Erhaltung und Erlangung umfangreicher Kenntnisse über ausländische Anlagen,
- Behandlung von Fragen der Sicherheitskultur und Weiterentwicklung integrierter Sicherheitsmanagementsysteme,
- Behandlung von Fragen zur effektiven behördlichen Aufsicht über kerntechnische Anlagen und zur behördlichen Sicherheitskultur,
- Mitwirkung in internationalen Organisationen bei Überarbeitungsprozessen zu Sicherheitsanforderungen (u. a. Fragen der Alterung kerntechnischer Anlagen, Fragen zur Entwicklung und Erstellung von IEC-Standards für softwarebasierte Sicherheitsleittechnik),
- Mitwirkung bei der Erstellung von ISO-Standards für die Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen sowie Stahlbetonnormen für Kernkraftwerke und bei der Übernahme als EN- bzw. nationale DIN EN ISO-Normen,
- Fortsetzung der Mitgestaltung des internationalen Regelwerks zur nuklearen Sicherung (Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter), insbesondere aktive Mitarbeit an der Nuclear Security Series der IAEO, Teilnahme als Reviewer an IPPAS-Missionen in anderen Staaten, sowie Mitgestaltung der Vorbereitungen zur CPPNM/A Überprüfungskonferenz in 2021,
- Klärung von Fragen der sicheren Behandlung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und deren geordneter Beseitigung,
- Behandlung gesellschaftlicher und wissenschaftlicher/technischer Fragestellungen hinsichtlich der Auswahl und Erkundung von Endlagerstandorten, insbesondere hinsichtlich Standortauswahlverfahren im benachbarten Ausland,

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

- internationale Zusammenarbeit zu grundsätzlichen Fragestellungen der Endlagerung (z. B. Nachweis der Langzeitsicherheit, sicherer Betrieb von Endlagern),
- Diskussion der neuen Empfehlungen zum Strahlenschutz der International Commission on Radiological Protection (ICRP) im Zusammenwirken mit den anderen internationalen Organisationen,
- Beratung und Neubewertung der aktuellen Erkenntnisse im Bereich der UV-Strahlung und der elektromagnetischen Felder bei der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP).

## **2. Internationale Institutionen/ Gremien/ Bilaterale Beziehungen**

Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes wird in unterschiedlichen Institutionen und Gremien, in denen Deutschland durch das BMU vertreten wird, ausgeübt. Durch sie werden die einzelnen Handlungsfelder und -grundlagen in einem dynamischen Prozess fortentwickelt. Als maßgeblich zu nennen sind:

### **- Ratsgremien der europäischen Institutionen/ European Nuclear Safety Regulators‘ Group (ENSREG)**

Durch die Richtlinien zur nuklearen Sicherheit (Richtlinie 2009/71/Euratom, geändert durch Richtlinie 2014/87/Euratom) und zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Richtlinie 2011/70/Euratom) wurde ein Gesamtprozess angestoßen, der die Arbeiten in der ENSREG (Zusammenschluss der Leiter der Atomaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten) im Hinblick auf ein gemeinsames Verständnis der Richtlinieninhalte und deren rechtliche und praktische Umsetzung stetig intensiviert hat. Im Rahmen von ENSREG werden technische Fragestellungen eruiert, die direkte Auswirkungen auf die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten haben. Auch 2021 werden hier fachliche Fragestellungen (weiter) diskutiert werden, insbesondere die Pflichten nach Art. 12 und 14 der o. g. Richtlinie 2011/70/Euratom. Hierzu ist ein intensiver Austausch mit anderen Mitgliedstaaten, der Kommission sowie die Unterstützung durch Fachexperten notwendig. ENSREG, und somit auch BMU, wird sich 2021 weiterhin an allen Folgeaktivitäten des EU-Stresstests beteiligen. Hierzu gehört insbesondere auch die weitere Gestaltung der Durchführung von „Topical Peer Reviews“ (TPR) auf Basis der Erfahrungen des ersten TPR 2017/ 2018 gemäß der geänderten Richtlinie 2009/71/Euratom.

### **- Western European Nuclear Regulators‘ Association – WENRA**

Die WENRA als technische Vereinigung westeuropäischer nuklearer Aufsichtsbehörden hat sich zum Ziel gesetzt, europäische Anforderungen und Empfehlungen zur nuklearen Sicherheit sowie zur Sicherheit bei der Behandlung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle einschließlich Zwischenlagerung, Stilllegung und Endlagerung zu entwickeln und kontinuierlich an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Die Prüfung auf Aktualität bzw. Neuerstellung der WENRA-Referenzniveaus ist fortzuführen und betrifft die Referenzniveaus, die aufgrund aktueller Entwicklungen Anpassungsbedarf aufweisen. Zusätzlich werden z. B. Anforderungen an passive Systeme, an

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

den Nachweis des „Ausschlusses“ von Ereignissen/ Zuständen („practical elimination“) sowie Empfehlungen oder Berichte zu weiteren technischen Aspekten entwickelt. Darüber hinaus hat WENRA die technischen Spezifikationen für die TPR gemäß geänderter Richtlinie 2007/91/Euratom erarbeitet. Die Erfahrungen aus dem ersten TPR-Prozess 2017/2018 werden ausgewertet und fließen in die Vorbereitung des nächsten Reviews 2023 ein. Die WENRA-Anforderungen werden auch in das deutsche Regelwerk einfließen, so dass die Prüfung der Übertragbarkeit auf deutsche Anlagen erforderlich wird.

- **European Nuclear Security Regulators‘ Association - ENSRA**

Die ENSRA befasst sich mit Fragen auf dem Gebiet des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) von ortsfesten Anlagen und von Kernbrennstofftransporten. Ziel ist ein Austausch über Fragen der nuklearen Sicherung und die Förderung eines europaweiten Verständnisses bestehender nationaler Regelungen einschließlich deren Anwendung im Falle grenzüberschreitender Vorgänge sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zur Umsetzung internationaler Empfehlungen.

- **Bilaterale Beziehungen**

Auch nach dem deutschen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität werden in teilweise unmittelbarer Nähe zur deutschen Grenze Kernkraftwerke in Betrieb sein. Zur Wahrung der Sicherheit der deutschen Bevölkerung und zum Schutz der Umwelt in Deutschland müssen die bilateralen Kontakte gepflegt, intensiviert sowie ggf. neu (z. B. Großbritannien nach dem Brexit) aufgebaut werden. Die bilaterale Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten und entsprechende Abkommen über die frühzeitige Benachrichtigung über nukleare Unfälle, über Informations- und Erfahrungsaustausch und über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Anlagen, der nuklearen Sicherung, des Strahlenschutzes und der nuklearen Entsorgung sind daher von großer Bedeutung, und werden dies auch in Zukunft in hohem Maß bleiben.

Fragestellungen im Zusammenhang mit grenznahen kerntechnischen Einrichtungen sind insbesondere im Rahmen der hierzu eingerichteten bilateralen Nuklearkommissionen zu erörtern. Dabei sind die Nachbarstaaten mit Kernkraftwerken (Belgien, Frankreich, Niederlande, Schweiz und Tschechien) von herausragender Bedeutung. Ebenso ist eine bilaterale Zusammenarbeit mit Staaten ohne Kernkraftwerke von großer Bedeutung, um die deutsche Position international zu stärken. Mit Österreich finden bereits regelmäßige Expertentreffen statt. Mit anderen Staaten soll die Zusammenarbeit ausgebaut werden, u.a. mit Polen, das den Einstieg in die Kernenergienutzung plant.

Dies gilt ebenso für die Beteiligung Deutschlands an grenzüberschreitenden strategischen Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen (Umweltvorsorgeinstrumente) bei ausländischen Projekten und Plänen, auch aus Transparenzgründen.

Ein unverändert sicherheitsgerichtetes Anliegen ist auch die Verfolgung der Entwicklung des sicherheitstechnischen Niveaus der Kernkraftwerke im übrigen Europa, insbesondere der Kernkraftwerke sowjetischer/ russischer Baureihen in Osteuropa und die wissenschaft-



**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

lich-technische Zusammenarbeit mit dem Ziel weiterer sicherheitstechnischer Verbesserungen. Dazu gehört auch der auf eigenständige Analysen gestützte wissenschaftlich-technische Erfahrungsaustausch.

Vor dem Hintergrund mehrerer geplanter Neubauprojekte in europäischen Nachbarstaaten mit asiatischer Beteiligung oder unter Verwendung von asiatischem Reaktordesign kommt auch dem Informationsaustausch mit den ostasiatischen Ländern China, Japan und der Republik Korea (Südkorea) eine besondere strategische Bedeutung zu. Der Austausch mit diesen Staaten ist entsprechend den sich dynamisch ändernden Randbedingungen strategisch fortzuentwickeln und anzupassen.

Der Einsatz von Small Modular Reactors (SMR) wird international – auch in einigen europäischen Staaten – als mögliche, da mutmaßlich kostengünstigere, Alternative zu großen Kernkraftwerken diskutiert. Um das deutsche Sicherheits- und Sicherungsverständnis in die internationale Diskussion einbringen zu können, ist eine intensive Auseinandersetzung mit den technischen, aber auch politisch-strategischen Herausforderungen, die mit SMR einhergehen, notwendig.

- **Internationale Organisationen**

In internationalen Organisationen wie der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Nuclear Energy Agency innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD/NEA), der International Radiation Protection Association (IRPA), der World Health Organization (WHO), dem United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation (UNSCEAR), der International Commission on Radiological Protection (ICRP) und der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) wird bei der Aufstellung und Durchführung von Arbeitsprogrammen weiterhin fachlich substantiiert mitgewirkt. An international durchgeführten Peer Reviews (z. B. im Rahmen des Integrated Regulatory Review Service (IRRS), des Integrated Review Service for Radioactive Waste and Spent Fuel Management, Decommissioning and Remediation Programmes (ARTEMIS)) der IAEO nimmt Deutschland teil. Der Internationale Beratungsdienst zum Physischen Schutz (International Physical Protection Advisory Service (IPPAS)) der IAEO soll durch Teilnahme bzw. Entsendung von Experten unterstützt werden. Die Ergebnisse der 2017 in Deutschland durchgeführten IPPAS-Mission werden gemeinsam mit allen Beteiligten ausgewertet und ggf. sukzessive im nationalen Regelwerk umgesetzt. Entsprechendes gilt für die Ergebnisse der in 2019 durchgeführten IRRS- und ARTEMIS-Missionen.

Die G7- Nuclear Safety and Security Group (NSSG) stellt auch 2020 – in Abstimmung mit den relevanten internationalen Organisationen – für die Staatschefs direkt über die Sherpas technisch fundierte, strategische Ratschläge zu Fragen bereit, die Sicherheit und Sicherung der friedlichen Nutzung der Kernenergie betreffen.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Titel 544 01**  
 (Seite 44 Reg.-Entwurf)

**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
28.084	32.212	32.048	174

Die Ausgaben werden auf der Grundlage des Ressortforschungsplans des BMU bewirtschaftet. Zu grundsätzlichen Bemerkungen zu den Ressortforschungsmitteln des BMU siehe Erläuterungen zu Kapitel 1601 Titel 544 01.

Es werden hauptsächlich Untersuchungen finanziert, die zur Bestimmung der Anforderungen an die Sicherheit und Sicherung von Kernkraftwerken, Kernbrennstofftransporten, Transporten sonstiger radioaktiver Stoffe und anderen kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten sowie für die Wahrnehmung der Bundesaufsicht nach Artikel 85 des Grundgesetzes über den Vollzug des Atomgesetzes durch die Länder und die Weiterentwicklung des Atom- und Strahlenschutzrechts notwendig sind.

Hierzu muss der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik und – im Bereich der Sicherung – auch von der Erkenntnis der Sicherheitsbehörden als Maßstab für erforderliche Bewertungen oftmals kurzfristig ermittelt werden. Daneben dienen langfristige Vorhaben der Weiterentwicklung von Sicherheits- und Sicherungsanforderungen und Nachweisverfahren, der Gewährleistung eines gleichwertig hohen Sicherheits- und Sicherungsniveaus, der weiteren Konkretisierung der Schadensvorsorge und der Kontrolle und Verminderung des mit der Nutzung der Kernenergie verbundenen Risikos.

Weitere Schwerpunktaufgaben des BMU sind die Entsorgung der bereits angefallenen und der bei Betrieb und Stilllegung von Kernkraftwerken noch anfallenden radioaktiven Abfälle, für deren Durchführung aufgrund des Entsorgungsübergangsgesetzes der Bund nicht nur bei der Endlagerung, sondern auch schon bei der Zwischenlagerung dieser radioaktiven Abfälle eine Durchführungsverantwortung trägt. Zu den Schwerpunktaufgaben gehören außerdem Fragen der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen.

Darüber hinaus werden wissenschaftliche Grundlagen erarbeitet sowie technische Verfahren und Maßnahmen entwickelt, um Strahlenschutzvorschriften erstellen zu können und deren Durchführung zu ermöglichen.

Die Gesamtausgaben des Titels verteilen sich auf folgende fachliche Schwerpunkte:

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**1. Grundlagen, Strategien und Instrumente für das atomrechtliche Handeln des Bundes** **1.958 T€**

Um die erforderliche Leistungsfähigkeit und Kompetenz der atomrechtlichen Behörden des Bundes und der Länder zu erhalten und zu stärken, sind Maßnahmen notwendig, damit Sicherheits- und Sicherungsfragen und Regelwerke nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik sowie im Bereich der Sicherung auch der Erkenntnis der Sicherheitsbehörden bearbeitet werden können. Gefahren aufgrund von Kompetenzverlusten etwa durch altersbedingtes Ausscheiden von erfahrenen Fachleuten ist - auch bei Sachverständigenorganisationen - entgegenzuwirken.

Zum Aufbau und Erhalt der erforderlichen Kompetenzen der atomrechtlichen Behörden müssen anforderungsgerechte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt werden. Eine mit spezifischen europaweiten Kursangeboten ausgestattete Datenbank ist fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten.

Zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen und des maßgeblichen Fachwissens müssen fortschrittliche Systeme des Informations- und Wissensmanagements für das BMU, aber auch für die Zusammenarbeit aller an der Sicherheit und Sicherung von kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen beteiligten Stellen (atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Gutachterorganisationen) weiterentwickelt und praktiziert werden. Den Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise nachzukommen.

**2. Weiterentwicklung des Atomrechts und des kerntechnischen Regelwerkes sowie Rechts- und Verfahrensfragen** **2.000 T€**  
(ausgenommen spezielle Fragen der Ver- und Entsorgung)

Zur Weiterentwicklung des Atomrechts sind Gutachten insbesondere in den Bereichen der rechtlichen Regelungen zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen, der nuklearen Sicherung und der atomrechtlichen Haftung notwendig. Daneben ist die Unterstützung zu Rechtsfragen im Rahmen von Verwaltungsverfahren sowie gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Streitigkeiten im Einzelfall erforderlich.

Zur fortlaufenden sicherheitstechnischen Bewertung der deutschen Kernkraftwerke ist ein vollständiger und einheitlicher Bewertungsmaßstab erforderlich, der dem Stand von Wissenschaft und Technik genügt. Anhaltspunkte für neuere Erkenntnisse ergeben sich gemäß den Anforderungen des Atomgesetzes durch einen ständigen Vergleich mit dem Stand internationaler Regelwerke, durch Auswertung praktischer Erfahrungen bei der Anwendung des bestehenden kerntechnischen Regelwerks sowie aus Erkenntnissen aus der sicherheitstechnischen Bewertung von nationalen und internationalen Vorkommnissen und Betriebserfahrungen in Kernkraftwerken.

Das BMU setzt sich dafür ein, dass in Europa ein hohes Sicherheitsniveau bei Kernkraftwerken eingehalten und gemäß wissenschaftlich-technischem Fortschritt weiterentwickelt wird. Nach der Beteiligung an den vom Europäischen Rat als Konsequenz aus den Ereignissen in

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Fukushima beschlossenen Sicherheitsüberprüfungen (EU-Stresstest) wird sich das BMU auch an allen Folgeaktivitäten im Jahr 2021 und darüber hinaus beteiligen. Ferner beteiligt sich das BMU im Rahmen der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA) an der Überarbeitung der WENRA-Referenzniveaus und ihrer Umsetzung in Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Sicherheit der Kernkraftwerke in Deutschland. Damit wird insgesamt das Ziel einer europäischen Harmonisierung der Ansätze und der kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen in Deutschland und Europa verfolgt. Bei diesen Arbeiten müssen auch aktuelle Entwicklungen in anderen europäischen Staaten und bei internationalen Organisationen berücksichtigt werden, was nur mit Unterstützung von externen Sachverständigen möglich ist. Von zunehmender Bedeutung ist auch die Mitwirkung bei der europäischen und internationalen Normung, die eine ergänzende Basis für nationale Regelsetzungen bzw. für die Überprüfung von Regelsetzung darstellt. Entsprechend dem Ergebnis der gesamtgesellschaftlichen Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik wird das nationale kerntechnische untergesetzliche Regelwerk weiterentwickelt und aktualisiert. Dies betrifft u. a. die Fachregeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) zur Konkretisierung des übergeordneten kerntechnischen Regelwerks („Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ und deren Interpretationen) einschließlich der Umsetzung bzw. Beachtung der WENRA-Referenzniveaus.

Der sichere Betrieb von Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren hängt neben der zuverlässigen Funktionsweise technischer Komponenten und Systeme auch wesentlich von der Qualifikation des Betriebspersonals auf allen Ebenen ab. Hierzu sind die Anforderungen an die Ausbildung, den Fachkundeerwerb und -erhalt des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals sowie die notwendigen Kenntnisse der in Kernkraftwerken sonst tätigen Personen kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Entsprechendes gilt für die Anforderungen an Fachkundeerwerb und -erhalt des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals und die notwendigen Kenntnisse des sonst tätigen Personals in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb.

**3. Atomrechtliche Genehmigungen - Bundesaufsichtliche Stellungnahmen zu in Betrieb und Nachbetrieb befindlichen Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren**

**600 T€**

Sicherheitsrelevante Änderungen von Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren wie beispielsweise Leistungserhöhungen, veränderter Brennstoffeinsatz, veränderte Betriebsführung oder reduzierter Personaleinsatz werden in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Genehmigungsbehörden der Länder geprüft. Bei besonderer Bedeutung ergänzt die Bundesaufsicht die behördliche Prüfung insbesondere im Hinblick auf übergeordnete Aspekte.

Kommt es in einem Kernkraftwerk im Leistungs- oder Nachbetrieb oder in einem Forschungsreaktor zu einem meldepflichtigen Ereignis von besonderer sicherheitstechnischer Bedeutung, kann es erforderlich sein, dass das BMU diesem Ereignis nachgeht, um mögliche Sicherheitsmängel aus bundesaufsichtlicher Sicht auf Übertragbarkeit für andere Anlagen zu überprüfen.

In den jeweiligen Fällen bedarf das BMU der Unterstützung durch externe Sachverständige.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**4. Sicherheitsüberprüfungen und Bewertungen auf der Grundlage des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik** **11.300 T€**

**4.1 Überprüfung der sicherheitstechnischen Auslegung** **4.600 T€**

Im Rahmen der Bundesaufsicht wirkt das BMU auf ein einheitliches sicherheitsgerichtetes Vorgehen hin. Dazu werden die Sicherheitsüberprüfungen deutscher Kernkraftwerke und die Anwendung der grundlegenden deterministischen Sicherheitsanforderungen insbesondere im Hinblick auf generische Aspekte ausgewertet. Methoden für Sicherheitsanalysen werden im Lichte neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse überprüft und hinsichtlich Eignung und Zweckmäßigkeit bewertet. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Um für die erforderlichen Sicherheitsaufgaben angemessen vorzusorgen, werden Untersuchungen zu Fachthemen grundlegender Bedeutung unabhängig von aktuellen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren vergeben. Sicherheitsfragen können sich neben dem Bereich der Auslegung auch zu Fragestellungen der Robustheit aus dem laufenden Betrieb und der Nachbetriebsphase sowie während Stilllegung und Rückbau der deutschen Kernkraftwerke und Forschungsreaktoren oder aus der internationalen Betriebserfahrung ergeben. Abweichungen vorhandener Auslegungsmerkmale müssen auf der Grundlage des aktuellen Regelwerks frühzeitig untersucht und bewertet werden.
- Nach der endgültigen Außerbetriebnahme befinden sich die Anlagen zunächst im so genannten Nachbetrieb; der Nachbetrieb endet mit der Inanspruchnahme der ersten Stilllegungsgenehmigung durch den Betreiber. Das hohe Aktivitätsinventar in Form der Brennelemente und die Gefahr einer Re-Kritikalität ist auch in der Nachbetriebsphase und zum Teil in der Stilllegungsphase noch über Jahre vorhanden. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass es etwa zahlreiche meldepflichtige Ereignisse gibt, deren Übertragbarkeit auf die Nachbetriebsanlagen selbst, aber auch auf die laufenden Anlagen und auf Anlagen in Stilllegung, in denen sich noch Brennelemente befinden, zu prüfen sind. Der hiermit verbundene Aufwand liegt teilweise sogar über dem für eine laufende Anlage. In den Nachbetriebsanlagen sind in letzter Zeit auch nicht vorgedachte Phänomene und Probleme aufgetreten, welche auch in 2021 weiter und mit Unterstützung durch unabhängige wissenschaftlich-technische Sachverständige ausgewertet werden müssen.
- Durch verschiedene EU-Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich regelmäßigen Überprüfungsmissionen zu unterziehen. Diese Verpflichtungen werden mittels des IAEA Integrated Regulatory Review Service (IRRS) und des IAEA Radioactive Waste Management Integrated Review Service (ARTEMIS) sowie durch gegenseitige Prüfungen der EU-Mitgliedstaaten zu ausgewählten technischen Aspekten kerntechnischer Anlagen (Topical Peer Reviews – TPR) erfüllt. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (einschließlich Durchführung von Folgemissionen zu IRRS, ARTEMIS sowie Workshops zu TPR) erfordern einen erheblichen Aufwand, der zusätzlicher externer Unterstützung durch Sachverständige bedarf. Der Übergang von einer Mission zur nächsten ist aufgrund des jeweiligen Umfangs der damit verbundenen Aufgaben nahtlos.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Weitere fachliche Schwerpunkte sind u. a.:

- Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik zur Untersuchung und Bewertung der Reaktorkernauslegung und des Brennelementeinsatzes auf das Betriebs- und Störfallverhalten deutscher Kernkraftwerke,
- Weiterentwicklung der Erkenntnisse zum anlageninternen Notfallschutz, zu Unfallabläufen und zur Bewertung von Notfallschutzmaßnahmen in deutschen Kernkraftwerken,
- Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik bei der Durchführung und Bewertung von Störfallanalysen und der Verwendung von Analysesimulatoren,
- Erhaltung und Weiterentwicklung der Sicherheitskultur in Kernkraftwerken unter Berücksichtigung der aktuellen Randbedingungen der Kernenergienutzung in Deutschland,
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Bewertungsgrundlagen für rechnerbasierte und programmierbare Leittechniksysteme und Erforschung des Weiterentwicklungsbedarfs der dazugehörigen Anforderungen in der Leittechnik.

**4.2 Gewährleistung der Betriebssicherheit**

**3.850 T€**

Der Erfahrungsrückfluss aus dem Betrieb von Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren (national wie international) ist als wesentlicher Teil der Sicherheitsvorsorge weiterhin unverzichtbar für die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus.

Für den sicheren Anlagenbetrieb werden Methoden zur Analyse und Bewertung sicherheitsrelevanter Personalhandlungen sowie die Bedeutung des Managements und die mögliche Rolle von Sicherheitskultur und Sicherheitsindikatoren hinsichtlich Eignung und Umsetzung in Anforderungen an den Betreiber untersucht. Soweit in den deutschen Kernkraftwerken werkstofftechnische Herstellungsfehler erkannt werden und Betriebsschäden auftreten, sind diese weiterhin regelmäßig zu erfassen, bei Bedarf vertieft zu untersuchen und hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung für eine anlagenübergreifende Betrachtung zu bewerten.

Darüber hinaus trägt das Befassen mit dem Erfahrungsrückfluss zum Kompetenzerhalt bei und sorgt somit unter anderem für eine fundierte Basis bei internationalen Diskussionen über Betriebssicherheit.

**4.3 Sicherheit von Kernkraftwerken außerhalb Deutschlands, insbesondere in Osteuropa**

**2.850 T€**

Unfälle in Kernkraftwerken außerhalb des Bundesgebiets können direkte radiologische Auswirkungen auf Deutschland haben. Für eine zuverlässige Einschätzung des Risikos, das von diesen Anlagen ausgeht, sind eigene Untersuchungen erforderlich. Im Fokus stehen nicht nur Altanlagen russischen bzw. sowjetischen Typs, sondern auch neuere Reaktortypen aller Hersteller. Die Fachkompetenz hierzu soll weiter ausgebaut werden. Mit den so gewonnenen Erkenntnissen

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

kann Deutschland einen maßgeblichen Beitrag zur Schaffung eines wirksamen Sicherheitsregimes und damit eines hohen Vorsorgeniveaus insbesondere auch in den Staaten Mittel- und Osteuropas leisten.

Dies gilt auch mit Blick auf die grenzüberschreitenden Umweltvorsorgeverfahren, die sowohl geographisch als auch der Intensität nach signifikant steigen. Vor diesem Hintergrund ist von einem zusätzlichen wissenschaftlich-technischen und rechtlichen Unterstützungsbedarf auszugehen.

Auch Reaktoren im entfernteren Umfeld Deutschlands sind eigenständig zu betrachten, damit im internationalen Rahmen Einfluss auf die Sicherheit dieser Anlagen ausgeübt werden kann.

**5. Stilllegung kerntechnischer Anlagen**

**1.150 T€**

Die Stilllegung von insgesamt 32 kerntechnischen Anlagen (25 Kernkraftwerke, fünf Forschungsreaktoren sowie zwei Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs) befindet sich in unterschiedlichen Stadien. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Stilllegung und Abbau kerntechnischer Anlagen sind weiter zu entwickeln und Grundsatzfragen der Entsorgung von Materialien mit geringfügiger Radioaktivität weiter zu bearbeiten.

Hierzu muss die fachliche Unterstützung zur Gewährleistung des Standes von Wissenschaft und Technik unter Zusammenführung der Gesichtspunkte Sicherheit kerntechnischer Anlagen, Strahlenschutz, nukleare Entsorgung und Umweltverträglichkeit, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf dem Sektor der Stilllegung (z. B. aus dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle), zur Analyse der Vorgehensweisen in anderen Staaten, zur fachlichen Bewertung von Störfällen und zur Dokumentation des Standes der verschiedenen Verfahren fortgesetzt werden.

Zu verfolgende Schwerpunktaufgaben sind:

- Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht über den Vollzug des Atomgesetzes durch die Länder bei Stilllegung und Abbau kerntechnischer Anlagen, einschließlich bundesaufsichtliche Prüfungen von Stilllegungskonzepten im Rahmen von Genehmigungsverfahren,
- Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik, insbesondere Festlegung von technischen Standards bei der Stilllegung,
- Beantwortung rechtlicher Fragestellungen zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen,
- Entwicklung von Anforderungen für den Übergang vom Betrieb kerntechnischer Anlagen in die Stilllegung und Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Stilllegung,
- Auswertung internationaler Erfahrungen und Transfer zu den Vollzugsbehörden der Länder,

## **Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**

### **Titel 544 01**

#### **Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- Ermittlung von Reststoff- und Abfallströmen bei der Stilllegung, insbesondere von Massen mit geringfügiger Aktivität.

## **6. Nukleare Sicherung**

**1.170 T€**

### **6.1 Sicherung von kerntechnischen Anlagen, Tätigkeiten und Kernbrennstofftransporten**

Die Anforderungen an Maßnahmen zur Sicherung von kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten sowie von Kernbrennstofftransporten einschließlich der IT-Systeme unterliegen einem stetigen Prüf- und Entwicklungsprozess vor dem Hintergrund des sich entwickelnden Standes von Wissenschaft und Technik, der Gefährdungslage und den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden.

Die daraus erwachsenden Aufgaben sind insbesondere:

- Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht über den Vollzug des Atomgesetzes durch die Länder und Gewährleistung eines hohen Sicherungsniveaus im Wege der Bundesaufsicht,
- fachaufsichtliche Begleitung des BASE bei der Erteilung von Genehmigungen in Bezug auf den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD),
- Fortschreibung des Regelwerks zur Sicherung von kerntechnischen Anlagen sowie von Kernbrennstofftransporten einschließlich des Schutzes der IT-Systeme gegen SEWD,
- Evaluation der aus den Bewertungen der Sicherheitsbehörden abzuleitenden Lastannahmen für die Sicherung sowie daraus ggf. resultierende Anpassungen des Regelwerks,
- Auswertung nationaler und internationaler Ereignisse bzw. Erfahrungen mit potentieller Sicherungs- oder IT-Sicherheitsrelevanz und potentieller Übertragbarkeit auf kerntechnische Anlagen, Tätigkeiten oder Kernbrennstofftransporte in Deutschland,
- Förderung eines gemeinsamen Verständnisses von Sicherungsmaßnahmen auf europäischer Ebene - auf Basis des Regelwerks der IAEO im Rahmen der Nuclear Security Series.

Die Anforderungen an Sicherungsmaßnahmen sind auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der in Deutschland im Herbst 2017 durchgeführten IPPAS-Mission zu beleuchten. Nach Beratung der Empfehlungen und Vorschläge zur Optimierung des deutschen Sicherungssystems in den Gremien wird ihre adäquate Umsetzung im Regelwerk erfolgen.

### **6.2 Nuklearspezifische Gefahrenabwehr**

Die Nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA) ist vor dem Hintergrund anhaltender nuklear-terroristischer Bedrohungen wichtiger Teil der nuklearen Notfallvorsorge. Das Konzept für das gemeinsame Vorgehen von Bundes- und Landesbehörden in der NGA ist auf der Grundlage von Szenarien unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und Hinweise westlicher Partnerstaaten umgesetzt.



**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Eine Schwerpunktaufgabe ist dabei die Funktionsfähigkeit der von BMI und BMU gemeinsam etablierten „Zentralen Unterstützungsgruppe des Bundes für gravierende Fälle der Nuklearspezifischen Gefahrenabwehr“ (ZUB), an der auch das BfS beteiligt ist, zu erhalten und zu trainieren.

Zur Erfüllung der dem BfS gesetzlich zugewiesenen Aufgabe auf dem Gebiet der NGA ist es erforderlich, für eine adäquate fachlich-personelle und technische Unterstützungskompetenz zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit der im Anforderungsfall benötigten personellen Kapazitäten und auch die ständige Modernisierung und Anpassung der messtechnischen Ausrüstung zur Detektion radioaktiver Stoffe.

**7. Nukleare Versorgung**

**500 T€**

In Deutschland werden eine Anreicherungs- und eine Brennelementfabrikationsanlage betrieben. Die Vorhaltung von Kernbrennstoffen für den Einsatz in Kernkraftwerken erfolgt in privaten Lagern. Soweit im Einzelfall keine Berechtigung für den Besitz von Kernbrennstoffen besteht, müssen diese nach § 5 des Atomgesetzes staatlich verwahrt werden.

Grundlage für die Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht des Bundes über den Vollzug des Atomgesetzes durch die Länder im Bereich der nuklearen Versorgung bilden einerseits sicherheitstechnische Analysen, z. B. Erfassung und Auswertung von Betriebserfahrungen. Andererseits sind verfahrensbegleitende fachliche Untersuchungen erforderlich.

Grundlage für die Fachaufsicht des BMU über das BASE im Bereich der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen sind sicherheitstechnische Untersuchungen von konzeptionellen Fragen.

**8. Nukleare Entsorgung**

**5.470 T€**

Die sichere und geordnete Beseitigung radioaktiver Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie aus den Bereichen Medizin, Forschung und Industrie sind von besonderer Bedeutung.

Schwerpunkte bei der Umsetzung der verschiedenen Entsorgungsschritte sind beispielsweise

- die Schaffung von Rechtsverordnungen und untergesetzlichen Regelungen in Umsetzung des im Jahr 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz),
- die fachaufsichtliche Begleitung des BASE bei der Überwachung des Vollzugs des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und bei der Erledigung der weiteren Aufgaben nach § 4 des Standortauswahlgesetzes sowie Vorbereitung der im Standortauswahlgesetz vorgesehenen bundesgesetzlichen Entscheidungen,

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- die endlagergerechte Konditionierung und Produktkontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung für das Endlager Konrad,
- die zügige Errichtung und Inbetriebnahme des Endlagers Konrad,
- die bundes- und fachaufsichtliche Begleitung des BASE sowie die Begleitung im Rahmen der Beteiligungsverwaltung als Gesellschafter der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) über das Verfahren zur Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Schachtanlage Asse II und zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II einschließlich Abfallbehandlung und Zwischenlagerung,
- die bundes- und fachaufsichtliche Begleitung sowie die Begleitung im Rahmen der Beteiligungsverwaltung als Gesellschafter der BGE über das Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) sowie die Einzelanträge auf Plangenehmigung für die Arbeiten zur Umrüstung der Anlage,
- die Beantwortung rechtlicher Fragestellungen zur nuklearen Ver- und Entsorgung, Weiterentwicklung des Atomgesetzes (in den Bereichen der Ver- und Entsorgung) und der Kostenerhebung nach EndlagerVIV und Standortauswahlgesetz, Gebühren- und Beitragsverordnung, Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge zu Kostenerhebungen nach der EndlagerVIV und dem StandAG, Unterstützung bei Rechtsfragen bei der bundes- und fachaufsichtlichen Begleitung und im Rahmen von Stellungnahmen für die Begleitung im Rahmen der Beteiligungsverwaltung als Gesellschafter der BGE zu Endlagerprojekten und zur Schachtanlage Asse II, zum Standortauswahlverfahren, zur Zwischenlagerung und im Rahmen von Stellungnahmen für die Begleitung bei der Beteiligungsverwaltung als Gesellschafter der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) und sowie zum Transport radioaktiver Stoffe, Unterstützung zu Rechtsfragen im Rahmen von Verwaltungsverfahren sowie gerichtlicher Streitigkeiten im Einzelfall,
- die Rückführung von Wiederaufarbeitungsabfällen aus Frankreich und Großbritannien und ihre Aufbewahrung in Zwischenlagern,
- die Sicherstellung, dass die Beförderungspraxis von radioaktiven Abfällen sowohl aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen als auch aus der zwischenzeitlich beendeten Wiederaufarbeitung im Ausland weiter optimiert wird,
- der Nachbetrieb und die anschließende Stilllegung der Verglasungseinrichtung Karlsruhe,
- die Genehmigung und der Betrieb der standortnahen und zentralen Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und verglaste hochradioaktive Abfälle,
- die Begleitung und Nachbereitung der Übertragung von Standortzwischenlagern und Zwischenlagern für schwach- und mittelradioaktive Abfälle von den Betreibern der nach dem Entsorgungsfondsgesetz aufgeführten Anlagen auf die BGZ sowie die Begleitung der Genehmigung und Errichtung des Zentralen Bereitstellungslagers,
- die Aufsicht über die BGE als Beliehene im Hinblick auf die Produktkontrolle,

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- die Erfassung und Bewertung der gegenwärtigen Nutzung von Landessammelstellen, um ggf. Konsequenzen mit Blick auf die noch längerfristige Gewährleistung der Sicherheit des Betriebs der Landessammelstellen in ihrer jetzigen Form ziehen zu können (das Endlager Konrad wird voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2027 in Betrieb genommen),
- die Vorbereitung und Durchführung der siebten Überprüfungskonferenz des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle,
- die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/70/Euratom.

**9. Konzept zur Behandlung und Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe und radioaktiver Abfälle**

**160 T€**

Die Weiterentwicklung des Konzeptes für die Entsorgung geringfügig kontaminierter Stoffe steht weiterhin im Mittelpunkt der internationalen Diskussion. Auf dieser Ebene werden derzeit internationale Regelwerke angepasst, die sich zukünftig auch auf das deutsche Strahlenschutzrecht auswirken können. Diese Prozesse bedürfen der fachlichen Begleitung. Angesichts der absehbar im Rahmen der Stilllegung und des Rückbaus von Kernkraftwerken anfallenden Massen radioaktiver Stoffe und insbesondere der Schwierigkeiten bei der Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe ist das Thema in Deutschland von hoher Bedeutung. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Euratom-Grundnormen müssen daher Möglichkeiten zur Entsorgung von Stoffen unter Einhaltung des „10 Mikro-Sievert-Konzept“ existieren, die bestehenden Optionen vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen und nationaler Vollzugserfahrungen weiterentwickelt und langzeitliche Effekte über 200 - 500 Jahre bei langlebigen Nukliden bewertet werden.

**10. Analyse der natürlichen und zivilisatorischen Strahlenexposition**

**750 T€**

- Zur Unterstützung der Umsetzung der Regelungen aus dem neuen Strahlenschutzrecht zum Schutz vor Radon sind weiterhin methodische Untersuchungen, insbesondere zur Erfassung der Radonsituation in Deutschland und zur Durchführung der Maßnahmen des Radonmaßnahmenplans erforderlich. Aus den Auswertungen der Gesundheitsdaten der Mitarbeiter der früheren Wismut werden weitere Erkenntnisse über die Wirkungen ionisierender Strahlen erwartet.
- Untersuchungen zu natürlichen radioaktiven Stoffen in der Umwelt, etwa bei industriellen Anlagen oder in baulichen Stoffen, sind für die Unterstützung des Vollzugs des neuen Strahlenschutzrechts erforderlich.
- Vor dem Hintergrund der jährlichen Berechnung der Strahlenexposition der Bevölkerung aufgrund von Ableitungen kerntechnischer Anlagen und deren Direktstrahlung sind die dabei zum Einsatz kommenden Methoden und Verfahren weiterzuentwickeln, u. a. in Zusammenhang mit dem Rückbau von Anlagen und um auch Spezialfälle adäquat behandeln zu können.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**11. Messtechnik und Dosisermittlung**

**500 T€**

- Zur Überwachung der gesetzlichen Grenzwerte müssen Messgeräte und die Methodik bei der Dosimetrie weiterentwickelt werden. Hierbei stehen messtechnische Herausforderungen wie die Dosisermittlung bei der Exposition durch niederenergetische Röntgenstrahlung (< 30 keV) oder in gepulsten Feldern im Zentrum; die Verfügbarkeit von Messgeräten soll durch die Untersuchungen verbessert werden.
- Die projektbezogene Förderung verschiedener Normenausschüsse und Gremien des DIN e. V., die sich mit der Entwicklung technischer Normen zum Schutz der Beschäftigten, der Bevölkerung oder der Umwelt sowie zur physikalisch-technischen Qualitätssicherung strahlenmedizinischer Geräte befassen, liegt im Interesse des BMU. Diese Normen gehen in die Rechtsetzung und/oder die Exekutive ein und ersparen dem Bund kosten- und zeitaufwändige Erhebungen und Festlegung des Standes von Wissenschaft und Technik bzw. des Standes der Technik beim Vollzug des Strahlenschutzrechts. Durch die Mitgliedschaft des DIN e. V. in europäischen und internationalen Normungsorganisationen wird zugleich frühzeitig Einfluss auf die europäische und internationale Normung genommen. Dies ist wichtig, da EU-Recht als Konkretisierung der Schutzregelungen, insbesondere soweit es sich um Produktanforderungen handelt, zunehmend auf europäische technische Normen Bezug nimmt.
- Zur Sicherstellung des Strahlenschutzes an Beschleuniger-Anlagen sowie zur Prüfung und Kalibrierung von Messgeräten für gepulste Felder in Medizin und Forschung ist ein Strahlenschutz-Referenzfeld aufzubauen und zu charakterisieren.
- Die Kalibrierung von Ganz- und Teilkörperzählern soll durch softwaregestützte Verfahren, insbesondere mittels Monte-Carlo-Simulation, verbessert werden. Für unterschiedliche Aufgaben soll hierzu z. B. das Anlegen von Voxel-Phantomen, die Verteilung von Radionukliden darin, das Anlegen und das Validieren von Detektorgeometrien und das Positionieren der Detektoren in einer grafischen Benutzeroberfläche ermöglicht werden.

**12. Umweltradioaktivität, radioökologische Daten und Modelle**

**550 T€**

- Zur Sicherstellung der Qualität der Überwachung radioaktiver Emissionen und der Umweltradioaktivität ist die Entwicklung neuer und die Weiterentwicklung vorhandener Verfahren nötig, insbesondere vor dem Hintergrund des Abbaus von kerntechnischen Anlagen.
- Durch die Weiterentwicklung von Messtechnik und Messstrategien soll eine Verbesserung der Beschreibung der radiologischen Lage, insbesondere bei regionalen und überregionalen Notfällen, erreicht werden, für die nach dem Strahlenschutzgesetz ein für alle Bundes- und Landesbehörden maßgebliches radiologisches Lagebild zu erstellen ist. Es besteht weiterhin Forschungsbedarf zu einigen spezifischen Fragestellungen hinsichtlich der Gültigkeit und Anwendbarkeit radioökologischer Modelle, etwa im Zusammenhang mit der Endlagerthematik.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- Die bisherigen konservativen Berechnungsmethoden bedürfen zur Verbesserung ihrer Realitätsnähe umfassender radiologischer Untersuchungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des Strahlenschutzgesetzes und die Überprüfung und Verbesserung von adäquaten Werten für die Entlassung radioaktiver Stoffe aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachung.
- Verfahren zur Modellierung des Verhaltens von Radon, welches am Baugrund in Gebäude gelangt, sollen vor dem Hintergrund des Schutzes vor Radon und der Optimierung des Strahlenschutzes an Arbeitsplätzen weiterentwickelt werden.

**13. Somatische und genetische Wirkungen von Strahlenexpositionen** **1.400 T€**

Untersuchungen über die genetischen und somatischen Wirkungen der Strahlung im Hinblick auf genetische Prädisposition und somatische Suszeptibilität sind für den praktischen Strahlenschutz von hoher Bedeutung. Hieraus ergeben sich Anforderungen für die Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen. Es können mit großer Wahrscheinlichkeit wesentliche Erkenntnisse zur Identifizierung spezifischer Strahlenwirkungseffekte erlangt werden.

**14. Vorsorge gegen Störfälle und Unfälle, Notfallschutz** **1.100 T€**

Am 01.10.2017 sind die Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes über das Notfallmanagementsystem des Bundes und der Länder, den Schutz der Einsatzkräfte und die Überwachung der Umweltradioaktivität in Kraft getreten. Hiernach sind BMU, BfS, BASE und die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH nicht nur für radiologische Fachfragen zuständig, sondern auch für die ressortübergreifende Koordinierung auf Basis abgestimmter optimierter Schutzstrategien.

Das Strahlenschutzgesetz sieht die Aufstellung ressortübergreifend aufeinander abgestimmter Notfallpläne des Bundes und der Länder vor. BMU muss die hierbei zu klärenden radiologischen Fragestellungen, z.B. die Auswirkungen möglicher Notfälle auf die unterschiedliche Lebens- und Wirtschaftsbereiche, erforschen und auf dieser Basis bereichsübergreifende optimierte Schutzstrategien mit Grenz- oder Richtwerten oder anderen Auslösekriterien für ca. zehn verschiedene Notfallszenarien entwickeln.

Bei überregionalen Notfällen wird das maßgebliche radiologische Lagebild vom radiologischen Lagezentrum des Bundes erstellt, bei regionalen Notfällen in der Regel vom Land. Weitere Aufgaben des radiologischen Lagezentrums sind unter anderem die ressortübergreifende Koordinierung der Schutzmaßnahmen und der Information der Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Erstellung von Verhaltensempfehlungen.

Fachlich ergeben sich hieraus folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Analysen von Modellannahmen und -parametern, die den international bestehenden Entscheidungshilfesystemen zugrunde liegen, sowie deren Anpassung,

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- Entwicklung von Verfahren für die retrospektive Dosisabschätzung zur Abschätzung der tatsächlich erhaltenen Dosis in einem radiologischen Notfall,
- Entwicklung und Umsetzung abgestimmter technischer Konzepte für die interne Kommunikation und die externe Öffentlichkeitsarbeit,
- Schaffung der fachlichen Grundlagen für den resilienten Betrieb des radiologischen Lagezentrums des Bundes,
- Verstärkter Einsatz von spektrometrierenden Sonden im Ortsdosisleistungsmessnetz des BfS zur Optimierung des radiologischen Notfallschutzes; Durchführung weiterer Untersuchungen zur Festlegung geeigneter Standorte sowie der Abschluss der Entwicklung eines robusten automatischen Analyseverfahrens, so dass quasi online eine Erstellung von nuklid-spezifischen Kontaminationskarten für das gesamte Bundesgebiet möglich ist,
- Untersuchung der Informations- und Schutzbedürfnisse von Einsatzkräften im radiologischen Notfallschutz und Ausarbeitung konkreter Konzepte für Ausbildung, Informationen und Kommunikation.

**15. Strahlenrisiken durch Umgang mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung einschließlich der Anwendung am Menschen sowie Verfahren zur Optimierung des Strahlenschutzes einschließlich strahlenschutzrechtlicher Regelungen**

**1.050 T€**

- Eine Quantifizierung der Strahlenrisiken insbesondere im Hinblick auf die bildgebenden diagnostischen Untersuchungen und die Altersverteilung der Patienten soll Gegenstand von weiteren Untersuchungen sein. Hierbei sollen auch alternative diagnostische Untersuchungsmethoden auf ihre Risiken untersucht werden.
- Erhebungen zu Häufigkeit und Dosis von medizinischen Untersuchungsverfahren sollen durchgeführt werden.
- Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie zum Mammographie-Screening wurde 2017 mit der auf mehrere Jahre angelegten Hauptstudie begonnen.
- Als Grundlage für Optimierungsverfahren im Strahlenschutz sind tätigkeitsbezogene Strahlenbelastungen zu analysieren und die Ergebnisse zu bewerten.
- Es sollen Untersuchungen zur Strahlenexposition des medizinischen Personals in der interventionellen Radiologie mit Hilfe von Monte-Carlo-Simulationen durchgeführt werden. Darüber hinaus ist ein interaktives computergestütztes Schulungswerkzeug (einer virtuellen Umgebung) für Strahlenschutzmaßnahmen in der interventionellen Radiologie zu entwickeln.
- Bei der Anwendung von Ultrakurzpulslasern kann in Abhängigkeit von Laserparametern ionisierende Strahlung entstehen, die Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich macht. Zur

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Beurteilung des radiologischen Gefährdungspotentials sind Untersuchungen und Messungen durchzuführen, auf deren Grundlage adäquate Maßnahmen des Strahlenschutzes und der regulatorischen Kontrolle abgeleitet werden.

- Methoden und Vorgehensweisen für die Aufsicht nach Strahlenschutzrecht sind weiterzuentwickeln; die Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Aufsichtsbehörden ist zu erhalten und zu stärken. Hierbei sind die Änderungen durch die Neuordnung des Strahlenschutzrechts zu berücksichtigen.

**16. Strahlenschutz bei der Behandlung und Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe und radioaktiver Abfälle** **200 T€**

Da nach den neuen Euratom-Grundnormen die Freigrenzen und die Werte für die uneingeschränkte Freigabe nunmehr identisch sind, sind die Werte der uneingeschränkten Freigabe/Freigrenzen zu überprüfen bzw. neu zu erarbeiten.

**17. Biologische Indikatoren, Pathogenese von Strahlenschäden einschließlich Diagnose und Therapie** **430 T€**

Ungelöst ist weiterhin die Frage der Wirkung ionisierender Strahlen im Bereich niedriger Dosen. Dazu sollen u. a. biologische Indikatoren entwickelt werden, um die Schäden klar identifizieren zu können und daraus Dosis-Wirkungs-Beziehungen zu entwickeln.

**18. Wirkungen und Risiken nichtionisierender Strahlung** **1.750 T€**

- Mit der Einführung der neuen Mobilfunktechnologie 5 G und der zunehmenden Digitalisierung in vielen Bereichen des täglichen Lebens wird die Diskussion um die gesundheitlichen Auswirkungen elektromagnetischer Felder in der Bevölkerung anhalten. Hier besteht insbesondere Forschungsbedarf sowohl hinsichtlich der biologischen Wirkungen der Felder im GHz-Bereich als auch hinsichtlich neuer Messverfahren.

Daneben stellen sich weiterhin Fragen nach möglichen Langzeitrisiken für Nutzungszeiten von Mobiltelefonen von mehr als zehn Jahren und ob Kinder stärker durch hochfrequente elektromagnetische Felder exponiert sind oder empfindlicher reagieren als Erwachsene.

Die gesundheitlichen Belastungen durch niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder aufgrund des verstärkten Ausbaus der Stromnetze sind vertieft zu untersuchen. Dies erfolgt im Rahmen des Forschungsprogramms „Stromnetzausbau“ des BfS.

- Forschungsbedarf besteht darüber hinaus bei gezielten Anwendungen von Feldern auf den Menschen hinsichtlich deren Wirkungen sowie bei der Wirkung von UV-Strahlung und anderer nichtionisierender Strahlung auf den Menschen wie Infrarot, Laser oder Ultraschall.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 632 01**  
**Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des**  
**Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes**

**Titel 632 01**  
 (Seite 45 Reg.-Entwurf)

**Titel 632 01**  
**Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des**  
**Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 20210	Weniger
1.000 €			
9.725	34.992	32.480	2.512

Der Ansatz schlüsselt sich wie folgt auf:

<b>Bezeichnung</b>	<b>T€</b>
1. Messkosten nach § 162 StrlSchG	16 492
2. Pflege der IMIS Anwendungssoftware	500
3. Schulung IMIS	60
4. Erstattungen an Landessammelstellen nach AtG	9 000
5. Ausgaben für die Umgebungsüberwachung grenznaher ausländischer Kernanla- gen sowie für Inkorporationsmessstellen	1 428
6. Bundesauftragsverwaltung: Erstattungen für Radonmessungen	5 000
<b>Zusammen</b>	<b>32 480</b>

**1. Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des**  
**Strahlenschutzgesetzes (Nr. 1 bis 3 der Erläuterungen) 17.052 T€**

Das integrierte Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS) ist als bundesweites Messnetz zur Durchführung des Strahlenschutzgesetzes aufgebaut. Auf der Basis flächendeckender Messungen gewährleistet das IMIS einen laufenden Überblick über die Umweltradioaktivität in Deutschland und stellt sicher, dass bei einem Ereignis mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen die benötigten Informationen den zuständi-



**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 632 01**  
**Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des**  
**Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes**

gen Behörden unmittelbar zur Verfügung stehen, damit die zum Schutz der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich und koordiniert eingeleitet werden können.

Nach Strahlenschutzgesetz ist der Bund für die Messungen zuständig, die für eine schnelle Übersicht und Prognose benötigt werden (insbesondere Messungen der Radioaktivität in der Luft, im Niederschlag und in Gewässern sowie die Messungen der Gamma-Ortsdosisleistung). Die Länder führen im Wege der Bundesauftragsverwaltung ergänzende Messungen vor allem bei Lebensmitteln, Futtermitteln und Abfällen durch.

### **1.1 Veranschlagung der Ausgaben für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes**

Soweit die Aufgaben von Bundesbehörden wahrgenommen werden, sind die Ausgaben in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts (BMVI, BMEL, BMF, BMWi) veranschlagt. Die beim BfS im Rahmen von IMIS anfallenden Ausgaben sind im Haushalt des BfS (Kapitel 1616) veranschlagt.

Soweit die Länder die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach § 184 des Strahlenschutzgesetzes im Auftrag des Bundes vollziehen, hat der Bund nach Artikel 104a Absatz 2 des Grundgesetzes die Zweckausgaben zu erstatten. Diese Ausgaben sind im Haushalt des BMU veranschlagt.

### **1.2 Umfang und Höhe der Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes**

Zur Vermeidung eines umfangreichen Verwaltungsaufwandes bei der Berechnung der erstattungsfähigen Ausgaben wurde im Jahr 1988 zwischen Bund und Ländern für die Erstattung von Messkosten eine Pauschalierung vereinbart, mit der die laufenden jährlichen Messkosten sowie Ersatzbeschaffungen abgegolten wurden.

Diese Pauschale wurde – nach 23 Jahren Geltung ohne Änderungen – im Jahr 2018 an die Kosten- und Preisentwicklung der Investitions- und Betriebskosten für Radioaktivitätsmessungen angepasst. Die bisher einzeln aufgeführten Kosten für Übungen, Beschaffungen von Ersatzhardware und Geschäftsbedarf wurden in die Pauschale aufgenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind den Ländern im Rahmen der Zweckausgabenerstattung bei Bundesauftragsverwaltung auch Personalkosten zu erstatten. Nach der positiv beschiedenen juristischen Prüfung einer auf die Erstattung der Personalkosten gerichteten Anfrage eines Landes soll die endgültige Höhe in 2020 durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe berechnet und in die Zweckausgabepauschale einbezogen werden. Der zusätzliche Ansatz in Höhe von 12,7 Mio € stellt eine Schätzung auf Grundlage einer Empfehlung des Bund-Länder-Arbeitskreises Umweltradioaktivität des Fachausschusses Strahlenschutz des Länderausschusses für Atomkernenergie zur Mindestausstattung von Landesmessstellen sowie der standardisierten Jahrespersonalkosten eines Landes dar. Weitere Ausgaben entfallen auf Betriebskosten und Schulungen.

#### **Begründung des Bedarfs im Einzelnen:**

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 632 01**  
**Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des**  
**Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes**

**Zu Erl.-Nr. 1: Messkosten**

Die Pauschale enthält die Kosten für Probennahme, Probenaufbereitung, Durchführung der Messung und Lieferung der Daten gem. § 162 des Strahlenschutzgesetzes (Routineprogramm zuzüglich der Sondermessungen für das weitmaschige Netz der EU), für Reparaturen der Messgeräte und Ersatzbeschaffungen sowie für die den Ländern in Ausführung des Gesetzes entstehenden Personalkosten. Der geschätzte Ansatz für die Berücksichtigung der Personalkosten wird durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe berechnet werden.

Messkosten für 16 Länder **16.492 T€**

**Zu Erl.-Nr. 2: Betriebskosten IMIS**

Pflege der IMIS-Anwendungssoftware **500 T€**

**Zu Erl.-Nr. 3: Schulung**

Kosten für den Gesamtbereich Landesmessstellen für die Schulung am migrierten IMIS **60 T€**

**2. Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug  
des Atomgesetzes  
(Nr. 4 der Erläuterungen) **9.000 T€****

Die Erstattung von Zweckausgaben im Sinne von Artikel 104a Absatz 2 des Grundgesetzes beim Vollzug des Atomgesetzes betrifft Ausgaben für die Lagerung und erneute Konditionierung von Altabfällen, für die keine Gebühren mehr erhoben werden können bzw. nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckte Ausgaben der Landessammelstellen.

Die Aufgabe umfasst die Einrichtung und den Betrieb von Landessammelstellen. Die diesbezüglichen Forderungen der Länder sind seit 2013 um durchschnittlich 1,6 Mio € auf jährlich ca. 3 Mio € gestiegen. Zu den Ursachen gehören verlängerte Zwischenlagerzeiten, die zu einem steigenden Bedarf an Lagerkapazitäten und dadurch erhöhten Lagerungskosten führen und die ggf. erneute Konditionierungen von Altabfällen erforderlich machen, um eine sichere Lagerung bis zur Abführung an ein Endlager zu ermöglichen. Zu den damit verbundenen erheblichen Unsicherheiten (z. B. anstehende umfangreiche Konditionierungsmaßnahmen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein, deren zeitlicher Ablauf derzeit nicht absehbar ist) kommen mögliche Zusatzforderungen, die einzelne Länder z. B. für nicht vorhergesehene erneute Konditionierungsmaßnahmen oder für Reparaturen kurzfristig erheben werden. Darüber hinaus beginnen immer mehr Länder mit der Vorbereitung für die Produktkontrolle der radioaktiven Abfälle, um die Voraussetzungen für die Einlagerung in das künftige Endlager Konrad zu erfüllen.

Hinzu kommen zunehmend Forderungen für strukturell bedingte Defizite der Landessammelstellen, wenn die erzielten Einnahmen einer Anlage regelmäßig nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben zu decken.



**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 632 01**  
**Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des**  
**Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes**

vorgeschrieben. Da keine Anhaltspunkte für das im Detail geplante Vorgehen der Länder vorliegen, hat BMU den voraussichtlichen Bedarf ausgehend von einem vom Bundesamt für Strahlenschutz erarbeiteten Verfahren (vgl. Begründung zu § 153 der Strahlenschutzverordnung) ermittelt. Dies sieht auch eine Verbesserung der Datenlage im gesamten Bundesgebiet vor. Da die Erhebung der Daten mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, wird eine Datenerhebung auch über den 31.12.2020 hinaus erwartet. Die Ausweisung der Gebiete ist nach § 121 Absatz 1 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes alle zehn Jahre zu überprüfen.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 681 01**  
**Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz**  
**in Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl**

**Titel 681 01**  
 (Seite 46 Reg.-Entwurf)

**Titel 681 01**  
**Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz**  
**in Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
529	330	330	-

Die veranschlagten Ausgaben dienen der Abgeltung von Rechtsansprüchen auf Entschädigung nach § 38 Absatz 2 des Atomgesetzes. Es handelt sich um Ausgleichszahlungen an Jäger/-innen auf Grund der Vernichtung von in Folge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl kontaminiertem Wildbret. Der Bund hat dazu gegenüber den betroffenen Ländern eine Empfehlung im Sinne der Ausgleichsrichtlinie vom 21.05.1986 ausgesprochen, wonach - in Übereinstimmung mit EU-Recht - Wildbret aus belasteten Regionen mit einer höheren Kontamination als 600 Bq/kg (Gesamtcaesium) nicht in den Verkehr gebracht werden soll.

Aktuell sind durch die Nahrungsgewohnheiten der Tiere im Wesentlichen noch Wildschweine betroffen (Aufnahme von mit Caesium belasteten Hirschtrüffeln). Die Entwicklung der Höhe der Ausgleichsforderungen leitet sich daher primär aus dem Wildschweinbestand und der jeweiligen Jagdstrecke ab, die in den vergangenen Jahren infolge milder Winter und einem steigenden Nahrungsangebot (Mais-Monokulturen) deutlich angestiegen sind. Witterungsbedingte Schwankungen z. B. in kälteren Jahren sind möglich.

Insgesamt zeichnen sich auch künftig noch hohe Ausgleichsforderungen ab.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 687 03**  
**Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft**

**Titel 687 03**  
(Seite 46 Reg.-Entwurf)

**Titel 687 03**  
**Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
273	500	500	-

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) verwaltet den Fonds NDEP (Northern Dimension Environmental Partnership) zur Beseitigung von Umweltgefahren in Nordwestrussland. Aus dem Fonds werden auch Maßnahmen im nuklearen Bereich (z. B. Entsorgung von U-Boot-Reaktoren und Sanierung kontaminierter Einrichtungen) finanziert.

Deutschland ist Mitglied des Fonds. Zur bestmöglichen Erreichung der Leitziele der Globalen Partnerschaft ist aktive und kompetente Mitarbeit in den Gremien erforderlich. Die Aktivitäten des NDEP können voraussichtlich erst 2022 abgeschlossen werden.

Deutschland leistet gemeinsam mit seinen Partnern umfangreiche finanzielle Unterstützung für die Überführung des Standortes Tschernobyl in ein ökologisch sicheres Umfeld. Die zugehörigen Chernobyl Shelter Fund (CSF) und Nuclear Safety Account Ukraine (NSA-UKR) werden ebenfalls von der EBWE verwaltet. Zur Begleitung und Unterstützung der Projekte sind Informationen und Daten zu ermitteln, die es ermöglichen, belastbare Aussagen zu sicherheitstechnischen Fragestellungen und auch zu radioökologischen Aspekten am Standort zu machen und die getroffenen Maßnahmen im Projekt angemessen zu bewerten. Darüber hinaus können diese Erkenntnisse Deutschland und der Ukraine beim späteren Rückbau des Kernkraftwerks dienen.

Seit 2014 werden Ausgaben i. H. v. 500 T€ jährlich zur Fortführung der weiteren Kooperationsmaßnahmen benötigt, solange die Phase der G7/GP-Partnerschaft anhält.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 697 01**  
**Ausgleich für Investitionen nach § 7e Atomgesetz**

**Titel 697 01**  
 (Seite 46 Reg.-Entwurf)

**Titel 697 01**  
**Ausgleich für Investitionen nach § 7e Atomgesetz**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
-	250.000	-	250.000

In Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 (1 BvR 2821/11 u.a.) gewähren die §§ 7e und 7g AtG unter den dort genannten Voraussetzungen dem Eigentümer oder Genehmigungsinhaber einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität einen angemessenen Ausgleich für Investitionen, die auf Grund des Entzugs der zusätzlichen Elektrizitätsmengen durch das 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wertlos geworden sind. Die Energieversorgungsunternehmen EnBW, PreussenElektra und RWE haben im Juli 2019 Anträge auf einen Ausgleich nach §§ 7e und 7g AtG eingereicht. Die Prüfung dieser Anträge dauert – auch aufgrund des Umfangs der einzelnen Anträge und der ihnen zugrundeliegenden teilweise sehr komplexen Sachverhalte – an. Keiner der Anträge wird voraussichtlich in 2020 beschieden werden können. Daher werden die Ausgaben im Haushalt 2020 nicht in Anspruch genommen. Die Ausgaben stehen in 2021 als Ausgabereste zur Verfügung.

# **Kap. 1611**

## **Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**



## Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben Übersicht

### Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

#### Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2020	48.794
Regierungsentwurf 2021	66.415
<b>Mehr</b>	<b>17.621</b>

Die **Veränderung** gegenüber **2020** beruht im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalten:

- **Mehrbedarf** bei den Gerichtskosten – in Wesentlichen für zur erwartende Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Standortsicherung des BASE (Titel 526 01) + 4.685 T€
- Durch **Umschichtungen** aus anderen Kapitel gedeckte Mehrbedarfe bei **personalbezogenen Ausgaben** (Titel 424 01, 443 01, 634 03) + 4.512 T€
- Saldierte Veränderungen bei den Titeln 972 01, 972 02, 972 06 (**Globale Minderausgaben**) + 7.789 T€

#### Ausgabenschwerpunkte im Kapitel 1611

- Versorgung (Titelgruppe 57): 39.166 T€
- Zuweisungen an den Versorgungsfonds (Titel 634 03): 18.207 T€
- Gerichts- und ähnliche Kosten 5.317 T€
- Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen (Titel 526 02): 7.226 T€
- Veröffentlichungen und Fachinformationen (Titel 543 01): 6.605 T€
- Globale Minderausgaben (Titel 972 01, 972 02, 972 06): - 24.021 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben  
Titelgruppe 57**

**Titelgruppe 57**

**Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger  
(einschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung)  
hat sich wie folgt entwickelt:**

**am 01. Januar 2019: 759**

**am 01. Januar 2020: 785**

**Der Bedarf für 2021 ergibt sich aus der nachstehenden Berechnung:**

Titel	Ist 2019	Soll 2020	Versorgungsempfänger Zu-/Abgänge 2021 Zugang = 40 Abgang = 16	Erhöhung der Versorgungs- bezüge 2021/ Mehrbedarf Beihilfe	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
431 57	245	250	-	-	260	270	280	280
432 57	35.500	32.581	Zugang-Abgang		37.456	37.446	37.436	37.436
434 57	945	1.200	-	-	1.200	1.200	1.200	1.200
443 57	2	-	-	-	-	-	-	-
446 57	5.625	4.850	Zugang-Abgang	-	4.850	4.850	4.850	4.850
453 57	-	-	-	-	-	-	-	-
632 57	447	250	-	-	250	250	250	250
<b>Summe</b>	<b>42.764</b>	<b>39.131</b>			<b>44.016</b>	<b>44.016</b>	<b>44.016</b>	<b>44.016</b>

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 526 01**  
**Gerichts- und ähnliche Kosten**

**Titel 526 01**  
 (Seite 53 Reg.-Entwurf)

**Titel 526 01**  
**Gerichts- und ähnliche Kosten**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
326	632	5.317	4.685

**Zum Ansatz 2021:**

Behörde	Betrag in T€
1. BMU	39
2. UBA	354
3. BASE	4.905
4. BfS	19
<b>Summe</b>	<b>5.317</b>

**Zu Nr. 1 (BMU) 39 T€**

Die Verwendung der Mittel erfolgt für gerichtliche und außergerichtliche Rechtsangelegenheiten und Rechtsanwaltskosten des Personalrats.

**Zu Nr. 2 (UBA) 354 T€**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Gerichtskosten und ähnliche Kosten des Justitiariats   | 10 T€  |
| 2. Rechtsanwaltskosten des Personalrats   | 8 T€   |
| 3. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und Batteriegesezt (BattG) | 20 T€  |
| 4. Widerspruchsverfahren ElektroG und Fach- und Rechtsaufsicht  | 10 T€  |
| 5. Gerichts-, gegnerische Anwalts- und ähnliche Kosten der DEHSt  | 306 T€ |

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 526 01**  
**Gerichts- und ähnliche Kosten**

**Zu Nr. 3 (BASE) 4.905 T€**

Für Rechtsstreitigkeiten

- |  |          |
|--|----------|
| a) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Beförderungsgenehmigungen gemäß § 4 AtG  | 60 T€    |
| b) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 AtG) | 120 T€   |
| c) Rechtliche Beratung zu Rechtsthemen aus dem Bereich „Justizariat“ einschließlich Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Personalrechtsfragen                        | 100 T€   |
| d) Presserechtliche Verfahren  | 20 T€    |
| e) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Standortsicherung (Veränderungssperren)  | 4.605 T€ |

**Zu Nr. 4 (BfS) 19 T€**

Die Verwendung der Mittel erfolgt für verwaltungs- und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten und Rechtsanwaltskosten des Personalrats. Für die mit großer Wahrscheinlichkeit anstehenden Gerichtsverfahren sind Haushaltsmittel vorzuhalten. Die Höhe der in diesem Fall benötigten Ausgaben ist nicht belastbar vorherzusehen. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden erfahrungsgemäß Ausgaben in Höhe von 19 T€ pro Jahr benötigt.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 526 02**  
**Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen**

**Titel 526 02**  
(Seite 53 Reg.-Entwurf)

**Titel 526 02**  
**Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
5.538	6.789	7.226	437

**Zum Ansatz 2020:**

Behörde	Betrag in T€
1. BMU	2.070
2. UBA	4.442
3. BfN	205
4. BASE	450
5. BfS	59
<b>Summe</b>	<b>7.226</b>

**Zu Nr. 1 (BMU) 2.070 T€**

**Zu Nr. 1 der Erläuterungen: 720 T€**  
**Geschäftsstelle der Kommission  
für Anlagensicherheit (KAS)**

Zur Gewährleistung der **Sicherheit industrieller Anlagen** wurden im Jahre 1992 der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) und die Störfall-Kommission (SFK) eingerichtet. Beide Gremien wurden mit Wirkung vom November 2005 durch Änderung des § 51a BImSchG zu einem Beratungsgremium der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministeriums, der **Kommission für Anlagensicherheit (KAS)**, zusammengelegt.

Deren Geschäftsstelle hat insbesondere **folgende Aufgaben:**

1. Organisatorische und technische Unterstützung der Gremientätigkeit,
2. Aufbereitung wichtiger Entscheidungsprobleme nach den Vorgaben des Gremiums,

## Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

### Titel 526 02

#### Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

3. Sammlung und Auswertung von Daten und Materialien zur Anlagensicherheit und eingetretener Störfälle,
4. Verbindung zu Anlagenherstellern und -betreibern, technischen Überwachungsgremien, sonstigen Sachverständigen, Wissenschaftlern sowie Behörden auf allen Ebenen.

Als Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2016 wurde die Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH (GFI Umwelt) Bonn für die Zeit vom 01.10.2017 bis 31.12.2020 (mit Verlängerungsoption bis einschließlich 2022) erneut mit der Wahrnehmung der Geschäftsstellentätigkeit beauftragt. Auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Verlängerungsoption wurde seitens der GFI Umwelt fristgerecht ein Angebot für eine Verlängerung der Vertragslaufzeit bis 31.12.2022 unterbreitet. Auf Basis dieses Angebots wird die Laufzeit des Vertrages über die Geschäftsstellentätigkeit mit der GFI Umwelt bis zum 31.12.2022 verlängert. Eine weitere Verlängerungsoption ist nicht gegeben. Die Geschäftsstelle ist neben der Leitung mit **drei wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und einer Bürokraft** ausgestattet.

Die Geschäftsstellentätigkeit wird voraussichtlich im Jahr 2022 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung für die Jahre 2023 – 2026 neu vergeben werden.

Für die **Geschäftsstellentätigkeit** sind in 2021 Ausgaben in Höhe von 670 T€ erforderlich. Hinzu kommen Ausgaben für die **Vergabe von Gutachten** i. H. v. 50 T€.

Die jährlichen Ausgaben für die **Mitglieder der KAS** belaufen sich auf ca. 50 T€ und sind unter Nr. 5 der Erläuterungen veranschlagt.

<b>Zu Nr. 2 der Erläuterungen:</b>	<b>Geschäftsstelle des Umweltgutachter-</b> <b>ausschusses und Aufwendungen im</b> <b>Widerspruchsverfahren</b>	<b>420 T€</b>
------------------------------------	---	---------------

#### 1. Rechtsgrundlagen

Das **Umweltauditgesetz** (UAG) trifft zur wirksamen Durchführung der EG-Öko-Audit-Verordnung Regelungen über die Konkretisierung der **materiellen Anforderungen zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen**, über das **Zulassungsverfahren**, über die diesbezüglichen **Organisationsstrukturen** sowie die **Registrierung** geprüfter Betriebsstandorte.

Mit der **Zulassung** und **Baufsichtigung** von **Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen** wurde die "**Deutsche Akkreditierungs- und Umweltgutachterzulassungsgesellschaft mbH (DAU)**" beauftragt, die mit Sitz in Bonn vom Bundesverband der Deutschen Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und vom Bundesverband Freier Berufe für diese Aufgaben errichtet wurde. Die **Registrierung geprüfter Organisationsstandorte** ist nach § 32 Abs. 1 UAG den **Industrie- und Handelskammern** und den **Handwerkskammern** übertragen.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben  
Titel 526 02**

**Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen**

Beim **BMU** wurde nach § 21 UAG ein **Umweltgutachterausschuss** eingerichtet, der mit 25 ehrenamtlich tätigen Experten aus der Wirtschaft, dem Kreis der Umweltgutachter, Bund und Ländern sowie Gewerkschaften und Umweltverbänden besetzt ist. Zu den **gesetzlichen Aufgaben** des Umweltgutachterausschusses gehört u. a. der Erlass von **Richtlinien** für die Auslegung und Anwendung der Zulassungs- und Aufsichtsvorschriften des Umweltauditgesetzes. Diese sind für die Zulassungsstelle verbindliche allgemeine **Verwaltungsvorschriften**. Damit nimmt der Umweltgutachterausschuss unmittelbar Aufgaben im **Kernbereich staatlicher Tätigkeit** wahr. Der Umfang dieser Arbeiten erfordert die Einrichtung einer **Geschäftsstelle** (§ 26 UAG). Deren Aufgaben orientieren sich fachlich eng an den Aufgaben des Umweltgutachterausschusses.

Die Zulassungsentscheidungen der **DAU** unterliegen der Überprüfung ihrer Recht- und Zweckmäßigkeit in einem Widerspruchsverfahren. Für die Entscheidungen über **Widersprüche gegen Verwaltungsakte** der DAU ist das Bundesverwaltungsamt als Widerspruchsbehörde zuständig, dem auch die Zuständigkeit zur Verfolgung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem UAG obliegt.

**2. Kosten**

Das Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssystem verursacht für den Bund und die in das System einbezogene Wirtschaft Verwaltungsaufwand durch die Einrichtung und Unterhaltung der Zulassungsstelle sowie der Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses.

Darüber hinaus entsteht Verwaltungsaufwand auf Grund der Durchführung von Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren (§ 11 UAG), Aufsichtsverfahren (§ 20 UAG), Widerspruchsverfahren (§ 25 UAG) sowie der Registrierung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen (§ 14 UAG) und von geprüften Organisationen (§§ 32 ff. UAG). Dieser Verwaltungsaufwand wird insgesamt wie folgt finanziert:

Die **DAU** trägt den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der **Zulassungsstelle**, für die Einberufung der **Prüfungsausschüsse** sowie die **Registrierung** von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen selbst. Sie deckt den Verwaltungsaufwand aus dem **Gebührenaufkommen** (§ 36 Abs. 2 UAG), das den Kosten der Verfahren entspricht.

Der Verwaltungsaufwand für die **Registrierung von geprüften Organisationsstandorten** ist von den **Kammern** zu tragen. Die Kammern finanzieren den Verwaltungsaufwand für diese Aufgaben aus **Gebühren**, deren Höhe durch Satzung bestimmt wird (§ 36 Abs. 3 UAG).

Die Kosten der **Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses** trägt der **Bund**. Die Bundesregierung hat unter Berücksichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 geprüft, ob und inwieweit eine finanzielle Beteiligung der im Umweltgutachterausschuss vertretenen Gruppen vorgesehen werden kann. Die Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit der Finanzierung der Geschäftsstelle aus dem Bundeshaushalt **unter verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Gesichtspunkten geboten** ist.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben  
Titel 526 02**

**Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen**

Die **Geschäftsstelle** wird seit dem 1. Januar 2008 von einem privaten Betreiber in Berlin (Adelphi Consult GmbH) geführt. Der Betrieb durch eine private Organisation entspricht dem zwischen dem BMU und den Wirtschaftsverbänden erzielten Kompromiss über das Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssystem zur Umsetzung der EG-Öko-Audit-Verordnung. Danach ist die Geschäftsstelle **außerhalb der Bundesverwaltung** von einer geeigneten privaten Organisation auf vertraglicher Grundlage mit dem BMU zu führen. Um eine möglichst wirtschaftliche Lösung zu erreichen, wurde auch die derzeitige private Trägerorganisation durch ein förmliches **Ausschreibungsverfahren ermittelt**.

Die Kosten des **Widerspruchsverfahrens** werden **teilweise** aus dem Aufkommen der **Gebühren** (§ 36 Abs. 2 UAG) gedeckt. Darüber hinaus entstehen dem Bund derzeit keine Kosten. Die Kosten der ehrenamtlichen Mitglieder des Umweltgutachterausschusses werden von den entsendenden Institutionen getragen. In besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn die Teilnahme einer gesamten Mitgliedergruppe mangels eigener finanzieller Möglichkeiten nicht mehr sichergestellt ist, können Reisekosten gegebenenfalls erstattet werden.

**Zu Nrn. 14 bis 16 der Erläuterungen: Aufgaben der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), der Strahlenschutzkommission (SSK) und der Entsorgungskommission (ESK):** **675 T€**

Die Beratung durch die RSK, die SSK und die ESK sowie deren Ausschüsse und Arbeitsgruppen ist für das BMU eine der fachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheit und der Sicherung kerntechnischer Anlagen, des Strahlenschutzes und der nuklearen Ver- und Entsorgung. Die Notfallorganisation der SSK (SSK-Krisenstab) vertritt die SSK im Fall eines kerntechnischen oder radiologischen Ereignisses oder entsprechender Übungen. Den Arbeiten liegen jeweils die RSK - Satzung vom 22. Dezember 1998, die SSK - Satzung vom 08. August 2012 und die ESK - Satzung vom 17. Juli 2008 zugrunde.

**Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der RSK im Jahr 2021:**

- Feststellung des Standes von Wissenschaft und Technik zur regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit von sicherheitstechnischen Anforderungen sowie sicherheitstechnische Bewertung von Betriebserfahrungen und des Erfahrungsrückflusses aufgrund meldepflichtiger Ereignisse, Bewertung von technischen Komponenten;
- Beratungen im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Sicherheitsanforderungen in der EU;
- Bewertung der Fortschreibung der Fachregeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) sowie im Vergleich zum internationalen Stand sowie Bewertung der Ergebnisse periodischer Sicherheitsüberprüfungen von deutschen Atomkraftwerken;
- Erörterung von Fragen beim Übergang vom Leistungsbetrieb zur Stilllegung, solange Brennelemente in der Anlage sind.



**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 526 02**  
**Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen**

**Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der SSK im Jahr 2021:**

- Bewertung strahlenbiologischer Effekte speziell im Bereich niedriger Dosen;
- Bewertungen zu Grenzwerten im Strahlenschutz;
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen des Strahlenschutzes im Zusammenhang mit dem modernisierten Strahlenschutzrecht;
- Auswertung der wissenschaftlichen Daten der United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation (UNSCEAR) sowie neuer Konzepte zum Strahlenschutz der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP), inkl. Diskussion über nationale Regelungen zum Schutz vor ionisierender Strahlung;
- Bewertungen im Zusammenhang mit der Exposition durch Radon;
- Bewertung der verstärkten Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen, einschl. der Erarbeitung von Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern, speziell im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromversorgung sowie der Nutzung neuer Frequenzbereiche in der Telekommunikation;
- Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 7d Satz 2 SGB V.

**Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der ESK im Jahr 2021:**

- Weiteres Vorgehen bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle (z. B. Planfeststellungsverfahren für die Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben – ERAM, endlagerechte Konditionierung für das Endlager Konrad, Mitwirkung bei der Entwicklung von konkretisierten untergesetzlichen Anforderungen für das Standortauswahlverfahren und die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle, Vorbereitung von Leitlinien zur Endlagerung sowie Unterstützung bei der Forschungsplanung);
- Bewertung der Leitlinie zur Durchführung von periodischen Sicherheitsüberprüfungen einschließlich Alterungsmanagement für Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle vor dem Hintergrund der durchgeführten periodischen Überprüfungen der Zwischenlager sowie Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit der möglichen längerfristigen Zwischenlagerung von Brennelementen;
- Erörterung von Fragen zu Stilllegung und Abbau von Atomkraftwerken, Forschungsreaktoren und Anlagen der nuklearen Ver- und Entsorgung (z. B. Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe, Verglasungseinrichtung Karlsruhe), einschließlich der Entsorgung sonstiger radioaktiver Abfälle und geringfügig kontaminierter Stoffe aus dem Rückbau und der Freigabe der rückgebauten Anlagenteile, Gebäude und Bodenflächen nach § 29 der Strahlenschutzverordnung, einschließlich Beteiligung bei RSK-Beratungen zu Fragen in Bezug auf vorbereitende Maßnahmen für die Stilllegung während der Nachbetriebsphase;

## **Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**

### **Titel 526 02**

#### **Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen**

- Beteiligung bei Prüfung der Stilllegungskonzepte in Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes;
- Beratungen/Vorbereitung von Leitlinien zur Behandlung radioaktiver Abfälle (processing/pre-disposal waste management).

#### **Zu Nr. 17 der Erläuterungen: Geschäftsstelle Meeresschutz 80 T€**

Für die Zusammenarbeit im Meeresschutz, insbesondere zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), wurde die Geschäftsstelle Meeresschutz, als gemeinsame Einrichtung des Bundes und der 5 Küstenbundesländer, auf Grundlage von § 9 des Verwaltungsabkommens Meeresschutz vom 15. Juni 2018 eingerichtet.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierende Geschäftsführung und die fachliche Unterstützung der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) und deren Organe,
- Aufbau und Betrieb einer internetbasierten Kommunikationsplattform mit der Möglichkeit einer gemeinsamen Bearbeitung von Dokumenten,
- Unterstützung bei der elektronischen Berichterstattung an die EU Kommission zur Umsetzung der MSRL.

Die Geschäftsstelle wurde in Hamburg eingerichtet und wird zu je zu 50 % vom Bund und den Küstenbundesländern finanziert. Für die Geschäftsstellentätigkeit sind aus dem BMU-Haushalt im Haushaltsjahr 2021 Ausgaben in Höhe von 80 T€ erforderlich.

#### **Zu Nr. 2 (UBA) 4.442 T€**

Davon entfallen:

- auf den Stammhaushalt: 2.659 T€
- auf die DEHSt: 496 T€
- auf den SRU: 207 T€
- auf das Nationale Begleitgremium: 748 T€
- auf den Expertenrat für Klimafragen: 200 T€

**Schwerpunkt** der Ausgaben ist die **Inanspruchnahme externen Sachverständes** im Zusammenhang mit der Wahrnehmung gesetzlicher Vollzugsaufgaben des Umweltbundesamtes. Vor allem erfordern die auf EU-Ebene beschlossenen Richtlinien und die damit erforderliche **Harmonisierung**

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben  
Titel 526 02**

**Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen**

**der deutschen Umweltgesetzgebung** externe Zuarbeit. Der Bedarf an externem Sachverstand besteht insbesondere bei Fachgesprächen, der Bearbeitung prioritärer Fragestellungen und der Erstellung von Gutachten zur Unterstützung der nationalen und internationalen Regelsetzung.

**Zu Nr. 3 (BfN) 205 T€**

**Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Sonstige Ausgaben für Sachverständige 200 T€**

Die Ausgaben in Höhe von 200 T€ sind für folgende Bereiche vorgesehen:

- rechtliche Prüfungen und Begutachtungen, auch bei Rechtsstreitigkeiten,
- Einsatz von Sachverständigen und Beauftragung von Gutachten zur Unterstützung beim Gesetzesvollzug,
- wissenschaftliche Vorbereitung und Entwicklung von Tagungen, Seminaren, Workshops, Expertentreffen sowie Beiziehung naturschutzfachlicher Expertise zu aktuellen fachlichen Schwerpunkten,
- Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten, Analysen, Publikationen zur Identifizierung und Aufarbeitung aktueller Handlungsfelder von besonderer Naturschutzrelevanz,
- sonstige Sachverständigenbeauftragungen / Erarbeitung von Ansätzen und Vorschlägen für die (Weiter-) Entwicklung von Politikbereichen unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes.

**Zu Nr. 4 (BASE) 450 T€**

Für unterschiedliche Aufgabenfelder (z.B. Endlagerung) sind Gutachten und Studien zu erstellen und juristische Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Gem. § 5 AtG ist bei der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen stets der Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten sowie im Rahmen der Anlagensicherung der erforderliche Schutz gegen Einwirkungen und Störmaßnahmen Dritter zu gewährleisten. Zur Überprüfung einer anforderungsgerechten staatlichen Verwahrung bedarf es gutachtlicher Aussagen und ggf. Fachbeiträgen zu folgenden Sachverhalten:

- Gutachterliche Stellungnahmen zur Überprüfung des Standes von Wissenschaft und Technik im Rahmen des Strahlenschutzes und des Betriebes der staatlichen Verwahrung,
- Stellungnahmen zu Konditionierungs- und Verpackungsmaßnahmen für eventuell zu übernehmende Kernbrennstoffe, die in einer chemischen oder physikalischen Form vorliegen, die im Rahmen der Konditionierung zu diesem Zeitpunkt noch nicht betrachtet wurde,
- Stellungnahmen zu Sicherheitseinrichtungen, z.B. bei Ersatzbeschaffungen, die nicht den ursprünglichen Anlagenteilen entsprechen,

## Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

### Titel 526 02

#### Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

- Stellungnahmen zu überarbeiteten Sicherungskonzepten (infolge der im Rahmen der Anpassung an neue Erkenntnisse sich ändernder Sicherheitsanforderungen bedarf es laufender Sicherheitsüberprüfungen),
- Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen, in denen Belange der staatlichen Verwahrung betroffen sind.

**Zu Nr. 5 (BfS) 59 T€**

**Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Sonstige Ausgaben für Sachverständige 57 T€**

Der Ansatz dient der Finanzierung von Gutachten, die **nicht** als Auslagen **refinanzierbar** sind. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um:

- Verträge zur Erbringung gutachterlicher Leistungen mit der TU München (RCM Institut für Radiochemie) und dem ITU Karlsruhe (ITU Institute for Transuranium Elements) für Aufgaben der Nuklearspezifischen Gefahrenabwehr,
- Gutachterleistungen von Sachverständigen, die vom BfS zur wissenschaftlichen Bewertung von Früherkennungsuntersuchungen nach § 84 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) beizuziehen sind (neue Amtsaufgabe des BfS).

Ausgaben für refinanzierbare Sachverständigengutachten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Anwendung von Röntgenstrahlen sowie von radioaktiven Stoffen am Menschen in der medizinischen Forschung, sind bei Kap. 1616 Tit. 526 04 veranschlagt.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 543 01**  
**Veröffentlichungen und Fachinformationen**

**Titel 543 01**  
 (Seite 55 Reg.-Entwurf)

**Titel 543 01**  
**Veröffentlichungen und Fachinformationen**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
6.261	6.502	6.605	103

**Zum Ansatz 2021:**

Behörde	Betrag in T€
1. BMU	5.274
2. UBA	469
3. BfN	150
4. BASE	290
5. BfS	422
<b>Summe</b>	<b>6.605</b>

**Allgemeine Erläuterungen**

Finanziert werden Maßnahmen zur Aufklärung und Information von Bürgerinnen und Bürgern, Fachleuten sowie Multiplikatoren auf den Gebieten Umwelt, Naturschutz und der nuklearen Sicherheit. Diese Aufklärungsarbeit erfolgt sowohl durch das Ministerium als auch durch die nachgeordneten Behörden.

Informationen werden sachgerecht für die jeweiligen Zielgruppen aufbereitet und durch einen ausgewogenen und adressatengerechten Medien- und Maßnahmenmix verbreitet.

**Zu Nr. 1 (BMU)**

**5.274 T€**

Die Aufklärungsmaßnahmen und Informationsarbeit erfolgt einerseits zu aktuellen politisch bedeutsamen Vorhaben sowie andererseits zur stetigen Information der Bürgerinnen und Bürger über alle Themenbereiche des Ministeriums.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 543 01**  
**Veröffentlichungen und Fachinformationen**

Zur adressatengerechten Aufbereitung dieser Informationsmaßnahmen gehört neben der inhaltlichen Gestaltung auch die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0).

Zusätzlich zur reinen Informationsvermittlung sollen auch Maßnahmen zum Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern (z. B. über die Sozialen Medien) weiter ausgebaut werden.

Die Aufbereitung von Themen für Kinder und Jugendliche sowie für wichtige Multiplikatoren stellt einen weiteren Schwerpunkt dar.

**Im Jahr 2021 vorgesehene Maßnahmen:**

- |           |  |                 |
|-----------|--|-----------------|
| <b>1.</b> | <b>Aufklärungsmaßnahmen / Informationsreihen und -materialien zu verschiedenen aktuellen Themen aus den Bereichen des BMU</b>  | <b>3.400 T€</b> |
| 1.1       | Aktualisierung bestehender Materialien, Neuauflage von zielgruppenspezifischen Broschüren, Faltblättern und weiteren Informationsangeboten, sonstigen Print-Materialien und Anzeigen zu den Schwerpunktthemen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Klimaschutz, Emissionshandel,</li><li>- effiziente Ressourcennutzung und Ressourcenschonung, Kreislauf- und Wasserwirtschaft, Bodenschutz,</li><li>- Naturschutz und nachhaltige Nutzung der Natur, biologische Vielfalt,</li><li>- Verkehr/nachhaltige Mobilität,</li><li>- Umwelt und Gesundheit (Strahlenschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Chemikaliensicherheit),</li><li>- Wirtschaft und Umwelt, nachhaltige Entwicklung,</li><li>- europäische und internationale Umwelt- und Klimapolitik.</li></ul> |                 |
| 1.2       | Kontinuierliche Pflege des Bildungsservice des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.   |                 |
| <b>2.</b> | <b>Herstellung und Einsatz von audiovisuellen Medien sowie von Anwendungen für mobile Endgeräte</b>  | <b>120 T€</b>   |

Zur Information von

- Bürgerinnen und Bürgern,
- Schulen und Bildungseinrichtungen,
- Medienvertretern und Multiplikatoren.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 543 01**  
**Veröffentlichungen und Fachinformationen**

**3. Informationsarbeit im internationalen Bereich 350 T€**

Dies umfasst vor allem

- Informationsarbeit zu internationalen Fachkonferenzen, insbesondere Vertragsstaatenkonferenzen zu bedeutenden Umwelt- und Klimaschutzabkommen (z. B. Klimarahmenkonvention und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt),
- Informationsmaßnahmen zu wichtigen Themen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten Umwelt-, Naturschutz und der nuklearen Sicherheit.

**4. Wettbewerbe, Aktionen 500 T€**

- Aktionen zu aktuellen sowie Schwerpunkt-Themen,
- Wettbewerbe für spezielle Zielgruppen (z. B. Kinder und Jugendliche) zu Schwerpunktthemen.

**5. Internet / Soziale Medien 904 T€**

- Aufbereitung und Bereitstellung von Angaben im Internetauftritt (einschließlich Maßnahmen nach BITV 2.0) sowie in den Social-Media-Kanälen des BMU zu:
  - den unter Punkten 1. bis 4. genannten Maßnahmen,
  - weiteren Fachinformationen aus aktuellem Anlass,
  - Serviceinformationen für alle Adressaten des Ministeriums, (z. B. zu Förderprogrammen, FAQs),
  - Veröffentlichungen von Entwürfen aktueller Gesetzgebungsvorhaben einschließlich der Stellungnahmen aus der Anhörung,
  - veröffentlichungspflichtigen Ergebnissen und Dokumentationen aus den Fachabteilungen.
- Tagesaktuelle Pflege und Weiterentwicklung des BMU-Internetauftritts einschließlich der Microsites des BMU.
- Flankierende Maßnahmen zur weiteren Verbreitung der Inhalte des BMU-Internetauftritts z. B. auf externen Portalen sowie über Newsletter und anderweitige elektronische Verteiler.
- Ausbau der Präsenz des BMU in den sozialen Medien und der Interaktion mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Multiplikatoren.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben  
Titel 543 01  
Veröffentlichungen und Fachinformationen**

<b>Zu Nr. 2 (UBA)</b>	<b>469 T€</b>
<b>Zu Nr. 2.1 Publikationen</b>	<b>339 T€</b>
1. Versand von UBA-Publikationen	120 T€
2. Layouterstellung für UBA-Publikationen	120 T€
3. Veröffentlichung im Open Access	30 T€
4. Jahrespublikation des UBA „Schwerpunkte“	30 T€
5. Übersetzungskosten	10 T€
6. Druckaufträge Hausdruckerei	9 T€
7. Publikationen zur multimedialen Baudokumentation	20 T€
<b>Zu Nr. 3 (BfN)</b>	<b>150 T€</b>
1. Nachdrucke von Heften der BfN-Schriftenreihe "Naturschutz und Biologische Vielfalt" (NaBiV); Neuauflage von Broschüren	14 T€
2. Druckkostenzuschüsse (für BfN-Autoren in anderen als den BfN-Veröffentlichungen und für Externe); Fotohonorare und Bildrechte; Versandkosten; Herstellung von Projektdarstellungen und Postern zum internationalen Naturschutz	20 T€
3. Rückkauf verschiedener Rote Liste Bände (gemäß Vereinbarung müssen pro Band 800 Exemplare für die Mitarbeiter an den Roten Listen gekauft werden)	8 T€
4. Aufbereitung und Publikation aktueller Ergebnisse von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Studien sowie von wissenschaftlichen Tagungen	67 T€
5. Sonderheft der Zeitschrift Natur und Landschaft	41 T€
<b>Zu Nr. 4 (BASE)</b>	<b>290 T€</b>

Aufgrund absehbarer Großereignisse im Bereich Zwischenlagerung und Transporte wird es einen erhöhten Bedarf an Fachinformationen geben.

Im Mittelpunkt stehen ab dem Jahr 2021 insbesondere die anstehenden Transporte von Abfällen aus der Wiederaufarbeitung in Großbritannien und Frankreich nach Süddeutschland. Weitere Transporte werden nach Betreiberangaben in den Folgejahren bis 2024 folgen.



**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 543 01**  
**Veröffentlichungen und Fachinformationen**

Die Transporte aus der Wiederaufarbeitung könnten zusätzlich im Jahr 2021 mit öffentlichkeitswirksamen Transporten der Abfälle von Jülich nach Ahaus zusammenfallen.

Hinzu kommt das Genehmigungsverfahren für den Neubau des Zwischenlagers ESTRAL in Lubmin, für das im Jahr 2019 der Antrag gestellt wurde und voraussichtlich 2021 der Erörterungstermin ansteht.

Mit der Fortentwicklung von Forschungsvorhaben des BASE als zentraler Akteur in der Forschung für nukleare Sicherheit und damit auch öffentlichkeitswirksamer Forschungsergebnisse sowie der Aktivitäten des BASE als atomrechtliche Aufsicht wird es in diesen Bereichen kontinuierlich einen höheren Bedarf an Fachpublikationen geben als bislang.

**Folgende Planungen im Detail liegen den Kostenabschätzungen (jeweils pro Jahr) zugrunde:**

1. Laufende Berichte (Aufsicht, Störfallmeldestelle), Berichte aus der atomaufsichtlichen Tätigkeit	30 T€
2. Publikationen (Konzeption und Redaktion), geschätzt 4 Publikationen und Aktualisierungen von bestehenden Publikationen	100 T€
3. Druckkosten (6 Broschüren/Auflage je 3000, darunter Jahresbericht, Transportbroschüren, 2 Zwischenlagerbroschüren, Forschungsberichte, Kurzflyer für Veranstaltungen	30 T€
4. Veranstaltungen	30 T€
5. Animationen, Filme, Grafiken und Webanwendungen, Neuerstellung und Aktualisierungen der bestehenden Medien: Mit Aufnahme von Social Media Aktivitäten wird es hier einen erhöhten Bedarf an Grafiken und Anwendungen für das Internet geben.	100 T€
<b>Zu Nr. 5 (BfS)</b>	<b>422 T€</b>

Aus den neuen Amtsaufgaben des BfS ergeben sich unmittelbar erweiterte Aufgaben für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die neuen Themen müssen auch künftig öffentlichkeitswirksam kommuniziert, ihre Relevanz muss aufbereitet und zielgerichtet und nachvollziehbar verbreitet werden. Dazu müssen zunächst Grundlagen geschaffen und zeitgemäße Instrumente entwickelt und umgesetzt werden.

Eine weitere Herausforderung ist die Digitalisierung und die damit einhergehenden steigenden Anforderungen der Öffentlichkeit an die dargebotenen Informationen. Diese verursachen deutlich höhere Kosten bei der Aufbereitung von Fachinformationen und der Produktion von Informationsmaterialien. Darüber hinaus muss auch das BfS mit der Zeit gehen, d.h. weg vom Text hin zur Bewegtbildkommunikation. Die Produktion dieser Materialien verursacht deutlich höhere Ausgaben als die Erstellung von Printmaterialien.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 543 01**  
**Veröffentlichungen und Fachinformationen**

Für die aktive, aufsuchende Bürgerkommunikation, die das BfS für einen wichtigen Bestandteil bei der Vermittlung der komplexen Strahlenschutzthematik erachtet, müssen attraktive und informative Instrumente entwickelt und bereitgehalten werden. Um Bürgerinnen und Bürger anzusprechen, müssen die zu wählenden Formate neben informativen auch unterhaltenden Charakter haben. Nur wenn die dargebotenen Fachinformationen für die Bürgerinnen und Bürger auch attraktiv sind, besteht ein Anreiz, sich mit den Inhalten auseinanderzusetzen. Zur Gewährleistung eines umfassenden Strahlenschutzes ist die Information der Bürgerinnen und Bürger ein essentieller Bestandteil, da auf diese Weise die Befähigung zur Eigenprävention der Bevölkerung gestärkt wird.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist zentrales Instrument der Vermittlungsarbeit einer Behörde. Diese findet auf vielen Kanälen - Presse, Internet, Veranstaltungen, Publikationen, Bürgerkommunikation - statt und benötigt eine adäquate Mittelausstattung, um diese Kanäle zeitgemäß bedienen zu können.

<b>1</b>	<b>Übergreifende Themen (BfS; Strahlung allgemein)</b>	<b>292 T€</b>
1.1	Printproduktion und Bildbeschaffung	<b>92 T€</b>
	- Weiterentwicklung und Veröffentlichung des Jahresberichts	48 T€
	- Bild-Beschaffung und Produktion zu verschiedenen Themen (BfS als Arbeitgeber, medizinische Anwendungen, Laboruntersuchen) und für den Einsatz in verschiedenen Zusammenhängen (Internet, Broschüre, Rollups)	16 T€
	- Infobroschüre und Kurz-Flyer „Das BfS als moderner Arbeitgeber (für Zielgruppe der Interessierten)	12 T€
	- Entwicklung/Weiterentwicklung weiterer StrahlenschutzKonkret-Ausgaben (z.B. E-Fahrzeuge, Schwangere: Babykino)	16 T€
1.2	Aktive Bürgerkommunikation	<b>200 T€</b>
	- Teilnahme bei 3 bis 4 Publikums- und Bildungsmessen (z. B. didacta, Leipziger Buchmesse, IFA, Gamescom, Republica, forsch)	120 T€
	- Bau Ausstellungsstücke (kampagnenunabhängig)	30 T€
	- Teilnahme bei Landesfesten und weiteren Veranstaltungen (z.B. Lange Nacht der Wissenschaft; Umweltfestival; Tag der Deutschen Einheit)	20 T€
	- Infomobilausstattung zu verschiedenen Themen (z. B. Laser, Lasertaschenlampen, Laserpointer)	30 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben  
Titel 543 01  
Veröffentlichungen und Fachinformationen**

**2. Herstellung und Einsatz von audiovisuellen Medien sowie von Anwendungen für mobile Endgeräte 100 T€**

- VR/AR-Anwendung: Konzeptionierung, Entwicklung für versch. Strahlenthemen auf Veranstaltungen inkl. Kauf Hardware (Brillen, Rechner etc.) 70 T€
- Animation zum Thema Strahlung (analog zur Broschüre „Strahlung und Strahlenschutz“: Was für Strahlung gibt es überhaupt? Wie betrifft diese die einzelnen) 30 T€

**3. Radioaktivität/Notfallschutz 30 T€**

Krisenkommunikation im Bereich Notfallschutz/Radioaktivität ist durch den Ausstieg aus der Kernenergie in den Hintergrund getreten, aber weiterhin ein wichtiger Aspekt in der Arbeit des BfS. Neben der fachlichen Arbeit ist es notwendig, auch die Öffentlichkeit darüber zu informieren, wie ihr Schutz im Notfall gewährleistet wird.

2021 sind umfangreiche Themenbroschüren geplant, die die Historie anreißen und beschreiben, welche Elemente das Notfallsystem beinhaltet und welche konkreten Maßnahmen im Notfall greifen.

Nachrichtlich:

Zusatzbedarf für Maßnahmen zur Aufklärung und Information der Bevölkerung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes 180 T€

Unabhängig von dem zuvor aufgezeigten Bedarf für die BfS-fachspezifische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erhält das BfS regelmäßig im lfd. Haushaltsjahr per Erlass aus BMU-Haushaltsmitteln Ausgaben i. H. v. 180 T€ zugewiesen. Grundlage hierfür ist eine jeweils aktuell dem BMU zur Genehmigung vorgelegte Jahresplanung am Ende des Vorjahres.

Folgende konkrete Maßnahmen sind im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für 2021 geplant:

- neue Grafiken für das Internet (und andere Medien) entsprechend des neuen CDs 50 T€
- Animierte Info-Grafik: Strahlungswerte: Wie stark strahlt was? Wie kann ich mich schützen? 50 T€
- Wanderausstellung "Strahlenschutz geht alle an" 80 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 545 01**  
**Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen**

**Titel 545 01**  
(Seite 56 Reg.-Entwurf)

**Titel 545 01**  
**Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
1.369	1.641	1.686	45

**Zum Ansatz 2021:**

Behörde	Betrag in T€
1. BMU	841
2. UBA	370
3. BfN	170
4. BASE	90
5. BfS	215
<b>Summe</b>	<b>1.686</b>

<b>Zu Nr. 1 (BMU)</b>	<b>841 T€</b>
1. Beteiligung an nationalen und internationalen Verbraucher- und Fachmessen zu Schwerpunktthemen des Ministeriums	351 T€
2. Bürgerveranstaltungen wie z. B. internationaler „Tag der Umwelt“, „Tag der offenen Tür der Bundesregierung“ und „Tag der Deutschen Einheit“	400 T€
3. Durchführung von Kongressen, Tagungen und Ausstellungen	50 T€
4. Präsenz auf nationalen und internationalen Konferenzen, insbesondere Vertragsstaatenkonferenzen zu bedeutenden Umweltabkommen, nationalen und internationalen Sonderveranstaltungen mit Bezug zu Umweltthemen	40 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben  
Titel 545 01  
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen**

<b>Zu Nr. 2 (UBA)</b>	<b>370 T€</b>
1. Gastausstellungen im UBA mit fachlichem Begleitprogramm	35 T€
2. Fachveranstaltungen der Fachbereiche	58 T€
3. Nationale Konferenzen mit internationaler Beteiligung	67 T€
4. Präsentation und Inbetriebnahme ökologischer Modellbauten und Präsentation der IT-Infrastruktur des UBA	10 T€
5. Symposien im internationalen Kontext	20 T€
6. Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen der DEHSt	75 T€
7. Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen des SRU	25 T€
8. Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen des NBG	80 T€
 <b>Zu Nr. 3 (BfN)</b>	 <b>170 T€</b>
1. Fachseminare und Vilmer Sommerakademie	26 T€
2. Kooperationsveranstaltungen mit Hochschulen und Akademien	5 T€
3. Vorhaben zum MAB-Programm der UNESCO	18 T€
4. Expertenveranstaltungen, Arbeitstreffen und Fachtagungen (auch Strategieworkshops mit den Verbänden) zu aktuellen naturschutz-fachlichen und -politischen Schwerpunkten sowie zu naturwissenschaftlichen Methoden	98 T€
5. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates von „Natur und Landschaft“ und des Beirats der INA	6 T€
6. Treffen von Gremien, Arbeitsgruppen und Experten im Rahmen internationaler und regionaler Abkommen sowie der Umsetzung des nationalen und europäischen Naturschutzrechts (z.B. Bund/Länder-Gesprächskreis „Meeres- und Küstennaturschutz“)	17 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 545 01**  
**Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen**

**Zu Nr. 4 (BASE) 90 T€**

Um seinen personellen Aufbau effektiv voranzutreiben und abzuschließen, seine nationale und internationale Sichtbarkeit zu erhöhen und den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten, muss das BASE an nationalen und internationalen Tagungen, Konferenzen und Messen beteiligt und sichtbar sein sowie eigene Konferenzen und Fachworkshops zu seinen Aufgabenfeldern organisieren und durchführen. Die geplanten Maßnahmen umfassen:

- Teilnahme des BASE an Karrieremessen (z.B. Connecticut) zur Personalgewinnung (Messestand-Gebühren für 7 ein- oder mehrtägige Messen) (+ 20 T€ aufgrund erhöhter Anzahl geplanter Messebeteiligungen) 25 T€
  
- Durchführung BASE-Statuskonferenz zur Forschung in der nuklearen Entsorgung, national mit internationaler Beteiligung (+ 10 T€ aufgrund Erfahrungen aus Kosten vergangener Veranstaltungen) 50 T€
  
- Durchführung von Expertenhearings / Fachworkshops / Hauskolloquien zu den Themen Forschung in der nuklearen Entsorgung / Zwischenlagerung / Transporte mit externen Fachleuten (neu) 15 T€

**Zu Nr. 5 (BfS) 215 T€**

Das BfS hat durch das neue Strahlenschutzrecht zahlreiche neue Aufgaben erhalten. Zu diesen Aufgaben gehören einerseits eine kontinuierliche Information der Öffentlichkeit und andererseits ein regelmäßiger Austausch mit relevanten Akteuren aus unterschiedlichen Ebenen (EU, Bund, Bundesländer, Kommunen).

Aus diesem Grund führt das BfS regelmäßig eine Jahreskonferenz zum Strahlenschutz sowie verschiedene themenspezifische Konferenzen und Fachgespräche durch.

Für 2021 sind beispielsweise folgende Veranstaltungen vorgesehen: Jahreskonferenz Strahlenschutz, ALMERA Coordination Meeting, Interdisziplinarität von Notfallereignissen, Bund-Länder-Workshop, Treffen mit THW/BBK zu Themen der Einsatzlogistik sowie ein Fachgespräch Notfallschutz.

# **Kap. 1612**

## **Bundesministerium**

## Kapitel 1612 - Ministerium Übersicht

### Kapitel 1612 - Ministerium

#### Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2020	125.270
Regierungsentwurf 2021	125.519
<b>Mehr</b>	<b>249</b>

Die **Veränderung** gegenüber **2020** beruht im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalten:

- Mehrbedarf für **17 neue Planstellen** (mit 25 Prozent der Personalausgaben veranschlagt) sowie **14 Umsetzungen** + 1.664 T€
- **Mehrbedarf** für die Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (Titel 539 99) + 640 T€
- **Wegfall** des einmaligen Mehrbedarfs auf Grund der Corona-Pandemie in 2020 bei Titel 812 02 (Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik) - 1.853 T€
- **Umschichtung** von Titel 422 01 zu Kapitel 1611 Titel 634 03 (Zuweisungen an den Versorgungsfonds) - 1.000 T€



## **Kapitel 1612 - Ministerium Unterbringungskonzept des BMU für Bonn und Berlin**

### **Unterbringungskonzept des BMU für Bonn und Berlin**

Das BMU gehört zu den Ministerien, die ihren ersten Dienstsitz in Bonn haben. Das BMU verfügt über **insgesamt 1.436 Arbeitsplätze** (einschließlich Arbeitsplätze für abgeordnete Beschäftigte, befristet Beschäftigte, im BMU tätige Auftragnehmer, Teilzeit- und Pendlerarbeitsplätze).

- **676 Arbeitsplätze** in **Bonn** (erster Dienstsitz),
- **760 Arbeitsplätze** in **Berlin** (zweiter Dienstsitz).

### **Unterbringung in Bonn (erster Dienstsitz)**

Am ersten Dienstsitz des BMU in Bonn, Liegenschaft Robert-Schuman-Platz 3, sind **676 Arbeitsplätze** (inkl. Funktionsräume) unterzubringen.

Darüber hinaus befinden sich in dieser Liegenschaft die Geschäftsstellen der RSK, SSK und ESK sowie ein Messknoten des ODL-Messnetzes, das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Dienststellen des Streitkräfteamtes (SKA), die Museumsstiftung Post und Telekommunikation (MusStiftPT) und ein Teil der ZUG GmbH.

### **Unterbringung in Berlin (zweiter Dienstsitz)**

Unter Einbeziehung aller zu berücksichtigenden Beschäftigten sind in Berlin **760 Arbeitsplätze** (inkl. Funktionsräume) unterzubringen. Im Juni 2011 wurde die bundeseigene Liegenschaft **Stresemannstr. 128** als Dienstgebäude für die **dauerhafte Unterbringung des zweiten Dienstsitzes** des BMU bezogen. Zusätzliche Büroflächen wurden im Objekt Köthener Straße 2 bis 3, Köthener Straße 4 sowie Zimmerstr. 67 - 69 angemietet. Diese Gebäude liegen in direkter Nachbarschaft zum Dienstgebäude Stresemannstraße. Das bisher genutzte Objekt Krausenstr. 17 bis 20 wird mit Umzug der dort noch verbliebenen - von der Umsetzung des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 nicht betroffenen - BMU-Arbeitsplätze aufgegeben.

### **Erläuterungen zu einzelnen Titeln:**

**Kapitel 1612 - Ministerium****Titel 518 02****Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement****Titel 518 02**

(Seite 59 Reg.-Entwurf)

**Titel 518 02****Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement**

<b>Ist 2019</b>	<b>Soll 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Mehr</b>
1.000 €			
21.254	21.266	21.282	16

**Erläuterungen:**

Folgende Liegenschaften sind zu berücksichtigen:

<b>Liegenschaft</b>	<b>Miete</b>
Robert-Schuman-Platz 3 (RSP)	11.234.370 €
Stresemannstraße 128 - 130 (STR)	5.529.510 €
Köthener Straße 2 – 3 / 4 (KTR)	3.487.156 €
Godesberger Allee 108 - 112 (GA)	249.964 €
Zimmerstr. 67 – 69 (ZTR)	781.000 €
<b>Summe</b>	<b>21.282.000 €</b>

**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

**Titel 532 01**  
 (Seite 61 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/ Weniger
1.000 €			
3.128	3.178	3.178	-

**Zum Ansatz 2020:**

Projektnummer	IT-Projekt	Entwurf 2021 in T€
0010	IT-Steuerung	150
0015	IT-Konsolidierung Vor- und Begleitprojekt	27
0020	IT-Services Betrieb der zentralen Dienste (inkl. Server, aktive Netzkomponenten, Betriebssysteme, systemnahe Software, Datenbankmanagementsysteme, Infrastruktur, Basisdienste, Anwendungen), des Service Desk (inkl. Ticketsystem) und der Clients sowie Umsetzung Digitalisierungsprojekte	2.730
0025	Green IT, Projektbüro und Geschäftsstelle	80
0040	Bürokommunikation (Verlängerung Wartungsverträge), Konfiguration der IP-TK-Anlage im BMU	15
0050	Intranet (Betrieb)	10
0070	Extranet GB (Betrieb)	10
0115	EPOS	2
1210	Sprachendienst	1
1405	Notifizierung	1
1410	IT-gestützter Geschäftsgang, Volllizenzierung	150
2045	Presseinformationssystem (Anpassungsarbeiten)	1
2080	Förderanträge DBU (Anpassungsarbeiten)	1
<b>Zusammen</b>		<b>3.178</b>

**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 539 99**  
**Vermischte Verwaltungsausgaben**

**Titel 539 99**  
 (Seite 61 Reg.-Entwurf)

**Titel 539 99**  
**Vermischte Verwaltungsausgaben**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
547	1.188	1.233	45

**Der Ansatz schlüsselt sich wie folgt auf:**

<b>Bezeichnung</b>	<b>T€</b>
1. Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht	120
2. Maßnahmen nach dem Bundesgleichstellungsgesetz	138
3. Förderung des Vorschlagswesens	5
4. Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit	-
5. Maßnahmen zur Förderung des UN-Standortes/des internationalen Konferenzstandortes Bonn	300
6. Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung	640
7. Sonstiges	30
<b>Zusammen</b>	<b>1.233</b>

**Zu Nr. 5 der Erläuterungen:      Maßnahmen zur Förderung des UN-Standortes /  
 des internationalen Konferenzstandortes Bonn      300 T€**

BMU ist als Nutzervertreter für die UN für die Bedarfsplanung der UN und die Übernahme der Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen zuständig. Für die Bedarfsplanung werden zwei große Baumaßnahmen für den UN-Campus berücksichtigt:

**Kapitel 1612 - Ministerium  
Titel 539 99  
Vermischte Verwaltungsausgaben**

**Erneuerung der technischen Anlagen Altes Wasserwerk / ggf. Pumpenhaus**

Aufgrund des in den vergangenen Jahren verstärkt auftretenden Ausfalls der technischen Anlagen des Alten Wasserwerks (Wärme-/ Kältetechnik, Elektrik) und durch Wassereinbrüche entstandenen Bauschäden wurde es notwendig, die Teilbaumaßnahmen „Altes Wasserwerk“ und ggf. auch Pumpenhaus aus der Gesamtbaumaßnahme „Campus Phase III“ herauszunehmen, die Schnittstellen zu definieren und als eigenständige Große Baumaßnahme durchzuführen. Die Belange des historischen Gebäudes (denkmalgerechte Sanierung, Schadstoffsanierung etc.) sind dabei zu berücksichtigen.

**Catering-Zentrale UN Campus**

Durch die positiv festzustellende zunehmende Konferenztätigkeit in den Vorjahren, ist ein zwingend notwendiger Bedarf zur Anpassung der Versorgung auf dem Campus umzusetzen. Die Versorgung über die bestehende Kantine im „Langen Eugen“ im 29. Obergeschoss ist nicht wirtschaftlich zu betreiben, zudem zukünftig nicht mehr ausreichend.

Im Zusammenspiel mit der Umsetzung des neuen Catering-Konzepts und aufgrund der zunehmenden Anzahl internationaler Konferenzen wird auch eine Teilöffnung des UN-Campus für die Öffentlichkeit angestrebt. Daraus ergibt sich voraussichtlich sukzessive ab 2022 eine notwendige Anpassung / Ergänzung der Sicherheitslinie und Logistik auf dem Campus, die dann in der Finanzplanung zu berücksichtigen ist.

<b>Zu Nr. 7 der Erläuterungen:</b>	<b>Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung</b>	<b>640 T€</b>
------------------------------------	--	---------------

Der Staatssekretärs-Ausschuss „Nachhaltige Entwicklung“ hat am 16.12.2019 die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Klimaneutrale Bundesverwaltung“ im BMU beschlossen. Diese soll die Aktivitäten der Ressorts auf dem Weg zur Klimaneutralität der Bundesverwaltung bis 2030 koordinieren und unterstützen und insoweit die Verpflichtungen der Bundesregierung aus dem Klimaschutzgesetz für den Bereich der Bundesverwaltung (§§ 13 und 15 KSG) umsetzen. Das BMU wird dabei auch als Pilot fungieren.

**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 712 01**  
**Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 € im Einzelfall**

**Titel 712 01**  
 (Seite 62 Reg.-Entwurf)

**Titel 712 01**  
**Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 € im Einzelfall**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/ Weniger
1.000 €			
2.145	-	-	-

**Erläuterung:**

**1. Brandschutzsanierung des Dienstgebäudes Robert-Schuman-Platz 3**

Ausgaben des BMU	Verausgabt bis 2019	Bewilligt 2020	Nach 2020 übertra- gene Ausgabe- reste	Veran- schlagt 2021	Vorbe- halten für 2022	Vorbe- halten für 2023
T€						
17.099	13.715	-	3.384	-	-	-

Ursprünglich waren für die Baumaßnahme 12.128 T€ veranschlagt. Ausgaben i. H. v. 4.971 T€ für die Sanierung des Foyers, die der Brandschutzsanierung zuzurechnen ist, waren in der Planung bisher nicht enthalten. Veranschlagt wurden hierfür 3.971 T€ in den Haushaltsjahren 2016 bis 2019. Aus Ausgaberesten der für die Baumaßnahme Dachsanierung und Einbau einer Photovoltaikanlage veranschlagten Ausgaben stehen 1.000 T€ zur Verfügung.

**2. Dachsanierung und Einbau einer Photovoltaikanlage im Dienstgebäude Robert-Schuman-Platz 3 (Hinweis: Die Anmeldung beinhaltet nur das bei Kap. 1612 veranschlagte Soll)**

Ausgaben des BMU	Verausgabt bis 2019	Bewilligt 2020	Nach 2020 übertra- gene Ausgabe- reste	Veran- schlagt 2021	Vorbe- halten für 2022	Vorbe- halten für 2023
T€						
2.190 *)	1.565	-	625	-	-	-

\*) zzgl. 2.458 T€, die aus dem 120 Mio-Programm bewilligt wurden; mithin stehen Gesamtausgaben in Höhe von 4.648 T€ für die Maßnahme zur Verfügung.

**Kapitel 1612 - Ministerium****Titel 812 01****Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke  
(ohne IT)****Titel 812 01**

(Seite 62 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 01****Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke  
(ohne IT)**

<b>Ist 2019</b>	<b>Soll 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Mehr</b>
1.000 €			
268	880	890	10

**Zum Ansatz 2021:**

Für die Ausstattung und **Möblierung des Erweiterungsbaus auf dem UN-Campus** in Bonn wurden insgesamt 700 T€ veranschlagt. Nach den vorliegenden Planungen wird mit Ausgaben in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von jeweils 350 T€ gerechnet.

Folgende Erst- / Ergänzungs- sowie Ersatzbeschaffungen sind in 2021 an den **Dienstsitzen des BMU Bonn und Berlin** vorgesehen:

1.	<b>Erst- und Ergänzungsbeschaffungen</b>	
1.1	<b>Dienstsitz Bonn</b>	
1.1.1	6 orthopädische Bürodrehstühle	9.400 €
1.1.2	60 elektrisch höhenverstellbare Tische	23.800 €
<b>Summe 1.1</b>		<b>33.200 €</b>
1.2	<b>Dienstsitz Berlin</b>	
1.2.1	9 orthopädische Bürodrehstühle	11.900 €
1.2.2	60 elektrisch höhenverstellbare Tische	23.800 €
1.2.3	Ausstattung für zwei Coworking Space Räume	14.000 €
<b>Summe 1.2</b>		<b>49.700 €</b>

**Kapitel 1612 - Ministerium****Titel 812 01****Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke  
(ohne IT)**

2.	<b>Ersatzbeschaffungen</b>	
2.1	<b>Dienstsitz Bonn</b>	
2.1.1	Einrichtung Dienstzimmer (1 Referatsleitung (RL), 1 Sachbearbeitung (Sb)/2 Bürosachbearbeitungen (BsB))	14.400 €
2.1.2	Ersatzbeschaffung für defektes Mobiliar	16.200 €
2.1.3	Bürodrehstühle und Besucherstühle	15.900 €
2.1.4	Grundausrüstung für 1 Abteilungsleitung	6.800 €
2.1.5	Erneuerung Kippbratpfanne und Konvektomat	14.100 €
2.1.6	Umgestaltung Bibliothek	90.000 €
2.1.7	Ausstattung für drei Coworking-Space-Räume	21.000 €
2.1.8	Heißleim-Klebebindemaschine Druckerei	50.000 €
<b>Summe 2.1</b>		<b>228.400 €</b>
2.2	<b>Dienstsitz Berlin</b>	
2.2.1	Defektes und abgeschriebenes Mobiliar (3 RL, 45 Ref/SB/BSB)	179.400 €
2.2.2	Grundausrüstung für 1 Abteilungsleitung und 4 Unterab- teilungsleitungen	35.000 €
2.2.3	Bürodrehstühle und Besucherstühle	24.300 €
2.2.4	Ersatz Sitzungsraumausrüstung	25.000 €
2.2.5	Ersatz Veranstaltungsequipment	15.000 €
<b>Summe 2.2</b>		<b>278.700 €</b>
<b>Gesamtsumme:</b>		<b>590.000 €</b>



**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**sowie Software im Bereich Informationstechnik**

**Titel 812 02**  
(Seite 62 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**sowie Software im Bereich Informationstechnik**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
1.592	3.278	1.525	1.753

**1. IT-Ausstattung im BMU**

Insgesamt werden derzeit 1.684 Thin-Clients, 76 APC's sowie 600 Notebooks eingesetzt. Die Notebooks sind in der Regel jeweils sowohl am festen Arbeitsplatz im Einsatz als auch für mobiles Arbeiten, Kurzausleihe und teilweise als Ergänzung zu einem Thin-Client („Mitnahme durch Beschäftigten“) genutzt. Die in den Fachabteilungen aufgestellten Geräte werden überwiegend im Rahmen der Sachbearbeitung genutzt. Darüber hinaus sind 343 Tablet-PC's im Einsatz, 20 davon werden für Konferenzen vorgehalten.

**2. Maßnahmen in 2020**

- IKT-Betrieb zzgl. Weiterentwicklung;
- Fortführung der Konzeption und Implementierung von Anwendungen und Systemen im Rahmen der Umsetzung des E-Government-Gesetzes;
- Ausweitung des Dokumentenmanagement- und Workflow-Systems auf weitere Geschäftsprozesse;
- Einführung Skype for Business als Inhouse-Anwendung;
- Konzeption und Umsetzung weiterer Lösungen für ein papierreduziertes Büro;
- weitere Ausweitung des Einsatzes von mobilen Endgeräten für sichere mobile Kommunikation im Rahmen von Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Mobilem Arbeiten inkl. Ausweitung BSI-zertifizierter Systemlösungen (iOS, SecuTablet, SINA-Workstation, ECOS-Stick und Notebooks);
- Schaffung einer Kommunikationsplattform für die deutsche EU Ratspräsidentschaft.

## **Kapitel 1612 - Ministerium**

### **Titel 812 02**

#### **Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik**

- Zusätzlich sind aufgrund der durch die Bundesregierung und die Länder veranlassten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie für den Dienstbetrieb des BMU Investitionen in Höhe von 1.853 T€ zwingend notwendig, um den Dienstbetrieb wie bisher fortzuführen. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen erfordern eine deutliche und ungeplante Ausweitung des mobilen Arbeitens.

### **3. Maßnahmen in 2021**

Folgende Schwerpunkte sind geplant:

- IKT-Betrieb zzgl. Weiterentwicklung;
- Fortführung der Konzeption und Implementierung von Anwendungen und Systemen im Rahmen der Umsetzung des E-Government-Gesetzes;
- Ausweitung des Dokumentenmanagement- und Workflow-Systems auf weitere Geschäftsprozesse;
- Konzeption und Umsetzung weiterer Lösungen für ein papierreduziertes Büro;
- weitere Ausweitung des Einsatzes von mobilen Endgeräten für sichere mobile Kommunikation im Rahmen von Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Mobilem Arbeiten inkl. Ausweitung BSI-zertifizierter Systemlösungen (iOS, SecuTablet, SINA-Workstation, ECOS-Stick und Notebooks).

# **Kap. 1613**

## **Umweltbundesamt**

## Kapitel 1613 - Umweltbundesamt Übersicht

### Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

#### Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2020	149.307
Regierungsentwurf 2021	152.413
<b>Mehr</b>	<b>3.106</b>

Die Veränderung gegenüber dem Ansatz 2020 beruht im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalten:

- Personalausgaben für <b>16 neue nicht refinanzierte Planstellen</b> mit kw 2024 sowie <b>51 refinanzierte Planstellen</b> im RegE 2021 (mit 25 Prozent der Personalausgaben veranschlagt)	+ 1.568 T€
- Personalausgaben für <b>26 neue mit dem Haushalt 2020 bewilligte refinanzierte</b> Plan-/Stellen (nunmehr mit 100% des Jahresbedarfs veranschlagt)	+ 1.187 T€
- <b>Mehr</b> bei Titel 532 02 für IT-Ausgaben der DEHSt im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb des Vollzuges nach dem Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG – Nationales Emissionshandelssystem)	+ 2.300 T€
- <b>Mehr</b> bei Titel 511 01 im Zusammenhang mit der Übernahme der Bauverwaltung „Schacht Konrad“ am neuen Standort Salzgitter	+ 247 T€
- <b>Mehr</b> bei Titel 518 02 im Zusammenhang mit der Übernahme der Bauverwaltung „Schacht Konrad“ am neuen Standort Salzgitter	+ 30 T€
- <b>Einmalige Veranschlagung</b> für in Abgang gestellte Ausgabereste aus dem Jahr 2018 für Drittmittelprojekte des UBA	+ 4.361 T€
- <b>Wegfall</b> des einmaligen Mehrbedarfs auf Grund der Corona-Pandemie in 2020 bei Titel 812 02 (Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik)	- 4.485 T€
- <b>Umschichtung</b> von Titel 422 01 zu Kapitel 1611 Titel 634 03 (Zuweisungen an den Versorgungsfonds)	- 1.000 T€

## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt Übersicht**

- **Umschichtung** von Titel 422 01 zu Kapitel 1611 Titel 424 01  
(Zuführung an die Versorgungsrücklage) - 500 T€
- **Umsetzung von 8 Planstellen** vom UBA in das BMU - 602 T€

**Erläuterungen zu einzelnen Titeln:**

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**

**Titel 518 02**

**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement**

**Titel 518 02**

(Seite 65 Reg.-Entwurf)

**Titel 518 02**

**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement**

<b>Ist 2019</b>	<b>Soll 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Mehr</b>
1.000 €			
9.183	13.275	13.305	30

**Zum Ansatz 2021**

Die Mietzahlungen sind gemäß den mit der BImA verhandelten Mietverträgen veranschlagt. Für die Liegenschaften Dessau Fürst-Leopold-Carré, Wolbeck, Zugspitze, Waldhof (Grundstück) und Berlin Luisenstraße liegen diesen Mietverträgen auch Pacht- und Mietverträge Dritter zugrunde.

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**

**Titel 518 02**

**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement**

<b>Liegenschaft</b>	<b>Miete</b>
Berlin, Corrensplatz / Boetticherstrasse	792 T€
Berlin Buchholzweg Zwischenunterbringung Büros Bismarckplatz	3.018 T€
Berlin Colditzstraße Zwischenunterbringung Labore Bismarckplatz	513 T€
Berlin, Thielallee 88-92 zusätzlich Haus 19,21 u. 27 u. ggf. Haus 10 und 11 (Interims- lösung)	512 T€
Berlin, Schichauweg	2.567T€
Bad Elster	345 T€
Langen	332 T€
Dessau, Wörlitzer Platz 1 Bestandsgebäude	2.471 T€
Dessau, Wörlitzer Platz 1 Erweiterungsbau	1.837 T€
Dessau Fürst-Leopold-Carré	49 T€
Neuglobsow	35 T€
Schauinsland	57 T€
Waldhof	38 T€
Schmücke	41 T€
Westerland	47 T€
Zingst	94 T€
GAW-Station/Zugspitze Bergstation	224 T€
Zugspitze Talstation	4 T€
Wolbeck	62 T€
Berlin, Luisenstrasse (SRU)	237 T€
Salzgitter	30 T€
<b>Gesamt</b>	<b>13.305 T€</b>
<b>davon Stammhaushalt</b>	<b>12.002 T€</b>
<b>davon DEHSt</b>	<b>1.136 T€</b>
<b>davon SRU</b>	<b>237 T€</b>

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

**Titel 532 01**  
(Seite 68 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

<b>Ist 2019</b>	<b>Soll 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Mehr/Weniger</b>
1.000 €			
4.244	4.814	4.814	-

**Zum Ansatz 2021**

Der Ansatz setzt sich wie folgt zusammen:

1. IT Stammhaushalt	3.192 T€
2. IT DEHSt	1.604 T€
3. IT Nationales Begleitgremium	18 T€



**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
(Seite 68 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
6.887	9.308	11.608	2.300

<b>Bezeichnung</b>	<b>T€</b>
1. Entwicklung des Informations- und Dokumentationssystems Umwelt (UMPLIS)	7.717
2. Betrieb des Informations- und Dokumentationssystems Umwelt (UMPLIS)	1.844
3. Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm	75
4. Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung	1.172
5. Nationales Begleitgremium	150
6. Sonstiges	650
<b>Zusammen</b>	<b>11.608</b>

**Zu Nrn. 1 und 2 der Erläuterungen: Informations- und Dokumentationssystem Umwelt (UMPLIS)**

**Grundsätzliche Erläuterungen zu UEMPLIS**

UMPLIS vereinigt eine Vielzahl von Umweltdatenbanken, in denen themenbezogene Daten zu einem Schwerpunkt gesammelt und gespeichert werden.

Es gliedert sich in ein Umweltinformationssystem (UIS) in Form eines Netzwerkes, welches den Zugriff auf externe und interne Fachinformationssysteme /-Datenbanken (z. B. Stoff-, Technik- und Zustands- sowie Literatur-, Rechts- und Forschungsdatenbanken) gewährleistet und in Planungswerkzeuge mit IT-Unterstützung (Umweltmodelle, Expertensysteme).

## Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

### Titel 532 02

#### Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Die Beschaffung, Überprüfung und Aufbereitung der Daten sowie die laufende inhaltliche Überarbeitung und Anpassung von UMPLIS an die fortschreitenden Anforderungen der Benutzer erfolgen sowohl im Rahmen des Dokumentationsverbundes Umwelt (Leistungs- und Nutzungsverbund zwischen Bund und Ländern) als auch im Rahmen von Aufträgen an fachkundige Institutionen und Wissenschaftler.

Ein Finanzierungsschwerpunkt sind die Ausgaben für den Gesetzesvollzug (Treibhausgasemissionshandelsgesetz, Projektmechanismengesetz, Chemikaliengesetz, Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Gentechnikgesetz, Basler Übereinkommen sowie Antarktis Umweltschutzprotokoll), der Bundesanteil für den Gemeinsamen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) mit der Gefahrstoffschnellauskunft (GSA) und den Umweltdatenkatalog (UDK).

**UMPLIS Stammhaushalt** **3.861 T€**

**UMPLIS Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)** **5.700 T€**

#### **Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm**

Der Teilansatz in Höhe von 75 T€ für den Vollzug des Fluglärmgesetzes ist für folgende Ausgaben erforderlich:

<b>Zweck</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Ausgaben</b>
Gutachten zur Fluglärmbezogenen Siedlungssteuerung im Verhältnis zum Konzept der Lärmkontingentierung	Aufbauend auf dem Gutachten zur Fluglärmbezogenen Siedlungssteuerung von 2019 soll hier im Speziellen untersucht werden, inwiefern eine Siedlungssteuerung sich mit dem Konzept einer Lärmkontingentierung an einem Flughafen kombinieren lässt.	75 T€
<b>Summe:</b>		<b>75 T€</b>

Für den effizienten, einheitlichen und zeitnahen Vollzug des Gesetzes, der den Ländern obliegt, ist die umfangreiche Unterstützung durch das UBA von großer Hilfe, da das UBA über langjährige Erfahrungen bei der lärmschutzfachlichen und technischen Vorbereitung des Vollzugs des FluLärmG verfügt. Daneben hat das UBA die Aufgabe, den bundeseinheitlichen Gesetzesvollzug durch die Qualitätssicherung der Fluglärmrechnungsprogramme zu gewährleisten und weitere fachliche Vorarbeiten am untergesetzlichen Regelwerk zur Durchführung des novellierten FluLärmG durchzuführen.

Insbesondere im Falle einer Novellierung des FluLärmG, kann davon ausgegangen werden, dass das UBA mit intensiven Zuarbeitsanforderungen eingebunden wird.

## Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

### Titel 532 02

#### Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

#### **Zu Nr. 4 der Erläuterungen: Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung**

Der Teilansatz in Höhe von 1.172 T€ für den Betrieb des Messstellennetzes ist für folgende Ausgaben erforderlich:

1. **Maßnahmen in Weiterführung der Entwicklung und Analytik für das UBA-Luftmessnetz** **334 T€**

Zu den Aufgaben und Messverpflichtungen des UBA-Luftmessnetzes, die nicht aus personellen Ressourcen des UBA bestritten werden können und deshalb extern vergeben werden müssen, gehören:

- Sammlung und Analytik von Regenwasserproben (UBA-Depositionsmessnetz). Aus dem UN/ECE-Protokoll für die weitere Verringerung der Schwefel-/Stickstoffemissionen sowie aus dem Schwermetallprotokoll ergeben sich Pflichten zur Messung, Berechnung und Bewertung der Stoffeinträge von versauernd und eutrophierend wirkenden Stoffen sowie von Schwermetallen. Die Daten dienen u.a. der Prüfung auf Überschreitungen kritischer Belastungswerte. Besonderer Untersuchungsbedarf besteht für Quecksilber und dessen Spezies.
- Differenzierte Charakterisierung von Feinstaub und Ultrafeinstaub: Die Untersuchung durch Ferntransport grenzüberschreitend nach Deutschland gelangender Teilchen dient der Erfüllung von Messaufgaben gemäß EMEP (Level 3).
- Durchführung von befristeten Intensivmesskampagnen gemäß EMEP-Monitoring-Strategie 2009 bzw. der bis 2019 erwarteten Nachfolge-Monitoring-Strategie.
- Weiterentwicklung des Prozessverständnisses von Ferntransport sowie Entwicklung und Erprobung neuer Messmethoden, z. B. von Levoglucosan mittels Ionenchromatographie.
- Weiterentwicklung des Verständnisses zum Treibhausgas-Austausch zwischen Atmosphäre, Ozean und Ökosystem.

2. **Maßnahmen in Weiterführung der Messungen klimawirksamer Luftverunreinigungen an der GAW-Station Zugspitze sowie in den Betrieb eines Qualitätssicherungszentrums (QA SAC) für GAW** **260 T€**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich gegenüber der UN-Organisation WMO (World Meteorological Organisation) verpflichtet, am GAW-Programm (Global Atmosphere Watch) zur weltweiten Überwachung klimawirksamer Luftverunreinigungen aktiv teilzunehmen. Hierfür betreibt das UBA u. a. die GAW-Globalstation Zugspitze.

In Abstimmung mit der WMO hat die Bundesrepublik Deutschland in weltweiter Verantwortung die Qualitätssicherung für ausgewählte Komponenten (Aerosole, VOC, N<sub>2</sub>O) übernommen. Die Aufgabe „Einrichtung des QA/SAC (Qualitätssicherungszentrum) Deutschland“ kann nicht aus personellen Ressourcen des UBA bestritten werden und wird deshalb

## Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

### Titel 532 02

#### Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

extern an, von der WMO akzeptierte „World Calibration Centres“ vergeben, die die GAW-Stationen weltweit auditieren und kalibrieren. Ein wesentlicher Teil der Aufgaben eines QA/SAC ist zudem die Aus- und Weiterbildung von Personal der GAW-Stationen, vorwiegend aus Ländern mit begrenzten Mitteln (GAW – TEC).

3. **Maßnahmen in Weiterführung der Messungen zum Integrated Monitoring an den Messflächen Forellenbach (Bayerischer Wald) und Neuglobsow (Stechlinsee)** **307 T€**

Das Integrated Monitoring (IM) ist eines von sechs Internationalen Kooperationsprogrammen (ICP) der Genfer Luftreinhaltekonvention der UN ECE. Mit dem IM-Programm werden Veränderungen des Ist-Zustandes von Flora, Fauna, Böden sowie Gewässern untersucht und der Einfluss von weiträumig transportierten Luftverunreinigungen auf Ökosysteme abgeschätzt und bewertet.

Der derzeitige Auftragnehmer für den Betrieb der Messstation Forellenbach (Probenahme, Sammlung, Auswertung von Messwerten usw.) ist die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald. Der um biologische Untersuchungsprogramme erweiterte Messbetrieb an der zweiten deutschen IM-Station (Neuglobsow, Stechlinsee) sowie die gesamte Analytik des Messprogramms werden ebenfalls extern vergeben.

4. **Erfassung von POPs in der Gas- und Partikelphase sowie im Niederschlag** **131 T€**

Die Stoffgruppe der Persistenten Organischen Stoffe (= POP, z. B. PAH, Chlorpestizide, PCB) spielen aufgrund ihrer physikalischen und toxikologischen Eigenschaften in biotischen und aquatischen Medien eine besondere Rolle. Die Ausbreitung erfolgt zum großen Teil über den Luftpfad, weshalb in den Abkommen zum Schutz der Randmeere (OSPAR, HELCOM), in der Genfer Luftreinhaltekonvention und in der EU-Luftreinhaltepolitik dieser Verbindungsgruppe eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Aus dem POP-Protokoll der UN/ECE und den Randmeerabkommen sowie der 4. EU-Tochtrichtlinie leiten sich für das UBA-Luftmessnetz gesetzliche Monitoring-Aufgaben ab, die von UBA-Laboren nicht erfüllt werden können. Um die deutschen Berichtspflichten erfüllen zu können, werden die Messungen extern vergeben.

5. **Messungen von Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>) und dessen Zusammensetzung für EU-Richtlinie 2008/50/EG (bzw. 39. BimSchV)** **140 T€**

Die EU-Richtlinie 2008/50/EG vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (EU-Luftqualitätsrichtlinie), deren Umsetzung in nationales Recht (39. BimSchV) und der Durchführungserlass des BMU vom 13.08.2010 verpflichten das UBA ab 2010 zur zusätzlichen Messung von Feinstaub < 2,5 µm (PM<sub>2,5</sub>) und dessen chemischer Zusammensetzung an vier Hintergrundstationen des UBA-Luftmessnetzes. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben müssen Werkverträge vergeben werden.

**Gesamt:** **1.172 T€**

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Zu Nr. 5 der Erläuterungen: Nationales Begleitgremium 150 T€**

Aufgabe des Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen.

**Zu Nr. 6 der Erläuterungen: Sonstiges 650 T€**

Der Teilansatz in Höhe von 650 T€ besteht aufgrund folgender Aufgaben:

**Ausgaben für die Messung und Bewertung von Kraftfahrzeugemissionen 500 T€**

Die Bundesregierung ist aufgrund internationaler Verträge verpflichtet, die Klimagas- und Luftschadstoffemissionen regelmäßig in hoher Qualität zu erfassen, zu dokumentieren und zu berichten. Dafür ist es notwendig, unabhängige Messungen der Emissionen an verschiedenen Fahrzeugen der verschiedenen Verkehrsträger durchzuführen, um unabhängig von Herstellern und Betreibern belastbare Daten zu erheben. Die Datenbank „Handbuch für Emissionsfaktoren im Straßenverkehr-HBEFA“ wird genutzt, um Emissionsfaktoren von Kraftfahrzeugen für die wichtigsten Luftschadstoffe und den Kraftstoffverbrauch für verschiedenste Fahrsituationen detailliert abzubilden. Eine der Hauptverwendungen des HBEFA ist die Aufbereitung der vorhandenen Emissionsfaktoren durch Programme wie TREMOD (Transport Emission Model), die die Emissionsfaktoren für Fahrzeugflotten aggregieren, um Aussagen auf Basis der Emissionen der vergangenen Jahre bzw. zukünftig zu erwarteten Emissionen treffen zu können. Das UBA verwendet TREMOD für die Berichterstattung zum Emissionsinventar und ist damit auf Aktualität der Daten angewiesen. Mit der aktuellen politischen Lage insbesondere zu Stickoxidemissionen von Diesel-Pkw wurden zahlreiche Messungen zur Real-Emissionen von Kraftfahrzeugen, insbesondere Euro 6 Diesel-Pkw, durchgeführt.

**Ausgaben für die Geschäftsstelle Meeresschutz 150 T€**

Zur Umsetzung der Meeresstrategierahmenrichtlinie ist im Jahr 2012 der Bund-Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee gegründet worden. Die bislang beim UBA und BfN angesiedelten Sekretariate wurden aufgelöst und durch eine gemeinsame Bund-Länder-Geschäftsstelle ersetzt, wobei UBA und BfN jeweils 150 T€ zur Finanzierung der Geschäftsstelle bereitstellen.

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Titel 812 01**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

**Titel 812 01**  
 (Seite 69 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 01**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
1.989	2.104	2.104	-

**Zum Ansatz 2021**

Der Ansatz für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (ohne IT) setzt sich wie folgt zusammen:

- für den Stammhaushalt des UBA	2.071 T€
- für den SRU	5 T€
- für die DEHSt	20 T€
- für das Nationale Begleitgremium	8 T€

**Gesamt** **2.104 T€**

**Erstbeschaffungen (Stammhaushalt):**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Cluster zu den Geräten bzw. den Einrichtungen	Anschaffungspreis in T€
1	Laborgeräte zur Probengewinnung, z. B. Staubprobennehmer, Quecksilbermessgerät, Kläranlagegeräte	351
2	Analysegeräte, z. B. Außenlärm-Monitoringsystem, Zellkultur Expositionsanlage für Luftschadstoffe, Durchflusszytometrie, Kalibriereinrichtungen, Magnetschwebwaage mit Permatationsofen, Nanofiltrationsanlage, Quecksilber-Analysator	170
3	Laboraausstattung und -ausrüstung, z. B. Mikroskope, Ultraschallbad, Membranfütterungsanlage, Weißlichtinterferometer	237
<b>Gesamt</b>		<b>758</b>

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Titel 812 01**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

**Ersatzbeschaffungen (Stammhaushalt):**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Cluster zu den Geräten bzw. den Einrichtungen</b>	<b>Anschaffungspreis in T€</b>
<b>1</b>	Laborgeräte zur Probengewinnung, z. B. Stickoxidanalysator, tragbare Messgeräte für die Partikelanzahl, Festphasen-Extraktions-System, Teleskop-Windmast	67
<b>2</b>	Analysegeräte, z. B. Analysegerät für Ionen, Messplatz zur Bestimmung von Ionen, Umkehrosmoseanlage, Aufschlussystem für Feinstaubproben	650,5
<b>3</b>	Laborausstattung und -ausrüstung, darunter Mikroskope, Ultraschallbad, Membranfütterungsanlage, Weißlichtinterferometer	505,5
<b>4</b>	Möbel- und Ausstattungsgegenstände	90
<b>Gesamt</b>		<b>1.313</b>

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**sowie Software im Bereich Informationstechnik**

**Titel 812 02**  
(Seite 69 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**sowie Software im Bereich Informationstechnik**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
1.654	6.208	1.723	4.485

**Zum Ansatz 2020**

Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 wurden zusätzliche Ausgaben in Höhe von 4.485 T€ für Bedarfe im Bereich IT infolge der Corona-Pandemie veranschlagt. Für den Dienstbetrieb des UBA sind diese investiven Mittel zwingend notwendig, um den Dienstbetrieb wie bisher fortzuführen. Insbesondere die durch die Corona-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen erfordern eine deutliche und ungeplante Ausweitung des mobilen Arbeitens.

**Zum Ansatz 2021**

**1. Aufteilung nach Erstbeschaffungen / Ersatzbeschaffungen**

1.1	Erstbeschaffungen	391 T€
1.2	Ersatzbeschaffungen	1.332 T€
<b>Gesamt</b>		<b>1.723 T€</b>

**2. Aufteilung nach Stammhaushalt, DEHSt und Nationales Begleitgremium**

2.1	IT Stammhaushalt	1.656 T€
2.2	IT DEHSt	50 T€
2.3	IT Nationales Begleitgremium	17 T€
<b>Gesamt</b>		<b>1.723 T€</b>



## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt** **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG**

### **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG**

#### **1. Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)**

##### **1.1 Zur Aufgabenstellung des SRU**

Der SRU ist ein wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung mit dem Auftrag, die Umweltsituation und Umweltpolitik in Deutschland und deren Entwicklungstendenzen darzustellen und zu begutachten sowie umweltpolitische Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Beseitigung aufzuzeigen.

Alle vier Jahre ist – entsprechend dem Auftrag – ein Gutachten zu erstellen und der Bundesregierung zu übergeben. Das Gutachten beschreibt und kommentiert aktuelle umweltpolitische Entwicklungen und behandelt vertieft zumeist einige Schwerpunktthemen. Darüber hinaus erarbeitet der SRU Sondergutachten, in denen spezielle Umweltprobleme ausgewählt und umfassend untersucht werden.

Um die Bundesregierung zeitgerecht vor wichtigen umweltpolitischen Entscheidungen beraten zu können, formuliert der SRU in Stellungnahmen Empfehlungen zu aktuellen Fragen der Umweltpolitik, wie zum Beispiel zu laufenden Gesetzesvorhaben.

Der SRU ist nur an den im Erlass begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Dies bedeutet, dass er über die Themen seiner Gutachten und Stellungnahmen selbst entscheidet und in der Begutachtung der Umweltsituation und Umweltpolitik sowie in seinen Empfehlungen an keine Vorgaben gebunden ist.

##### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Der SRU wurde von der Bundesregierung durch den Erlass des Bundesministers des Inneren vom 28. Dezember 1971 (GMBI. 1972, Nr. 3, Seite 27) eingerichtet. Die Einrichtung des SRU war Teil des Umweltprogramms der Bundesregierung vom Oktober 1971. Im Frühjahr 1972 hat der SRU sich erstmalig konstituiert und seine Arbeit aufgenommen. In den Jahren 1990 (GMBI. 1990, Nr. 32, Seite 831 f. vom 10. August 1990) und 2005 (GMBI. 2005, Nr. 31, Seite 662 f. vom 1. März 2005) wurde der Erlass durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geändert.

##### **1.3 Mitgliedschaft und Arbeitsweise**

Der SRU setzt sich aus sieben Universitätsprofessorinnen und -professoren verschiedener Fachdisziplinen zusammen, die über besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltschutz verfügen müssen. Die Zusammensetzung gewährleistet eine interdisziplinäre Arbeitsweise, insbesondere unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher, technischer und sozialwissenschaftlicher Gesichtspunkte.

## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**

### **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG**

Die Ratsmitglieder werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach Zustimmung durch die Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich. Die laufende Berufungsperiode endet im Juni des Jahres 2020.

Der SRU wird bei der Durchführung seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. Die fachliche und administrative Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung (Generalsekretär/in und Geschäftsführer/in). In ihrer fachlichen Arbeit unterliegt die Geschäftsstelle nur den Weisungen des Rates. Die Dienstaufsicht wird vom Umweltbundesamt wahrgenommen. Sitz der Geschäftsstelle ist Berlin.

## **2. Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)**

### **2.1 Allgemeines / Grundlagen**

Die EU-Emissionshandels-Richtlinie wird in Deutschland durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) umgesetzt (letzte Novelle am 25.01.2019 in Kraft getreten). Die im UBA mit Dienstsitz Berlin eingerichtete DEHSt nimmt seit 2004 alle dem Bund nach dem TEHG obliegenden administrativen Aufgaben im Emissionshandel wahr. Basierend auf der Emissionshandels-Richtlinie existieren eine Reihe weiterer EU- Rechtsgrundlagen, aus denen Aufgaben für die DEHSt folgen. Das sind unter anderem die EU- Zuteilungsverordnung (ZuVO), die EU-Monitoringverordnung (MVO), die EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (AVO) sowie die Registerverordnung (RegVO) einschließlich diese ergänzende Delegierte Rechtsakte.

2015 ist die EU-Verordnung (EU) 2015/757 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen (MRV-System) in Kraft getreten. Die DEHSt ist demnach für die Überwachung deutschflaggiger Schiffe in Bezug auf die Berichterstattung von Kohlendioxidemissionen zuständig und ist Bußgeldbehörde für die nationale Durchsetzung der MRV-Seeverkehrsverordnung für deutsch- und fremdflaggige Schiffe.

Aus dem Projekt-Mechanismen-Gesetz (ProMechG), der Upstream-Emissionsminderungsverordnung (UERV) und der Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation folgen für UBA/ DEHSt weitere Vollzugsaufgaben.

Die Mitgliedstaaten der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) hatten 2016 eine globale marktbasierende Maßnahme (GMBM) zur Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des internationalen Luftverkehrs unter dem Namen CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) beschlossen. Mit der im Oktober 2019 in Kraft getretenen Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie) wurde CORSIA in einem ersten Schritt implementiert. UBA/ DEHSt ist danach für die Übermittlung der geprüften Emissionsdaten an das ICAO – Sekretariat zuständig und wird als zuständige Behörde u. a. für ca. 30 deutsche Luftfahrzeugbetreiber hoheitliche Vollzugsaufgaben wie die Genehmigung von Monitoringplänen, die Überprüfung von Emissionsberichten sowie Sanktionierungs- und Rechtsmittelverfahren übernehmen.

## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt** **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG**

Die der DEHSt übertragenen Aufgaben sind heute im Kern die folgenden:

- Prüfung und Bescheidung von Zuteilungsanträgen für stationäre Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber,
- Prüfung und Genehmigung von Überwachungsplänen sowie Prüfung von Emissionsberichten für stationäre Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber,
- Durchsetzung der Abgabepflichten ggf. mit Sanktionierung für stationäre Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber,
- Überprüfung der Arbeit der unabhängigen Prüfstellen im Zusammenhang mit der Emissionsberichterstattung, der Zuteilung und den Mitteilungen zum Betrieb,
- Nationale Verwaltung der Konten im Europäischen Emissionshandelsregister,
- Berichterstattung über die Versteigerungen von Emissionsberechtigungen,
- Prüfung und ggf. Genehmigung von Klimaschutzprojekten sowie Projekten im Kraftstoffsektor (UERV),
- Gewährung von Beihilfen zur Kompensation indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten (Strompreiskompensation) auf Antrag von stromintensiven Unternehmen bestimmter Sektoren,
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Verstößen von deutsch- und fremdflaggigen Schiffen gegen die EU-MRV-Seeverkehrsverordnung,
- Arbeiten zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank,
- Tätigkeiten zur Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des internationalen Luftverkehrs (COR-SIA).

Beim Aufbau der DEHSt wurde – teilweise aufgrund konkreter gesetzlicher Erfordernisse – konsequent das Prinzip des „E-Government“ im Einklang mit der Initiative BundOnline 2005 der Bundesregierung umgesetzt. Die elektronische Kommunikation mit den Betreibern, die zu bewältigenden großen Datenmengen und die Komplexität der erforderlichen Datenverarbeitung erfordern eine umfassende IT-gestützte elektronische Verwaltung.

### **2.2 Finanzierung**

Die Finanzierung der Ausgaben, die dem Bund durch die Wahrnehmung der ihm im Rahmen des Emissionshandels zugewiesenen Aufgaben entstehen, ist in § 8 Abs. 3 TEHG geregelt. Danach werden auch in der Handelsperiode 2021 bis 2030 die Ausgaben, soweit sie nicht durch Gebühreneinnahmen nach § 22 TEHG gedeckt werden, aus den Erlösen der Versteigerungen von Emissionsberechtigungen gedeckt. Bei den zu finanzierenden Systemkosten der DEHSt handelt es sich neben den Kosten des Vollzugs des TEHG und der Förderrichtlinie zur

## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt** **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG**

Strompreiskompensation um die Vollzugskosten der projektbasierten flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (CDM) im Rahmen des ProMechG.

Im Vergleich zu den Versteigerungserlösen, die bei Kapitel 1602 Titel 132 04 in der zur Refinanzierung der DEHSt-Ausgaben erforderlichen Höhe veranschlagt sind, werden Gebühreneinnahmen (Kapitel 1613 Titel 111 01) auf der Grundlage des TEHG und der ProMechGebV nur in geringer Höhe erzielt.

Ausgehend vom Grundsatz der vollen Refinanzierung der DEHSt werden die Einnahmen grundsätzlich in Höhe der Ausgaben anteilig bei den vorgenannten Titeln veranschlagt.

### **2.3 Sachstand/Ausblick**

Die von der DEHSt wahrzunehmenden Vollzugsaufgaben werden in den nächsten Jahren noch ausgeweitet. Neben der Administrierung des europäischen Treibhausgas-Emissionshandels (EU-ETS) ist UBA/ DEHSt (neben der Generalzolldirektion) ab Anfang 2021 für den Vollzug des nationalen Zertifikatehandels für Brennstoffemissionen (Brennstoff-Emissionshandelsgesetz – BEHG) zuständig. Dieser betrifft die nicht vom EU- ETS erfassten Emissionen aus dem Sektor Verkehr (außer Luftverkehr) sowie der Wärmeerzeugung und umfasst insofern Emissionen des Gebäudebereichs und von Energie- und Industrieanlagen.

Auch das Brennstoff- Emissionshandelsgesetz enthält eine dem TEHG vergleichbare Refinanzierung. Gemäß § 10 Abs. 4 BEHG sind die Kosten des Vollzugs aus der Veräußerung von Zertifikaten (bis 2025 durch Verkauf zum Festpreis und ab 2026 durch Versteigerung) zu finanzieren, soweit die entstehenden Ausgaben nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind.

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG**

<b>Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgaben der DEHSt (Vollzug TEHG und ProMechG)</b>					
<b>Kapitel 1613 (DEHSt)</b>	<b>2020 (Soll) T€</b>	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	<b>2023 T€</b>	<b>2024 T€</b>
<b>Personalausgaben (HGr. 4) und Zuweisungen an den Versorgungsfonds (Kapitel 1611 Titel 634 03)</b>	12.049	12.498	12.498	12.498	12.498
<b>Ausgaben Sachhaushalt (HGr. 5 u. 8)</b>	8.044	10.344	10.344	10.344	10.344
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>20.093</b>	<b>22.842</b>	<b>22.842</b>	<b>22.842</b>	<b>22.842</b>
<b>Gesamteinnahmebedarf</b>	<b>20.093</b>	<b>22.842</b>	<b>22.842</b>	<b>22.842</b>	<b>22.842</b>
<b><u>davon</u></b>					
<b>Gebühreneinnahmen (Titel 111 01)</b>	16	16	16	16	16
<b>Veräußerungserlöse (Kapitel 1602 Titel 132 04) <sup>1)</sup></b>	20.077	22.826	22.826	22.826	22.826

- <sup>1)</sup> Ausgehend vom Grundsatz der **Refinanzierung** des FB E erfolgt die Veranschlagung der Einnahmen sowohl beim UBA-Kapitel 1613 **Titel 111 01 (Gebühren)** als auch im Einzelplan 16 Kapitel 1602 Titel 132 04 – **Erlöse aus der Veräußerung** von Emissionsberechtigungen zur Refinanzierung der DEHSt in Höhe der insgesamt anzumeldenden Ausgaben. **Über- oder Unterdeckungen** sind im Rahmen der Saldierungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 TEHG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 ZuV 2020 auf den zukünftigen Refinanzierungsbedarf anzurechnen.

## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt** **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG**

### **3. Nationales Begleitgremium für die atomare Endlagersuche in Deutschland (NBG)**

#### **3.1 Zur Aufgabenstellung des Nationalen Begleitgremiums**

Das Nationale Begleitgremium ist ein pluralistisch zusammengesetztes Gremium. Seine Aufgabe ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen. Das Begleitgremium kann sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen, die das Standortauswahlverfahren betreffen, befassen. Es kann die zuständigen Institutionen jederzeit befragen und Stellungnahmen abgeben. Es kann dem Deutschen Bundestag weitere Empfehlungen zum Standortauswahlverfahren geben.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlage der Arbeit des Nationalen Begleitgremiums ist das Standortauswahlgesetz (StandAG). Der zuletzt im Mai 2017 geänderte Paragraph 8 des Gesetzes definiert Aufgaben, Rechte und Pflichten des Nationalen Begleitgremiums.

#### **3.3 Mitgliedschaft und Arbeitsweise**

Das Nationale Begleitgremium besteht derzeit aus elf Mitgliedern. Sechs Mitglieder sind anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Diese sind von Bundestag und Bundesrat auf Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlages gewählt worden. Zudem sind fünf Bürgerinnen und Bürger, davon zwei Vertreterinnen und Vertreter der jungen Generation, in einem dafür geeigneten Verfahren der Bürgerbeteiligung ausgewählt und von der Bundesumweltministerin ernannt worden. Dem Gremium sollen, so ist es im novellierten Standortauswahlgesetz festgelegt, insgesamt 18 Mitglieder angehören. Zu den jetzt elf Mitgliedern sollen noch weitere sechs anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens von Bundestag und Bundesrat gewählt werden.

Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist zweimal möglich.

Die Mitglieder dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch der Bundes- oder einer Landesregierung angehören; sie dürfen keine wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl oder die Endlagerung im weitesten Sinne haben.

Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Standortauswahlverfahrens des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit, des Vorhabenträgers, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie der geologischen Dienste. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG**

Das Nationale Begleitgremium hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Das Begleitgremium kann sich wissenschaftlich durch Dritte beraten lassen.

Das Nationale Begleitgremium wird bei seinen Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wurde vom Bundesumweltministerium zum 1. Oktober 2016 beim Umweltbundesamt mit Sitz in Berlin eingesetzt. Die Geschäftsstelle unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit nur den Weisungen des Nationalen Begleitgremiums. Die Dienstaufsicht wird vom Umweltbundesamt wahrgenommen.

## Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

### Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG

#### Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG

Kapitel 1613	Stammhaushalt	Ansatz T€	davon SRU T€	davon DEHSt T€	davon NBG T€
F 422 01	Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	37.142	167	5.030	796
F 427 09	Vergütungen und Löhne für Aushilfskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte und Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	5.294	407	1.510	110
F 428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	57.559	654	5.075	157
F 453 01	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	260	6	33	0
F 511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	3.268	53	195	30
F 514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	930	0	0	0
F 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	4.872	42	303	0
F 518 01	Mieten und Pachten	350	9	24	6
518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	13.305	237	1.136	0
F 519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	600	0	0	0
F 525 01	Aus- und Fortbildung, Umschulung	688	24	105	0
F 527 01	Dienstreisen	2.111	93	170	9
F 532 01	Aufträge u. Dienstleistungen im Bereich IT	4.814	0	1.604	18
F 532 02	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben ohne IT	11.608	0	5.700	150
	Informations- und Dokumentationssystem Umwelt UMPLIS	9.561	0	5.700	0
	Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm	75	0	0	0
	Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung	1.172	0	0	0
	Sonstiges	800	0	0	150
F 539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	363	10	110	0
F 547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0	0	0	0
F 684 09	Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen geringeren Umfangs	41	2	0	0
F 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0	0	0	0
F 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 € im Einzelfall	0	0	0	0
F 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	54	0	0	0
F 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	2.104	5	20	8
F 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich IT	1.723	0	50	17



## Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

### Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG

<b>Kapitel 1613</b>	<b>Stammhaushalt</b>	<b>Ansatz T€</b>	<b>davon SRU T€</b>	<b>davon DEHSt T€</b>	<b>davon NBG T€</b>
TGR 01	Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter	4.361	0	0	0
547 11	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	4.361	0	0	0
	<b>Summe:</b>	<b>151.447</b>	<b>1.709</b>	<b>21.065</b>	<b>1.301</b>

<b>Kapitel 1611</b>	<b>Zentralkapitel</b>	<b>Ansatz T€</b>	<b>davon SRU T€</b>	<b>davon DEHSt T€</b>	<b>davon NBG T€</b>
F 526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	354	0	306	0
F 526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	4.242	339	496	748
F 543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen	469	30	50	50
F 545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	370	25	75	80
F 634 03	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	5.200	0	850	0
	<b>Summe:</b>	<b>10.635</b>	<b>394</b>	<b>1.777</b>	<b>878</b>
	<b>Gesamtsumme:</b>	<b>162.082</b>	<b>2.003</b>	<b>22.842</b>	<b>2.179</b>

# **Kap. 1614**

## **Bundesamt für Naturschutz**

## Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz Übersicht

### Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

#### Übersicht

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>in T€</b>
Soll 2020	43.498
Regierungsentwurf 2021	48.215
<b>Mehr</b>	<b>4.717</b>

#### Die Änderungen gegenüber 2020 beruhen insbesondere auf folgenden Sachverhalten:

- Ansatzerhöhungen für neue Plan-/Stellen sowie Besoldungs- und Tariferhöhung:	+ 1282 T€
- Ansatzerhöhung für mit dem Haushalt 2020 bewilligte Planstellen im Zusammenhang mit dem Strukturstärkungsgesetz	+ 1.325 T€
- Umschichtung von 422 01 zu Kapitel 1611 Titel 634 03 (Zuweisungen an den Versorgungsfonds)	- 62 T€
- Mehrbedarfe im Bereich der flexibilisierten Ausgaben (bei Titel 518 01, 525 01, 527 01 und 532 02) für die Überwachung und Verwaltung der Schutzgebiete in der deutschen AWZ aufgrund des Inkrafttretens von sechs Naturschutzgebiets-Verordnungen in der AWZ	+ 2.344 T€
- <b>Wegfall</b> des einmaligen Mehrbedarfs auf Grund der Corona-Pandemie in 2020 bei Titel 812 02 (Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik)	- 390 T€

#### Erläuterungen zu einzelnen Titeln:

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

**Titel 111 01**  
 (Seite 71 Reg.-Entwurf)

**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
621	835	1.212	377

**Erläuterungen**

- |                |  |                 |
|----------------|--|-----------------|
| 1.             | Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Bereich des Artenschutzes aufgrund der Kostenverordnung  | 983 T€          |
| 2.             | Gebühren nach der BfNKostV für Entscheidungen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)  | 219 T€          |
| 3.             | Gebühren nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)   | 1 T€            |
| 4.             | Gebühren nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  | 1 T€            |
| 5.             | Gebühren und Auslagen für Maßnahmen nach dem Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (NagProtBGebV) | 8 T€            |
| <b>Gesamt:</b> |  | <b>1.212 T€</b> |

**Zum Ansatz 2021**

Am 03.08.2019 ist eine neue Gebührenverordnung im Zuständigkeitsbereich des BfN in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um die Besondere Gebührenverordnung über Gebühren und Auslagen für Maßnahmen des Bundesamtes für Naturschutz nach § 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (Besondere Gebührenverordnung Nagoya-Protokoll - NagProtBGebV) vom 18.07.2019 (BGBl. I, Seite 1107).

Die Gebührentatbestände sehen die Erhebung von Gebühren in Höhe von 50 bis 20.000 € sowie von Auslagen vor. Für das Haushaltsjahr 2021 ff. sind Einnahmen in Höhe von 8 T€ zu erwarten.

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 518 02**  
**Mieten und Pachten / Liegenschaftsmanagement**

**Titel 518 02**  
(Seite 72 Reg.-Entwurf)

**Titel 518 02**  
**Mieten und Pachten / Liegenschaftsmanagement**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.768	3.262	3.262	-

**Zum Ansatz 2021**

**Liegenschaft Bonn** **2.024 T€**

Hiervon beziehen sich 1.633 T€ auf die Miete und der darüberhinausgehende Betrag auf Betriebskosten und Aufwendungen für sonstige Leistungen.

**Liegenschaft Leipzig** **529 T€**

Die Außenstelle Leipzig ist Ende Januar 2020 an den neuen Standort in Leipzig, Alte Messe 6, umgezogen. Bei dem Dienstsitz der Außenstelle Leipzig handelt es sich um ein neu errichtetes Bürogebäude in verkehrsgünstiger Lage, welches sämtliche Anforderungen des BfN erfüllt. Zusätzlich konnten umweltspezifische und energetisch sinnvolle Belange in Abstimmung mit dem Eigentümer umgesetzt werden. Dafür sind bereits 465 T€ für die jährliche Miete, 21 T€ für einen eigenen Stromvertrag, sowie Mehrkosten für Reinigungsleistungen bewilligt.

**Außenstelle Vilm** **709 T€**

Hiervon beziehen sich 482 T€ auf die Miete und 105 T€ auf Aufwendungen für sonstige Leistungen.

Die restlichen 122 T€ entfallen auf die geplante Erweiterung der Außenstelle Vilm. Die Raumausstattung der Liegenschaft der BfN-Außenstelle Insel Vilm reicht für die Unterbringung von zusätzlichem Personal aufgrund der Erweiterung des Fachgebietes II 5.2 „Meeresschutzgebiete, Monitoring, Management“ voraussichtlich nicht mehr aus. Entsprechende Büro-, Besprechungs-, Versorgungs-, Technik-, IT- und Lagerräume sowie Garagen müssen daher zusätzlich angemietet werden. Unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergleichsmiete sowie der einzubeziehenden Nebenkosten wird von einem jährlichen Mittelbedarf von 122 T€ ausgegangen.

**Insgesamt:** **3.262 T€**

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 511 01**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und**  
**Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung**

**Titel 511 01**  
 (Seite 74 Reg.-Entwurf)

**Titel 511 01**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
1.647	1.278	1.678	400

**Zum Ist 2019**

Das Ist-Ergebnis in Höhe von 1.647 T€ überschreitet das Soll (1.278 T€) um 369 T€. Diese Mehrausgaben resultieren in erster Linie aus dem deutlichen Anstieg der Kosten für die Netze des Bundes (NdB) und das deutsche Forschungsnetz (DFN). Ausgelöst wurde dies durch Preiserhöhungen und Doppelbelastungen im Rahmen von Kündigungen (Anbieterwechsel und Liegenschaftsumzug) sowie durch eine notwendige Bandbreitenerhöhung im Zuge der Digitalisierung. Im Bereich der Software gab es Mehrkosten durch eine geänderte Lizenzpolitik der Hersteller in Verbindung mit dem Umstieg auf virtuelle Desktops (VDI). So musste BfN Software-Assurance für zahlreiche im Einsatz befindliche Software (z.B. Microsoft MEA) abschließen, die im Vergleich zu den bisher genutzten Kauflizenzen mit deutlich höheren Kosten verbunden ist. Daneben entstanden erhöhte Kosten im Zusammenhang mit dem Umstieg auf digitale Angebote in der wissenschaftlichen Bibliothek.

**Zum Ansatz 2021**

**Ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt eine Umschichtung in Höhe von 400 T€ von Titel 422 01 zu Titel 511 01.** Diese Umschichtung trägt dem tatsächlichen Mittelbedarf – der sich bereits im Ist-Ergebnis 2019 widerspiegelt – beider Titel Rechnung und berücksichtigt den strukturellen Mehrbedarf des BfN bei Titel 511 01.

**Geschäftsbedarf (ohne IT) 305 T€**

Zum Geschäftsbedarf zählen neben dem Büromaterial (60 T€) insbesondere die Druckerzeugnisse (auch in digitaler Form) für die wissenschaftliche Bibliothek.

Auf die Druckerzeugnisse entfallen 245 T€.

Der **Mehrbedarf (50 T€)** entsteht durch erhöhte Kosten im Zusammenhang mit dem Umstieg auf digitale Angebote in der wissenschaftlichen Bibliothek sowie dem sich aus der gewachsenen Anzahl der Mitarbeitenden ergebenden Anstieg der Ausgaben für Büromaterial.

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 511 01**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und**  
**Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung**

**Kommunikation** **290 T€**

Für den Bereich der Kommunikation, insbesondere für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Rundfunk- und Fernsehgebühren sind insgesamt 290 T€ zu veranschlagen. Der Bedarf an mobilen Arbeits- und Kommunikationsmitteln nimmt - auch im Zuge der Ausweitung des mobilen Arbeitens - weiter zu. Hierdurch entsteht ein **Mehrbedarf** in Höhe von **50 T€**.

**Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände**  
**sowie Unterhaltung / Wartung (ohne IT)** **205 T€**

Es sind Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen im Bereich der Büromöbel sowie bei technischen und wissenschaftlichen Geräten (und deren Wartung) erforderlich. Der **Mehrbedarf (100 T€)** entsteht u. a. dadurch, dass aus Gründen der Gesundheitsvorsorge vermehrt auf eine ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze zu achten ist, verstärkt auf Umweltaspekte bei der Beschaffung Rücksicht genommen wird und die Beschäftigtenanzahl insgesamt angestiegen ist.

**IT-Bereich: Geschäftsbedarf, Datenübertragung, Geräte, Ausstattungs- und**  
**Ausrüstungsgegenstände, Software, Wartung** **878 T€**

Der IT-Anteil am Haushaltstitel dient der Deckung des Bedarfs an Geschäftsmaterial, Kommunikation und Geräten für Informationstechnik. Durch den sich verstärkenden Einsatz von Informationstechnik ist auch der Bedarf an entsprechendem Geschäftsbedarf, Geräten und insbesondere erhöhter Datenübertragung gestiegen. Durch die engere informationstechnische Anbindung der Außenstellen des BfN mit verteilten Daten und Diensten für das auf drei Liegenschaften verteilte BfN sind stabile, gesicherte, leistungsfähigere und performante Datenübertragungen unabdingbar. Gerade im Bereich der erneuerbaren Energien und dem AWZ-Vollzug und dem damit verbundenen hohen Kommunikationsaufwand in und mit den Außenstellen (Tele-Präsenz) sind steigende Datenmengen und wachsende funktionale Herausforderungen absehbar. Die Digitalisierung und eine gestiegene Mobilität tragen zusätzlich dazu bei.

Hierin enthalten ist die für die Verwaltung der Schutzgebiete einschließlich der Überwachung notwendige IT-Ausstattung einschließlich der jährlichen Kosten für die Leitungsmieten (25 T€). Der **Mehrbedarf (200 T€)** begründet sich darin, dass die Wartungskosten für Softwarelizenzen dauerhaft auf einem hohen Niveau bleiben. Zudem werden weitere Software-Lizenzen benötigt, da ein Stellenzuwachs (insbesondere in der AS Leipzig) zu erwarten ist. Weiterhin werden die Digitalisierung und der zunehmende Bedarf an Mobilem Arbeiten Bandbreiten und Verfügbarkeitsanforderungen erhöhen und somit steigende Kosten zur Folge haben.

**Insgesamt:** **1.678 T€**

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

**Titel 532 01**  
 (Seite 74 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
1.424	1.240	1.240	-

**Zum Ansatz 2021**

Vorgesehen sind für

- Administration und Wartung des Netzwerks 700 T€
- Umsetzung nationaler Gesetze und europäischer Richtlinien 240 T€
- IT-Sicherheit (Erstellung von Notfallplänen) 100 T€

Weitere Dienstleistungen und Auftragsarbeiten werden im Bereich internetgestützter Verfahren und online-Dienstleistungen benötigt.

- Hosting, Housing, technische und redaktionelle Unterstützung für das allgemeine Webangebot des Amtes sowie für die fachspezifischen Internetanwendungen; Entwicklungs- und Beratungsleistungen für interne IT-Verfahren 170 T€
- Entwicklung von externen GIS-Diensten sowie Rahmenvertrag interne GIS-Unterstützung 30 T€

**Insgesamt:** **1.240 T€**



**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
(Seite 74 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
8.370	9.355	10.305	950

**Erläuterungen**

1.	Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee	6.000 T€
2.	Naturschutzinformationssysteme (NATIS)	1.155 T€
3.	Rote-Liste-Zentrum	3.150 T€
<b>Gesamt:</b>		<b>10.305 T€</b>

<b>Zu Nr. 1 der Erläuterungen:</b>	<b>Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee</b>	<b>6.000 T€</b>
------------------------------------	--	-----------------

**Zum Ist 2019**

Das vorläufige Ist-Ergebnis bei Erl.-Nr. 1 in Höhe von 4.926 T€ überschreitet das anteilige Soll (4.550 T€) um 376 T€. Zu berücksichtigen sind hierbei zusätzlich 664 T€, die bei Kapitel 1614 Titel 981 01 und 33 T€, die bei Kapitel 1612 Titel 981 01 verausgabt wurden. Diese Beträge beziehen sich auf Aufträge an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesanstalt für Wasserbau im Bereich der AWZ.

Insgesamt ergibt sich daher eine Mehrausgabe in Höhe von 1.073 T€. Diese beruht unter anderem darauf, dass sich die Kosten des Monitorings durch die notwendige Umstellung auf eine digitale Erfassung erhöht haben und dass sich der Prozess der Erarbeitung der Gebietsmanagementpläne für die Naturschutzgebiete in der AWZ verzögert hat, welches zu zusätzlichen Ausgaben führte. Zudem hat sich der Mittelabfluss einiger Vorhaben aufgrund eines erhöhten und komplexen Abstimmungs- und Steuerungsbedarfs nach 2019 verschoben.

Das BfN ist für Naturschutz und Landschaftspflege in der AWZ der deutschen Nord- und Ostsee zuständig (§ 58 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Mit den Novellen des BNatSchG in den Jahren

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz  
Titel 532 02**

**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Jahr 2010 und 2017 wurden über die nationale Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL - Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG) hinaus alle Naturschutzinstrumente mit Ausnahme der Landschaftsplanung auf die AWZ erstreckt. Hierzu zählt auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, deren Vollzug an die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen der AWZ anzupassen ist. Die FFH-RL schreibt im Rahmen der Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten ein Monitoring aller Schutzgüter in den jeweiligen biogeografischen Regionen (hier die gesamte deutsche Nord- bzw. Ostsee) vor.

Durch das Inkrafttreten von sechs Naturschutzgebiets-Verordnungen (BGBl. I, S. 3395 f.) in der AWZ im September 2017 ist das Management und die Verwaltung der insgesamt ca. 1.000.000 ha großen Naturschutzgebiete (NSG) eine neue Daueraufgabe des BfN in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee. Diese NSG sind die ersten und einzigen Meeresschutzgebiete unter Verwaltung des Bundes. Gemäß den NSG-VO (s. § 7 NSGBrGV) ist das BfN ebenfalls zuständig für die Erstellung und Umsetzung der Bewirtschaftungspläne (Managementpläne). Das ordnungsgemäße Management und die Verwaltung dieser Meeresschutzgebiete ist eine herausfordernde und anspruchsvolle Daueraufgabe des BfN, für die Mittel für die Erweiterung des Monitorings in den Schutzgebieten und für die Überwachung der NSG ggf. in Kooperation mit anderen Stellen der Bundesverwaltung vorgesehen sind.

Hinzu kommen Aufgaben zur Regulierung der Fischerei in europäischen Schutzgebieten in der AWZ gemäß den Vorgaben der gemeinsamen Fischereipolitik Art. 11. Hierzu sind die wissenschaftlichen Grundlagen zu erheben und Maßnahmen zur Verminderung der Fischereieffekte zu entwickeln und die Effekte der Umsetzung zu bewerten.

Die EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL – Richtlinie 2008/56/EG) schreibt eine Bewertung des Zustands der Meere alle sechs Jahre vor. Diese Verpflichtung bedarf gemäß der Entscheidung der Kommission (EU 2017/848) eines breit angelegten, dauerhaften marinen Biodiversitätsmonitoring und eine Kartierung mariner Biotope als Grundlagen für die Überwachung des Umweltzustands und zur Überwachung des Erfolgs der von Deutschland gemeldeten Maßnahmen vor.

Das übergeordnete Ziel der MSRL ist das Erreichen des „guten Umweltzustands“ der europäischen Meere bis 2020 und dessen dauerhafter Erhalt. Dies muss vom BfN durch ein adäquates Vollzugsprogramm für den Bereich Biodiversität umgesetzt werden.

**Zum Ansatz 2021**

Um alle Vollzugs- und Überwachungsaufgaben sowie die zur Umsetzung der Richtlinien notwendigen wissenschaftlichen Monitoring-, Untersuchungs- und Entwicklungsaufgaben effektiv und vollständig erfüllen zu können, werden im Haushaltsjahr 2021 Ausgaben in Höhe von 4.000 T€ für die Aufgabenschwerpunkte des BfN in der AWZ sowie weitere 2.000 T€ für die zusätzlichen Aufgaben für das Management der NSG in der AWZ benötigt.

Die detaillierten Begründungen erfolgen in der nachstehenden Tabelle.

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

<u><b>A) Arbeitsschwerpunkte AWZ</b></u>		<b>T€</b>
1.	<p><b>Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) einschließlich der Beitragszahlungen für die Geschäftsstelle der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO)</b></p> <p>Die MSRL stellt auf das Erreichen eines „guten Umweltzustandes“ der europäischen Meere ab. Das BfN unterstützt das federführende BMU bei der Umsetzung in allen Aufgaben zur marinen Biodiversität. Es nimmt dabei Koordinierungs- und Fachaufgaben im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) in Bezug auf das Monitoring und die Zustandsbewertung der deutschen Nord- und Ostsee sowie die Festlegung und Einhaltung von Umweltzielen wahr.</p>	320
2.	<p><b>Monitoring und Bewertung von marinen Wirbeltieren in der AWZ sowie Überarbeitung der Bewertungsschemata für marine Wirbeltiere (Wale, Seevögel, Fische) zur Erfüllung europäischer und internationaler Berichtspflichten</b></p> <p>Zur Erfüllung der Natura 2000 Berichtspflichten ist eine Bewertung der Zustände aller FFH-Anhang II-Arten (Meeressäuger und Fische) in den jeweiligen biogeografischen Regionen und Arten der Vogelschutzrichtlinie (Seevögel) in der gesamten Nord- und Ostsee erforderlich. Das Projekt ermittelt die Verteilungsmuster, Habitatansprüche, Beständen und Bestandstrends und bildet damit die Voraussetzung für einen effektiven Schutz sowie die Entwicklung und Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen.</p>	450
3.	<p><b>Erfassung und Bewertung benthischer Arten und Lebensräume in der AWZ</b></p> <p>Das BfN ist gemäß §6 (5) BNatSchG zuständig für die Erfassung und Bewertung benthischer Arten (inkl. gebietsfremder Arten) und Biotope, die gemäß FFH-RL und MSRL sowie HELCOM und OSPAR in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee geschützt sind. Neben dem Monitoring der benthischen Arten und Biotope sind die biologischen Probenahmen und Auswertungen für die marine Biotopkartierung und das Effektmonitoring im Rahmen des Fischereimanagements im Erfassungs- und Bewertungsprogramm integriert, um unter Nutzung von Synergieeffekten eine Erfüllung weiterer Vollzugsaufgaben wie z.B. die Verwaltung der Schutzgebiete und die Bewertung von Eingriffen in der AWZ sicher zu stellen.</p>	750

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

<b><u>A) Arbeitsschwerpunkte AWZ</u></b>		<b>T€</b>
4.	<p><b>Konsolidierung und weiterer Aufbau des Datenmanagements für marine Biodiversitätsdaten am BfN</b></p> <p>Die vom BfN erfassten meeresökologischen Daten sind gemäß nationalen und europäischen gesetzlichen Vorgaben (UIG, INSPIRE) in Datenbankstrukturen einzubinden und darzustellen. Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über die Kooperation bei Umweltinformationssystemen (VKoopUIS) ist das BfN zusammen mit weiteren Behörden der Küstenbundesländer und des Bundes am Aufbau der „Marinen Geodateninfrastruktur Deutschland“ – MDI.DE beteiligt. Das Vorhaben bildet die technische und wissenschaftliche Basis für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben des BfN in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee und ist Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten im Meeresnaturschutz, die aufgrund der Vogelschutzrichtlinie (VRL), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) der EU bestehen.</p>	200
5.	<p><b>Verpflichtungen aus regionalen Meeresschutzübereinkommen</b></p> <p>Im Rahmen der regionalen Meeresschutzabkommen (OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen) sind biodiversitätsbezogene Fachthemen mit unmittelbarer Relevanz für den Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ zu bearbeiten. Hierzu benötigt das BfN unmittelbar aktuelle und grundlegende wissenschaftliche Hintergrundinformationen zur Erarbeitung von Naturschutzpositionen und für eine stringente fachliche Argumentation zur Umsetzung fachlicher Erfordernisse. Deutschland verwendet im Rahmen der regionalen Meeresschutzabkommen erarbeitete Ergebnisse für die Bewertung der nationalen periodischen Umsetzungsberichte für die EU, wie z. B. bzgl. MSRL, FFH-RL und VRL.</p>	150
6.	<p><b>Rechtliche Bewertungen</b></p> <p>Die Zuständigkeit als Naturschutzbehörde in der AWZ und die Einbindung in Zulassungsverfahren (z.B. Windenergieanlagen auf See) führt teilweise zu komplexen rechtlichen Fragen, welche ggf. in gerichtlichem Verfahren zu klären sind. Hierfür erforderliche Rechtsberatung und ad-hoc-Beratung wird für das Haushaltsjahr auf 30 T€ veranschlagt. Im Rahmen der AWZ-Zuständigkeit außerhalb des Vollzugs können ebenfalls schwierige rechtliche Fragen auftreten, die kurzfristig und mit externer Unterstützung zu klären sind. Hierfür sind weitere 30 T€ zu veranschlagen.</p>	60

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

<b><u>A) Arbeitsschwerpunkte AWZ</u></b>		<b>T€</b>
7.	<p><b>Erfassung und Bewertung von Meeresökosystemen und Ökosystemleistungen</b></p> <p>Ziel des Vorhabens ist die Erfassung und Bewertung der Ökosystemleistungen der deutschen Meere. Die Ökosystemleistungen der deutschen Meere im Gebiet der 12-Seemeilen-Zone und im Gebiet der ausschließlichen Wirtschaftszone sollen erfasst und, soweit möglich, monetär bewertet werden. Während bisherige Vorhaben den ökonomischen Wert der Ökosystemleistungen für terrestrische Ökosysteme und Binnengewässer untersuchten, werden mit diesem Vorhaben die deutschen Meeresökosysteme kartiert und für deren Ökosystemleistungen die ökonomische Werte ermittelt.</p>	110
8.	<p><b>Entwicklung und Umsetzung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für den deutschen Meeresnaturschutz</b></p> <p>Die öffentliche Präsenz der Themen des Meeresnaturschutzes soll mit Hilfe umfangreicher Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und unterschiedlicher Medien fortgeführt und gestärkt werden, u. a. durch eine professionelle Dokumentation von Forschungstätigkeiten in der AWZ. Zielgruppen sind insbesondere Entscheidungsträger in Genehmigungsbehörden für maritime Angelegenheiten und die Fachöffentlichkeit. Alle Maßnahmen zielen auch in Verbindung mit der Durchführung relevanter Tagungen, Workshops oder internationalen Konferenzen darauf ab, die Zielgruppen mit fachlich fundierten und zugleich allgemeinverständlichen Hintergrundmaterialien über die naturschutzfachlichen Erfordernisse zu versorgen.</p>	155
9.	<p><b>Weiterentwicklung bzw. Neuentwicklung von Biodiversitätsindikatoren zur Umsetzung der MSRL</b></p> <p>Die Vollzugsaufgaben in der deutschen AWZ zur Umsetzung der MSRL erfordern wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung bzw. Neuentwicklung von Biodiversitätsindikatoren. Diese Indikatoren dienen mit zu entwickelnden Schwellenwerten einer Bewertung der marinen Biodiversität gemäß bei OSPAR, HELCOM und MSRL entwickelter Vorgaben. Werden Schwellenwerte für einen guten Umweltzustand nicht erreicht, müssen erforderliche Schutzmaßnahmen für bestimmte Arten und Biotope ergriffen werden, um den guten Zustand zu erreichen.</p>	40

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

<b><u>A) Arbeitsschwerpunkte AWZ</u></b>		<b>T€</b>
10.	<p><b>Erfassung und Charakterisierung der Riffassoziierten vagilen Fauna, insbesondere der Fischbiozönose, in ausgewählten Hartsubstratarealen in der deutschen AWZ der Ostsee</b></p> <p>Der Schwerpunkt des Vorhabens ist die Charakterisierung der Riff-assoziierten Biozönosen in der deutschen AWZ der Ostsee unter Fokussierung auf die vagile Fauna insgesamt bei besonderer Berücksichtigung der an den Riffen vorkommenden Fischgemeinschaften. Im Rahmen des Projekts sollen Daten und Rückschlüsse zur Bedeutung der Riffe für die lokalen Gemeinschaften und die deutschen Ostseegewässer erbracht werden, welche zukünftig beispielsweise für die Evaluierung eines gesteigerten Schutzbedarfes dieser Lebensräume herangezogen werden könnten. Die Untersuchungen sollen darauf abzielen, die generelle Zusammensetzung der Gemeinschaften (Biodiversität) sowie grundlegende trophodynamischen Zusammenhänge (Nahrungsnetze) zu charakterisieren. Dabei sollen auch saisonale Unterschiede in der Nutzung der Riffe durch vagile Organismen berücksichtigt werden.</p>	100
11.	<p><b>Erarbeitung, Weiterentwicklung und Harmonisierung von Bewertungsansätzen im Rahmen der MSRL (regional und national) und FFH-Richtlinie sowie deren fachliche Vertretung bei BLANO, OSPAR, HELCOM und ICES</b></p> <p>Ziel des Projektes ist die Entwicklung wesentlicher fachlicher Beiträge zur Umsetzung der Meeresstrategie Rahmenrichtlinie (MSRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auf nationaler, regionaler und europäischer Ebene. Dies soll vor allem durch Mitwirkung an der Weiterentwicklung und Harmonisierung von Ansätzen zur Bewertung der marinen Biodiversität im Rahmen der Zusammenarbeit in nationalen, regionalen und internationalen Gremien geschehen. Einen thematischen Schwerpunkt bildet die Weiterentwicklung von Indikatoren zur Zustandsbewertung der Säugetierpopulationen von Nord- und Ostsee.</p>	90
12.	<p><b>Erfassung von marinen Wirbeltieren (Säugetiere und Seevögel) in der deutschen AWZ mit Hilfe digitaler Erfassungsmethoden (Video- und Fotoerfassungen)</b></p> <p>Das frühere Monitoringkonzept musste in 2018 durch eine neue, flugzeugbasierte, digitale Erfassungsmethode ersetzt werden. Damit erfolgt eine notwendige Anpassung an aktuelle Erfordernisse (Erhöhung der Mindestflughöhe wegen Offshore-Windkraftanlagen). Das BfN kommt mit der Durchführung der digitalen Erfassungen den Verpflichtungen nach FFH-RL, VRL und MSRL nach.</p>	500

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

<b><u>A) Arbeitsschwerpunkte AWZ</u></b>		<b>T€</b>
13.	<p><b>Auswirkungen von Fischerei auf Arten und Lebensräume und ökosystemgerechtes Fischereimanagement in der deutschen AWZ</b></p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL und VRL sowie MSRL müssen Managementmaßnahmen in Schutzgebieten, die das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gewährleisten sollen, entwickelt und ihre Wirksamkeit bewertet werden. Ziel ist, dass fischereibezogene Managementmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und fischereiliche Regulierungen im Sinne der FFH-Richtlinie für die deutschen Meeresschutzgebiete in der AWZ umgesetzt und bewertet werden. Hierfür müssen wissenschaftliche belastbare Grundlagen erarbeitet werden.</p>	50
14.	<p><b>Umsetzung der MSRL Lärminderungsmaßnahmen (6-01 und 6-04)</b></p> <p>Es besteht die Verpflichtung, die von Deutschland an die EU KOM gemeldete Maßnahmen des MSRL Maßnahmenprogramms zu erarbeiten. Dies soll im Rahmen des Projekts umgesetzt werden (Ableitung und Anwendung von biologischen Grenzwerten für die Wirkung von Unterwasserlärm auf relevante Arten sowie Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen für die Nord- und Ostsee).</p>	375
15.	<p><b>Fertigstellung der Managementpläne für die Meeresschutzgebiete in der AWZ (Pflege- und Entwicklungspläne) und Artenmanagementpläne für Schweinswale</b></p> <p>In Bezug auf das Gebiets- und Artenmanagement muss das BfN zur Umsetzung der FFH-RL und des BNatSchG die Vorbereitung und Umsetzung von erforderlichen Regelungen, deren Überwachung sowie die Erfolgskontrolle in der AWZ als Daueraufgabe sicherstellen. Die rechtliche bzw. fachliche Arbeitsgrundlage sind dabei die Schutzgebietsverordnungen sowie die zu erstellenden und abzustimmenden Gebiets- und Artenmanagementpläne.</p>	250

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

<b><u>A) Arbeitsschwerpunkte AWZ</u></b>		<b>T€</b>
<b>16.</b>	<p><b>Erprobung der Eignung telemetrischer Untersuchungen an marinen Topprädatoren als Monitoringinstrument für die Bewertung des marinen Ökosystems</b></p> <p>Die Erfassung und Bewertung ihrer Bestände und genaue Kenntnisse über ihre Verteilungsmuster und Habitatansprüche und das Wissen über das Verhalten der Tiere und dem Einfluss anthropogener Aktivitäten auf Vorkommen und Populationszustand sind die Voraussetzung für ihren effektiven Schutz und ein sinnvolles Schutzgebietsmanagement. Die Ergebnisse liefern Daten und Informationen zu Raum-Zeit-Mustern und zur Raumnutzung von Seevögeln und marinen Säugetieren im Ökosystem der Nord- und Ostsee und dienen der Entwicklung geeigneter Indikatoren von Seevogel- und Meeressäugerpopulationen im Rahmen von MSRL, EU VRL bzw. FFH RL, OSPAR, HELCOM und ICES. Auf BfN eigenen Monitoringfahrten werden vor allem Daten zum Zustand der Meeresbiotope erhoben, die mit Hilfe der Expertise wissenschaftlicher Institute und Büros ausgewertet werden müssen.</p>	50
<b>17.</b>	<p><b>Flächendeckende Sedimentkartierung als Basis für die Kartierung benthischer Lebensräume in der AWZ</b></p> <p>Die Kenntnis der räumlichen Verteilung von entsprechend der Vorgaben einschlägiger Biotopklassifikationen klassifizierter Sedimente ist eine Voraussetzung für die marine Biotopkartierung und dient zudem als Datengrundlage für die Bewertung von Eingriffen (Vollzugsaufgabe) und zum Schutz der marinen Biodiversität.</p>	350
<b>Summe Erl.-Nr. 1 A</b>		<b>4.000</b>



**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

<b><u>B) Schutzgebietsverwaltung</u></b>		<b>T€</b>
1.	<p><b>„Schutzgebietsmonitoring“</b></p> <p>Ergänzung des AWZ-Monitorings (A2 und A3) um die gezielte Beobachtung der Entwicklungen des Zustands der geschützten Arten und Lebensräume im Hinblick auf die Schutzziele der AWZ NSG-Verordnungen (Kontrolle des Erfolgs der Maßnahmen u. a. in § 6 Abs. 1 NSGBRgV).</p> <p>Erfasst werden der Zustand der geschützten Meeresbodenbiotope, der Meeressäugetiere und der Seevögel. Zudem werden Art und Umfang wesentlicher Belastungen, wie die der grundberührenden Fischerei, der Stellnetzfischerei und des Unterwasserlärms. Dazu wird die Anzahl schiffsgestützter Greiferstationen, der Flug- und Schiffstranekte gemäß den o. g. Aufgaben gezielt in den NSG verdichtet. Die Nutzeraktivitäten werden vor allem über Daten über die Schiffsbewegungen erfasst und bewertet.</p>	1.500
2.	<p><b>„Überwachung“</b></p> <p>Die Überwachung umfasst die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften aus den NSG-Verordnungen (z. B. § 4 NSGBRgV) und der für die Erreichung der Schutzziele nötigen Überwachung der allgemeinen Umweltvorschriften. Dazu wird ein schiffs- und satellitengestütztes Monitoring der Intensität der Nutzungen aufgebaut. Ebenfalls werden in Kooperationen (§ 58 BNatSchG) mit weiteren Institutionen des Bundes und der Länder (u.a. Havariekommando, Maritimes Sicherheitszentrum) technische Systeme aufgebaut und mit bestehenden technischen Systemen zur Überwachung von Tätigkeiten zur Einhaltung von Umweltschutz- (in der AWZ) und Naturschutz-Vorschriften (in den Naturschutzgebieten (NSG)) kombiniert. Zur Umsetzung werden zunächst auf Projektbasis Konzepte entwickelt, die mit den zuständigen Bundes- und Länderstellen im Rahmen der Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Managementpläne der NSG besprochen und anschließend vor Ort aufgebaut und aktiviert werden. Mit dem Erreichen weiterer Aufbauschritte ist auch eine Erhöhung der Mittel vorgesehen.</p>	500
<b>Summe Erl.-Nr. 1 B</b>		<b>2.000</b>
<b>Gesamtsumme Erl.-Nr. 1 A und B:</b>		<b>6.000</b>





**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Der Mittelbedarf setzt sich wie folgt zusammen:**

<b>Gesamtkalkulation</b>	
Personalkosten	1.596 T€
zentrumsspezifische Sachkosten	1.051 T€
<b>Summe p.a. netto</b>	<b>2.647 T€</b>
Umsatzsteuer	503 T€
<b>Summe p.a. brutto</b>	<b>3.150 T€</b>

## Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

### Titel 812 02

#### Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

#### Titel 812 02

(Seite 75 Reg.-Entwurf)

#### Titel 812 02

#### Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
1.010	1.710	1.185	525

#### Zum Ansatz 2021

Die Absenkung des Ansatzes resultiert aus dem Wegfall des mit dem Nachtragshaushalt 2020 einmalig veranschlagten Mehrbedarfs im Bereich IT infolge der Covid-19-Pandemie.

Aus dem Titel erfolgen die Beschaffungen von Informationstechnik in Form von APC, Servern, Netzkomponenten, Peripheriegeräten, Laptops und Software (Client/Server).

Die Beschaffungen werden gemäß den Vorgaben der IT-Steuerungsgruppen des Bundes vorgenommen und mit der aktuell laufenden Neuaufstellung der IT-Konsolidierung des Bundes abgeglichen. So werden nach dem Entwurf der Betriebsplattform Bund die Softwareentwicklung, -Verteilung, und -Pflege sowie die Fachadministration und Paketierung weiterhin bei den Behörden bleiben. Auch das Datenbankmanagement und die Datensicherung werden ebenso wie das Management der aktiven Komponenten weiterhin vor Ort wahrgenommen.

In diesem Rahmen betten sich in den nächsten Jahren vor allem die Entwicklungen zur Digitalisierung der Arbeitswelt und die Zunahme digitalisierter Verfahrensabläufe ein, die unter Berücksichtigung von Performanz- und Sicherheitsanforderungen realisiert werden. Die Berücksichtigung ökologischer Aspekte ist dabei sowohl bei den Chancen (Mobilität) als auch bei den Risiken (Energieverbrauch) ein wesentlicher Orientierungspunkt.

Hierfür sind Haushaltsmittel in Höhe von 1.185 T€ in 2021 – einschließlich der Einmalkosten für die IT-Erstausstattung aufgrund der „Überwachung und Verwaltung der Schutzgebiete in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee“ in Höhe von 65 T€ – und in den Folgejahren in Höhe von 1.120 T€ erforderlich und in der geltenden Finanzplanung berücksichtigt.

**Kap. 1615**

**Bundesamt für  
die Sicherheit der nuklearen Entsorgung  
(BASE)**

## **Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung Übersicht**

### **Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**

#### **Übersicht**

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>in T€</b>
Soll 2020	41.629
Regierungsentwurf 2021	45.018
<b>Mehr</b>	<b>3.389</b>

#### **Die Änderungen gegenüber 2020 beruhen insbesondere auf folgenden Sachverhalten:**

- Ansatzerhöhung für Mehrbedarf im Rahmen des Standortauswahlgesetzes, insb. Aufgabe der Standortsicherung (Titel 532 02):	+ 1.098 T€
- Ansatzerhöhung für neue, refinanzierte Planstellen für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Standortauswahlgesetz (Titel 422 01)	+ 3.235 T€
- Umschichtungen in das Zentralkapitel	- 1.878 T€
- 28 refinanzierte neue Planstellen sowie 13 refinanzierte neue Planstellen kw 2025 insbesondere für Aufgaben nach dem Standortauswahlgesetz (Veranschlagung i.H.v. 25% der notwendigen Personalausgaben)	+ 919 T€
- Umsetzung von 2 Planstellen vom BASE zum BMU	- 189 T€

#### **Grundsätzliche Bemerkungen zum BASE und zum Kapitel 1615**

##### **a) Errichtung, gesetzliche Aufgabenzuweisung**

Das BASE wurde gemäß § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfKEG) im Geschäftsbereich des BMU errichtet.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 30. Juli 2016 wurde mit dem BASE erstmalig eine Atomaufsicht für die Endlagerung radioaktiver Abfälle implementiert. Dem BASE wurden darüber hinaus u. a. die Zuständigkeiten für Genehmigungen im Bereich der Zwischenlagerung und Transporte und Fachaufgaben im Bereich der kerntechnischen Sicherheit übertragen, die zuvor vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wahrgenommen wurden.

## **Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung Übersicht**

Dem BASE wurden Aufgaben im Rahmen des Verfahrens zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlverfahren) übertragen, insbesondere die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortsuche sowie die Durchführung und Koordination von Forschungsvorhaben.

Die Dienstsitze des BASE befinden sich in Berlin, Salzgitter und Bonn.

### **b) Aufgabengebiete**

Gemäß § 2 BfKEG erledigt das BASE Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten der Planfeststellung, Genehmigung und Überwachung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, der Entsorgung radioaktiver Abfälle, der Beförderung und Aufbewahrung radioaktiver Stoffe sowie der kerntechnischen Sicherheit, die ihm durch das Atomgesetz (AtG), das Standortauswahlgesetz (StandAG) oder andere Bundesgesetze oder aufgrund dieser Gesetze zugewiesen werden. Das Bundesamt unterstützt das BMU fachlich und wissenschaftlich auf den genannten Gebieten, betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung und erledigt Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom BMU beauftragt wurde.

Das BASE ist die Fachbehörde des Bundes für alle Fragen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Entsorgung von radioaktiven Abfällen. Es

- übt die staatliche Aufsicht über das Standortauswahlverfahren nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) aus und beteiligt die Öffentlichkeit,
- führt die atomrechtliche sowie zukünftig die berg- und wasserrechtliche Aufsicht über Endlager,
- ist zukünftig Genehmigungsbehörde für Endlagerprojekte,
- ist Zulassungs- und Genehmigungsbehörde für die Beförderung und die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und Großquellen,
- unterstützt das BMU auf dem Feld der kerntechnischen Sicherheit durch fachliche Expertise,
- betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung.

Das BASE betritt insbesondere als Aufsichts- und Beteiligungsinstanz im Standortauswahlverfahren nach dem StandAG in vielfacher Hinsicht Neuland. Erstmals wurde auf der Bundesebene eine Atomaufsicht für die Endlagerung eingeführt. Die fachliche Überwachung wird verbessert und konzentriert. Das BASE ist zudem die erste Bergbehörde des Bundes im Bereich der nuklearen Entsorgung. Gleichzeitig trägt das BASE die Verantwortung für einen in dieser Form einzigartigen Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bürgerinnen und Bürger sowie die interessierte Fachwelt sollen sich frühzeitig und umfassend in die Endlagersuche einbringen können. Dafür stehen definierte, umfangreiche Beteiligungsverfahren zur Verfügung. Diese Partizipation wird flankiert und optimiert durch die Informationsplattform des BASE, auf der



## **Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung Übersicht**

das behördliche Handeln des BASE und anderer staatlicher Akteure nach außen abgebildet wird.

Eine wichtige Aufgabe besteht schließlich in der Dokumentation aller aktuellen und historischen Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Suche nach einem geeigneten Endlager.

### **c) Refinanzierbarkeit der Ausgaben des BASE**

Die bei der Aufgabenwahrnehmung des BASE im Zusammenhang mit der Standortauswahl anfallenden Kosten des BASE sind gemäß StandAG mit wenigen Ausnahmen **umlagefähig** und damit **refinanzierbar**.

Die tatsächliche Höhe der entstandenen umlagefähigen Kosten wird nach Abschluss eines jeweiligen Haushaltsjahres durch Erstellung einer Jahresrechnung ermittelt.

Die durch die Umlagepflichtigen zu entrichtenden Umlagen für das vergangene Jahr und Umlagevorauszahlungen für das laufende Jahr werden bei Kapitel 1603 Titel 341 01 vereinnahmt.

Weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufsichts- und Genehmigungsverfahren werden über Kosten-/Gebührenbescheide nach AtG refinanziert.

### **Erläuterungen zu einzelnen Titeln:**

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

**Titel 111 01**  
 (Seite 77 Reg.-Entwurf)

**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
4.467	6.971	7.903	932

**Zum Ansatz 2021**

Die Einnahmen sind folgenden Zwecken zuzuordnen:

1.	Kosten für Genehmigungen des Transports von radioaktiven Stoffen (§ 4 AtG)	365 T€
2.	Kosten für Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung (§ 6 AtG)	4.187 T€
3.	Atomrechtliche Aufsicht	2.838 T€
4.	Kosten für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen (§ 5 Abs. 4 AtG)	0 T€
5.	Gebühren und Auslagen für Zuverlässigkeitsprüfungen/Fachkunde zum Schutz gegen Entwendungen oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach §§ 4 (2) Nr. 2 und 12b AtG	388 T€
6.	Kosten für die Entgegennahme und Bekanntmachung von ermittelten Strommengen nach § 7 (1c) AtG	5 T€
7.	Sonstige Gebühren und Entgelte	120 T€

**Somit ergibt sich der Gesamtansatz in Höhe von 7.903 T€**

**Zu 1. Kosten für Genehmigungen und Zulassungen des Transports von radioaktiven Stoffen**

Für entsprechende Genehmigungsanträge werden kostendeckende **Gebühren** nach dem jeweiligen Zeitaufwand **und Auslagen** (Reisekosten) erhoben. Folgende Einnahmen werden erwartet:

a) Gebühren	354 T€
b) Auslagenersatz (Reisekosten)	11 T€
<b>Gesamt</b>	<b>365 T€</b>

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

**Zu 2. Kosten für Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung**

Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (**zentrale und dezentrale Zwischenlager**) werden kostendeckende **Gebühren** nach dem jeweiligen Zeitaufwand **und Auslagen** (Reisekosten) erhoben. Keine Gebühren werden erhoben für Entscheidungen hinsichtlich der Aufbewahrung von aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland stammenden verfestigten Spaltproduktlösungen. Folgende Einnahmen werden erwartet:

a) Gebühren	4.183 T€
b) Auslagenersatz (Reisekosten)	4 T€
<b>Gesamt</b>	<b>4.187 T€</b>

Die Kosten der Bearbeitung von Klageverfahren, die in Angelegenheiten des § 6 AtG anhängig sind, sind nicht refinanzierbar, sondern richten sich nach anderen gesetzlichen Regelungen.

Daneben werden Erstattungen Dritter für bei Durchführung von Genehmigungsverfahren verauslagte Sachverständigenkosten (Titel 526 04 - Kosten für Sachverständigengutachten und für Öffentlichkeitsbeteiligungen bei Genehmigungsverfahren) bei Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen (UT 2) vereinnahmt.

**Zu 3. Einnahmen für die Wahrnehmung der atomrechtlichen Aufsicht**

Hier sind die Einnahmen aus der Kostenerhebung der atomrechtlichen Aufsicht nach § 21 AtG i. V. m. AtSKostV aufgeführt. Die veranschlagten 2.838 T€ enthalten auch den Ansatz für Sachverständigenauslagen aus dem insoweit korrespondierenden Titel 532 02 (1.600 T€).

**Zu 4. Kosten für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen**

Die für die staatliche Verwahrung anfallenden Kosten werden grundsätzlich über Gebühren und Auslagen nach Ablauf eines Kalenderjahres erstattet, soweit es sich um gegenleistungsbezogene Ausgaben handelt. Mangels verantwortlicher Kostenschuldner können derzeit keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

**Zu 5. Gebühren und Auslagen für Zuverlässigkeitsprüfungen/Fachkunde zum Schutz gegen Entwendungen oder erheblicher Freisetzung radioaktiver Stoffe**

Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen können, hat das BASE nach § 12b AtG i.V. m. der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (AtZüV) eine Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen tätig sind, mit deren Einverständnis durchzuführen. Die Überprüfungen sind regelmäßig alle 5 Jahre zu wiederholen.

Zuverlässigkeitsprüfungen sind ebenfalls im Rahmen der bestehenden Endlagerprojekte ERAM und Konrad sowie der Schachanlage Asse II durchzuführen.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

**Zu 6. Kosten für die Entgegennahme und Bekanntmachung von ermittelten Strommengen**

Nach § 23d Nr. 9 AtG i. V. m. § 7 Absatz 1c AtG ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zuständig für die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen zu den erzeugten, übertragenen und verbleibenden Elektrizitätsmengen der deutschen Kernkraftwerke (ehemals Reststrommengen). Hierfür erhebt das BASE Gebühren und Auslagen mit kosten deckend kalkulierten Stundensätzen gemäß der jeweils gültigen DA Kostenerhebung für Gebühren und Auslagen. Kosten für Veröffentlichungen im Bundesanzeiger werden, soweit sie entstehen, refinanziert.

a) Gebühren	4 T€
b) Auslagenersatz (Kosten Veröffentlichung im Bundesanzeiger)	1 T€
<b>Gesamt</b>	<b>5 T€</b>

**Zu 7. Sonstige Gebühren und Entgelte**

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- die Festsetzung der Deckungsvorsorge für die Beförderung von Kernmaterialien in besonderen Fällen nach § 4b Abs. 1 Satz 2 AtG,
- die Festsetzung der Deckungsvorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG,
- nachträgliche Auflagen, Rücknahmen oder Widerrufe von Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3, Absätze 2 bis 5 AtG,
- sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des BfE nach § 23d AtG und Haftungsübertragungen nach § 25 Abs. 2 Satz 2 AtG,
- die Erteilung von Auskünften und Bereitstellung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz,
- den Widerruf oder die Rücknahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat und nicht bereits nach § 21 Abs. 1 AtG Kosten erhoben werden,
- die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde,
- die Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,
- die vollständige oder teilweise Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine in § 21 Abs. 1 AtG bezeichnete Amtshandlung.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**

**Titel 518 02**

**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement**

**Titel 518 02**

(Seite 79 Reg.-Entwurf)

**Titel 518 02**

**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement**

<b>Ist 2019</b>	<b>Soll 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Mehr</b>
1.000 €			
2.957	3.823	4.833	1.010

Der Mehrbedarf (+1.010 T€) resultiert aus der Notwendigkeit einer in 2021 neu anzumietenden, weiteren Liegenschaft in Berlin. Der Gesamtansatz setzt sich aus zwei Kernpunkten zusammen:

- Zum einen entsprechen die Planungsansätze für die Anmietung der Flächen in der Wegelystraße 8 in 10623 Berlin dem 15jährigen Mietvertrag inkl. Herrichtungsmaßnahmen der BIMA in den ersten 36 Monaten von 01.02.2019 bis zum 31.01.2022.
- Zum anderen ist aufgrund des Stellenaufwuchses in 2020 und 2021 ab 2021 eine weitere Liegenschaft für mind. 140 Beschäftigte anzumieten.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

**Titel 532 01**  
 (Seite 81 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
399	523	1.200	677

Der nachfolgend erläuterte Mehrbedarf (+ 677 T€) ergibt sich aus der Einplanung von Aufwänden zur IT-Konsolidierung und zur Anpassung von Fachverfahren, die vom BfS übernommen wurden. Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt aus Mittelumschichtungen von Kapitel 1615 Titel 422 01.

Die Ausgaben dienen der Aufrechterhaltung des IT-Betriebs des BASE sowie der Umsetzung von Richtlinien und Gesetzen auf Bundes- und europäischer Ebene. Sie umfassen Dienstleistungen für den Betrieb, die Administration und die Pflege des Netzwerks und der IT-Verfahren. Weiterhin stellt die Absicherung der Netze und Leitungen eine prioritäre Daueraufgabe dar.

Für die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungsaufträge werden insgesamt 1.200 T€ veranschlagt:

**Betrieb zentraler Systeme 103 T€**

- Konfiguration, Inbetriebnahme, Erneuerung und Rückbau von Komponenten und Systemen in den Bereichen Netzwerk, Server, Storage, Firewall, Telekommunikation und Videokonferenz;
- Betriebsunterstützung, Störungsbeseitigung und Wissensaufbau in Verbindung mit zentralen Systemen.

**Betrieb von Basisdiensten 154 T€**

- Verzeichnisdienst und Mailsystem;
- Software-Verteilung, Ticketsystem und CMDB;
- Netzwerk- und Firewall-Management, Monitoring;
- Datenbank-Management;
- GIS-Infrastruktur.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

**Betrieb und Weiterentwicklung von Fachverfahren** **539 T€**

- Anwendungen unter Oracle Apex wie z. B. KLR/ZA;
- BEVOR/VIBS und weitere Verfahren zu meldepflichtigen Ereignissen;
- Internet- und Intranet-Auftritt des BASE (GSB);
- Entwicklung einer Informationsplattform des BASE;
- Elektronisches Vorgangsbearbeitungssystem (VBS);
- Personalverwaltungssystem (EPOS bzw. PVSplus);
- ERP-System (Neues Produkt);
- Reisekostenprogramm (Stiewi);
- Zeiterfassung.

**Durchführung von Migrationsprojekten** **321 T€**

- Umfangreiche Ablösung von Fachverfahren, z. B. durch Hosting-Lösungen;
- IT-Konsolidierung des Bundes.

**Gewährleistung der IT-Sicherheit** **64 T€**

**Technische Betreuung von Veranstaltungen** **19 T€**

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
 (Seite 81 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
2.581	7.920	9.018	1.098

Der tatsächliche Bedarf beträgt 14.105 T€. Die Differenz wird durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten sowie durch Mittelumschichtungen von Kapitel 1615 Titel 422 01 gedeckt.

Die Ausgaben für Vollzugs- und Aufsichtsaufgaben nach StandAG und AtG i. H. v. 9.018 T€ sind wie folgt zu veranschlagen:

- |    |                                |          |
|----|--------------------------------|----------|
| 1. | Standortauswahl                | 1.500 T€ |
| 2. | Öffentlichkeitsbeteiligung     | 6.038 T€ |
| 3. | Behördenbeteiligung            | 30 T€    |
| 4. | Atomrechtliche Aufsicht        | 1.200 T€ |
| 5. | Maßnahmen nach § 23d Nr. 8 AtG | 250 T€   |

Somit ergibt sich der Gesamtansatz in Höhe von **9.018 T€**

Für die Vollzugs- und Aufsichtsaufgaben nach StandAG und AtG sind Ausgaben i. H. v. 14.105 T€ zu leisten:

- |    |                                |          |
|----|--------------------------------|----------|
| 1. | Standortauswahl                | 2.300 T€ |
| 2. | Öffentlichkeitsbeteiligung     | 9.900 T€ |
| 3. | Behördenbeteiligung            | 30 T€    |
| 4. | Atomrechtliche Aufsicht        | 1.600 T€ |
| 5. | Maßnahmen nach § 23d Nr. 8 AtG | 275 T€   |

Somit ergibt sich der Gesamtbedarf in Höhe von **14.105 T€**

**Zu 1. Standortauswahl**

Das BASE hat als Verfahrensführer des Standortauswahlverfahrens die Überwachung des Vollzugs vorzunehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 StandAG). Daneben hat es die Vorschläge der Vorhabenträgerin BGE mbH zu den Standortregionen und Standorten zu prüfen und Empfehlungen dazu abzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 StandAG) sowie Erkundungsprogramme und Prüfkriterien festzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 StandAG). Die hierfür erforderliche eigene Expertise des BASE befindet sich im Aufbau. Zwar sind die Zeitpunkte noch nicht bekannt, an denen die BGE mbH bestimmte Arbeitsschritte,



**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

die Prüftätigkeiten des BASE auslösen werden, abgeschlossen haben wird. Für grundlegende Arbeiten in den kommenden Jahren ist jedoch bereits jetzt Vorsorge zu treffen.

**Fachliche Unterstützung im Standortauswahlverfahren,  
Bereich Sicherheitsanalysen**

**900 T€**

Zu diesem Thema wurde ein Dienstleister zur fachlichen Unterstützung beauftragt (FaUSt „Fachliche Unterstützung des BASE bei Sicherheitsanalysen im Standortauswahlverfahren). Gegenstand sind Leistungen über einen Zeitraum von 36 Monaten. Der Vertrag enthält eine Verlängerungsoption (1 Jahr) bis 2022. Wesentlicher Inhalt des Auftrags ist die Unterstützung der Projektgruppe „Ausbreitungspfade“. Diese hat den Auftrag, als Konkretisierung für die Verordnung gemäß § 26 Abs. 3 StandAG (Sicherheitsanforderungen) und § 27 Abs. 6 StandAG (Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen) eine entsprechende Berechnungsgrundlage zu erstellen. Die Arbeiten zur Erstellung eines Entwurfs sind noch nicht abgeschlossen und werden noch mindestens ein Jahr andauern. Nach der Entwurfserstellung schließen sich umfangreiche Abstimmungsrunden mit verschiedenen Stellen an, die ebenfalls von der Projektgruppe aktiv zu begleiten sind. Aus diesen Beratungen können sich weitere Grundsatzfragen ergeben, die ebenfalls vom BASE bearbeitet werden müssen. Hierfür wird weiterhin externe Unterstützung notwendig sein.

**Fachliche Unterstützung im Standortauswahlverfahren,  
Bereich geowissenschaftliche Erkundung**

**400 T€**

Es besteht Bedarf im Bereich geologischer, hydrogeologischer und geophysikalischer Leistungen. Hierbei geht es darum, für einzelne Aspekte bei der Prüfung der Arbeitsschritte der BGE mbH und bei der Vorbereitung der Festlegung von Erkundungsprogrammen Externe hinzuzuziehen, um die Ergebnisse abzusichern.

**Sondersachverhalt Standortsicherung**

**1.000 T€**

Maßgeblicher Mehrbedarf wird aus den Erfordernissen des StandAG mit Hinblick auf die Standortsicherung erwartet. Nach der Ermittlung von Teilgebieten im Rahmen der Standortsuche für ein Endlager ist mit Ausgaben i. H. v. 1 Mio. € für die Erstellung von Gutachten in Bezug auf Veränderungssperren zu rechnen.

**Zu 2. und 3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Das BASE hat als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren für das Endlager für hochradioaktive Abfälle nach § 5 Abs. 2 StandAG die Aufgabe, die Öffentlichkeit frühzeitig, umfassend, systematisch und dauerhaft über Ziele, Mittel, Stand und Auswirkungen des Standortauswahlverfahrens zu informieren und dadurch die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der im StandAG vorgesehenen Beteiligungsformate zu schaffen. Ziel ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich der Lösung der Endlagerfrage sowie deren Tolerierung durch die Betroffenen.

Für die Zeit ab 2020 ergeben sich durch den Fortschritt des Verfahrens wachsende Anforderungen an die Aktivitäten des BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Vorhabenträgerin wird ihren Zwischenbericht Teilgebiete im III. Quartal 2020 vorlegen. Mit der Veröffentlichung werden in verschiedenen Gebieten gleichzeitig und unmittelbar eine starke öffentliche Aufmerksamkeit und

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

eine hohe Betroffenheit entstehen. Das BASE als Aufsicht und Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die gesetzliche Aufgabe, die Fachkonferenz Teilgebiete einzuberufen und wird mit verstärkten Informations- und Dialogangeboten vor Ort und digitalen Angeboten besonders gefordert sein. Bereits jetzt zeigen Diskussionen um eine vermeintliche Betroffenheit, welche emotional geführte Debattenlagen zu erwarten sind. Unzureichende Angebote des Bundes würden dazu führen, dass das Standortauswahlverfahren von der Öffentlichkeit nicht mitgetragen und dadurch insgesamt gefährdet wird.

Der nachfolgend im Einzelnen dargestellte Bedarf beinhaltet, dass das BASE mit eigenem Personal, Unterauftragnehmern und Informationsmaterial in unterschiedlichen Regionen Deutschlands teilweise gleichzeitig präsent sein muss, etwa bei eigenen Veranstaltungen, Terminen der Länder, der Kommunen und weiterer Institutionen. Neben der Information spielt hier auch der Dialog mit der Öffentlichkeit und verschiedenen speziellen Zielgruppen eine Rolle. Daneben sind Informationsangebote über digitale und analoge Medien auszuweiten bzw. fortzuführen und die im Standortauswahlgesetz vorgesehenen formellen Beteiligungsformate vorzubereiten und durchzuführen. Analoge Veranstaltungen sind – grundsätzlich sowie nunmehr zusätzlich durch die aktuellen und mutmaßlich 2021 andauernden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie – durch digitale Angebote zu ergänzen, die eine virtuelle Teilnahme ermöglichen.

Darüber hinaus ist das BASE zuständig für die grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bereich der Endlagerung.

**Dauerausstellung am Dienstsitz Berlin und Materialien zur Information der Öffentlichkeit über das Standortauswahlverfahren und die Entsorgung radioaktiver Abfälle**

**1.000 T€**

Entwicklung und Produktion von zielgruppenspezifischen Informationsmedien (Publikationen, Animationen, Filme, Modelle, Grafiken, Fotoarbeiten) zum Standortauswahlverfahren und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, außerdem Weiterentwicklung der Dauerausstellung, die 2020 am Dienstsitz Berlin des BASE eingerichtet wird.

**Bundesweite Info-Aktionen zum Standortauswahlverfahren**

**5.000 T€**

Der Ansatz beinhaltet ein breites Paket aus Informations- und Sensibilisierungsangeboten, die flächendeckend in ganz Deutschland durchgeführt werden sollen. Die Info-Aktionen sind cross-medial angelegt, um ein breites Publikum zu erreichen. Sie erstrecken sich zudem über einen längeren Zeitraum, der unterschiedliche Phasen und damit auch unterschiedliche Ansprachen und Kommunikationsstrategien erfordert. Das heißt, dass es immer wieder konzeptionell Anpassungen geben muss. Während es in der ersten Phase der Info-Aktionen hauptsächlich um aufmerksamkeitssteigernde Maßnahmen für das Thema geht, konzentriert sich die zweite Phase auf eine Mobilisierung zur Beteiligung. In der dritten Phase wiederum müssen die Aktionen aufgrund des Standes der Endlagerung der emotionalen Situation angepasst werden, die aufgrund der Betroffenheit einzelner Regionen entsteht.

Ziel ist es, langfristig Aufmerksamkeit, Interesse und Akzeptanz für die Diskussion zu erzeugen und gleichzeitig die Verantwortung für eines der zentralen umweltpolitischen Vorhaben Deutschlands zu vermitteln. Die Maßnahmen sind von zentraler Bedeutung, um die Basis für eine erfolgreiche Beteiligung der Öffentlichkeit zu schaffen.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Darüber hinaus sollen die Maßnahmen über Bilder und Narrative deutlich machen, dass das Vorhaben gemeinwohlorientiert ist. Die Info-Aktionen werden im Jahr 2020 beginnen und müssen über die verschiedenen beschriebenen Phasen weiterentwickelt und fortgeführt werden. 2021 sind Aktionen begleitend zur dann laufenden ersten formalen Beteiligung durchzuführen, die sowohl das Verfahren selbst als auch fachliche Inhalte und die Möglichkeiten der Beteiligung erläutern und begleiten. Aufgrund der zu erwartenden weiter anhaltenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie sowie der fortschreitenden Digitalisierung infolge dieser kommt digitalen Maßnahmen eine noch größere Bedeutung als bislang zu.

**Informationsveranstaltungen und mobile Informationsangebote vor Ort zum Standortauswahlverfahren in den Teilgebieten und im gesamten Bundesgebiet 3.000 T€**

Um die Öffentlichkeit gemäß dem gesetzlichen Auftrag frühzeitig, umfassend und systematisch über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Standortauswahlverfahrens zu informieren und zu beteiligen, sind Informations- und Diskussionsveranstaltungen in den Teilgebieten bzw. im gesamten Bundesgebiet zu organisieren und durchzuführen. Die Veranstaltungsangebote sind durch digitale Angebote zu ergänzen, die eine virtuelle Teilnahme ermöglichen. Der Schwerpunkt wird nach der Veröffentlichung des Zwischenberichtes in den durch die Vorhabenträgerin ermittelten Teilgebieten liegen. Insbesondere hier wird Betroffenheit und der Bedarf entstehen, gezielt vom BASE als Regulierungsbehörde und Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung informiert zu werden und mit ihm in den Dialog zu treten. Wird der Bund hier nicht ausreichend aktiv, drohen weitreichende Konflikte, die das Verfahren verzögern oder als Ganzes gefährden. Es ist erforderlich, flexibel und an mehreren Orten gleichzeitig präsent sein zu können. Hierzu wird eine Unterstützung durch Auftragnehmer zusätzlich zu eigenem Personal benötigt.

Darüber hinaus ist es erforderlich, durch bundesweite Informationsangebote das Bewusstsein für die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die Entsorgung der hochradioaktiven Abfälle in der Öffentlichkeit auch außerhalb der betroffenen Teilgebiete bzw. Standortregionen wachzuhalten. Die mobilen Informationsangebote (Mobile Endlagerausstellung, Wanderausstellung), die bei bundes- und landesweiten Großveranstaltungen und Messen sowie durch eigenständige Einsätze in Ballungszentren im Einsatz sind, werden durch digitale Zusatzangebote auch virtuell zugänglich gemacht.

**Planung, Konzeptionierung und Realisierung von Beteiligungsformaten im Rahmen des Standortauswahlverfahrens und der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung 900 T€**

Das BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung muss die gesetzlich vorgeschriebenen Formate der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach StandAG (Fachkonferenz Teilgebiete, Regional Konferenzen, Fachkonferenz Rat der Regionen, Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine) vorbereiten und durchführen. Darüber hinaus sollte das BASE, wie in § 5 Abs. 3 StandAG angelegt, kontinuierlich weitere Formate für die Öffentlichkeitsbeteiligung verschiedener Zielgruppen (weiter-)entwickeln, umsetzen und evaluieren, um die Beteiligungsbereitschaft der Bevölkerung zu erhalten bzw. zu fördern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei aufgrund der langen Verfahrensdauer auf Beteiligungsformaten für die junge Generation. Für die Konzeption, Durchführung und Evaluierung der Beteiligungsformate ist es notwendig, externen Sachverstand einzubinden.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Sobald die Vorhabenträgerin die von ihr ermittelten Teilgebiete im Zwischenbericht veröffentlicht hat, richtet das BASE nach § 9 StandAG die Fachkonferenz Teilgebiete ein, die den Zwischenbericht der Vorhabenträgerin erörtert und ihre Beratungsergebnisse an den Vorhabenträger übermitteln wird. Die Fachkonferenz Teilgebiete wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die beim BASE eingerichtet wird. Die Vorhabenträgerin hat angekündigt, den Zwischenbericht Teilgebiete im dritten Quartal 2020 vorzulegen. Auf dieser Grundlage plant das BASE die Durchführung der Fachkonferenz Teilgebiete, die 2020 beginnen und 2021 weiterlaufen wird. Sie wird aufgrund der aktuellen und erwartbar weiter zu berücksichtigenden Entwicklungen durch digitale Angebote unterstützt und als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt.

**Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei ausländischen Endlagerprojekten (nicht refinanziert) 30 T€**

Das BASE ist zuständig für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in Deutschland bei ausländischen Endlagerprojekten. Hierzu sind Informationsmaterialien bereitzustellen und Informationsveranstaltungen durchzuführen.

**Zu 4. Atomrechtliche Aufsicht**

**Ausgaben für die Wahrnehmung der atomrechtlichen Aufsicht über Endlager für atomare Abfälle 1.600 T€**

Das BASE übt eine kontinuierliche atomrechtliche Aufsicht nach §19 AtG für die Projekte Konrad, Schachanlage Asse II und ERAM aus. Die Kalkulation des anfallenden Aufwands für Unterstützungsleistungen durch Sachverständige richtet sich nach Erfahrungswerten und der Kommunikation zum geplanten Projektfortschritt des Betreibers.

Bezüglich Konrad ist ein Inbetriebnahmetermin 2027 seitens des Betreibers kommuniziert worden. Dies setzt voraus, dass bis dahin alle notwendigen Prüfverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Es ist daher absehbar, dass es zu einem sehr starken Aufwuchs in den Verfahren kommen muss, die der atomrechtlichen Aufsicht eingereicht und von dieser begleitet und geprüft werden müssen. Erfahrungswerte mit dem Verfahrensanstieg werden voraussichtlich ab 2020 gesammelt, so dass diese im Rahmen der Planung für 2021 noch nicht vorliegen. Ein erhöhter aufzuwendender Mittelansatz ist zu erwarten. Zudem muss sichergestellt werden, dass nicht absehbare Terminlagen für die teilweise sehr umfangreichen Verfahren abgedeckt werden können. Gleichzeitig besteht keine ausreichende Planungsgrundlage für eine konkrete Anpassung des Titels.

Gleiches gilt für die Schachanlage Asse II. Auch hier ist von einem vermehrten Prüfaufwand der atomrechtlichen Aufsicht im Zuge der Maßnahmen zur Faktenerhebung sowie der Rückholung allgemein in den kommenden Jahren auszugehen, der entsprechende Unterstützungsleistungen durch Sachverständige erforderlich macht.

Unterstützungsleistungen von Sachverständigen sind ebenfalls zur Überwachung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) notwendig.

Die bei Nr. 4 veranschlagten Ausgaben sind gem. § 21 AtG i. V. m. AtKostV seitens der BGE als Auslagen zu erstatten und korrespondieren mit Titel 111 01.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Zu 5. Staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen**

Gemäß § 5 Abs. 4 AtG sind Kernbrennstoffe, bei denen ein zum Besitz Berechtigter nicht feststellbar oder nicht heranziehbar ist, staatlich zu verwahren. Für die staatliche Verwahrung ist gemäß § 23d Nr. 8 AtG das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zuständig.

Am Standort des BfS in Berlin erfolgt derzeit vom BASE die staatliche Verwahrung einer Neutronenquelle, die als Altlast von der ehemaligen DDR in die staatliche Verwahrung übernommen worden ist. Aufgrund des beabsichtigten Neubaus und der damit verbundenen notwendigen Räumung der Außenstelle des BfS ist ein Abtransport der Quelle erforderlich.

Für die Realisierung des Abtransports der Quelle bedarf es der Beauftragung eines Unternehmens, welches die erforderlichen Transportvorbereitungen (wie z.B. Bereitstellung eines geeigneten Behälters, Einholung der erforderlichen Genehmigungen) sowie den Abtransport vornimmt. Insbesondere mit Blick auf den voraussichtlichen Zeitaufwand der Transportvorbereitungen ist es im Hinblick auf die Sicherstellung des Abtransports der Quelle erforderlich, ein entsprechendes Unternehmen hiermit bereits 2020/2021 zu beauftragen.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Titel 544 01**  
 (Seite 82 Reg.-Entwurf)

**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
1.021	3.000	3.000	-

Die Ausgaben werden auf der Grundlage der BASE-Forschungsagenda und der Forschungsplanung des BASE bewirtschaftet. Es werden aufgabenbezogene Forschungsfragestellungen in den Themenbereichen Reaktorsicherheit, Zwischenlagerung und Transporte, Standortauswahlverfahren, Endlagersicherheit sowie methodische und übergreifende Fragestellungen abgeleitet.

Der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik als Maßstab für erforderliche Bewertungen und Einordnungen muss oftmals kurzfristig ermittelt werden. Darüber hinaus dienen langfristige Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Weiterentwicklung der Sicherheit in der nuklearen Ver- und Entsorgung. Daneben werden vorbereitende Arbeiten und Studien beauftragt, von denen der Forschungsbedarf abgeleitet wird. Zusätzlich wird die eigene wissenschaftliche Beteiligung an internationalen Forschungsverbänden (bspw. Mont Terri Projekt), die zur wissenschaftlichen Arbeit des BASE beitragen, über den BASE-Haushaltstitel „Forschungen, Untersuchungen und Ähnliches“ finanziert. Hierdurch wird sowohl die Grundlage (wie bspw. experimentelle Daten) für die eigenen, von BASE-Mitarbeitern durchgeführten, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geliefert, als auch der wissenschaftliche Austausch gefördert.

Der Mittelbedarf liegt überwiegend bei Themen mit Bezug zum Standortauswahlverfahren. § 28 Absatz 2 Nummer 6 StandAG definiert Forschung und Entwicklung des BASE im Zusammenhang mit der Standortauswahl als umlagefähige und somit refinanzierbare Ausgaben. Die Forschungsvorhaben gliedern sich in die folgenden Themenfelder:

**1. Analysen zu Sicherheitsbetrachtungen von kerntechnischen Anlagen und Endlagern 400 T€**

Das StandAG definiert verschiedene Vorgaben und Anforderungen, wie beispielsweise den Nachweiszeitraum von 1 Million Jahre, die Rückholbarkeit sowie die Ermöglichung einer Bergung, welche Untersuchungen zur Langzeitentwicklung von Endlagern erfordern. In diese Betrachtungen sind auch Themen zur (verlängerten) Zwischenlagerung mit einzubeziehen. Mit steigender Dauer der Zwischenlagerung ändert sich der Zustand des in den Transport- und Lagerbehältern befindlichen Inventars.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**2. Analysen zur Sicherung bei der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen** **300 T€**

Das BASE ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen für die Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen. In den vergangenen Jahren wurde das sicherungstechnische Regelwerk sowohl für die Beförderung von Kernbrennstoffen als auch für die Beförderung von Großquellen umfassend überarbeitet. Im Sinne einer eindeutigen und effektiven Anwendung des überarbeiteten Regelwerks sind ergänzende Analysen erforderlich.

**3. Analysen zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens** **1.000 T€**

Das Standortauswahlverfahren wird in dieser Form erstmalig national wie international umgesetzt. In vielen Punkten kann daher nicht auf Erfahrungswerte Dritter zurückgegriffen werden. Die Umsetzung des wissenschaftsbasierten, selbthinterfragenden und lernenden Standortauswahlverfahrens stellt das BASE vor neue Herausforderungen. Gleichzeitig bleiben im StandortAG fachliche Fragen zur spezifischen Anwendung offen, die dringend und in der frühen Phase des Verfahrens geklärt werden müssen.

**4. Öffentlichkeitsbeteiligung / sozialwissenschaftliche technische Fragestellungen** **1.300 T€**

Das BASE ist der Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren und muss zu diesem Zweck neue Möglichkeiten der Partizipation entwickeln und bewerten sowie den Anspruch eines generationenübergreifenden, selbthinterfragenden und lernenden Verfahrens umsetzen.

Komplementär zu technisch-naturwissenschaftlichen Aufgaben in den Bereichen Reaktorsicherheit, Zwischenlagerung und Transporte sowie Endlagerung nuklearer Abfälle beschäftigt sich das BASE deshalb mit sozialwissenschaftlichen und soziotechnischen Fragestellungen.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**

**Titel 686 09**

**Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland geringeren Umfangs**

**Titel 686 09**

(Seite 82 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 09**

**Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland geringeren Umfangs**

<b>Ist 2019</b>	<b>Soll 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Mehr/Weniger</b>
1.000 €			
2	5	5	-

**Ansatz 2021**

Folgende Mitgliedschaften sind geplant bzw. werden fortgeführt:

- Mitgliedschaft im Deutschen Institut für Normung e.V. 2,0 T€
- Mitgliedschaft im VDI/VDE 2,0 T€
- Mitgliedschaft im Deutschen Institut f. interne Revision e.V. 0,5 T€
- Mitgliedschaft im Deutsche Gesellschaft f. Qualität e.V. 0,5 T€



**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 812 01**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-**  
**ständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

**Titel 812 01**  
 (Seite 82 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 01**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-**  
**ständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
465	433	1.500	1.067

Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt durch Mittelumschichtungen von Kapitel 1615 Titel 422 01.

**Möbel, Lagerausstattung, sonstige Ausstattungsgegenstände** **1.320 T€**

1. Fortsetzung der Umsetzung des Ergonomie Konzeptes zur Büroausstattung an den Standorten Salzgitter und Berlin durch Neubeschaffung (Bestandsmöbel SZ <-> BfS) 405 T€
2. Beschaffung / Austausch von Ausrüstungsgegenständen zum Betrieb des Dienstobjektes Berlin (Konferenzmöbel, Funktionsmöbel, Lagerausstattung) 300 T€
3. Auch bei der Übernahme von Einbau- und Ausrüstungsgegenständen im Dienstobjekt Berlin sind diese bei einer Vornutzungsdauer von 10 Jahren sukzessive zu ersetzen 225 T€
4. Neuausstattung von 68 Arbeitsplätzen Berlin wg. Stellenaufwuchs aus Stellenplan 2020 390 T€

**Staatliche Verwahrung** **180 T€**

Für die anforderungsgerechte Verwahrung der Neutronenquelle in Berlin verfügt das BASE über eine umfangreiche Ausstattung an notwendigen Messgeräten wie Gamma- und Neutronendosisleistungsmessgeräten, Luftüberwachungsfiltersmessplatz etc., die funktionsfähig gehalten werden müssen bzw. deren Ersatzbeschaffung notwendig ist im Hinblick auf die Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-**  
**ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik**

**Titel 812 02**  
 (Seite 82 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-**  
**ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
1.113	1.450	3.000	1.550

Der Mehrbedarf (1.550 T€) resultiert aus Neu- und Erweiterungsbeschaffungen infolge der Digitalisierungsstrategie des Bundes. Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt aus Mittelumshiftungen von Kapitel 1615 Titel 422 01.

**Erstbeschaffungen Hardware** **108 T€**

Neubeschaffung von Hardware, zur Erhöhung der Verfügbarkeiten und zur Deckung des IT-Bedarfs bei neuen Arbeitsprozessen. Dies umfasst die Speicherkapazität für digitale Langzeitarchivierung. Ebenso enthalten ist ein Großformat-Plotter für Karten, Poster und weitere großformatige Drucke.

**Erstbeschaffungen Software** **1.451 T€**

Erweiterung des Software Portfolios hinsichtlich folgender Produkte:

- Management und Langzeitarchivierung von digitalen Daten
- GIS-Software
- Software zum Wissensmanagement
- Modellierungs-/Simulationssoftware für gekoppelte T(hermisch)H(ydraulisch)M(echanisch)C(hemische) Modellierung
- Entwicklungstools, Utilities, Administrationstools
- ERP-System

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-**  
**ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik**

**Erweiterungsbeschaffungen Hardware** **87 T€**

Systemausbau mittels Erweiterung der Server- u. Storage-Systeme sowie Modernisierung der Netzinfrastruktur in Salzgitter

**Erweiterungsbeschaffungen Software** **596 T€**

Softwareerweiterungen im Rahmen des Release Managements:

Im Rahmen des Release Managements werden Anwendungen, wie z.B. Citavi, Microsoft Visio und Project, auf neue Versionen aktualisiert sowie Erweiterungsprogrammierung der neu zu beschaffenden ERP-Software

**Ersatzbeschaffungen Hardware** **95 T€**

Modernisierung der Arbeitsplatzrechner im Rahmen der Ressourcenplanung insbesondere für Modernisierung wissenschaftlicher Arbeitsplätze

**Gesicherte Notebooks und mobile Endgeräte** **609 T€**

Nach BSI-Standard zur Netzadministration, zum Ausleihen für Dienstreisen, Besprechungen sowie bedingt als Arbeitsplatzsysteme zum mobilen Arbeiten im Rahmen der Ressourcenplanung

**Ersatzbeschaffungen Software** **54 T€**

Modernisierung von Software (z. B. in den Bereichen Netzwerkmanagement, Virtualisierung und Fachverfahren)

# **Kap. 1616**

## **Bundesamt für Strahlenschutz**

## Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz Übersicht

### Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz

#### Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2020	63.811
HH-Anmeldung 2021	60.180
<b>Weniger</b>	<b>3.631</b>

1. **Die Änderung des Kapitelansatzes ergibt sich insbesondere aus den folgenden Faktoren:**

- **Titel 518 02**  
Umschichtung nach 1613/518 02 für Mietanteil Bauverwaltung Konrad - 25 T€
  
- **Titelgruppe 01:**  
Mehrbedarf für die Durchführung von Aufträgen Dritter, für die von Dritten bereits im Jahr 2018 zweckgebundene Entgelte gezahlt und bei Titel 119 99 vereinnahmt wurden, jedoch im Jahr 2019 dem BfS nicht in Form von Ausgaberesourcen zur Verfügung gestellt wurden + 350 T€
  
- **Titelgruppe 02:**  
Minderbedarf infolge Personalwechsels vom BfS zur BGE bei Titel 428 21 - 2.333 T€  
Umschichtung zu Kapitel 1603 Titel 891 01
  
- **Titel 422 01:**  
Umschichtung zu Kapitel 1611: Tit. 526 02 (22 T€), Tit. 527 03 (15 T€), Tit. 634 03 (250 T€), Tit. 424 01 (300 T€), Tit. 443 01 (100 T€) - 687 T€
  
- **Titel 511 01 und 532 01:**  
Ansatzreduzierungen aufgrund verringerter Fortschreibungen in der vorherigen Finanzplanung - 1.530 T€

2. **Zusammenfassung aller strahlenschutzrechtlichen Vorschriften aus StrlSchV, RöV und StrVG in einem neuen Strahlenschutzgesetz**

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung und des Strahlenschutzes vom 26. Juli 2016 und dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 wurde das Errichtungsgesetz für das BfS geändert. Das BfS steht nun vor der Herausforderung, als einzige Strahlenschutzbehörde des Bundes auch künftig einen effizienten Strahlenschutz für Bevölkerung, Beschäftigte, Patienten und Umwelt zu gewährleisten.

## **Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz Übersicht**

Im neuen Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) mit zugehörigen Verordnungen wurden strahlenschutzrechtliche Vorschriften aus dem Atomgesetz (AtG), dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG), der Strahlenschutz- (StrlSchV) und Röntgen-Verordnung (RöV) zusammengeführt. Das neue StrlSchG mit zugehörigen Verordnungen dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und der Neubestimmung des radiologischen Notfallschutzes in Deutschland nach den Erfahrungen aus dem kerntechnischen Unfall in Fukushima.

Die Umsetzung bringt neue Aufgaben und eine Erweiterung bestehender Aufgaben für das BfS in den Bereichen des medizinischen und beruflichen Strahlenschutzes, des Schutzes der Bevölkerung im Zusammenhang mit natürlichen radioaktiven Quellen, insbesondere Radon, und des Notfallschutzes mit sich.

### **2.1 Aufgaben des BfS**

- Überwachung der Umweltradioaktivität im Rahmen des integrierten Mess- und Informationssystems (IMIS),
- Betrieb des Gamma-Ortsdosisleistungs-Messnetzes (ODL-Messnetz),
- Aus- und Aufbau der Bereiche Notfallschutz und Nuklearspezifische Gefahrenabwehr einschließlich der Unterstützung des Aufbaus eines Radiologischen Lagezentrums des Bundes (RLZ),
- Erstellung des Lagebildes und Koordination der Messaufgaben des Bundes und der Länder im RLZ,
- Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren ionisierender und nichtionisierender Strahlung,
- Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder (KEMF),
- Betrieb einer Messstation für Spuren von Radioaktivität in der Atmosphäre, insbesondere als Beitrag zur Überwachung des Kernwaffenteststoppabkommens,
- Unterstützung der zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bei der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr,
- Führung des Dosisregisters zum Schutz der beruflich strahlenexponierten Personen,
- Führung des Registers für die Erfassung hochradioaktiver Quellen,
- Anzeige und Genehmigung der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung unter Wahrung von festen Fristen,

## **Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz Übersicht**

- Informations- und Meldesystem für bedeutsame Vorkommnisse bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen und medizinisches Notfallmanagement,
- radiologische Früherkennungsuntersuchungen,
- Erteilung der Bauartzulassung von Geräten und anderen Vorrichtungen, in die sonstige radioaktive Stoffe eingefügt sind,
- Stärkung des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes im medizinischen Bereich (kosmetische Anwendungen) sowie hinsichtlich des Schutzes vor Radon (Erfüllung von Aufgaben innerhalb des Radonmaßnahmenplans).

Darüber hinaus unterstützt das BfS das BMU fachlich und administrativ in allen Angelegenheiten des Strahlenschutzes. Es initiiert zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung dadurch, dass wissenschaftliche Erkenntnisse und Ergebnisse Dritter (sogenannte extramurale Forschung) ermittelt, bewertet und genutzt werden.

### **2.2 Organisationsstruktur des BfS**

Das BfS gliedert sich wie folgt:

- Präsidialbereich,
- Zentralabteilung Z (Verwaltung),
- Abteilung RN (Radiologischer Notfallschutz),
- Abteilung UR (Umweltradioaktivität),
- Abteilung WR (Wirkungen und Risiken ionisierender und nichtionisierender Strahlung),
- Abteilung MB (Medizinischer und beruflicher Strahlenschutz).

### **2.3 Standorte und Unterbringung des BfS**

Sitz des BfS ist **Salzgitter**. **Außenstellen** des Amtes sind:

Berlin-Karlshorst, Cottbus, Oberschleißheim bei München, Freiburg, Bonn (samt organisatorisch an das BfS angebundener Geschäftsstelle der SSK), Rendsburg.

### **3. Erläuterung zu einzelnen Titeln:**

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 518 02**  
**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen**  
**Liegenschaftsmanagement (ELM)**

**Titel 518 02**  
 (Seite 85 Reg.-Entwurf)

**Titel 518 02**  
**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen**  
**Liegenschaftsmanagement (ELM)**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
5.420	5.544	5.562	18

Es besteht ein Mehrbedarf i. H. v. 43 T€ für die Liegenschaften in Salzgitter, Rendsburg und Schauinsland. Die plafondneutrale Deckung erfolgt durch entsprechende Absenkung bei Kapitel 1616 Titel 422 01. Gleichzeitig besteht Minderbedarf i. H. v. 25 T€ infolge der Umsetzung eines Mietanteils für die Bauverwaltung Konrad nach Kap. 1613 (Umweltbundesamt).

Zusätzlich zu den jeweiligen Mieten werden von der BImA Verwaltungskosten für sämtliche Dienst- und Mietliegenschaften, Versicherungsanteile für sämtliche Dienstliegenschaften sowie Zuschläge für den Bauunterhalt für einige Dienst- bzw. Mietliegenschaften erhoben.

Die Dienstliegenschaften in Salzgitter werden vom BfS, dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH genutzt. Entsprechend der Vereinbarung über die Erbringung von Verwaltungsleistungen obliegt die Anmietung und Bewirtschaftung von Liegenschaften für das BASE und die BGE am Standort Salzgitter dem BfS.

Liegenschaft	Miete in €
Messstelle Schauinsland (einschl. Messstation RN 33)	54.486,09
Neuherberg/München, Ingolstädter Landstraße 1	894.433,80
Berlin-Karlshorst, Köpenicker Allee 120-130	1.148.278,56
Rendsburg, Graf-von-Stauffenberg-Straße 13	65.212,86
Freiburg, Rosastraße 9	115.852,46
Salzgitter, Willy-Brandt-Straße 5 (genutzt von BfS, BASE, BGE)	3.071.281,32
Salzgitter, Albert-Schweitzer-Straße 18 (genutzt von BASE, BGE)	28.139,82
Salzgitter, Chemnitzer Str. 42 c (genutzt von BGE)	98.163,24



**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 518 02**  
**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen**  
**Liegenschaftsmanagement (ELM)**

<b>Liegenschaft</b>	<b>Miete in €</b>
Salzgitter, Chemnitzer Str. 38c (genutzt von BGE)	31.449,60
Salzgitter, Chemnitzer Str. 27 (Infostelle Konrad, genutzt von BGE)	59.498,88

### **Hinweise zu den von der BImA vorgesehenen Eigenbaumaßnahmen für das BfS**

#### **Neubau Dienstgebäude Neuherberg**

Das BfS ist in Neuherberg in einem Altbau aus dem Jahr 1979 und einem Erweiterungsbau aus dem Jahr 1996 untergebracht. Die Gebäudeteile beherbergen Labor- und Büroräume sowie Lager- und Technikbereiche. Aufgrund des Alters der Gebäudeteile und der veralteten installierten Technik ergab das Sanierungskonzept des Bauamtes Freising, dass die Betriebssicherheit der Anlagen gefährdet und ein Weiterbetrieb unwirtschaftlich ist.

In ihrem Erkundungsergebnis hat die BImA alle Aspekte einer bedarfsgerechten Unterbringung untersucht. Danach soll ein Gesamtneubau als Eigenbau auf dem Gelände in Oberschleißheim-Neuherberg entstehen. Die von der BImA zu finanzierenden Gesamtinvestitionen belaufen sich auf 100.847.556 €; die vom BfS nach Bezug des neuen Dienstgebäudes an die BImA zu zahlende monatliche Kostenmiete (einschließlich Versicherungskosten) wird 518.141,95 € (= 6.218 T€/Jahr) betragen. Durch Verzögerungen in den Genehmigungsprozessen der Bauverwaltung/BImA verschiebt sich der Termin der Übernahme. Mit der Fertigstellung des Neubaus und der Übergabe durch die BImA an den Nutzer wird derzeit – entgegen den bisherigen Planungen – nicht ab 2023, sondern erst ab 2025 gerechnet.

#### **Ersatzgebäude Hochhaus Berlin-Karlshorst**

Im Stadtteil Karlshorst befindet sich der Berliner Sitz des BfS. Die für die derzeitigen Aufgaben zu große Liegenschaft soll neugeordnet und für die Nutzung des BfS optimiert werden. Für das stark sanierungsbedürftige Verwaltungshochhaus (K 12) soll ein Ersatzgebäude errichtet werden.

Vergleichsbetrachtungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben ergeben, dass eine Eigenbaumaßnahme die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Der Baubeginn war für Oktober 2015 geplant, verzögert sich jedoch wegen anhaltender fehlender Personalressourcen beim BBR sowie technischer Besonderheiten in der Planung. Mit einer voraussichtlichen Übergabe des Gebäudes und Beginn des Mietverhältnisses wird derzeit ab 2024 gerechnet. Die jährliche Kostenmiete beträgt nach derzeitiger Berechnung der BImA 1.090.405,22 €.

Die Rückgabe des Bestandsgebäudes wurde seitens der BImA in der Infrastrukturvereinbarung nicht berücksichtigt, da das Gebäude ggf. noch teilweise weiter von der staatlichen Verwahrung des BASE genutzt wird.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titelgruppe 01**  
**Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter**

**Titelgruppe 01**  
(Seite 86 Reg.-Entwurf)

**Titelgruppe 01**  
**Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
2.542	342	692	350

In der Tgr. 01 sind die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter entsprechend Nr. 13 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB) veranschlagt.

Der Mehrbedarf i. H. v. 350 T€ wird für die Durchführung von Aufträgen Dritter benötigt, für die von Dritten bereits im Jahr 2018 zweckgebundene Entgelte gezahlt und bei Titel 119 99 vereinbart, jedoch im Jahr 2019 dem BfS nicht in Form von Ausgaberesten zur Verfügung gestellt wurden.

Bei den über die Tgr. 01 finanztechnisch abzuwickelnden Aufträgen handelt es sich im Einzelnen um:

- a) wissenschaftliche Symposien,
- b) Wahrnehmung der Aufgabe einer Inkorporationsmessstelle nach § 169 Abs. 1 Nr. 2 (StrlSchG),
- c) Betreuung der mitteleuropäischen Radionuklidstation im Rahmen des internationalen Messsystems zur Verifikation des Kernwaffenteststoppabkommens (CTBT),
- d) Durchführung von durch Bundesbehörden oder anderen Dritten vergebenen Forschungsvorhaben, Messaufträgen sowie Aufträgen zur Kalibrierung von Messgeräten.

Die Ausgaben für die Durchführung entsprechender Aufträge werden grundsätzlich in voller Höhe durch Erhebung von kostendeckenden Entgelten refinanziert.

Bei Aufträgen von anderen Bundesbehörden werden nach § 61 Abs. 1 Satz 2 BHO und VV Nr. 3 zu § 61 BHO lediglich die zusätzlichen Ausgaben, die bei Ausführung der Leistung unmittelbar entstanden sind, von der auftragserteilenden Behörde erstattet. Diese Einnahmen werden bei Titel 381 01 - Leistungen von Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen - verbucht.

Bei Aufträgen der EU oder EURATOM ist die Erstattung abhängig von der Erstattungsquote, die in der Ausschreibung festgelegt ist. In der Regel sind neben den zusätzlichen Ausgaben auch Ausgaben für Stammpersonal und Verwaltungsgemeinkosten erstattungsfähig.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titelgruppe 01**  
**Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter**

**Zu a)**

Zum wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes wird das BfS von Dritten (z. B. WHO, IAEA, EU/EURATOM) beauftragt, gegen Kostenerstattung Symposien (z. B. sog. „Workshops“) durchzuführen. Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Vollständigkeit sind die Einnahmen über Titel 119 99 und die Ausgaben über die Titel der Tgr. 01 abzurechnen.

**Zu b)**

Personen, bei denen eine effektive Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach §§ 64 ff. StrlSchV in Verbindung mit den Richtlinien für die physikalische Strahlenschutzkontrolle (RiPhyKo) durch Messungen in Ganz- und Teilkörperzählern und durch Analyse der Ausscheidungen von einer amtlichen Messstelle zu überwachen. Diese Messstelle wird von den Ländern bestimmt (Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern).

**Zu c)**

Das BfS betreibt im Auftrag des Auswärtigen Amtes die Radionuklidstation 33 des Internationalen Messnetzes (IMS) der Vertragsorganisation zur Überwachung des Kernwaffenteststoppabkommens (CTBTO) an seiner Messstation auf dem Schauinsland. An dieser Station sind zwei Messsysteme der CTBTO installiert. Ein Messsystem dient zur Messung von partikelgebundener Radioaktivität in der Atmosphäre (RASA) und ein weiteres für den Nachweis von radioaktivem Xenon in der Atmosphäre (SPALAX). Der Betrieb geschieht nach den Vorgaben der CTBTO, die zum Beispiel eine sehr hohe Datenverfügbarkeit von mehr als 95% vorsieht. Die Kosten werden von der CTBTO dem BfS erstattet. Daraus wird u.a. eine Tarifbeschäftigte für den unbefristet übernommenen Messauftrag finanziert.

**Zu d)**

Ferner werden

- von EU/EURATOM, BMBF oder anderen Institutionen finanzierte Forschungsvorhaben,
- Messaufträge auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (z. B. Erstellen einer Chromosomenanalyse) sowie
- Aufträge zur Kalibrierung und zur Exposition von Messgeräten für Radon und Radonfolgeprodukte

über die genannten Ausgabe- und Einnahmetitel haushaltsmäßig abgewickelt.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titelgruppe 02**  
**Endlagerung radioaktiver Abfälle**

**Titelgruppe 02**  
(Seite 87 Reg.-Entwurf)

**Titelgruppe 02**  
**Endlagerung radioaktiver Abfälle**

<b>Ist 2019</b>	<b>Soll 2020</b>	<b>Entwurf 2021</b>	<b>Weniger</b>
1.000 €			
11.139	14.666	12.059	2.607

Der Minderbedarf (2.607 T€) resultiert aus dem Wechsel von bisher gestelltem oder zugewiesenen Personal vom BfS zur BGE mbH.

Das am 30. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Endlagerbereich hat die Zuständigkeit der Behörden neu geordnet und dabei die staatlichen Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben des Bundes im BASE (vormals BfE) konzentriert. Der Bund ist außerdem nach dem Atomgesetz verpflichtet, einen privatrechtlich organisierten Dritten, dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist, mit der eigenständigen Wahrnehmung der Aufgaben zur Errichtung von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle zu betrauen. Zu diesem Zweck wurde die BGE mbH gegründet.

Der BGE wurden alle Beschäftigten des BfS gestellt bzw. zugewiesen, die bis zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Endlagern radioaktiver Abfälle vom BfS auf die BGE diese Aufgabe wahrgenommen haben. Das BfS bleibt allerdings weiterhin Arbeitgeber/Dienstherr dieser Beschäftigten. Daher werden in der Titelgruppe 02 weiterhin Ausgaben mit der übergeordneten Zweckbestimmung „Endlagerung radioaktiver Abfälle“ in den Ausgabentiteln der Hauptgruppen 4 und 6 veranschlagt.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 511 01**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und**  
**Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung**

**Titel 511 01**  
 (Seite 88 Reg.-Entwurf)

**Titel 511 01**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
2.166	4.356	3.276	1.080

Der tatsächliche Ausgabebedarf beträgt 3.693 T€. Der den Ansatz übersteigende Bedarf (417 T€) wird durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten gedeckt.

Insbesondere besteht ein erhöhter Bedarf aufgrund von

- erhöhten Kosten durch den NdB-Dienstleister,
- neuen Wartungs- und Supportverträgen.

<b>Zweckbestimmung</b>	
UT 1 - Allgemeiner Geschäftsbedarf	19 T€
UT 2 - Kommunikation	549 T€
UT 3 - Bücher, Zeitschriften, u. Inanspruchnahme von elektronischen Fachinformationszentren	180 T€
UT 4 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	378 T€
UT 5 - Geschäftsbedarf für die Informationstechnik	2.567 T€
<b>Insgesamt</b>	<b>3.693 T€</b>

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

**Titel 532 01**  
 (Seite 88 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Weniger
1.000 €			
768	887	437	450

Der tatsächliche Ausgabebedarf beträgt 6.205 T€. Der den Ansatz übersteigende Bedarf wird durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten gedeckt.

Für die Maßnahme „Dienstleistungen zur Standardisierung der IT-Prozesse und Unterstützung im Hinblick auf die IT Konsolidierung Bund“ erhielt das BfS im Mai die Bestätigung des BMI, dass die Maßnahme die Auftraggeberfähigkeit im BfS für die IT Konsolidierung statuiert. Die benötigten Mittel für die Maßnahme (2.118 T€) sind daher nicht im o.g. Mittelansatz enthalten und werden durch das BMI zur Verfügung gestellt.

Mit dem neuen Strahlenschutzgesetz wurden dem BfS neue Aufgaben übertragen, welche die Weiterentwicklung bzw. Neuentwicklung von Fachverfahren erforderlich machen. Das Online-Zugangsgesetz verpflichtet das BfS 12 Leistungen digital zur Verfügung zu stellen, die entsprechenden Mittel sind eingeplant. Darüber hinaus steht die Migration des geplanten neuen ERP-Systems an.

Die Ausgaben werden für folgende IT-Aufträge und Dienstleistungen benötigt:

- |           |  |                 |
|-----------|--|-----------------|
| <b>1.</b> | <b>Aufträge und Dienstleistungen für die Allgemeine IT</b>                         | <b>5.469 T€</b> |
| 1.1       | Dienstleistungen bei dem Betrieb und der Weiterentwicklung der zentralen Systeme:  | 1.260 T€        |
| -         | Implementierungsarbeiten neuer Netzwerkkomponenten,                                |                 |
| -         | Implementierungs- und Konfigurationsarbeiten zentraler Server- und Storagesysteme, |                 |
| -         | Anpassungen am Zeiterfassungssystem,   |                 |
| -         | Weiterentwicklung des elektronischen Vorgangsbearbeitungssystems,                  |                 |
| -         | Umstieg auf GSB 10 und Weiterentwicklung des BfS Webauftritts,                     |                 |
| -         | Anpassung und Migration eines neuen ERP-Systems.                                   |                 |

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

1.2	Weiterentwicklung von Fachverfahren:	2.091 T€
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Migration der bundeseinheitlichen Datenbank zu Radon in Gebäuden auf ein neues Datenbank-System und Einbindung in ein Geoinformationssystem,</li> <li>- Weiterentwicklung weiterer Fachverfahren aus dem Strahlenschutzgesetz, Strahlenschutzregister (SSR), Register über hochradioaktive Strahlenquellen (HRQ), Register über besondere Vorkommnisse in der Medizin (BeVoMed), Hypradata, des UV-Messnetzes und des Labor-Informations- und Management-Systems,</li> <li>- Beratung und Workshops für die Entwicklung einer Software zur Bereitstellung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz/Open Knowledge,</li> <li>- Entwicklung des Einreichungsportals für Anzeigen und Anträge in der „Medizinischen Forschung“ gem. § 31 und § 32 StrlSchG -Realisierung von Schnittstellen zwischen verschiedenen Anwendungen.</li> </ul>	
1.3	Dienstleistungen zur Standardisierung der IT-Prozesse und Unterstützung bei der Definition von Service Level Agreements im Hinblick auf die IT Konsolidierung Bund, Erlangung der Auftraggeber-fähigkeit und Erarbeitung der IST-Analyse für die Betriebskonsolidierung	2.118 T€
2.	<b>Aufträge und Dienstleistungen als Beitrag zur Digitalisierung für das Radiologische Lagezentrum und das Integrierte Mess- und Informationssystem (IMIS)</b>	<b>572 T€</b>
2.1	Ausgaben für Sachverständige sowie für Systemanalysen (insbesondere Amtsaufgaben gemäß IMIS und REI) sowie RODOS-Zentrale und IT-Sicherheit	48 T€
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung von Verfahren zur bestmöglichen Kombination von Mess- und Prognosedaten (Datenassimilation), um eine möglichst schnelle und realistische Abschätzung von Kontaminationen, Strahlenexposition und Maßnahmengebieten zu erreichen,</li> <li>- Integration dieser Modelle in das RODOS-System (Programm zur Ermittlung der radiologischen Auswirkungen),</li> <li>- Entwicklung und Umsetzung eines Moduls zur Dosisrekonstruktion,</li> <li>- Entwicklung und Integration einer RODOS-Web-Oberfläche (Verbesserung der IT-Sicherheit).</li> </ul>	

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

2.2	Dienstleistungsverträge zur Weiterentwicklung von IMIS3	410 T€
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Weiterentwicklung der IMIS Kernkomponenten,</li><li>- Aktualisierung der Kartenbasis,</li><li>- Qualitätssicherung im IMIS 3.</li></ul>	
2.3	Datenerfassung durch Dritte	64 T€
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Lizenzanwendungen, insbesondere die Systeme bzw. Programme RODOS und REA sowie die Dienste zur Informationsaufbereitung für die Öffentlichkeit,</li><li>- Anpassung des bilateralen Datenaustausches an vorgegebene Bundes- und internationale Standards,</li><li>- IT-Werkzeuge, Support und Untersuchung der Möglichkeiten der sukzessiven Umstellung von IT-Komponenten auf stärker standardisierte und ggf. Open-Source-Produkte (LINUX etc.),</li><li>- IT-Werkzeuge für die Unterstützung für Lagetool und Hotlinetool (Fehlerverfolgungssystem und Adressverwaltung,</li><li>- IT-Werkzeuge für Basiskomponenten und deren Anpassung zur Umsetzung des internen Entwicklungskonzeptes KOALA zur weiteren Entwicklung der Komponenten des IMIS Systems,</li><li>- IT-Werkzeuge und Beratungsleistung für GIS-Anwendungen/Kartografie und die Nutzungsmöglichkeiten von Onlinesystemen.</li></ul>	
2.4	Gesetzlich verpflichtende Bereitstellung von Umweltmessdaten	50 T€
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Entwicklung, Betrieb und Pflege der WebServices zur Bereitstellung von Geoinformationen basierend auf den gesetzlichen Verpflichtungen aus INSPIRE/Geodatenzugangsgesetz sowie des Nationalen Aktionsplans Open-Data der Bundesregierung,</li><li>- Wartung und Pflege von Schnittstellen zu bundesweiten und internationalen Katalogdiensten (geoportal.de und govdata.de etc.),</li><li>- Aufbereitung und Präsentation von Informationen aus IMIS sowie weiterer Datenquellen für die nationale und internationale Öffentlichkeit,</li><li>- Bereitstellung von Kartenservices BKG/ZKI sowie Kopernikus für GIS,</li><li>- Bereitstellung des Geoportals durch Dienstleister.</li></ul>	



**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

3.	<b>Aufträge und Dienstleistungen für das ODL-Messsystem</b>	<b>164 T€</b>
3.1	Ausgaben für Sachverständige sowie für Systemanalysen	112 T€
	<ul style="list-style-type: none"><li>- kontinuierliche Pflege der Komponenten des ODL-Messnetzes (kontinuierlich Anpassungen der Software an veränderte systemspezifische Gegebenheiten (z. B. in der Telekommunikationstechnik),</li><li>- laufende Erweiterung der Anwendungssoftware des ODL-Messnetzes analog den IMIS3-Entwicklungen und der Software der ODL-Sonden vor Ort (Firmware) bei technischen Innovationen: Abruf von speziellen Softwareentwicklungen im ODL-Messnetz über einen Dienstleistungsvertrag (EVB-IT Dienstleistung).</li></ul>	
3.2	Datenerfassung durch Dritte	52 T€
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Weiterentwicklung der Anwendungssoftware der mobilen ODL-, In-situ- und NBR- („Nuclear Background Rejection“ zur Feststellung des Verhältnisses natürlicher und künstlicher Radioaktivität) Mess- und Analyserechner,</li><li>- Qualitätssicherung und Erstellung von Dokumentationen und Weiterentwicklung von Verfahren für die Darstellung von Messergebnissen,</li><li>- Einsatz weiterer Expertensysteme für die automatische Analyse von Spektren aus gammaspektroskopischen in-situ-Messungen und anderen spektrometrierenden Systemen.</li></ul>	

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
 (Seite 89 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
-	305	305	-

Für 2021 und die nachfolgenden Finanzplanungsjahre wird der bestehende Ansatz i. H. v. 305 T€ fortgeschrieben.

Der nachfolgend aufgezeigte tatsächliche Bedarf beträgt für den Betrieb des Radiologischen Lagezentrums (RLZ) 357 T€. Der Mehrbedarf (+52 T€) wird im Rahmen des Haushaltsvollzugs durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten gedeckt.

Für den Aufbau des Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder (KEMF) sind Bedarfe im Rahmen der Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes angemeldet, die entsprechenden Mittel sind deshalb hier nicht veranschlagt.

**1. Betrieb des Radiologischen Lagezentrums (RLZ) 357 T€**

Nach StrlSchG sind in § 106 die zukünftigen Aufgaben des Radiologischen Lagezentrums (RLZ) festgelegt worden. Weitergehende, in den künftigen Notfallplänen nach §§ 97, 103 StrlSchG festzulegende Spezifikationen hierzu finden sich in dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Radiologisches Lagezentrum“ vom 27.5.2016.

Für den Betrieb des RLZ werden folgende Kosten veranschlagt:

**Dienstleistungsverträge für den operativen Betrieb des RLZ**

- Fachliche Definition und Einführung eines Risikomanagements: Ziel ist die Betrachtung und Regulierung der kritischen Schnittstellen des RLZ unter Einbeziehung der internen und externen Akteure 85 T€
- Erstellung von Webinaren mit Videotutorials für wiederkehrende fachliche Schulungen (IMIS, NGA, RLZ-Grundlehrgang etc.) 70 T€
- Externe Planung und Durchführung einer Vollübung sowie Vor- und Nachbereitung der Übungsevaluation 125 T€

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

- Moderation und externe Beratung zu (Stabs-)Arbeit im RLZ, insbesondere zur Optimierung der Struktur- und Prozessmodellierung 50 T€
- Zertifizierung bzw. Überwachungsaudits des Radiologischen Lagezentrums nach DIN ISO 9001 7 T€
- Dienstleistungsverträge mit der ukrainischen Strahlenschutzbehörde, Spedition etc. für die Notfallschutz-Übung in Tschernobyl 20 T€

2. **Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder (EMF)**

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 812 01**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke**  
**(ohne IT)**

**Titel 812 01**  
 (Seite 89 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 01**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke**  
**(ohne IT)**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
1.525	1.618	1.953	335

Es besteht Mehrbedarf i. H. v. 335 T€. Er wird durch plafondneutrale Absenkung bei Kapitel 1616 Titel 422 01 gedeckt.

<b>1.</b>	<b>Erstbeschaffungen mit einem Preis von 125 T€ und mehr</b>	<b>1.039 T€</b>
	- Interventionelle Durchleuchtungseinrichtung (C-Bogen)	450 T€
	- Thoronfolgeproduktkammer	449 T€
	- 2 mobile Detektionssysteme	140 T€
<b>2.</b>	<b>Ersatzbeschaffungen mit einem Preis von 125 T€ und mehr</b>	<b>295 T€</b>
	- Mikroskop mit Objektträgerwechsler zur Zellanalyse	150 T€
	- HPGe-Detektor, elektrisch gekühlt	145 T€
<b>3.</b>	<b>Sonstige Beschaffungen</b>	<b>619 T€</b>
<b>3.1</b>	<b>Erstbeschaffungen mit einem Preis von unter 125 T€ im Einzelfall</b>	<b>524 T€</b>
	- Single Cell Western Blot System/Cell Scanner (Cytometrie)	85 T€
	- Portables frequenzselektives Messsystem zur isotropen Messung hochfrequenter elektro-magnetischer Felder im Frequenzbereich von 9kHz bis 6GHz	60 T€
	- Wärmebildkamera	51 T€

## Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz

### Titel 812 01

#### Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

-	CR-Scanner zum Auslesen und Reaktivieren von wiederverwendbaren Röntgenspeicherfolien, tragbares Gerät (auch für den Außeneinsatz, d.h. für Messungen bei Antragstellern geeignet)	50 T€
-	Ultrazentrifuge	50 T€
-	UMA für Cary 5000	50 T€
-	3 Wolkenkameras (Standorte: Zugspitze, Salzgitter, Sylt)	39 T€
-	Materialschleuse	35 T€
-	Farbkamera	25 T€
-	Breitbandradiometer Sglux-ODL	25 T€
-	Beam Propagation Analyzer	21 T€
-	Partikelanalysegerät	20 T€
-	Autarke Solar-Breitbandradiometer	13 T€
3.2	Ersatzbeschaffungen mit einem Preis von unter 125 T€ im Einzelfall	95 T€
-	Trockenschrank	40 T€
-	Schlagkreuzmühle	21 T€
-	TLD-Reader System bis 400°C mit Auswerteeinheit	20 T€
-	ODL-Referenzmesssonde (Mitteldruck-Ionisationskammer)	9 T€
-	4 PIPS-Detektoren für Alphaspektrometrie	5 T€

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 812 02**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software**  
**im Bereich der Informationstechnik**

**Titel 812 02**  
 (Seite 90 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 02**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software**  
**im Bereich der Informationstechnik**

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr
1.000 €			
2.254	4.002	4.590	588

Der Mehrbedarf i. H. v. 588 T€ wird plafondneutral gedeckt durch Absenkung bei Kap. 1616 Tit. 422 01.

Der erhöhte Bedarf resultiert insbesondere aus der Erweiterung der BfS-Amtsaufgaben und der Weiterentwicklung der Notfallschutzsysteme, die u. a. zu einem erhöhten Storage- und Server-Bedarf sowie zu einem höheren Bedarf für performantere Netzwerk-Infrastrukturen führen. Des Weiteren ist die Beschaffung von Lizenzen für das neue ERP-System erforderlich.

Der Ausgabebedarf insgesamt verteilt sich wie folgt:

1. IT - Allgemein	3.027 T€
2. IT - IMIS	195 T€
3. IT - ODL	1.368 T€
<b>Insgesamt</b>	<b>4.590 T€</b>